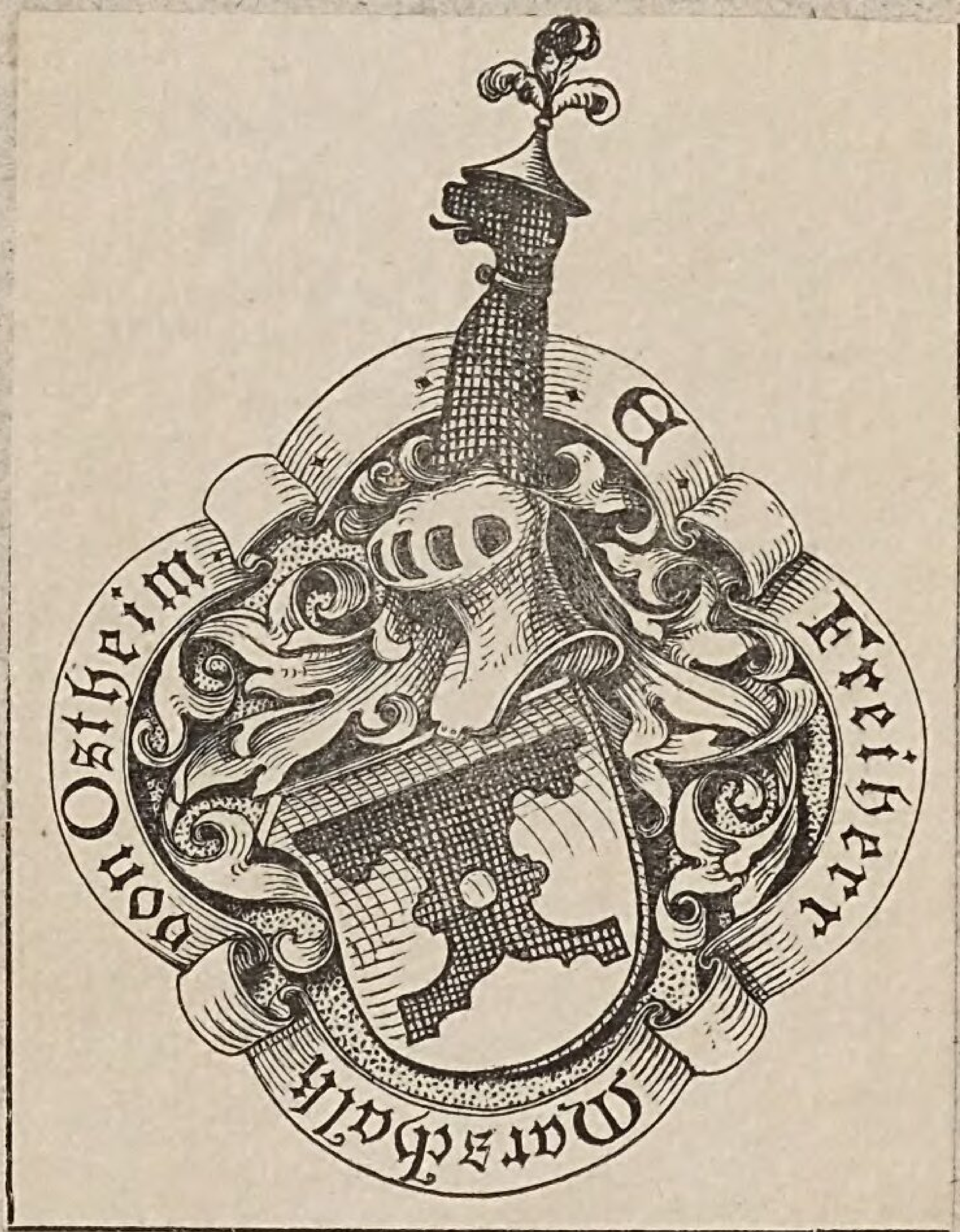

B
Freiherr Marschalk von Ostheim


Siegel der von Bismarck.
Nicolaus I
1365
Rudolf
1365
Nicolaus II
1365
Johann
1365
Rudolf
1391
Nicolaus II als Ritter
1400
Henning
1409
Ludolf
1465

E. Weber sc.

Märkische Forschungen.



Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

XI. Band.

Berlin, 1867.
Ernst & Korn.
(Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung.)

Inhalt.

I. Abhandlungen.

I.

Abhandlungen.

Geschichte
des schloßgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Crevese und Schönhausen.

I. Einleitende Erörterungen.

1. Namen und Herkunft der Städtebewohner, besonders für Stendal und Prenzlau.

Zu einer Zeit, da forterbende Familiennamen noch nicht allgemein in Gebrauch waren, — um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, — wurde in der Altmark von dem Markgrafen Albrecht dem Bären die Stadt Stendal gestiftet¹). Der Vortheile, welche der von dem Gründer, sowie von dessen Nachfolgern, durch Zollfreiheit, Zünfte und dergleichen Einrichtungen begünstigte neue Handelsplatz dem bürgerlichen Gewerbsbetriebe darbot, sich theilhaft zu machen, kamen manche Ansiedler aus großer Ferne herbei. Besonders aber führten die Städte, Flecken und Dörfer der nächsten Umgegend der Bürgerschaft der neuen Stadt einen zahlreichen Beitrag zu.

Die dadurch hier versammelten vielen Heinriche, Dieteriche, Friederiche, Hanse und sonst allein erst durch dergleichen Taufnamen bezeichneten neuen Bürger von einander zu unterscheiden, wurden Beinamen nothwendig, welche bald so allgemein üblich wurden, daß keiner mehr ohne einen solchen genannt ward. Diese Beinamen entlehnte man theils persönlichen Eigenschaften der damit benannten Personen, wie die Beinamen der Knabe, der Weise, der Kleine, der Lange, der Hartkopf, die Nachtigall; theils ihrer Nationalität, wie der Wende, der Friese, der Franke; oder ihrem Gewerbsbetriebe, indem man sie Schuster, Müller, Kürschner, Gärtner, Riemschneider, Plattenschläger und nach

¹) Riedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis Hauptth. I, B. XV, S. 6. Lenz, Grafensaal S. 213. Buchholtz, Geschichte der Churm. Brandenburg Th. I, S. 416.

sonstigen Handwerken nannte; oder auch wohl der Lage ihrer Häuser, wornach bei den ersten Bürgern Stendals Beinamen, wie vom Kirchhof, vom Ende, vom Winkel, vom Markt, vom Felde und dergleichen Benennungen nach den eigenthümlichen Localverhältnissen ihrer Wohnplätze uns begegnen. Vorzüglich aber liebte man es, die neuen Ankömmlinge, die sich zur Bildung der städtischen Bürgerschaft versammelten, nach den Orten ihrer Herkunft oder ihrer Heimath mit Beinamen zu belegen. Namen daher, unter denen die ältesten Bürger Stendals in den gleichzeitigen Urkunden auftreten, nach Städten, wie von Braunschweig, Zerbst, Goslar, Burg, Jerichow, Sandow, Schnakenburg, Gardelegen, Salzwedel, Arneburg, Osterburg und von Kalbe, sowie nach nahe belegenen Dörfern, als von Röxe, Borstel, Möhringen, Poritz, Kläden, Insel, Bellingen, Garlipp, Sanne, Hüselitz, Steinfeld, Badingen, Thüritz und von Goldbeck, lassen die Orte erkennen, aus welchen dem neuen bürgerlichen Gemeinwesen seine ersten Mitglieder zuzogen.

In ähnlicher Weise, wie zu Stendal, entwickelten sich die bürgerlichen Namen auch in Prenzlau. Als Herzog Barnim von Pommern, damaliger Besitzer der nachmaligen Ukermark, im Jahre 1235 die bald zur Hauptstadt dieses Landestheils erwachsene Stadt gründete, war der Gebrauch von Familiennamen noch so wenig verbreitet, daß dieser Fürst, der zur Einrichtung der neuen Stadt nach dem Musterbilde Stendals acht Männer von hier berief, diese in der am 27. December 1235 ausgefertigten Stiftungsurkunde nur erst mit ihren Taufnamen und als Männer aus Stendal bezeichnete[1]). Bald indeß treten für die Glieder der neu entstandenen städtischen Gemeinde Beinamen, wie der Halbpape, der Rauhe, der Fuchs, der Kurzhals, der Breitrücken, oder der Winzer, Schmidt, Schreiber, Schneider, Krüger und dergleichen Bezeichnungen zur besseren Unterscheidung der in der Taufe mit gleichen Namen belegten Bürger auf. Die meisten Beinamen wurden auch hier dem frühern Wohnsitze der Einzügler entlehnt, von Städten, wie von Braunschweig, Brandenburg, Stendal, Angermünde, Zehdenick, Templin und von Penkun, sowie von Dörfern, als Drense, Blindow, Bertikow, Falkenhagen, Landihn, Jagow, Seehausen und anderen.

---

[1]) Riedel's Cod. I, XXI, 87.

Diese Beinamen wurden nach der Mitte des 13. Jahrhunderts selten mehr gewechselt. Hatte der Vater sie angenommen oder sich gefallen lassen, so behielten solche gewöhnlich auch die Söhne bei. Sie gingen dadurch in erbliche Familiennamen über.

Es braucht dabei wohl kaum bemerkt zu werden, daß das Wörtchen „von" vor dem Namen des Ortes, nach welchem Jemand seinen Familiennamen annahm, damals nicht als Adelsprädicat galt, noch weniger aber den von einem Orte Benannten als Besitzer solches Ortes characterisirte. Bürger und Bauern bedienten sich im Mittelalter, wie Adlige, der Bezeichnung von Orten, ließen aber das Wörtchen „von" der Kürze halber auch oft weg. Erst in neuerer Zeit, da der Zusatz „von" zu dem einem Orte entlehnten Familiennamen im Bürgerstande fast allgemein als unnöthig beseitigt wurde, hat eine mehrere Beibehaltung desselben im Stande des niedern Adels ihm die Bedeutung eines Kennzeichens adligen Standes zugewandt. Manche alte Adelsfamilie verschmähte freilich gleichwohl, ihrem Familiennamen, auch wo dieser von Orten und selbst von Besitzungen der Familie entlehnt war, das Wörtchen „von" hinzuzusetzen. Dagegen wurde dasselbe, nachdem man einmal angefangen hatte, wenn auch ohne historische Rechtfertigung, einen Adelstitel darin zu sehen, von neu in den Adelsstand eingereihten Familien unbedenklich aufgenommen, um selbst zu Namen, wie Müller, Schneider, Schmidt, in eine völlig sinnlose, die Grundregeln unserer Sprache verhöhnende Verbindung gebracht zu werden. Je allgemeiner aber der Adel das Prädicat „von" als sein besonderes Vorrecht betrachtete, desto williger wurde dasselbe, auch wo es in bürgerlichen Familien hergebracht war, hier nach einem gesunden Tacte aufgegeben, und ist daher heute das „von" in Nord-Deutschland zu einem Vorzuge des Adels erhoben, ohne daß jemals, soweit wir wissen, eine landesherrliche Gesetzgebung diesen Vorzug begründet hätte.

2. Der Name von Bismarck.

Unter den von Orten hergenommenen Familiennamen kommt der von Bismarck frühzeitig in verschiedenen Theilen der Mark Brandenburg und in allen Ständen ihrer Bevölkerung vor. Wie dieser

Familienname im Bauernstande der Altmark in den früheren Jahrhunderten verbreitet war[1]) und noch jetzt vielfältig anzutreffen ist[2]), so trug ihn auch ein rittermäßiges Geschlecht, das im vierzehnten Jahrhunderte uns bekannt wird und in der Prignitz, sowie im Lande Ruppin, angesessen war. Von Bismark nannte sich zu Kaiser Karl's IV. Zeit auch ein Bürger zu Gardelegen, der ländliche Grundhebungen im Dorfe Kläden zu Lehn trug[3]). Besonders aber zeigen sich die Städte Stendal und Prenzlau schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Sitze verzweigter bürgerlicher Familien, denen der Name von Bismarck zugeeignet war.

In Stendal, wie in Prenzlau, zogen die Stammväter dieser Geschlechter wahrscheinlich schon bei der Gründung der gedachten Städte ein. Es flossen ihnen dadurch die Vortheile zu, welche die Niederlassung und den Gewerbsbetrieb der ersten Bürger begünstigten. In beiden Städten hatten sich die von Bismarck daher zu der Zeit, da ein tieferer Einblick in die innere Gestaltung dieser Communen überhaupt erst verstattet ist, schon zu großem Wohlstande und zu einer hervorragenden, sogenannten patricischen Stellung erhoben.

a. Bürger von Bismarck in Prenzlau.

In Prenzlau beginnt die Reihfolge der urkundlich erwähnten Glieder des hier auftretenden Geschlechtes der Bismark oder von Bismarck

---

[1]) Im Landbuche Kaiser Karl's IV. begegnet uns schon Gherke villanus in Berkow — habet ibi VII solidos denariorum pro censu — also einen Antheil an dem Hebungsrechte der Grundabgaben des Dorfes. Landbuch, Ausg. Fidicin's S. 206, Graf von Herzberg's S. 240. — Eine Urkunde vom 11. Mai 1427 nennt unter den Bauern des Dorfes Döllnitz einen Hans Bismark. Riedel's Cod. I, VI, 475. — Das Schulzenamt in dem Altmärkischen Dorfe Berge trug von altersher eine Familie vom Hochstifte Havelberg zu Lehn, die bei einer Lehnserneuerung des 16. Jahrhunderts ebenfalls unter dem Familiennamen Bismarck erscheint. Riedel's Cod. I, III, 146.

[2]) Heut kommt im Bauernstande der in Rede stehende Name Bismark oder Bismarck vorzüglich noch im Osterburgischen Kreise der Altmark, z. B. in Neukirchen, vor.

[3]) Cloden — Luden de Cloden habet XXIII frusta et I quartale — Item Henneke Bismark, ciuis in Gardelegen habet ibi IIII frusta minus uno quartali. Landbuch Kaiser Karl's IV. Ausg. Fidicin's S. 217. Ausg. Herzberg's S. 254.

mit Gerhard und Heinrich oder Heidenreich, von denen ersterer im Jahre 1282, letzterer im Jahre 1305 im Stadtrathe saß[1]). Beide zeigen sich 1283 und Heinrich erscheint noch 1311 als begütert mit ländlichen, von dem Landesherrn zu Lehn gehenden Besitzungen[2]). Heinrich, mit Elisabeth von Gatow oder Gotow vermählt, sah auch schon 1299 seine männliche Nachkommenschaft erwachsen in vier Söhnen — Coppekin oder Konrad, Henning oder Heinrich, Nicolaus oder Claus und in Gerhard[3]), — die seinen Stamm weiter fortsetzten. Zu Kaiser Karl's IV. Zeit war das Haupt der Familien ein Claus von Bismark, der Lehngüter in Klockow, Güstow und Falkenhagen in Gemeinschaft mit Brüdern und Vettern besaß[4]).

Ungeachtet dieser Ausbreitung erlosch das Geschlecht der von Bismark in Prenzlau wahrscheinlich schon im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts. Sein Dasein überdauerten nur die frommen Stiftungen, welche von einzelnen Generationen für ihr Seelenheil und zum ewigen Gedächtnisse gegründet waren[5]).

---

[1]) Riedel's Cod. I, XXI, 95. 105. Grundmann's Ukerm. Adelsh. 24. Gercken's Fragm. march. V, 17.

[2]) Riedel's Cod. I, XXI, 96. 111. Grundmann a. a. O. 319.

[3]) Riedel's Cod. I, XXI, 402. 407. Grundmann a. a. O. 34.

[4]) Klokow — Claus Bismark cum fratribus et patruis, ciues in Premslaw, habet pactum super II mansos. — Gustow prope Gransow — Nicolaus Bismark cum suis fratribus, ciues in Premslaw, habet precariam in hac villa super XIII mansos. — Valkenhagen — Claus Bismark cum patruis suis, ciues in Premslaw, habent pactum et precariam super V mansos et II tal. super unam curiam. Idem habet pactum super I mansum. Taberna dat I talentum, de qua tollunt X solidos Heine Etzil et Claus Bismark. Landbuch, Ausg. Fidicin's S. 139. 143. 150. Ausg. v. Herzberg's S. 159. 163. 174.

[5]) Schon im Jahre 1299 gründete die Gattin Heinrich's von Bismark mit ihren Söhnen einen Marienaltar in der Jacobikirche in Prenzlau, den sie mit drei Hufen Landes auf der Stadtfeldmark dotirte. Riedel's Cod. I, XXI, 402. Einen andern Nebenaltar in derselben Kirche, dem heiligen Bartholomäus geweiht, halfen im Jahre 1319 ihre Söhne errichten und ausstatten. Riedel's Cod. I, XXI, 407. 126. Die Ausstattung beider Altäre wurde später von dem jüngern Heinrich von Bismark noch durch ein Legat von 20 Mck. Silber vermehrt, das seine hinterbliebene Schwester im Jahre 1372 auszahlte. Riedel a. a. O. S. 199. Schon dieser Heinrich war darnach vermuthlich ohne männliche Nachkommenschaft verstorben. Nach dem oben erwähnten Claus tritt besonders nur Peter von Bismark noch hervor. Als seine Nachkommenschaft nennen die Urkunden der Zeit jedoch nur zwei

b. Bürger von Bismarck in Stendal.

In Stendal hebt die Erwähnung von Bürgern, welche den Familiennamen von Bismarck oder Bismark führten, etwas früher an, als in Prenzlau. Es wird hier schon im Jahre 1270 ein Herbord von Bismark als Aldermann oder Altmeister der Stendaler Gewandschneider- oder Kaufmanns-Gilde genannt[1]). Die Lebenszeit dieses Herbord reichte wohl bis an das zwölfte Jahrhundert zurück, da er im Jahre 1270 anscheinend hoch bejahrt war und im Jahre 1285 nebst seiner Gattin Heilwig bereits zu den vorlängst Verstorbenen gezählt wird. Seine hinterlassenen Söhne Heino, Franko und Willeko hatten den Eltern, wie uns aus dem Jahre 1285 berichtet wird, in der Jacobikirche zu Stendal eine Gedächtnißfeier gestiftet, indem sie zur Gründung und Ausstattung eines den Aposteln Simon und Judas geweihten Altares freigebig beitrugen[2]).

Von Herbord's Söhnen war Heino oder Heinrich wohl derselbe, welchen man im Jahre 1283 schon als Rathsherrn der Stadt auftreten sieht[3]). Franke oder Franko erscheint im Jahre 1291 als ministrirendes Mitglied der Gewandschneider-Gilde und stand derselben im Jahre 1309 wieder als Aldermann vor[4]). Willeco, Velko, Willekin oder Wilhelm war in den Jahren 1299 und 1301 Mitglied des Stadtrathes[5]).

Zu den Söhnen dieser drei Brüder gehörten ohne Zweifel die

Töchter, Dorothea und Catharina, die im Jahre 1440 „zur Vermehrung der frommen Werke ihrer Voreltern, und damit nicht mit dem Verhallen ihrer Stimme auch ihr Andenken ganz untergehe", die Dotation des Marienaltares in dem Maaße erhöhten, daß sie für die Zukunft ausreichte, zweien Altaristen den Unterhalt zu geben, welche das ganze Jahr hindurch an allen Sonntagen, Apostel- und sonstigen Feiertagen den Meßdienst und die Gedächtnißfeier der von Bismark an dem Altare begehen sollten. Riedel's Cod. I, XXI, 286. 287.

[1]) Anno domini M° CC° LXX, quum Junior thuriz fuit magister gulde et cum eo herbordus de bismarck, wilhelmus de mossun, tunc ministrabant Bernardus de Gardelegen, Guntrammus, Johannes velkoperus et ipsamet gulda loco quarti socii. Riedel's Cod. I, XV, 82.

[2]) Riedel's Cod. I, XV, 30—33.

[3]) Daselbst 29. Gercken's Cod. dipl. Brand. II, 636.

[4]) Riedel's Cod. I, XV, 83. 84.

[5]) Daselbst 48. 49.

nach ihnen auftauchenden Familienglieder Rule, Heinrich[1]) und Johann[2]), von denen bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist, wer von den drei Brüdern ihr Vater war. Auch diese Nachkömmlinge Herbord's waren sämmtlich wieder Genossen der Gewandschneider-Gilde und nahmen im Rathe am Stadtregimente Theil. Von ihnen aber wurde Rule oder Rudolph[3]) durch einen seiner mehreren Söhne erweislich der Stammvater eines nicht blos rittermäßigen sondern auch schloßgesessenen Altmärkischen Adels-Geschlechtes.

In den nachgebornen Söhnen dieses Rudolph und ihrer Descendenz, sowie in der Nachkommenschaft seiner Seitenverwandten, blühten gleichwohl bürgerliche Familien in Stendal gewerbsfleißig und reich begütert noch lange fort. Allmählich starben jedoch einzelne der im Bürgerstande verbliebenen Zweige des Stammes ab[4]), und im siebzehnten Jahrhundert hörten diese völlig zu bestehen auf.

Zwar giebt es gegenwärtig in Stendal wieder eine bürgerliche Familie Bismark. Diese ist jedoch erst vor etwa 50 Jahren aus dem Altmärkischen Dorfe Krusemark eingezogen[5]).

---

[1]) Heinrich ministrirte im Jahre 1321 in der Morgensprache der Gewandschneider-Gilde (Anno dom. M° CCC° XXI° dominica proxima post Bartholomei biberunt mercatores gildam — Ministrantes ad futuram gildam — — hinricus de Bismarck. Riedel's Cod. I, XV, 84.) Im Jahre 1330 saß Heinrich von Bismarck im Rathe. Riedel's Cod. I, XVI, 7. Im Jahre 1344 erscheint er in Gemeinschaft mit Arend von Pordiß und andern Stendal'schen Bürgern als Gläubiger des Markgrafen Ludwig des Aelteren. Dieser verpflichtet sich, denselben sein Münzrecht in Stendal zu verpfänden, falls die Bürger nicht wegen ihrer Forderungen, die sie an den Markgrafen hätten, durch dessen Münzmeister rechtzeitig befriedigt werden sollten. Riedel's Cod. I, XV, 119.

[2]) Johann wurde 1328 in die Gewandschneider-Gilde aufgenommen. Riedel's Cod. I, XV, 85.

[3]) Rule war im Jahre 1309 ministrirendes Mitglied der Gilde und im Jahre 1312 Rathsherr. Riedel's Cod. I, XV, 84. 60.

[4]) Schon im Jahre 1442 waren dem Kurfürsten Friedrich II. die Lehngüter eines Heinrich von Bismarck, Bürgers zu Stendal, erledigt heimgefallen. Riedel's Cod. I, XVI, 74. Im Jahre 1476 verschrieb der Kurfürst seinem Rath und Secretair Albert Klitzing die Lehnsbesitzungen des Bürgers Mathias von Bismarck in Stendal zum Angefälle. Riedel's Cod. I, III, 478. 479. Es mußte daher auch das Absterben dieses Familienhauptes ohne lehnsfähige Descendenz damals in Aussicht stehen.

[5]) Nach einer gefälligen Mittheilung des Magistrates zu Stendal an den Verfasser vom 5. October 1866.

c. Rittermäßige von Bismarck in der Prignitz und im Lande Ruppin.

Neben den von Bismark oder Bismarck benannten Bürger-Familien in Stendal und in Prenzlau tritt unter gleichem Namen auch ein dem Militairstande zugehöriges Geschlecht in einzelnen Gliedern auf, die sich als in der Prignitz und im Ruppin'schen Kreise mit kleinen Lehnsbesitzungen angesessen zeigen. Es ist jedoch ein Zusammenhang dieses rittermäßigen Geschlechtes mit den erwähnten Bürger-Familien nicht wahrzunehmen und erweislich auch das spätere burggesessene Altmärkische Adelsgeschlecht nicht von ihm herzuleiten. Es bestand vielmehr noch nach dem Entstehen des letzteren neben diesem eine Zeit lang fort, aber ohne alle Verbindung mit demselben, gelangte überhaupt nie zu großer Bedeutung und hat daher auch nur wenig Spuren seines Daseins zurückgelassen.

Zuerst erscheint dies rittermäßige Geschlecht mit einem Knappen Roding von Bismarck, der mit andern Gliedern der Prignitzischen Ritterschaft dem Kloster Heiligengrabe im Jahre 1328 zu Kyritz sich für einen Gutskauf verbürgte[1]) und im Jahre 1356 bei einer ähnlichen Verhandlung als Gewährmann diente[2]). Bei dem letztern Acte wird neben Roding zugleich sein Sohn Henning genannt: und auf beide — Vater und Sohn — bezog sich daher auch wohl noch die Erwähnung „der Bißmarcke" unter der übrigen Ritterschaft der Prignitz in der Urkunde des Markgrafen Otto vom Jahre 1373, worin letzterer die Einwohner des Landes an den Kaiser Karl IV. und dessen Söhne als künftige Lehns- und Landesherren verwies[3]). Zur Prignitz

---

[1]) Nos Jordanus de Crochern, Godeke de brizeke, Ludolfus crusemarch, Conradus parish, Rabode de Colrep, Rodingus de bysmarch, Rodingus de Blumendale famuli etc. Riedel's Cod. I, I, 483.

[2]) Vppe dat desse vorbenumede dinck ghanz, stede vnd vngewandelt bliuen, so loue ic Conrat van schepelitze mit minen vrunden — dem proueste, der ebbetissen vnde dem gantzen couente vorbenumet vnde tu erer hant alarde ror vnd sinen brodern, Rodynghe van bysmarke vnd sinen sonen hennynghe, Rodynghe van blomendal etc. Riedel's Cod. I, I, 488.

[3]) Wir Otte — entbieten den Boselen, den Roren, den von Quitzow — den Bissmarken, den Floten — vnd allen andern Rittern vnd Knechten, gesessen in dem Lande Prignitz etc. Riedel's Cod. I, III, 398.

gehörige Lehnsbesitzungen hatten sie, wie eine Notiz vom Jahre 1421 zu erkennen giebt[1]), namentlich in dem nahe bei Kyritz an der Grenze des Landes Ruppin gelegenen Dorfe Bantickow inne.

Bald hiernach treten diese Bismarcke auch in der Mannschaft der Grafen von Lindow, Herren des Landes Ruppin, auf. Zu Kriegsschäden, für welche die letzteren im Jahre 1436 von Mecklenburg-Stargard Ersatz verlangten, zählten sie auch, daß im Jahre 1427, bei einem Einfalle Mecklenburgischer Banden, Henning Bismarck in Gefangenschaft gerathen sei, sich habe auslösen müssen und sein Pferd dabei eingebüßt habe[2]). Ein Jahrhundert hindurch vernimmt man darnach nichts mehr von der Familie, bis im Jahre 1524 unter den adligen Vasallen, welche nach dem Aussterben der Grafen von Lindow in unmittelbares Lehnsverhältniß zu dem Kurfürsten traten, wieder ein Henning mit einem noch unmündigen Bruder Freidank Bißmarck genannt wird[3]). Dieselben hatten damals in Kampehl bei Wusterhausen an der Dosse ihren Sitz und trugen auch zu Katerbow Hebungen zu Lehn[4]).

Bald starb jedoch auch dies Geschlecht, wie das seiner frühern Lehnsherren, gänzlich aus. Amtliche Uebersichten, welche den Bestand der Prignitzischen und der Ruppin'schen Ritterschaft vom Jahre 1542

---

[1]) Riedel's Cod. II, IV, 93. Es heißt hier in einer Liquidation der von Mecklenburgischer Seite in der Mark verübter Landesbeschädigungen — in dem iare na Cristi ghebort dusent iar virhundert und in dem envndtwintigsten hebben henningh ostheren vnd claus ostheren vnd hinrick veltberghe van forstenberg af vnd tu — genamen heynen von grabow, anders geheiten hacke, vnd bismarken vnd den inwanern des dorpes bantkow, vor die hy mechtig is recht tu geuende vnd tu nemende, an ossen, an cugen, an pluchperden etc. 220 Schock Böhmischer Groschen Werth.

[2]) Item hinrick van Brunne wert gegrepen by dem dorpe dossow, den schaden achtet hy an perden vnd siner vengnisse vp XXXIII Bemesche schok, item henning Bismark siner vengnisse vnd des perdes XX schok. Des hebben wy hinrik van Brunne vnd henning Bismarke dy schattinge bereit henning Vlatowen — binnen Robel. Riedel's Cod. II, IV, 177.

[3]) Henning, Fridanck (ist vnmundig) die Biszmarcken haben Ire lehen empfangen, gebruder. Riedel's Cod. III, III, 336.

[4]) Katerbow — Hans schlegel hat II hueben, giebt 14 sch. Roggen, 6 sch. gersten, 8 sch. habern den Bismarck zu Campiell. Landbuch vom Lande Ruppin von Wolfgang Rehdorffer in Riedel's Cod. I, IV, 164.

vollständig verzeichnen, weisen darunter keine von Bismarck mehr nach[1]). Zu den letzten Gliedern ihres Hauses gehörten daher wahrscheinlich die Jungfrauen Adelheid und „Myge“ von Bismarck, Nonnen des Cistercienser-Klosters Heiligengrabe, welche ihr Vermögen, Adelheid im Jahre 1474 und Myge im Jahre 1529, durch fromme Stiftungen dem Kloster zuwandten — Myge, um dem klösterlichen Convent für die Zukunft eine bessere Verpflegung im Pfingstfeste, und Adelheid, um einer in der Klosterkirche vor dem Marienbilde und dem heiligen Sacrament zum stillen Sinnbilde der Ewigkeit gestifteten Lampe für immer ihr Licht zu sichern[2]).

3. Der namengebende Ort.

Den Namen entlehnten die nachgewiesenen verschiedenen Familien, die man sämmtlich abwechselnd unter der Bezeichnung Bismark oder von Bismarck auftreten sieht, sehr wahrscheinlich insgesammt dem Altmärkischen Städtchen oder Flecken Bismark, der westseitig etwa zwei Meilen von Stendal entfernt gelegen und sehr alt ist. Wenigstens darf diese Vermuthung für die in Stendal, Gardelegen und überhaupt in der Altmark vorkommenden Familien, sowie für das Prignitzisch-Ruppin'sche Adelsgeschlecht, mit Zuversicht aufgestellt werden. Daß der in Rede stehende Ort gewöhnlich Bismark geschrieben wird, während die Namen der verschiedenen Familien nicht immer Bismark, sondern abwechselnd Bismarck, Bysmark, Byßmarck, Byßmarche, Biesenmarck und noch anders lauten, darf bei der bekannten Ungenauigkeit der Schreibweise damaliger Concipienten von Schriftstücken, nicht in Betracht gezogen werden. Heute hat das Städtchen die Schreibweise Bismark und das nach ihm benannte adlige Haus die Schreibweise Bismarck für sich festgestellt.

Für die Prenzlauer, von Bismarck genannten Bürger ist jedoch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sie ihren Namen vielleicht von dem nicht fern von Prenzlau, nahe bei Löcknitz, an der von Stettin

---

[1]) Riedel's Cod. I, IV, 189 und Supplem.-Band S. 477.

[2]) Riedel's Cod. I, I, 500. 505.

dahin führenden Straße gelegenen Pommerschen Dorfe Bismarck annahmen, daher mit den von Bismarck in Stendal hinsichtlich ihrer Herkunft und Abstammung nicht zusammenhingen. Das Dorf Bismarck in Pommern wird wenigstens ebenfalls schon im funfzehnten Jahrhunderte als bestehend genannt[1]). Hätte dies Dorf jemals ganz oder doch zum Theil den Bismarck genannten Bürgern Prenzlau's angehört, so würde man bei dem Gange, den die Colonisation in diesen ursprünglich Wendischen Ländern vom Westen nach Osten damals nahm, mit gutem Grunde vermuthen können, das Dorf sei eben selbst von den aus der Altmark hergekommenen Bürgern Prenzlau's gegründet und nach ihrem und ihrer Heimath Namen benannt. Das Pommersche Dorf Bismarck gehörte aber, so lange man es kennt, stets zum landesherrlichen Domainenamte Löcknitz. Als Stützpunkte für die Annahme einer Stammeseinheit der in Prenzlau und in Stendal vorkommenden, von Bismarck genannten Bürger bleiben daher nur die allerdings beachtungswerthen Umstände, daß die städtische Einrichtung Prenzlau's von Stendaler Bürgern getroffen wurde, daß auch hier unter dem Namen Bismarck Bürger in ähnlich bevorzugter Stellung in Bezug auf Vermögensbesitz und Theilnahme am Stadtregimente, wie in Stendal, vorkommen, und daß auch hier Taufnamen, welche bei den von Bismarck in Stendal gewöhnlich waren, wie Heinrich und Claus, sich wiederholen.

Es gebricht leider noch an einem Hülfsmittel zur Entscheidung der Frage nach der Zusammengehörigkeit der Stendaler und der Prenzlauer, von Bismarck benannten Familien, das dem Zweifel darüber ein Ziel setzen würde, nämlich an einem Siegel, das uns die Wappenzeichen der Prenzlauer Bismarcks kund thäte. Die Uebereinstimmung ihrer Wappenzeichen wäre ein sicheres Merkmal ihrer Stammeseinheit; denn fester selbst als auf die Familiennamen hielt man in jener Zeit auf die von Generation zu Generation fortgesetzte Uebertragung hergebrachter Wappen-

---

[1]) Riedel's Cod. I, XIII, 406. II, II, 351. 352. — Die Annahme des Grafen von Herzberg in dessen Ausgabe des Landbuches Kaiser Karl's IV., daß das darin S. 43 unter den festen Orten der Uckermark aufgeführte Bismarowe das heutige Dorf Bismarck sei, wie das Ortsregister angiebt, ist nicht gegründet, da das Bismarowe des Uckerlandes vielmehr in Biesenbrow bei Schwedt zu erkennen ist. Fidicin, Die Territorien der Mark Brandenburg, B. IV, Uckermark S. 196.

zeichen, im bürgerlichen wie im rittermäßigen Stande. Es ist jedoch weder von den Prenzlauer Bürgern, noch von den Knappen von Bismarck in der Prignitz und im Lande Ruppin, ein Siegel auf unsere Zeit gebracht.

4. Verhältniß der nach dem Städtchen Bismark Benannten zu diesem Orte.

Rücksichtlich des Verhältnisses der nach dem Altmärkischen Städtchen Bismark benannten Familien zu diesem Orte dürfte hier zuvörderst einer Sage zu gedenken sein, durch die man den spätern Aufschwung des burggesessenen Geschlechtes von Bismarck zu verherrlichen suchte. Dasselbe hätte darnach seine Ahnen in einem aus Böhmen eingezogenen Herrengeschlechte zu finden, das Kaiser Karl der Große in diese Gegenden verpflanzte, und von dem hier der Ort Bismark gegründet wurde[1]). Dies Geschlecht hätte demnächst auch umfassenden Grundbesitz dadurch erworben, daß es sich nach dem Aussterben der Grafen von Osterburg deren hinterlassenes Gebiet mit denen von Alvensleben theilte[2]), bei welcher Gelegenheit dann der Flecken Bismark in den Besitz der von Alvensleben tauschweise gelangen konnte.

Der Glaubwürdigkeit dieser Tradition über Bismark's Gründung steht indessen, außer allgemeinen historischen Gründen, insonderheit der

---

[1]) Er (Carolus M.) — versatzte viel alte Geschlechte von Adel, als die Grafen von Pyrmont aus Frankreich, die von der Schulenburg, Geldrische Herren, Schadewachten aus dem Elsaß — Item die Edlen Freiherrn von Bredau, Garßdau, Buch, sind Nassauer Herren, Item Bißmarcken, Böhmische Herren, welche das Städtlein Bißmarck gebauet. Entzelt's Altmärk. Chronica Kap. XXVI, Ausgabe vom Jahre 1736 S. 61. — Bismarckum exordia sua nobilissimae Bismarckenorum familiae ex Bohemia in has oras deductae auspiciis Caroli Magni accepta refert. Leuthingeri Topographia Marchiae § 14. edit. Krause p. 4.

[2]) Leuthingeri Topogr. § 7 p. 3. — Vermuthlich haben die Umstände, die sich im Fortgange der obigen Darstellung ergeben werden, daß 1. der mit einem Böhmischen Herren-Geschlecht verwandte Dietrich, der 1361 Erzbischof von Magdeburg wurde, auch als Verwandter der von Bismarck erscheint, und daß 2. die letztere Familie im Jahre 1562 durch Austausch des Schlosses Burgstall gegen die Propstei Krevese in den Besitz von Gütern kam, die früher zum Theil den ehemaligen Grafen von Osterburg, muthmaßlichen Stiftern des Klosters Krevese, gehört hatten, zu den obigen Phantasien Veranlassung gegeben.

Umstand entgegen, daß die älteste Bezeichnung des Ortes dringende Veranlassung dazu giebt, seine Anlage und seinen ursprünglichen Besitz, anstatt einem Böhmischen Herrengeschlechte, einem geistlichen Oberhirten zuzuschreiben. Denn der Ort wird in einer Urkunde vom Jahre 1209, welche desselben zum ersten Mal Erwähnung thut, „Biscopesmarck" genannt[1]), woraus sich die kürzere Bezeichnung Bismark später bildete[2]).

Man findet überall in Deutschland bei vielen von Bischöfen gestifteten und Bisthümern eigen angehörigen Orten ähnliche dies Verhältniß bezeichnende Namen, sowie auch eine ähnliche Namens-Veränderung. Allein im heutigen Neuvorpommern kennt man drei Bisdorf genannte Orte, die ursprünglich dem Bisthume Schwerin, von dem ihre Gründung ausgegangen ist, angehörten und daher Biscopesdorp hießen[3]); wie auch in andern Gegenden nach ihren geistlichen Stiftern benannte Orte, als Bischofshagen im obern Eichsfelde, Bischofsleben bei Erfurt und Bischofskirchen bei Braunfels in der Wetterau, die Namen Bishagen, Bisleben und Biskirchen in späterer Zeit angenommen haben.

In dem Altmärkischen Orte Biscopesmarck war nun auch in der That nach der Urkunde vom Jahre 1209 der Bischof von Havelberg mit seinem ganzen Domcapitel, sowie der Markgraf Albrecht und dessen Gefolge damals anwesend, da es sich hier für das Hochstift Havelberg um eine landesherrliche Bestätigung seiner Altmärkischen Besitzungen handelte. Daß zu den letztern das kaum eine viertel Meile von Bismark gelegene Dorf Döllnitz ebenfalls gehörte, das im Jahre 1186 an das Bisthum Halberstadt vertauscht wurde, ist eben aus diesem Tauschgeschäfte urkundlich zu ersehen[4]). Es dürfte daher kaum daran zu zweifeln sein, daß Bismark zu dem Eigenthume des Bisthumes Ha-

---

[1]) Riedel's Cod. I, III, 91.

[2]) In frühern Zeiten scheint man den Namen Bismarck von der Biese abgeleitet zu haben; wenigstens fing im 14. Jahrhunderte ein Magdeburger Urkunden-Concipient an, den Familiennamen Bismarck Bisemarcke und Bisenmarcke zu schreiben. Sagittarii Histor. ducat. Magd. bei Boysen, Allg. hist. Magazin, Th. IV, 25. Diese Ableitung hat jedoch um so weniger Wahrscheinlichkeit für sich, als Bismark nicht an der Biese liegt, sondern die letztere eine halbe Meile von der Stadt entfernt ihren Lauf hat.

[3]) Hasselbach und Kosegarten, Codex Pom. dipl. I, 78. 141. 312. 313.

[4]) Riedel's Cod. I, III, 88.

velberg früher gehörte, durch einen Bischof dieser Kirche seinen Ursprung und davon seinen Namen erhielt[1]).

Zwar lagen Orte, wie Döllnitz und Bismark, außerhalb der bischöflichen Diöcese Havelberg's; aber bei der späten Bekehrung der Wendischen Bewohner dieses Stiftssprengels zum Christenthume war es zu Anfang nothwendig gewesen, dem Clerus der Havelberger Kirche zu seinem Unterhalte in der benachbarten Halberstädter Diöcese Güter und Einkommensquellen zuzueignen. Nachdem die christliche Religion später auch im Bereich der Havelberger Diöcese tiefere Wurzeln geschlagen hatte, wurden diese außerhalb derselben gelegenen Besitzungen allmählich veräußert und durch Erwerbungen im eignen Stiftssprengel ersetzt[2]).

Zu den Gegenständen solcher Veräußerung muß auch Bismark gehört haben, wiewohl der Vertrag, wodurch dieser Ort in weltliche Hände überging, noch nicht wieder aufgefunden ist. Unsere Quellen lassen uns überhaupt von 1209 bis 1370 ohne jede Auskunft über den Ort und dessen Besitzer, außer daß von den Chronisten beim Jahre 1349 angemerkt ist, es seien zu Bismark damals an einem Bilde des Gekreuzigten wunderthätige Wirkungen wahrgenommen, es sei daher zahlreich dahin gewallfahrtet und dem Heiligthume viel geopfert; man habe sich jedoch um die Hebung des Opfers zuletzt geschlagen und gemordet, wodurch dem Zulaufe ein Ende gemacht worden sei[3]). Während das letztere Ereigniß noch für geistlichen Besitz des Ortes spricht, da die Kirche solche zu Wallfahrten auffordernde Heiligthümer in der Regel nur an Orten entstehen ließ, die sich in ihrem Eigenthum und vollem

---

[1]) Obige Ansicht ist von Wohlbrück in dessen Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben I, 310 zuerst aufgestellt und auch von Klöden (Gesch. einer Altmärk. Familie S. 75) adoptirt. Später neigte sich Wohlbrück einer in sofern veränderten Ansicht zu, als er für wahrscheinlich annahm, nicht der Bischof von Havelberg, sondern der Bischof von Halberstadt, „der doch irgendwo in der Altmark einen Ort für seine Zehentscheunen haben mußte, wozu sich Bismark seiner Lage nach sehr wohl schickte", sei ursprünglicher Besitzer dieses Ortes gewesen. Wohlbrück's Geschichte der Altmark, herausgegeben von Leop. Frh. von Ledebur, S. 180.

[2]) Wohlbrück's Gesch. der Altmark, herausgegeben von Leop. Frh. v. Ledebur, S. 185.

[3]) Magd. Schöppenchronik in Riedel's Cod. IV, I, 85.

Besitz befanden, so tritt doch im Jahre 1370 die Familie von Alvensleben als Lehnsträgerin des Städtchens auf[1]).

Daß inzwischen zu Bismark auch ein Schloß bestanden habe, ist schon darnach zu vermuthen, weil überhaupt fast alle ältern Städte und Flecken der Mark Brandenburg unter dem Schutze von Burgen und Schlössern sich bildeten. Es haben aber auch örtliche Ermittelungen, namentlich an einem Burgwall genannten Platze bei der Stadt, noch Ueberreste ehemaliger Burggebäude und ihrer Befestigungen auffinden lassen[2]).

Schließlich entsteht nun die Frage, ob man nach dem Obigen die von Bismarck, die im 13. Jahrhundert als hervorragende Bürger in Stendal und andern Städten, sowie im Anfange des 14. Jahrhunderts auch als rittermäßige Männer in der Prignitz und im Lande Ruppin hervortreten, gleichwohl noch als Abkömmlinge ursprünglicher, wenn auch historisch nicht erweislicher Besitzer des Ortes Bismark, oder ehemaliger Burgmannen des hier vermuthlich einst vorhanden gewesenen bischöflichen Schlosses, oder aber schlichter Bürger des unter dem für Gewerbsentwickelung überall günstigen Schutze der Geistlichkeit entstandenen Städtchens anzusehen hat.

Geschichtsschreiber, welche der in älterer Zeit herrschenden Neigung huldigen, den Glanz bedeutender Adelsgeschlechter lieber einer nebelhaften Vergangenheit und einer alterthümlichen Hoheit und Größe unsicherer Vorfahren zu entlehnen, als von der aufstrebenden, in historisch nachweisbaren Verdiensten bethätigten Kraft und Tüchtigkeit ausgezeichneter Persönlichkeiten späterer Zeit abzuleiten, werden sich für die erste oder wenigstens für die zweite der aufgestellten Möglichkeiten entscheiden. Diese genealogische Richtung befriedigt es nicht, ihre Familien aus gesunden Keimen natürlich erwachsen und zu immer höherer Bedeutung und Berühmtheit, den Gesetzen des Lebens und der Entwickelung gemäß, sich allmählich erheben zu lassen; sondern sie glaubt Familien durch ihnen zugeeignete hohe Herkunft zu verherrlichen, auch wenn sie dadurch ge-

---

[1]) Riedel's Cod. I, XVII, 77 und I, XXII, 402. 405.

[2]) Beckmann's Beschr. der M. Brand. Th. V, I, IX, 73. Wohlbrück's Gesch. Nachr. von dem Geschl. von Alvensleben I, 311.

zwungen wird, denselben für die Folgezeit, den Gesetzen der Entwickelung jeder gesunden Kraft entgegen, eine Fortführung ihres Daseins unter sinkender Bedeutung zuzuschreiben. Denn ein Sinken und unrühmliches Aufgeben seiner frühern höhern Stellung wäre es doch ohne Zweifel gewesen, wenn ein rittermäßiges oder gar ein von altersher reich begütertes schloßgesessenes Geschlecht, anstatt im Militairstande und Hofdienste der Fürsten zu höhern Ehren aufzustreben, seinen Burgbesitz verließ, in neu gegründeten Städten zu bürgerlichem Gewerbsbetriebe sich herabließ und darin in seinen meisten Zweigen bis zum Absterben derselben verblieb.

Solchen Annahmen kann die Ansicht des Verfassers dieser Denkschrift nicht zur Seite treten. Es ist ihm allerdings denkbar und wahrscheinlich, daß jenes rittermäßige Geschlecht, das in der Prignitz und im Lande Ruppin mit kleinen Lehnsbesitzungen vorkommt (S. 8) und den Namen von Bismarck führte, ehemals der Burgmannschaft eines zu Bismark früher vorhanden gewesenen bischöflichen Schlosses angehört hat und daher nach dessen Veräußerung und Verfall mit einigen ländlichen Lehnen in der Diöcese des Bischofes versorgt wurde. Dagegen kann von den in den Städten der Mark und besonders in Stendal mit dem Namen von Bismarck auftretenden Bürger-Familien, aus denen der Zweig entsproß, dessen Lebenskraft nicht nur die von Bismarck den höchsten Adelsgeschlechtern der Mark anreihete, sondern auch alle übrigen Familienzweige in ihrem Dasein überragt hat, nach Grundsätzen vorurtheilsfreier Geschichtsforschung nur angenommen werden, daß sie vom Hause aus nichts Vornehmeres waren, als durch persönliche Tüchtigkeit ausgezeichnete Nachkommen schlichter Bürger des unter dem Krummstabe glücklich erblühten Städtchens Bismark.

II. Genealogie des schloßgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck.

Rudolph von Bismarck I.

Die Verfolgung der Herkunft des schloßgesessenen Adelsgeschlechtes von Bismarck führt zu dem früher unter den Bürgern Stendals bereits erwähnten (S. 7) Rudolph oder Rule von Bismarck, der schon 1309 als ministrirender Genosse der Gewandschneider-Gilde und 1312 als Mitglied des Stadtrathes in Stendal vorkommt, als erweislichem Stammvater zurück. Selbst aus den wenigen Nachrichten, welche uns über sein Walten nur aufbewahrt worden sind, wird man in ihm einen Mann erkennen, der sich zu großem Ansehen in und außerhalb seiner Stadt erhob und um diese, sowie um die ganze Altmark, mehrfach verdient machte. Auch war seiner Thätigkeit wohl der Erwerb des Reichthums, in dessen Besitz seine nächsten Nachkommen auftreten, vorzüglich zu verdanken.

Im Jahre 1314 von dem Ritter Heinrich von Rochow zu einer von diesem vorgenommenen Veräußerung von Grundstücken freundschaftlich zugezogen[1]), erscheint er am 21. December 1321 am Hofe der Herzogin Agnes von Braunschweig, der hinterlassenen Wittwe des Markgrafen Waldemar und damaligen Regentin der Altmark. Diese hielt sich um die gedachte Zeit in Tangermünde auf, und die Anwesenheit angesehener Ritter und Rathsherren des Landes an dem Hofe der Fürstin bezweckte hauptsächlich, ihre Genehmigung eines von den Städten mit der Ritterschaft verabredeten Bundes zu eigenmächtiger Aufrechterhaltung der Landessicherheit zu erwirken, welche durch die nach dem Tode

[1]) Riedel's Cod. I, V, 64.

ihres Gemahles ausgebrochenen Fehden mehrfach bedroht war[1]). Zugleich benutzte Rule von Bismarck diese Gelegenheit, um die zum Wohlthun geneigte Herzogin im Interesse der Armen und Kranken zu einer reichern Ausstattung des heiligen Geist-Hospitales und der Elenden-Gilde in Stendal zu bestimmen[2]). Auch ließ er sich selbst mit einem Hebungsrechte im Dorfe Schernickau belehnen, das er von der Landesherrschaft erkauft hatte[3]).

Auf's Neue machte sich Rudolph von Bismarck in den folgenden Jahren um seine Vaterstadt verdient durch glückliche Unterhandlungen mit dem Herzoge Otto von Braunschweig, dem inzwischen auch für den Fall eines frühern Absterbens seiner Gemahlin der Besitz der Altmark auf Lebenszeit zugesichert und auch in Stendal Huldigung geleistet war. Denn nach einem Vertrage, der am 12. April 1325 wieder zu Tangermünde von Rudolph von Bismarck und zwei andern Bürgern Stendal's zum Abschluß gebracht wurde, erhielt diese Stadt von dem Herzoge und der Herzogin das landesherrliche Zollhebungsrecht daselbst zu Lehn. Bis dahin war dies Recht durch Verpachtung an meistbietende Unternehmer benutzt, die dasselbe möglichst gewinnreich auszubeuten suchten, wenn dies auch dem Verkehre zum Nachtheil gereichte. Indem die Landesherrschaft jetzt dies Hebungsrecht gegen die mäßige Kapitals-Entschädigung von 26 Mck. Silber der Stadt selbst übertrug, war es damit dem Ermessen des Stadtregimentes anheimgestellt, wie weit und ob es überhaupt von der Befugniß zur Zollerhebung Gebrauch machen wollte. — Wahrscheinlich begaben sich dieselben Bevollmächtigten der Stadt dann auch persönlich zu dem Römischen Könige Ludwig nach Baiern, um dessen Bestätigung dieses Vertrages zu erwirken, welche Letzterer den 18. October 1325 zu Nürnberg „den weisen Männern, seinen lieben getreuen Bürgern in Stendal" ertheilte[4]).

Im Jahre 1332 erhob unsern Rudolph das Vertrauen seiner Gewerbsgenossen zu dem Amte eines Altmeisters der Gewandschneider-Gilde,

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 73. 74.
[2]) Riedel's Cod. I, XV, 72. 73.
[3]) Riedel's Cod. I, XVII, 478.
[4]) Riedel's Cod. I, XV, 79. 80.

das er im Jahre 1335 noch bekleidete[1]). Dann erscheint derselbe im Jahre 1338 wieder als Mitglied des Stadtrathes[2]). In der letztern Eigenschaft wurde er durch seine Mitwirkung zur Errichtung einer städtischen Schulanstalt in einen Streit mit dem St. Nicolai-Domstifte zu Stendal verwickelt, der ihm zwar Gelegenheit gab, noch gegen das Ende seiner irdischen Laufbahn seine Freisinnigkeit, sein Interesse für höhere Bildung und seinen festen Sinn zu bethätigen, doch auch Verdruß genug zuwege brachte, um ihn diesen Streit nicht überleben zu lassen.

Schulen für die Jugend einzurichten und zu leiten, betrachtete die Geistlichkeit als ihr ausschließendes Recht, und es war ihr dasselbe, bei dem geringen Interesse der Laien für höhere geistige Bildung, in früheren Zeiten wohl selten streitig gemacht. Bei der blühenden Gewerbs-Entwickelung Stendal's, dem großen Umfange seines auswärtigen Verkehres und dem Reichthume eines Theils der Bürgerschaft erwachte jedoch das Bedürfniß einer bessern Vorbereitung der Jugend für das bürgerliche Leben, als die vom Scholasticus des Domstiftes geleitete, wohl vorzüglich nur auf kirchliche Bildung gerichtete Domschule gewährte. Der zu der Zeit regierende, nur aus reichern Bürgern bestehende Rath, dem Rudolph von Bismarck angehörte, säumte nicht, eine dem gefühlten Mangel Abhülfe leistende städtische Schulanstalt in's Leben zu rufen, die nun mit der klösterlichen Domschule in eine der letztern nachtheilige Concurrenz gerieth.

Das Nicolai-Domstift, das sich und die Kirche hierdurch beeinträchtigt fand, erhob laute Klage bei dem Diöcesan-Bischofe zu Halberstadt, und dieser war sogleich bereit, die dem Stifte verkümmerte Einwirkung auf die religiöse Bildung der heranwachsenden künftigen Bür-

---

[1]) Anno domini M° CCC° XXXII dominica proxima post Bartolomei biberunt pannicide et mercatores guldam. Tunc fuit magister Cristianus Kint — Ad futuram guldam instituebatur magister Rulo de bismarck, Aldermannus Deneke noye et ghiso scadewer prope semitam. Riedel's Cod. I, XV, 85. — Anno M° CCC° quinto in die dominico ante mathei celebrata fuit gulda et bibita. Tunc fuit magister Rulo de Bismarck, Aldermanni Denecke noye et Ghiso de schadewachten. Ad futuram guldam instituebatur magister henningus duser etc. Riedel's Cod. I, XV, 86.

[2]) Riedel's Cod. I, V, 88.

gerschaft, sowie die sonstigen Vortheile des ausschließend von dem Stifte ausgehenden Schulunterrichtes, durch kirchliche Zwangsmittel gegen den bedenklich sich emancipirenden Stadtrath zu wahren. Ein bischöflicher Erlaß forderte Schöppen, Rathsherren und Gildemeister Stendal's auf, unter Androhung der Strafe ihrer Excommunication, binnen 10 Tagen die eröffnete städtische Unterrichtsanstalt zu schließen und die dabei angestellten Rectoren und Lehrer zu entlassen.

Das damalige Stadtregiment fügte sich jedoch dieser Anordnung nicht, sondern bestand muthig auf die Beibehaltung seiner Schule.

Bischöflicher Seits wurde hierauf mit den kirchlichen Zwangsmaßregeln weiter verfahren. Unter dem 13. November 1338 befahl der Diöcesan den Geistlichen der Stadt, die widersätzlichen Schöppen und Rathsherren öffentlich und jeden derselben namentlich von der Kanzel herab zu ermahnen, innerhalb einer Frist von 8 Tagen von ihrem Ungehorsam abzulassen. Für den Fall, daß auch dies den gewünschten Erfolg nicht haben sollte, wurden die Geistlichen angewiesen, die in ihrem Ungehorsam Verharrenden alle Sonntage in den Kirchen der Stadt laut, bei brennenden Kerzen, unter Glockengeläut als von jeder Gemeinschaft mit der Kirche und mit Gläubigen ausgeschlossen zu verkünden. Zugleich sollte dann auch den Gildemeistern und der gesammten Bürgerschaft einstweilen das Recht, Kirchen und geweihte Orte zu betreten, untersagt werden[1]).

Gewiß brachten diese kirchlichen Drohungen und Strafen schwer zu bewältigende Gewissensunruhe über die gesammte Bürgerschaft Stendal's. Ein hier lagerndes zahlreiches Heer von etwa hundert Vicarien, Altaristen und andern Priestern, das von dem reich begüterten Domstifte und aus den vielen frommen Stiftungen der Bürger seinen Unterhalt zog, seinen geistlichen Obern aber unbedingt dienstbar war, hatte den Beruf, diese Gewissensunruhe und die Mißstimmung der niedern Bürgerschaft gegen den Rath, der solche kirchliche Strafen über die Stadt gebracht hatte, zu nähren und noch mehr zu entzünden. Wie

---

[1]) Riedels Cod. I, V, S. 87. 88. Zu vergleichen Götze's interessante und gründliche Abhandlung Ueber die Pröpste des Domstiftes St. Nicolai zu Stendal — Programm des Gymnasiums zu Stendal vom 30. März 1863 S. 15 f.

hätte auch der geringere arme Bürger erkennen sollen, daß die Verfolgung des Ziels höherer geistiger Ausbildung für Söhne wohlhabender Familien wichtig genug sei, um solche Calamitäten für die ganze Stadt herbeizuführen. Dazu kam noch, daß gleichzeitig Kriegsleute, wie die von Byern, Wulffen, Rossow, Garthow und andere, mit dem Stadtrathe zerfallen, die Stadt durch Fehden beunruhigten[1]).

Gleichmüthig behauptete jedoch der Rath die Aufrechterhaltung seiner Schule, und Rudolph von Bismarck, der während der Zeit, worin dieser Streit noch unausgetragen fortbestand, mit Tode abgegangen sein muß, starb daher wohl als Excommunicirter. —

Der Rath ehrte sein Andenken, indem er die durch seinen Tod erledigte Rathsstelle seinem damals noch in jugendlichem Alter stehenden Sohne Claus sofort wieder verlieh.

Die Gewandschneider-Gilde in Stendal.

Das Verhältniß der Brüderschaft, als deren Genossen man nach dem Vorstehenden die von Bismarck in Stendal beständig und auch den erweislichen Stammvater des burggesessenen adligen Hauses dieses Namens noch antrifft, bedarf hier, um Mißverständnissen Unkundiger zu begegnen, einer nähern Erörterung. Diese Brüderschaft war eine schon am 15. Mai 1231[2]) landesherrlich zum ausschließlichen Betriebe der Kaufmannschaft oder des Großhandels und besonders des Gewandschnittes, d. h. des Handels mit Tuchen und Wollwaaren, privilegirte Gilde oder Innung, welche ebenso Kleinhändler oder Krämer, die nebenbei eine besondere Innung bildeten, als Tuchmacher und sonstige Handwerker, in vornehmer Ueberhebung von sich ausschloß, gleichwohl aber, den Grundsätzen damaliger zunftmäßiger Abschließung aller einzelnen Geschäftszweige folgend, die Verhältnisse ihres Geschäftsbetriebes ganz ähnlich ordnete, wie die Handwerker in ihren Gilden.

Die Tuch- oder Lakenmacherei und die Anfertigung sonstiger Wollgewebe gehörte seit der ältesten Zeit zu den Hauptgewerben der Altmark, der Mark Brandenburg und Niedersachsens überhaupt. Ueberseeische

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 99. 100.

[2]) Riedel's Cod. I, XV, 8. 9. 12.

Länder, die heut wohl in feinern Stoffen diese Waare uns zuführen, wurden damit damals von hier vorzüglich versorgt. Den Absatz vermittelten die Hansestädte und von diesen besonders Lübeck. Mitunter wurden auch von Kaufleuten der Städte, die in der Nähe der in das Meer ausmündenden Flüsse gelegen waren, wie Magdeburg und Stendal, unmittelbare Handelsverbindungen mit dem Auslande, namentlich mit den Scandinavischen Ländern, auf eignen Seeschiffen gepflogen. Der Elbstrom, dessen Wasserfülle allmählich immer geringer geworden ist, bot damals der Schifffahrt und dem Handel eine treffliche Straße.

Unter diesen Umständen war der Aufkauf der Tuche und der sonstigen Wollengewebe von den einzelnen minder bemittelten Verfertigern in Städten und auf dem platten Lande, sowohl zum Ausschnitt für inländische Consumtion, als zur Ausfuhr in entfernte Gegenden, ein Geschäft, das Kapital und Speculation vorzüglich reich belohnte und daher von den reichern Bürgern vorzugsweise betrieben wurde. Daß als eine Gruppe der Gewandschneider-Gilde Stendal's im vierzehnten Jahrhundert eine eigene Seefahrer-Gilde bestand[1]), deutet an, wie großartig die damaligen Handelsconjuncturen auch von Stendal ab ausgebeutet wurden. Neben dem Handel mit Tuchen und andern Wollgeweben zog dabei die Gewandschneider-Gilde überhaupt Großhandels-Unternehmungen aller Art in den Kreis ihres Geschäftsbereiches.

Zu ihrem Vorstande wählte die Gilde aus ihren Genossen jährlich einen Gildemeister oder Altmeister der Gilde, dem zwei oder vier Aldermannen oder Altersleute zugeordnet waren. Unter der Leitung dieses Vorstandes wurde in drei Morgensprachen, die regelmäßig im Jahre stattfanden, sowie in unter Umständen berufenen außerordentlichen Versammlungen, über die gewerblichen Angelegenheiten der Zunft, die Besserung ihrer Verfassung, die Aufnahme neuer Genossen, sowie über die

---

[1]) Die Gründung des Altars der Gewandschneider in Stendal war im Jahre 1288 nach der darüber nur in einem lückenhaften Abdrucke von Lenz (Br. Urk., S. 138) und darnach von Riedel (Cod. I, XV, 36) vorliegenden Urkunde das Werk Fraternitatis pannicidarum et stagnapotentium. Im Jahre 1304 zeigt sich eine gulda seheren i. e. nauigantium in bestimmter Verbindung mit der gulda mercatorum (Riedel's Cod. I, XV, 83. 84). Im Jahre 1338 begegnet uns erstere nochmals unter dem Namen gulda stagni (das. 87).

an die Gilde von dem Rathe gebrachten allgemeinen städtischen Angelegenheiten, berathen und Beschluß gefaßt. Außer dem Altmeister und den Aldermannen gehörten zu dem Gildevorstande auch wohl noch 2 bis 4 jüngere Genossen als „Ministranten", denen die Sorge für ökonomische Angelegenheiten, namentlich für die Speisen und das Getränk bei den Zusammenkünften, oblag. Denn frühzeitig verknüpfte sich mit der ursprünglichen Bestimmung der Genossenschaft, die Bedingungen eines soliden, gewinnreichen Geschäftsbetriebes zu gründen und aufrecht zu erhalten, sowohl ein ernster religiöser, als ein heiterer geselliger Nebenzweck.

Für ein würdiges Leichenbegängniß verstorbener Genossen, für die kirchliche Fürbitte zu ihrem Seelenheil und für die Feier der Messen, die dazu für erforderlich erachtet wurden, konnte nicht besser gesorgt werden, als indem die Gilde alle ihre Mitglieder zur Theilnahme an den Begräbnissen von Mitgliedern und ihrer Familien verpflichtete und, anstatt dem Einzelnen zu überlassen, Vigilien und Seelmessen sich für Bezahlung zu beschaffen, eigene Altäre errichtete und besondere Priester dabei anstellte. Schon 1388 gründeten die Gewandschneider und Seefahrtsherren zu Stendal in der Marienkirche einen solchen Altar ihrer Gilde, dessen Priester, der kein Nebenamt übernehmen durfte, die Verpflichtung hatte, jeden Sonntag und außerdem zwei Mal in der Woche öffentlich vor dem Volke das Gedächtniß aller verstorbenen Gildegenossen mit dem Meßopfer zu feiern und Sonntags auch der Wohlthäter dieser Stiftung noch besonders zu gedenken. Außerdem lag dem Altaristen ob, jährlich einmal, unter Assistenz eines zweiten Geistlichen und mit vier Chorschülern, bei glänzender Erleuchtung, mit Vesper, Vigilien und Frühmessen, ein besonders solennes Todtenamt für die verstorbenen Gildegenossen zu begehen[1]). Bei diesen kirchlichen Stiftungen machte die Aufnahme in die Gilde den neuen Genossen zugleich des Mitgenusses solcher geistlichen Wohlthaten theilhaft.

Auf der andern Seite trat und mit der Zeit immer überwiegender die Gilde zugleich als eine Einrichtung zu heiterem Genusse geselliger Lebensfreuden hervor. Die Kaufmannschaft oder Gewandschneider-Gilde

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 36. 37.

hatte ein eigenes Haus erworben, und der Rath gestattete ihr, darin eine besondere „Trinkstube" zu haben, die auch außer der Zeit der Morgensprachen durch Gildebrüder und ihre Familien, neben diesen aber nur durch von Gildebrüdern eingeführte Fremde besucht werden durfte. Mogte nun auch in diesen der Erheiterung und mannigfaltiger geselliger Unterhaltung gewidmeten Räumen die herrschende Neigung der Zeit zum Spiel und zum Trunk in solchem Uebermaaße ihr Wesen treiben, daß schon 1290 unter dem strengen Altmeister Johann Thuritz der Beschluß nothwendig erschien, Mitglieder auszustoßen, die selbst ihre Kleidungsstücke verwürfelten, und daß schon um diese Zeit für die Haltung der Gildeversammlungen statt des Ausdruckes Gulda celebrata est der Ausdruck üblich werden konnte Gulda bibita oder gar fortiter und perfortiter bibita est[1]); so war gleichwohl das Gewandhaus der Stendaler Kaufmannschaft ein Sammelplatz der besten Gesellschaft des gewerbreichen Ortes, in welchem dem Besucher es gewiß nicht an gebildeter, belehrender Unterhaltung mangelte.

Auch Männer aus höheren Ständen drängten sich daher im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zur Aufnahme in die Genossenschaft der Gewandschneider bedeutender Städte. Besonders gingen die Geistlichen darin voran. Um auch in der Aufnahme von Geistlichen eine gewisse Grenze nach unten hin zu setzen, sah sich die Stendaler Gewandschneider-Gilde im Jahre 1304 zu dem Beschlusse veranlaßt, keinen Geistlichen künftig mehr aufzunehmen, der nicht Domherr oder wenigstens wirklicher Besitzer eines geistlichen Lehnes in Stendal sei[2]). Die Dompröpste des St. Nicolaistiftes, die Dechanten und Domherren desselben, die Pröpste benachbarter Klöster, Magdeburger Domherren, sowie andere Prälaten und Geistliche hervorragender Stellung, wurden dagegen zahlreich als Gildebrüder zugelassen.

Mit dem Vorbilde solcher Achtung bürgerlicher Gesellschaft war inzwischen auch der regierende Markgraf Otto von Brandenburg seinen Rittern und Hofleuten persönlich vorangegangen, indem er sich selbst als Mitglied der Gewandschneider-Gilde in Salzwedel aufnehmen

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 83. 87.

[2]) Riedel's Cod. I, XV, 84.

ließ[1]). Der auch als Minnesänger gefeierte Fürst liebte geistreiche Unterhaltung, Fröhlichkeit mit minniglichen Frauen, das Schachbrett, sowie Saitenspiel und Gesang[2]) und konnte dies Alles gewiß nirgends besser antreffen, als in der Elite der Bürger seiner Altmärkischen Hauptstadt, in der Gesellschaft der Gewandschneider Salzwedel's und ihrer Familien. Auch Markgraf Ludwig der Aeltere, der Sohn des Römischen Kaisers Ludwig, bewarb sich daher noch den 5. Mai 1351 um seine Aufnahme in diese Genossenschaft[3]).

Stendal hat gleich hohe Mitglieder seiner Gewandschneider-Gilde nicht namhaft zu machen. Auch hier bewarben sich jedoch die umwohnenden rittermäßigen Familien wetteifernd um den Vorzug, zu Genossen der Gilde aufgenommen zu werden[4]). Erst unter dem Regimente des Gildemeisters Rulo von Bismarck wurde diesem übertriebenen Andrange fremder, dem Gewerbsstande nicht angehöriger Mitglieder gesteuert. Er muß Grund gehabt haben zu dem Beschlusse, den er im Jahre 1335 in einer Morgensprache durchsetzte, das Eintrittsgeld in

---

[1]) Riedel's Cod. I, XIV, 33.

[2]) Von der Hagen, Brandenb. Markgrafen des Askanischen Stammes als Dichter ꝛc. in den Märk. Forschungen I, 94.

[3]) Riedel's Cod. I, XIV, 100. 101.

[4]) Die noch so häufige Aufnahme solcher Gildegenossen, die man heute wohl Ehren- oder außerordentliche Mitglieder nennen würde, gab gleichwohl zu einer Verwechselung derselben mit den bürgerlichen, durch ihren Geschäftsbetrieb genöthigten Mitgliedern keine Veranlassung. In der Regel werden beide Klassen von Aufgenommenen deutlich genug unterschieden. Wir geben hier als Beispiel nur eine von dem Schreiber der Gilde hinterlassene Notiz über die Receptionen vom Jahre 1328, weil darin zugleich die Aufnahme eines später noch oft zu erwähnenden Bürgersohnes, des Claus von Bismarck, bekundet wird. Es heißt in jener Notiz:

Anno domini M° CCC° XXVIII proxima dominica Bartholomei biberunt guldam. Tunc fuit magister Jacobus de Sladen loco nicolai gunteri, quia infirmus fuit. — Tunc istis dabatur gulda: Domino bernardo de belitz, canonico in Magdeburg, Domino de Ostheren, decano in stendal, et suo fratri domino Conrado, Siuekino de Buch, Hinrico de Rochowe, Ott. de koninggesmarck, domino de Osten Rindekino, Arnoldo de rossow, Gropeken hen. de koninggesmarck; item de burgensibus isti guldam acquisiuerunt: Johannes de bismarck, henr. de kokede, Coppe belcowe, willekinus de arneborch, thidericus borcken, Conradus vrigensten, tilo de scadewer, Ghiso frater wineker de scadewer, nicolaus de bismarck, filii (sic) rulonis, Jordanus vlasmenger, willekinus de osenbrucke, mersceko, hinricus kregemester et Coppe filius Jacobi de sluden. Riedel's Cod. I, XV, 85.

die Gilde für die Zukunft auf den enormen Betrag von 6 Mck. Silber — „sine gratia“ — zu erhöhen, auch die Bedingung des drei Mal zu wiederholenden Nachsuchens der Genossenschaft in auf einander folgenden Morgensprachen für Gewerbtreibende zu erneuen und von letzterer Förmlichkeit nur Kinder der Gildegenossen, sowie „in Stendal belehnte Geistliche, Ritter, Knappen und sonst würdige Adlige“, ferner entbunden sein zu lassen¹).

Die Folge dieser Beschlüsse war, daß der Begehr des Eintrittes Fremder in die Gewandschneider-Gilde nach dieser Zeit erheblich abnahm. Bald darauf beraubte auch eine aufrührerische Bewegung der ärmern Bürgerschaft die Stadt eines großen Theils ihrer reichern Angehörigen und die Gilde ihres Gewandhauses. Die beibehaltene Trinkstube wurde allmählich weniger mehr von gebildeten Familien besucht und traten darin später Mißverhältnisse hervor, welche endlich sogar zur Schließung derselben hinführten, da noch 1479 und 1485 erlassene Ermahnungen des Rathes, nicht nach 10 Uhr zusammen zu bleiben, nicht durch Zutrunk zur Unmäßigkeit sich zu verleiten, nicht thätlich sich zu mißhandeln und keine übel berüchtigte Frauenzimmer dahin mitzubringen, die gebührende Beachtung nicht gefunden hatten²). Im Jahre 1493 wurde zwar die „Kumpanie der Kopmanne“ mit ihrer Trinkstube wieder hergestellt, unter der Bedingung, dem Rathe gehorsam zu sein, sich mäßig, gebildet und anständig in der Trinkstube zu verhalten, Niemand zu bespotten, Geschrei und andere Ungehörigkeiten zu vermeiden, auch keine ungeziemende Gesänge zu singen³). Doch die Zeit war vorbei, in der die Stendaler Kaufmannschaft für die gebildete Gesellschaft die frühere Bedeutung haben konnte. Sie war längst von der einstmaligen Höhe ihrer Gewerbsblüthe tief herabgesunken.

---

¹) Riedel's Cod. I, XV, 86.
²) Riedel's Cod. I, XV, 394. 405.
³) Riedel's Cod. I, XV, 432.

Nicolaus von Bismarck I.

a. als Stendal'scher Bürger.

Im Jahre 1328 sieht man der Stendaler Gewandschneider-Gilde einen neuen Genossen hinzutreten, der zu den bedeutendsten Männern der Märkischen Vorzeit zu zählen ist und dem schloßgesessenen adligen Geschlechte der von Bismarck, das er gründete, zu besonderer Zierde gereicht[1]). Es war Nicolaus oder, wie er gewöhnlich genannt wird, Claus von Bismarck, der älteste Sohn des oben (S. 17) in Betracht gezogenen Rudolph.

In der Gilde geborne Kinder konnten früher schon in ihrem achten, später in ihrem zwölften Lebensjahre zur förmlichen Aufnahme als Gildebrüder gebracht werden. Doch war Nicolaus bei seiner Aufnahme wahrscheinlich schon älter, da er zugleich mit einem mehrere Jahre jüngern Bruder Johann die Gilde erwarb. Beide werden bereits bei dieser öffentlichen Handlung ausdrücklich als Rudolph's oder Rulo's Söhne bezeichnet[2]); eine Urkunde vom Jahre 1337 nennt dann neben unserem Claus seinen nächstältesten Bruder Rulekin[3]), der nach des Vaters Tode wieder den Namen Rudolph oder Rulo führte, und eine Urkunde vom Jahre 1345 macht Claus von Bismarck mit noch drei jüngern Brüdern namhaft, welche die Namen Rudolph, Johann und Christian trugen[4]).

Es ist früher bereits die Auszeichnung erwähnt (S. 21), daß

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 85. Zu vergleichen oben S. 25. Note 4.

[2]) — de burgensibus guldam acquisiuerunt Johannes de bismarck — — nicolaus de bismarck, filii rulonis. Riedel a. a. O.

[3]) — discretis viris nycolao et Rulekino, fratribus, dictis bysmark, ciuitatis nostre steindal ciuibus. Riedel's Cod. I, XVII, 490.

[4]) — Nycolao Bismark, ciuitatis nostre Stendal ciui, — necnon Ruloni, Johanni et Christano, ipsius fratribus. Riedel's Cod. I, XVII, 499. — Obgleich Brüder sonst der Regel nach in der Reihfolge nach ihrem Alter genannt zu werden pflegen, kehrt eine Urkunde vom Jahre 1344 die Reihfolge für die beiden letztern dieser vier Söhne Rudolph's I. um, indem sie den Markgrafen Ludwig ein Lehn discretis viris nycolao, Ruloni, Christano et Johanni verleihen läßt (das. S. 496). Es ist darnach zweifelhaft, ob von den vier Brüdern Christian oder Johann der jüngste war.

Claus von Bismarck in den Stadtrath, der sich durch eigene Wahl ersetzen durfte, seinem verdienstvollen Vater gleich nach dessen Ableben folgte. Die Verhältnisse der Stadt aber, unter denen der junge Bürgersohn dem Rathscollegium hinzutrat, waren damals in mehreren Beziehungen sehr bedenklich.

Es war die Stadt mit den von Byern, von Garthow und andern Adligen, die sie aus unbekannten Gründen befehdeten, noch nicht vertragen. Im Sommer des Jahres 1340 sieht man daher Claus von Bismarck nebst andern Rathsherren mit der Friedensstiftung lebhaft beschäftigt[1]).

Unvertragen war auch noch der Streit des Rathes mit dem Domstifte St. Nicolai und dem Diöcesan-Bischofe über die Stadtschule. Die neue Rathsversammlung, worin Claus von Bismarck wirkte, zeigte sich zur Aufgabe dieser wohlthätigen Einrichtung zwar ebenso wenig geneigt, als diejenige, deren Beschlüsse dem Vater den Ausschluß von der Kirche zuwege gebracht hatten. Aber in verständiger Mäßigung bot der verjüngte Rath den geistlichen Herren, die sich oft durch inhaltslose, nur ihr Ansehen äußerlich wahrende Formen befriedigen ließen, die Hand zu einem Vergleiche. Nach demselben gab die Stadt für einen, gewissermaßen zur Sühne des begangenen Ungehorsames zu errichtenden neuen Altar die geringe Ausstattung von zwei Hufen Landes im Dorfe Groß-Schwechten her; bewilligte aber außerdem, daß der zu der städtischen Schule vom Rath berufene Schulmeister dem Scholasticus des Domstiftes präsentirt und von diesem instituirt werden möge. Damit erlangte sie das Zugeständniß, daß die Schule beibehalten und sowohl für Kinder der Stadt, als für die von außerhalb kommenden, freie Wahl zwischen den beiden Schulanstalten offen gelassen werde[2]). Also wurde glücklich genug eine Beseitigung dieses unheilvollen Streites erreicht.

Es ward damit aber, wie es scheint, noch nicht zugleich das Schuldregister derjenigen Häupter der Stadt ausgetilgt, welche früher zu den kirchlichen Strafen vorzüglich Veranlassung gegeben hatten. Zur

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 101.

[2]) Riedel's Cod. I, V, 90. 91.

Sicherung des Seelenheils seines wahrscheinlich excommunicirt verschiedenen Vaters mußte Claus von Bismarck dem St. Nicolaistifte daher noch aus seinem eigenen Vermögen ein Opfer bringen, das sogar beträchtlich größer war, als das Sühnopfer der ganzen Stadt. Acht Hufen Landes im Dorfe Biesewede vereignete der Markgraf Ludwig den 16. August 1344 nachträglich dem St. Nicolaistifte auf Antrag „seines geliebten Bürgers" Nicolaus von Bismarck, der diesen Besitz dem Stifte vorlängst zugewandt hatte[1]). Allerdings erreichte dadurch die kindliche Pietät des Sohnes, daß bis in die Zeit der kirchlichen Reformation die Gedächtnißfeier Rudolphs von Bismarck, außer am Altare der Gilde, auch in der Domkirche St. Nicolai alljährlich am Bartholomäitage in ehrenvoller Weise begangen wurde[2]).

Das folgenreichste Mißverhältniß, das bei dem Eintreten des Claus von Bismarck in das öffentliche Leben obwaltete, lag jedoch in der Mißstimmung der verschiedenen Elemente der Stendaler Bürgerschaft gegen einander. Schon frühzeitig war hier eine für die Masse der Bürger drückende Vermögens-Ungleichheit und in Folge dessen eine so große Uneinigkeit hervorgetreten, daß die Markgrafen Otto und Conrad sich im Jahre 1285 zu einer Untersuchung der Sachlage und zu einer Aussöhnung „der reichen und der armen Bürger" veranlaßt sahen[3]). Indem die Markgrafen aber in ihrer getroffenen Entscheidung es wesentlich bei den Einrichtungen beließen, welche die Unzufriedenheit des ärmern Theils der städtischen Bevölkerung vorzüglich erregten, — namentlich bei dem Rechte des ausschließlich aus Gliedern der reichern Familien bestehenden Rathes, sich selbst nach Gutbefinden wieder zu ersetzen, und bei dem Vorzuge dieser, Lehngüter außerhalb der Stadt besitzenden Bürger, von solchen Besitzungen bei der Erhebung städtischer

---

[1]) Ob instantem requisitionem discreti viri Nicolai Byssmark, ciuitatis nostre Stendal ciuis, nobis dilecti. Riedel's Cod. I, V, 94.

[2]) In einem (mir in Abschrift von der Hand des Herrn Oberlehrer Götze vorliegenden, noch nicht abgedruckten) Registrum Memoriarum sociorum camere in Ecclesia sancti Nicolai in Stendall vom Jahre 1540, dessen Urschrift im Regierungsarchive zu Magdeburg, Cultus, Stendal No. 354 beruht, heißt es unter den Einkünften von Memorien: Bartholomei de memoria Rudolphi de Bismarcke dabit VIII modios siliginis.

[3]) Riedel's Cod. I, XV, 34.

Vermögenssteuern nur nach dem halben Werthe derselben herangezogen zu werden, — so wurde die Zwietracht durch die Entscheidung der Markgrafen vom Jahre 1285 nur einstweilen unterdrückt, nicht in ihren Wurzeln gehoben.

Eine neue Anregung hatte dem alten Zerwürfnisse schon der Schulstreit wieder geliefert. Nur im Interesse der Reichen, indem diese für ihre Kinder etwas Besonderes verlangten, — so schien es den ärmern Bürgern, — war der Schulbau und die Schuleinrichtung, mit großen Kosten der Stadt, überhaupt unternommen, hatte die ganze Bürgerschaft sich den Druck kirchlicher Strafen gefallen lassen müssen und wurden zuletzt noch zur Beendigung des Streites aus dem Vermögen des städtischen Gemeinwesens der beleidigten Kirche Opfer dargebracht.

Dazu kam endlich eine noch tiefer eingreifende politische Parteiung. Markgraf Ludwig von Brandenburg beobachtete den in seiner Kindheit von seinem Vater mit Braunschweig eingegangenen Vertrag, wornach die Herrschaft über den ältesten Landestheil seines Kurfürstenthumes, die Altmark, ihm für die ganze Lebensdauer des Herzogs Otto von Braunschweig entzogen bleiben sollte, nur mit äußerstem Mißbehagen. Auch die Bewohner der Altmark sahen sich zum großen Theil ungern auf eine so lange Zeit von dem hergebrachten Zusammenhange mit dem übrigen Kurfürstenthume Brandenburg abgeschieden. Ein anderer Theil der Landesbevölkerung gehorchte dagegen freilich lieber einem nachbarlichen Fürstenhause, unter dessen Herrschaft die Pietät für die Wittwe des verewigten Markgrafen Waldemar allmählich hinübergeleitet hatte, als dem bis dahin dem Norden Deutschlands völlig fremd gebliebenen, abweichenden Sitten huldigenden, von zum Theil Baierischen Hofleuten umgebenen und dazu von den höchsten Autoritäten der Kirche wiederholt auf's Aeußerste verketzerten Baierischen Regentenhause.

Markgraf Ludwig säumte indessen nicht, durch alle möglichen Mittel Anhänger und Freunde in der Altmark sich zu verschaffen. Es fiel ihm auch allmählich im Adel und in den Städten ein bedeutender Anhang zu, den er zum Theil durch förmliche Verträge zum Beistand gegen Jedermann, also auch gegen den zeitigen Landesherrn, sich verpflichtete. Es war lange vorauszusehen, daß Markgraf Ludwig einen Kampf vorbereitete und es versuchen werde, anstatt den Tod des Herzogs Otto

von Braunschweig geduldig abzuwarten, der Altmark gewaltsam sich zu bemächtigen.

Auch die für Stendal so wichtige Familie Bismarck ließ Markgraf Ludwig bei seinen umsichtigen politischen Berechnungen nicht außer Beachtung. Hielt er es auch nicht für gerathen, dem alten Rulo Anträge zu machen, da dieser sich sein langes Leben hindurch als Anhänger der Herzogin und der mit deren erstem Gemahl zu Ende gegangenen Dynastie bewährt hatte, so wandte er sich doch schon bei des Vaters Lebzeiten an dessen Söhne, um diese rechtzeitig zu seiner Partei hinüber zu ziehen. Denn diesen Zweck konnte wohl nur die Verschreibung haben, welche Markgraf Ludwig bereits im Jahre 1337 den Brüdern Nicolaus und Rulekin von Bismarck, ohne ihres Vaters dabei zu gedenken, über landesherrliche Hebungen in Arensberg im Werthe von 82 Mck. Silber mit der Maßgabe ertheilte, in Kraft zu treten, sobald die Altmark ihm zugefallen sein würde[1]).

In der That zeigt sich Claus von Bismarck in der Folge auch als entschiedenen Vorkämpfer für die Herstellung der Wiedervereinigung seines nach Waldemar's Tode zersplitterten Vaterlandes, mithin als Anhänger des Baierischen Markgrafen, von dessen Obsiegen über seine Grenznachbaren das Zusammenbringen der getrennten Theile des Kurfürstenthumes allein zu erwarten war. Fortschreitende Uebergriffe, deren Markgraf Ludwig in die ihm rechtlich nicht angehörige Herrschaft über die Altmark offenkundig sich schuldig machte, mußten den Braunschweiger Herzog endlich zu einem Kampfe über den Besitz des Landes herausfordern. Claus von Bismarck unterstützte den Markgrafen zu diesem Kampfe mit dem Wichtigsten, dessen Ludwig bedurfte, — mit Geldmitteln, — sowie mit seinem auf das Stadtregiment Stendal's gewonnenen Einflusse.

Da der Markgraf nur durch das Anticipiren künftigen Einkommens sich zu helfen wußte, machte Claus von Bismarck mit ihm namentlich

---

[1]) Nos Ludowicus — uolumus discretis viris nycolao et Rulekino, fratribus, dictis bysmark, ciuitatis nostre steindal ciuibus fidelibus nostris dilectis, conferre —, dumprimum dictorum redditunm collatio ad nos — deuoluta fuerit. Riedel's Cod. I, XVII, 490.

im Jahre 1343 das wagliche Geschäft, sich in Gemeinschaft mit sieben andern reichen Bürgern Stendal's die Stendaler und die Kyritzer Münze auf 12 Jahre verschreiben zu lassen, obgleich diese Einkommensquelle schon auf 14 Jahre ausgethan war und die Nutzung daher erst nach Ablauf von 14 Jahren für Claus von Bismarck und seine Gesellschaft beginnen konnte[1]). Schon früher hatte Claus von Bismarck dem Markgrafen verschiedene Geldsummen baar vorgestreckt, wie im Jahre 1341 vierzig Mck. Silber und im Anfange des Jahres 1343 einhundert und fünf und dreißig Mck. Silber, wofür ihm die landesherrlichen Zolleinkünfte aus Havelberg verpfändet waren[2]). Die Urbedehebung aus Stendal und aus Osterburg wurde dem Claus von Bismarck demnächst zur Verzinsung eines Darlehns überwiesen, das sogar den hohen Betrag von 1100 Mck. Silber erreichte[3]).

Da Claus von Bismarck und seine Gesinnungsgenossen in solchem Umfange selbst mit ihrem eigenen Vermögen aufopfernd die Sache Ludwig's gegen Braunschweig unterstützten, so boten sie natürlich auch ihren Einfluß auf das Stadtregiment Stendal's auf, um ein ihrer politischen Partei günstiges Verhalten der Stadt möglichst zu erwirken. Der Krieg hatte zu Anfang des Monats Mai mit Rauben und Brennen von beiden Seiten wirklich begonnen. Der Herzog forderte zunächst die Altmärkischen Städte auf, ihm behülflich zu sein, daß ihm, nach den mannigfaltigen, von dem Markgrafen Ludwig erlittenen Verletzungen, von diesem Recht gewährt werde. Die Städte konnten sich der Gewährung dieser Forderung nicht entziehen und traten daher, unter ihnen besonders Stendal, mit den Räthen des Markgrafen darüber in Unterhandlung. Stendal erlangte auch von dem damaligen Vorstande des kurfürstlichen Rathes, dem Landeshauptmanne Johann von Buch, die Zusage, daß dem Herzoge Recht widerfahren solle, was die Stadt dem Herzoge meldete. Dieser wollte jedoch der Zusage des Johann von Buch, den er schon früher als untrauwürdig erfunden zu haben meinte, keinen Glauben beimessen und forderte nunmehr von der

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 109. 110. I, I, 373.

[2]) Riedel's Cod. I, I, 64 und I, III, 290.

[3]) Riedel's Cod. I, XV, 173. 174.

Stadt die schuldige Heeresfolge gegen den Markgrafen. Dasselbe Ansinnen stellte aber auch Markgraf Ludwig; denn Stendal hatte beiden Fürsten Huldigung geleistet, dem Markgrafen Ludwig die Erbhuldigung und dann, auf dessen Verweisung an den Herzog, dem Letztern die Huldigung auf Lebenszeit.

Der Stendaler Stadtrath glaubte zwar in dieser Alternative nicht dem Markgrafen Ludwig, sondern dem ihm näher stehenden Herzoge zur Beistandsleistung verpflichtet zu sein. Gewöhnt an strenge Abwägung des Rechtes, ließ er die Stadt auch im Anfang zu dem Letztern sich halten: und er entsprach damit der politischen Gesinnung der Mehrheit der Bürger seiner Stadt. Je weniger dies aber der im Stadtrathe vorherrschenden Sympathie für den Markgrafen entsprach, um so lebhafter wünschte jener, durch gütlichen Vergleich oder durch Unterwerfung der Parteien unter einen Rechtsspruch, die begonnene Fehde beseitigt zu sehen, wobei denn immer noch möglich war, den Herzog zur Abtretung des Landes zu nöthigen oder sonst zu bestimmen. Die Fürsten wurden daher zu einer persönlichen Zusammenkunft bewogen, worin Markgraf Ludwig selbst das Versprechen, sich rechtlicher Entscheidung zu fügen, wiederholen mußte.

Als jedoch dieser Vergleich sich zerschlug und die Fürsten sich zur Wiederaufnahme des Krieges feindlich trennten, nur weil der Herzog das Erbieten des Markgrafen nicht acceptiren wollte, daß der Markgraf für die Zuverlässigkeit seines Versprechens ein sachliches Unterpfand stellte, vielmehr auf eine Verpflichtung zu persönlichem Einlager hartnäckig bestand; so war dadurch eine Art von Rechtfertigung dafür gewonnen, wenn Stendal nunmehr von der Unterstützung Braunschweigs abließ und auf die Seite seiner Feinde übertrat; denn der Herzog war hierbei der Herstellung des Friedens aus einem nicht zu rechtfertigenden Mißtrauen ausgewichen. Die Räthe des Markgrafen benutzten diese letzterem günstige Sachlage zu einer Unterhandlung und Verabredung mit dem Stadtrathe Stendals, die der Markgraf am 13. Mai 1343 ratificirte[1]). Ist auch der Inhalt dieser Verabredung im Ganzen geheim geblieben, so muß dazu doch das später offenkundig gewordene

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 102. No. 134.

wichtige Zugeständniß des Rathes gehören, die Hülfe der Stadt dem Herzoge von Braunschweig bis auf Weiteres zu entziehen und die Entscheidung der Frage, wem von den beiden kriegführenden Parteien die Stadt in diesem zweifelhaften Falle von Rechts wegen Beistand zu leisten habe, von dem Reichsoberhaupte, dem Kaiser Ludwig, einzuholen[1]).

So legal dies Verfahren des Stadtrathes im Allgemeinen erscheinen konnte, so sicher war doch vorauszusehen, daß des Markgrafen Vater, der Römische Kaiser Ludwig, nicht gegen den Sohn entscheiden werde. In der That fand auch das von diesem zur Beurtheilung des Falles niedergesetzte Reichsgericht, daß es ein ungebührliches Verlangen des Braunschweigers gewesen sei, es solle ein Fürst sich zum persönlichen Einlager verpflichten, der Lande, Leute und Besitzungen genug habe, um damit Sicherheit zu bestellen, und daß daher Braunschweigscher Seits der angebotene Rechtsweg verschmäht sei. Daher sprach der Römische Kaiser den 25. Juli zu Landeshut, nach Anweisung von Grafen, Freien, Rittern und Knechten seines Rathes, das Urtheil: „weil man alle Zeit dem Rechte helfen und Beistand leisten soll und dem Unrechte nicht, so sollen die Rathmannen zu Stendal fortan unserem Sohn dem Markgrafen behülflich sein gegen den Herzog von Braunschweig und nicht dem Herzoge“[2]).

Ohne Zweifel folgte dieser Einigung des Stadtrathes mit den Räthen des Markgrafen und noch mehr der eingetroffenen Entscheidung des Reichsoberhauptes die höchste Aufregung in der Bürgerschaft Stendals. Man sah in dem ganzen Verfahren anscheinend nur einen Verrath der reichen Bürger, die den Rath und durch ihn die Stadt beherrschten, zu Gunsten einer Politik, mit der sie ihr Finanz-Interesse verknüpft hatten; oder mindestens doch eine ganz unberechtigte Bevormundung der Stadt. Es verschweigen leider unsere Geschichtsquellen die Schilderung der wohl schweren Tage, an welchen tobende Massen der niedern Bürgerschaft die Glieder des Rathes und sonst verhaßte

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 102. No. 135 und II, II, 164. 165.

[2]) Riedel's Cod. I, XV, 105—107.

reiche Bürger und deren Familien an Leib und Gut gefährdeten und sie durch Gewaltthaten nöthigten, aus Stendal zu entweichen.

Was aus jenen schlimmen Tagen bekannt geblieben ist, war nicht geeignet, den Argwohn und die Leidenschaft der Masse zu beseitigen und zu beschwichtigen. Das Gegengeschenk, das der Markgraf für jenen Vertrag vom 13. Mai 1343 gewährte, bestand nur in Vortheilen, die den reichern Bürgern zu statten kamen[1]). Dagegen verlieh er den der Masse verhaßten, besonders die kleinern Bürger in ihrem Gewerbsbetriebe benachtheiligenden Juden, um ihres höheren Schutzgeldes sich zu bemächtigen, eine gewisse Gleichstellung mit den christlichen Bürgern[2]), was die letztern empfindlich verletzte. Dazu kam, daß des Markgrafen Schutz die Stendaler nicht davor behüten konnte, ungeachtet seines Geleites zahlreich beraubt und erschlagen zu werden; wofür der Markgraf die schuldige Ersatzleistung außerdem noch hinausschob, bis die ganze Altmark ihm angehören werde[3]). Gleichwohl disponirte der Rath über Geldmittel der Stadt, noch während dieser Zeit der Ungewißheit, wie der Krieg über die Altmark entscheiden würde, mit kühner Zuversicht zu dem von ihm gewünschten Ausgange desselben, in großem Umfange zu Gunsten des Markgrafen. Er machte diesem im August und October noch große Darlehen und übernahm es schließlich, gegen das Ende des Jahres, da der Krieg mit dem Herzoge von Braunschweig endlich zu einem für den Markgrafen günstigen Friedensschlusse geführt hatte, mit den übrigen Städten der Altmark die dem Herzoge zu leistende Entschädigung von 3000 Mck. Silber aufzubringen[4]).

Daß Claus von Bismarck bei diesem Hergange als ein Hauptvertreter der für den Markgrafen wirkenden Partei thätig war, zeigt seine namhafte Theilnahme an verschiedenen dahin gehörenden Verhandlungen[5]). Ob derselbe aber damals seinen Wohnsitz in Stendal noch behauptet oder ob er sich inzwischen mit andern reichern Bürgern, gegen welche die Mißstimmung der Masse sich richtete, die Stadt zu

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 104 No. 137. 138.

[2]) Daselbst S. 108 No. 142.

[3]) Daselbst S. 109 No. 143.

[4]) Daselbst S. 107 No. 140. S. 112 No. 149 und S. 115 No. 153.

[5]) Daselbst S. 109 No. 144. 145. S. 113 No. 150.

verlassen genöthigt gesehen hatte, ist aus den lückenhaften Nachrichten der Zeit nicht zu erkennen. Es erhellt jedoch aus späterer Bezugnahme auf frühere Vorgänge, daß die Bürgerschaft der Stadt unter einem neuen, mehr democratisch zusammengesetzten Rath, unter Mitwirkung sämmtlicher Gilden und der gemeinen Bürger, nach einer durchgreifenden Umgestaltung der Stadtverfassung rang, das Vermögen der Gewandschneidergilde, der Schöppenbank, sowie mehrerer reicher Bürger, eingezogen und einen beträchtlichen Theil der letztern förmlich von sich ausgestoßen und verwiesen hatte, auch mit dem Markgrafen zerfallen war[1]).

Die aus Stendal vertriebenen Bürger, die wohl sämmtlich oder doch größtentheils mit Besitzungen auf dem platten Lande belehnt waren, nahmen meistens wohl auf Dörfern ihren Wohnsitz. Bestanden die damaligen Lehnsbesitzungen auch seltener in größern Landgütern, als in Grundhebungen von bäuerlichen Wirthen, so war es doch dem Besitzer solcher Hebungen oder der Lehnsgerechtsame über ein Schulzengut leicht, durch Auskaufung des Lehnsschulzen oder eines und einiger Bauern ein größeres Landgut zur Niederlassung zu gründen. Rücksichtlich des Seitens der Stadt Stendal ihnen zugefügten Unrechtes blieb den Vertriebenen aber nur übrig, wenn der Markgraf ihnen nicht zu Recht verhelfen wollte oder konnte, im Wege einer, als äußersten Mittels der Verfolgung eines Rechtes für erlaubt geltenden Selbsthülfe, ihre Vaterstadt und deren Bürger zu befehden.

Der Markgraf mit seinen Rathgebern hielt es in seiner damaligen, durch äußere und innere Feinde und Widersacher bedrohten Lage nicht für angemessen, gegen die mächtige Stadt, die ihm jetzt mit der übrigen Altmark unterworfen war, wegen der Vergehungen, deren sie sich früher gegen ihn und gegen die Vertriebenen schuldig gemacht hatte, energisch einzuschreiten. Es wurde von den Räthen des Markgrafen vielmehr eine gütliche Aussöhnung der Stadt mit ihrem neuen Landesherrn in jeder möglichen Weise gesucht. Diese kam nach einiger Zeit auch so vollständig zu Stande, daß der Markgraf „allen Unwillen und alle Ungnade, die er gegen die Rathmannen und gegen die gemeinen

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 122—124. 132. 133. 135. 136 und 141.

Bürger, arme und reiche, gehabt hatte, gänzlich aufgab und ihnen alle Sachen und Verbrechen, die sie bis zu diesem Tage gegen ihn verübt hatten, gnädiglich vergab"[1]).

Dann wurde von einer Deputation, deren Mitglieder aus dem Rathe und allen Gilden der Stadt, sowie aus den gemeinen Bürgern erwählt waren, mit markgräflichen Räthen über eine Reform der Stadtverfassung nach dem Sinne der Mehrheit berathen und der Entwurf dazu am 5. December 1345 von dem Markgrafen genehmigt[2]). Zu den Grundzügen der neuen Stadtverfassung gehörte, daß unter den Rathmannen gleichzeitig nicht mehr als zwei Mitglieder der Gewandschneidergilde sich befinden dürften, die übrigen Rathmannen aus sämmtlichen andern Gilden und aus der gemeinen Bürgerschaft genommen, die Schoßabgaben von dem ganzen Vermögen jedes Bürgers entrichtet werden und die für Aufnahme in Gilden eingeführten erhöhten Eintrittsgelder wegfallen sollten. Dem frühern überwiegenden Einflusse auf das Stadtregiment, den die vorzugsweise reichere Bürger umfassende Gewandschneidergilde geübt hatte, war dadurch für immer ein Ende gemacht.

Gänzlich vermißt man in diesen Vereinbarungen mit der Stadt Bestimmungen zu Gunsten der vertriebenen Bürger. Im Gegentheil bewilligte der Markgraf, — der überhaupt für Verdienste, die man sich um ihn erwarb, kein langes Gedächtniß besaß, — dem neuen Stadtregimente schon den 11. September 1345 die besondere Gnade, im Lande wohnhafte Lehnsleute des Markgrafen, die Bürger Stendals beschädigten oder beraubten und bei frischer That ergriffen würden, nach Recht zu richten und, wenn sie nicht ergriffen würden, zu verfesten und in des Markgrafen Verfestung[3]) zu bringen. Den 5. December 1345

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 122.

[2]) Daselbst 124—126.

[3]) Verfestung war eine Art von Acht. Dieselbe konnte jedes Gericht für seinen Gerichtssprengel gültig aussprechen gegen eines Verbrechens Angeklagte, deren man sich nicht bemächtigen konnte, und die sich der Verantwortung vor Gericht und der richterlichen Strafe durch Nichterscheinen oder Flucht entzogen. Die Wirkung der Verfestung war in der Mark, wie in Deutschland überall, daß der Verfestete, bis er daraus sich dadurch löste, daß er dem Gerichte genug that, friedlos und rechtlos wurde, daß Niemand ihn daher hausen oder hegen, speisen oder

fügte der Markgraf noch das Zugeständniß hinzu, Jeden, er sei innerhalb oder außerhalb der Städte gesessen, als einen Uebelthäter an Leib und Gut angreifen zu dürfen, der Bürger der Stadt noch wegen der Sachen behindere oder behindern wolle, die in dem feindlichen Streite („kryge") geschehen sein, den sie hätten mit ihren Rathmannen und der Markgraf habe mit ihnen gehabt[1]). Ohne Zweifel waren die außerordentlichen richterlichen Vollmachten, welche die Stadt sich hierin von dem Markgrafen beilegen ließ, vorzüglich auf den Schutz ihrer in Stendal wohnhaften gegen die daraus verbannten Bürger gerichtet, da letztere ihrer Vaterstadt noch feindlich gegenüber standen.

Das neue Stadtregiment säumte auch nicht von diesen Zugeständnissen gegen vertriebene Bürger der Stadt rüstig Gebrauch zu machen. Schon Anfangs November 1345 waren drei solche Bürger, in denen man geachtete Schöppen und Rathmannen der frühern Zeit erkennt, in Gefangenschaft der Stadt gerathen. Sie wurden zwar von dieser nicht ge-

---

tränken, vertheidigen oder schützen durfte, noch überhaupt mit ihm verkehren sollte, und kein Unrecht oder Verbrechen gegen ihn mehr begangen werden konnte, vielmehr jeder Rechtsschutz für seine Person und seine Habe aufhörte. War eine solche Verfestung von einem Untergerichte verhängt, und löste sich der Verfestete nicht innerhalb der üblichen Gerichts-Fristen, so wurde die Verfestung von dem höhern Richter bestätigt und dadurch auf einen größern Bereich ausgedehnt. Bezeugte das Obergericht eines Landestheils der Mark die fruchtlos gebliebene Verfestung dem Markgrafen, so folgte daraus die Aechtung des Verfesteten für die ganze Mark, die, wenn der Markgraf ihre erfolglos stattgefundene Verhängung dem Reichsoberhaupte anzeigte, zu des Reiches Acht und Oberacht gesteigert werden konnte. — Die Altmark hatte indessen der von ihren Local-Gerichten ausgehenden Verfestung auch anderweitig im Jahre 1321 bereits strengere Wirkung gesichert, indem die Städte und Territorien dieses Landes zu gemeinschaftlicher Beobachtung derselben sich einigten. Riedel's Cod. I, XV, 73 f. Im Jahre 1323 wurde die Stadt Stendal auch von einem Bunde der Mittelmärkischen und Lausitzschen Städte zum Beitritt eingeladen (den sie wahrscheinlich nicht versagt hat), wornach in irgend einer dieser Städte Verfestete auch für alle übrigen Städte verfestet sein und, darin ergriffen, von diesen gerichtet werden sollten, selbst durch Vollziehung der Todesstrafe, ohne daß der Stadt, von der die Verfestung ausgegangen, Mühen und Kosten daraus erwachsen sollten (daselbst S. 76). Einen ähnlichen Bund schloß Stendal mit den übrigen Altmärkischen Städten von Neuem am 24. November 1344, — sicherlich nicht ohne specielle Beziehung auf die ihr durch ihre verbannten Bürger erwachsenen Feinde. Auch darnach sollte die Verfestung, welche eine der Städte verhängte, zugleich für alle übrigen gelten und der in einer dieser Städte Ergriffene in dieser die ihm rechtlich gebührende Strafe erleiden. Riedel's Cod. I, XIV, 88.

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 122. 126.

richtet, sondern dem Markgrafen ausgeliefert, doch nur gegen ein von dessen Hofmeister, Landeshauptmann und Hofrichter den Schöppen und Rathmannen Stendals ausgestelltes schriftliches Gelöbniß, daß der Markgraf und dessen Rathgeber mit diesen Männern keine Art von Vergleich eingehen oder sie ihrer Gefangenschaft entlassen würden, es geschähe denn mit Wissen, Willen und Zustimmung der Schöppen, Rathmannen und Gildemeister der Stadt [1]).

Der Markgraf entzog sich den gerechten Klagen der Vertriebenen durch seine Abwesenheit vom Lande, indem er gleich nach diesen Verhandlungen mit Stendal nach Baiern ging und einen großen Theil des Jahres 1346 der Mark fern blieb. Diese regierte an seiner Stelle als Statthalter der Burggraf Johann von Nürnberg, der mit den früheren Ereignissen nicht so vertraut sein konnte, um einen Antrieb zu fühlen, das den verbannten Bürgern Stendals widerfahrene Unrecht wieder gut zu machen [2]).

Als der Markgraf gegen das Ende des Jahres 1346 in die Mark heimkehrte, kam es am 17. Dezember zu Spandau zwischen ihm und den vertriebenen Bürgern zu einem Vertrage. Der Markgraf versprach darin, sie bei Gnaden und bei Recht zu erhalten mit allen ihren Besitzungen, die sie in und außerhalb der Stadt hätten, vergönnte ihnen auch zu wohnen, wo sie wollten, in Städten oder in Dörfern seines Landes, so lange, „bis wir, nach unserer weisen Rathgeber Anweisung, sie in die Stadt Stendal wieder einhelfen". Zugleich versprach ihnen der Markgraf, daß sie bei ihren Besitzungen in der Stadt mit allem Rechte, das sie früher daran gehabt, friedlich bleiben, und was ihnen davon widerrechtlich entfrembet worden, wieder erhalten sollten; wollten sie solche verkaufen, so sollten sie zu diesem Zwecke sich so lange geschützt in Stendal aufhalten dürfen, bis das Geschäft vollendet sei,

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 123. Die Gefangenen waren Gottschalk von Jerichow, Gise von Schadewachten und Hans Buch. Von ihnen war der Letzte noch 1342 mit Claus von Bismarck Mitglied und zwar erstes Mitglied des Rathes (Bürgermeister), alle drei hatten 1338 mit Rudolph von Bismarck in dem Schulstreite gegen das Domstift gestanden und die Excommunication mit erlitten, Gottschalk von Jerichow als Schöppe, Gise von Schadewachten und Johann Buch als Rathsherren. Riedel's Cod. I, V, 88. 91.

[2]) Klöden's Dipl. Gesch. des Markgr. Waldemar III, 80 f. 135. Riedel's Gesch. des Preuß. Königshauses I, 249.

und dann sicher wieder hinausgeleitet werden. Die Gewährung dieses Schutzes wurde dem neuen Landeshauptmann Friedrich von Lochen befohlen, und für die Rechtsstreitigkeiten der Verbannten mit Einwohnern Stendals wurde dem dortigen Stadtgerichte der markgräfliche Vogt zu Tangermünde substituirt [1]).

Diese Versicherungen und Versprechungen ließ sich der des Geldes sehr bedürftige Fürst mit nicht weniger als 700 Mck. Silber baar bezahlen. Gleichwohl weiß man von keinen besondern Maßregeln, welche getroffen wären, um den Vertrag markgräflicher Seits zu erfüllen. Markgraf Ludwig verließ bald wieder das Land und war in der Folge mit vielen andern schweren Sorgen beschäftigt. Die Bürger blieben verbannt wie zuvor [2]).

b. Claus von Bismarck als Schloßbesitzer.

Obgleich Claus von Bismarck gewiß nicht unerheblich von den Mißverhältnissen mit betroffen wurde, in welche die vertriebenen Bürger Stendals allgemein geriethen, so war ihm doch inzwischen gelungen, sich als ländlichen Gutsbesitzer, im Vergleich zu seinen Schicksalsgenossen, in eine ausnehmend günstige Lage zu setzen. Schon am 8. März 1344 hatte zu Stendal und am 1. Januar 1345 zu Perleberg Claus von Bismarck für sich und seine Brüder von dem Markgrafen die Belehnung mit verschiedenen neuerdings von ihnen erkauften landesherrlichen Hebungen aus der Stadt Tangermünde und aus dem Dorfe Döbelin erhalten [3]). Man erkennt aus diesen Verhandlungen zugleich, neben den fortdauernd günstigen ökonomischen Verhältnissen der Familie, daß Claus von Bismarck in persönlichen Berührungen zu dem Markgrafen geblieben war. Am 15. Juni 1345 verlieh der Markgraf dann eine

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 132. 133.

[2]) Nachdem der Hergang der Vertreibung der reichern Bürger aus Stendal genau nach den vorliegenden urkundlichen Quellen im Obigen dargelegt ist, braucht wohl kaum noch besonders bemerkt zu werden, daß Klöden's (Dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar Thl. III, 404.) Annahme, die Vertriebenen seien „Ausreißer" gewesen, die sich aus Furcht vor der Strafe zu dem Markgrafen Waldemar nach Wolmirstedt geflüchtet hätten, eine der Sachlage völlig unangemessene ist.

[3]) Riedel's Cod. I, XVII, 496. XVI, 12.

der Hauptburgen des Landes, nämlich das Schloß Burgstall mit dessen Zubehörungen, dem Claus von Bismarck und seinen Nachkommen, sowie demnächst seinen Brüdern, zu rechtem Mannlehn [1]), und erhob er dadurch die von Bismarck zu einer schloßgesessenen Familie der Altmark.

Das am südlichen Saume der Altmark gegen Magdeburg zu gelegene und daher für den Schutz der Landesgrenze besonders wichtige Schloß Burgstall hatte der Markgraf Waldemar der rittermäßigen Familie von Woldenberg zu Lehn gegeben. Nach Waldemar's Tode verkaufte im Jahre 1320 der Knappe Hoyer von Woldenberg dieses Lehn für 300 Mck. Silber dem Herzoge Otto von Braunschweig [2]). Nachdem dieser eine Zeit lang in unmittelbarem Besitz des Schlosses geblieben war [3]), übertrug er dasselbe als Pfand- oder Erblehn an die Familie von Lüderitz. Ritter Arnold von Lüderitz zeigt sich noch im Jahre 1341 im Besitze des Schlosses, da er am 9. April, uneingedenk der dem Herzoge schuldigen Treue, dem Markgrafen Ludwig sich zum Offenhalten des Schlosses und zum Beistande gegen Jedermann verpflichtete [4]). Ungeachtet dieses Beweises von Sympathie, welche Arnold von Lüderitz dem Markgrafen entgegen trug, gab Letzterer, bald nachdem er der Altmark sich vollständig bemächtigt hatte, die Burg durch deren Verleihung an die von Bismarck in andere Hand, wobei diese ohne Zweifel wenigstens die Kosten der Abfindung des früheren Besitzers getragen haben werden.

---

[1]) — nos Ludovicus — conferimus discreto viro Nycolao Bismark, ciuitatis nostre Stendal ciui, nobis sincere dilecto, suisque veris et legittimis heredibus, nec non Ruloni, Johanni et Christano, ipsius fratribus, castrum dictum Borchstal cum omnibus suis pertinentiis — iusto pheodi titulo perpetuis temporibus — possidendum. Riedel's Cod. I, XVII, 499.

[2]) Eck Hoyer, gheheten van Woldenberch dhe knecht, bekenne — dat Eck — hebbe ghelaten vnd vorkoft — minen hof to borchstale mit aller der nut, eren vnd rechte, alse ene me dhe marcgreue Woldemer van brandenborch ghelegen hadde, mit allen den dorpen, richten, holte, grase, weyde vnnd velde vnnde kerclen deme Erenbaren vorsten, minen herren hertogen Otten van bruneswich vnde sinen Eruen vor drehundert marck lodeges silueres bruneswikesches wichtes vnd witte. Riedel's Cod. I, XXV, 191. Sudendorf's Urkundenbuch z. Gesch. v. Braunschweig-Lüneburg I, 192.

[3]) Nach den Urkunden von den Jahren 1322 und 1323 in Riedel's Cod. I, XXV, 194. und II, II, 2., die zu näherem Eingehen auf die Geschichte des Schlosses Burgstall, das hier nicht zur Sache gehört, zu vergleichen sind.

[4]) Riedel's Cod. I, XVII, 494.

Wie weit im Uebrigen Claus von Bismarck die Belehnung mit dem wichtigen Besitze seinem Geldreichthume oder mehr der Achtung seiner Persönlichkeit und der Dankbarkeit des Markgrafen für verdienstvolle Leistungen zuzuschreiben hatte, mag unentschieden bleiben, da nähere Nachrichten darüber mangeln. Daß jedoch der Markgraf und die Räthe, welche ihn dabei beriethen — der Graf von Schwarzburg und der Landeshauptmann von Buch an der Spitze mehrerer Oberbeamten und Hofleute Baierischer Herkunft — in dieser Verleihung mehr sahen, als eine gewöhnliche Besitzveränderung, zeigt die Bedingung, die einzige Einschränkung in der sonst vollständigen Uebertragung der Rechte eines solchen Schloßbesitzes, welche den neuen Lehnsträgern Burgstalls gestellt wurde, „das Schloß an Niemand zu verpfänden, zu verkaufen oder zu vertauschen, als nach vorher dazu gewonnener Zustimmung des Markgrafen [1])". Man sieht daraus, daß auf das Sein und Verbleiben des Schlosses in den Händen der von Bismarck besonderer Werth gelegt wurde. Uebrigens sollte das Schloß, wie bei solchen Verleihungen fester Plätze immer ausbedungen wurde, dem Markgrafen und den Seinigen stets offen sein und für den Fall, daß es den von Bismarck dadurch verloren gehen möchte, diesen dafür volle Entschädigung geleistet werden.

Man kann nicht verkennen, daß durch diesen Lehnsvertrag des Markgrafen mit Claus von Bismarck und dessen Familie ein höchst eigenthümliches und ungewöhnliches Verhältniß constituirt wurde. Oefter zwar wurden, wenigstens in spätern Zeiten, landesherrliche Schlösser bürgerlichen Männern verschrieben, indem man diese zu Amtleuten darin bestellte, oder ihnen pfandweise für Darlehen oder alte Schulden zeitweilig den Besitz einräumte. Hier dagegen wurde ein Schloß, dessen Bestimmung für die Landesvertheidigung damals wichtiger als jemals war, dessen Besitz daher kriegerische Einsicht, Thätigkeit und Verpflichtungen für den Besitzer mit sich brachte, ohne daß diese militärische Bestimmung des Schlosses aufhören sollte, einem Bürger und seiner Familie für gegenwärtige und künftige Zeit erblich zu Lehn gegeben. Denn

---

[1]) Riedel's Cod. I, XVII, 499.

Bürger Stendals wird Claus von Bismarck auch in der über diesen Lehnsact ausgestellten Urkunde noch ausdrücklich genannt [1]).

Schloßgesessene aber bildeten damals in der Mark eine vor gewöhnlichen, ihnen gegenüber mitunter wohl als „Landknappen" und „Zaunjunker" bezeichneten Rittergutsbesitzern besonders bevorzugte Klasse des rittermäßigen Adels. Die hervorragende Bedeutung der Burgen, als Schutzanstalten für die Vertheidigung des Landes, verlieh den durch Burgbesitz ausgezeichneten Familien gegen die in unbefestigten Wohnungen auf dem platten Lande sitzenden rittermäßigen Leute, die nur zum gewöhnlichen Roßdienste von einigen ihnen dafür steuerfrei gelassenen Hufen Landes verpflichtet waren, ein bedeutend größeres Gewicht und Ansehen. Die Luxemburgische Dynastie, welche die in Böhmen stattfindende Theilung des Adels in Herrenstand und Rittermäßige auf diese Verschiedenheit von Schloß- und Rittergutsbesitzern der Mark übertrug, legte daher den Ersteren das in Böhmen für den Herrenstand hergebrachte Prädicat „Edle" (nobiles) bei, während dem Ritterstande, hier wie dort, sonst nur das Epitheton „Gestrenge" (strenui) zugeeignet wurde [2]). Zwar kam diese Ungleichheit der Prädicate nicht allgemein in Gebrauch und blieben überhaupt in der Mark die Schloßbesitzer dem niedern Adel angehörig. Gleichwohl behaupteten die Schloßgesessenen bis auf die neueste Zeit, da die frühere Bedeutung ihrer Burgen längst erloschen war, immer noch bestimmte Vorzüge, namentlich die Präcedenz bei Versammlungen der Ritterschaft sowohl in Ansehung des Sitzes als der Stimmabgabe, das Recht, landesherrliche Einladungen und sonstige Erlasse, die an die gemeine Ritterschaft durch Patente ergingen, in besondern, geschlossenen Zuschriften zu empfangen, in Anschreiben der Kur-

---

[1]) Vgl. oben S. 41 Note 1.

[2]) Schon die erste Aufnahme der Städte und des Adels der Mark, welche im Jahre 1373 gleich bei deren Besitznahme durch Kaiser Karl IV. ausgeführt wurde, bezeichnet die von der Schulenburg, von Alvensleben, von Bartensleben, von Jagow und Andere wegen ihres Schloßbesitzes als Nobiles. Riedel's Cod. II, III, S. 5, und noch König Siegmund entbot den 13. September 1412 „den Edlen allen vnd iglichen von der Schulenburg, von Aluensleben, von Jagow, von Bertensleuen, von Knysebeke, von Bissmarck vnd allen andern rittern vnd knechten — in unsern landen der aldenmarke — den Befehl, den Burggrafen Friedrich als Landesverweser aufzunehmen. Daselbst S. 199.

fürstlichen Kanzlei und der Landesbehörden mit höheren als der Ritterschaft sonst zuständigen Prädicaten, namentlich mit dem Prädicat Edle beehrt zu werden, und vorzüglich in Ansehung des Gerichtsstandes unmittelbar vor dem Landeshauptmann zu Recht zu stehen, ohne die Jurisdiction der Hof- und Landgerichte, welchen die Ritterschaft sonst unterworfen war, über sich anzuerkennen. Die letztern Vorzüge der Schloßgesessenen wurden für die Altmark erst im Jahre 1662, nachdem sie sich bis dahin erhalten hatten, durch eine Anordnung des Großen Kurfürsten vom 21. Juli aufgehoben [1]).

Indem der Markgraf Ludwig durch Burgstalls Verleihung an Claus von Bismarck und seine Brüder in das also bevorzugte Verhältniß des Schloßbesitzes eine bis dahin bürgerliche Familie eintreten ließ, begründete er daher für diese eine äußerst anormale Stellung, wenn dieselbe nicht zugleich ihr früheres Standesverhältniß völlig aufgab und in den Militärstand aufgenommen wurde.

Claus von Bismarck scheint indessen nur sehr zögernd sich entschlossen zu haben, seinen hergebrachten bürgerlichen Beziehungen zu Stendal ganz zu entsagen. Ueber acht Jahre behielt er noch nach der Erwerbung Burgstalls seine Eigenschaft als Bürger Stendals bei, und wird er selbst in der Verbindung, worin er mit andern Schloßbesitzern am markgräflichen Hofe auftritt — zum letzten Male am 14. Mai 1353 [2]) — so lange noch als Bürger Stendals bezeichnet.

Mag unserm Bismarck auch damals schon offen gestanden haben, in den Hof- und Staatsdienst des Markgrafen und damit in den Ritterstand überzutreten, so konnte doch das Dienstverhältniß zu einem überall von Feinden und Widersachern bedrängten, stets mit der äußersten,

---

[1]) Zu vergleichen Riebel's Abhandlung von dem Unterschiede zwischen den beschloßten und unbeschloßten Geschlechtern der Brandenburgischen Ritterschaft, im I. Bande der Märkischen Forschungen S. 266 f.

[2]) Am 14. Mai 1353 erfolgte zu Stendal die Ausfertigung einer markgräflichen Urkunde Presentibus nobili viro Ottone Went, Domino in Ileburgh, strenuisque viris Petro de Breidow, Bussone de Aluensleben, Johanne pincerna de Vlechtingen, Petro de Trutenbergh, nostro marschalco, militibus, Gunthero et Gunzelino de Bertensleuen, Wernhero et Henrico de Schulenburg et Nicolao Bismargk, ciue in Stendal, cum ceteris. Riedel's Cod. I, XV, 147. 148.

oft fast schimpflichen Geldnoth ringenden [1]) und sonst vorzüglich nur von Baierischen und andern fremden Räthen und Hofleuten umgebenen und bedienten Fürsten einem Manne, wie Claus von Bismarck, nur Abhängigkeit und Unannehmlichkeiten in Aussicht stellen. Dazu hatte dieser Fürst noch nicht das Geringste gethan, um den vorzüglich seinetwegen aus Stendal vertriebenen Bürgern Gerechtigkeit und Genugthuung zu verschaffen. Noch schwebte diese Angelegenheit unentschieden, und mußte daher, den endlichen Austrag derselben zu erwarten, vor dem Einschlagen einer bestimmten andern Lebensrichtung, räthlich erscheinen.

Daß der alte Haß gegen die früher übermächtig gewesenen Bürger in Stendal noch immer fortlebe, hatte Claus von Bismarck im Jahre 1348 zu erfahren wieder Gelegenheit. Unter den Befehdungen der Stadt, womit vertriebene Bürger diese heimsuchten, war von ihm, als mächtigem Schloßherrn, das Meiste zu befürchten, wenn er das Fehderecht gegen seine ehemaligen Mitbürger walten lassen wollte. Unter der Mitwirkung sämmtlicher übrigen Städte der Altmark trat daher Stendal zu Tangermünde mit ihm in Unterhandlung, um, in Form einer Einung desselben mit den Städten der Altmark, des Friedens mit ihm sich zu versichern. Claus von Bismarck ging großmüthig darauf ein, und die begehrte Einung kam am 16. Dezember 1348 zwischen ihm und den sieben Städten zum Abschluß. Ausdrücklich fügte jedoch Stendal dem Friedensinstrument auch jetzt noch die Bemerkung hinzu, daß „Claus von Bismarck vermöge dieser Einung der Stadt nicht näher

---

[1]) Die höchst zerrüttete Lage der Finanzen des Markgrafen ist besonders in Klöden's Dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar Thl. III, 142 f. einleuchtend nachgewiesen. Selbst für die kleinsten persönlichen Bedürfnisse gebrach es oft an Mitteln. Der Markgraf mußte z. B., als er im August 1348 nach einem Aufenthalt in München gen Ingolstadt zog, seinem Wirth in München sein Pferd als Pfand zurück lassen für die Rechnung, die er nicht bezahlen konnte, und bat von Ingolstadt aus inständig die Münchener Judenschaft, ihm das Pferd doch mit 140 Pfund Pfenningen auszulösen und nach Ingolstadt nachzuschicken. Riedel's Cod. III, I, 29. Als der Markgraf im Dezember 1349 wieder ohne Reitpferd war und auch ohne Mittel, ein solches zu kaufen, mußte ihm der Ritter Ludwig von Bertikow sein Roß überlassen, und wurde der Ritter dafür von dem seinem Gute obliegenden Roßdienste auf so lange befreiet, bis ihm 45 Mck. Silber für das Roß bezahlt sein würden. Riedel's Cod. I, XXIV, 48. Also auffallende Armuthszeugnisse sind in den Urkunden des Markgrafen keine Seltenheit.

treten solle, als er vorhin derselben gewesen sei", mithin Verbannter bleiben sollte[1]), wie zuvor.

Dies unverständige Treiben eines spießbürgerlichen Patriotismus durfte in Stendal hiernach noch zwei Jahre hindurch ungehemmt fortbestehen.

Inzwischen hatte Markgraf Ludwig, durch das Auftreten des falschen Waldemar, schon innerhalb der zweiten Hälfte des Jahres 1348 den Besitz fast der ganzen Mark Brandenburg bis an die Oder eingebüßt. Was den Betrüger einführte und ihm half, das Land zu gewinnen, war weniger die bewaffnete Unterstützung, welche der Erzbischof von Magdeburg und die Fürsten von Anhalt ihm leisteten, als die immer noch herrschende tiefe Abneigung gegen das fremdartige Baierische Regiment nnd die festgewurzelte Anhänglichkeit für das ruhmvolle Haus der Anhaltischen Markgrafen, das mit Waldemar für die Mark zu Ende gegangen war.

Die Besitznahme des Landes namens des angeblich nach langer Buße und Pilgerfahrt vom heiligen Grabe heimgekehrten Fürsten wurde von Wolmirstedt aus begonnen. Tangermünde und Stendal öffneten ihm willig ihre Thore. Ohne Zweifel konnte Burgstall, das am Wege dahin lag, dem Heere zweier Fürsten keinen langen Widerstand leisten.

Claus von Bismarck hatte den ächten Waldemar nicht mehr persönlich gekannt. Er konnte daher über die Wahrhaftigkeit des Prätendenten, dem die Masse des Volkes jubelnd zuströmte, aus eigener Anschauung, selbst wenn ihm Gelegenheit dazu geboten ward, kein Urtheil fällen. Jedoch hielt er sich jeder nachweisbaren Parteinahme für den-

[1]) Wy Ratmanne vt dessen Steden: Stendal, Soltwedel vt beyden steden, Gardeleghe, Tangermunde, Osterborch, Sehusen, Werben, bekennen openbar in dissem jeghenwardighen breue, dat wy mit Clawese van Bissmark hebben eyn Eynunghe ghemaket vnd bebriuet mit dessem vnterscheide, dat die vorbenomede Clawes der vorbenumeden Stad tu Stendal nicht negher wesen schal dorch der Enynghe willen, den he vor het geweset. Tu ener beteren bekantnisse disser vorbeschreuene dinge hebbe wy vnser aller Inghesegle laten henghen an dessen brif. Ghegeuen tu Tanghermund mit desselben Claweses willen vnd vulbort, na godes bort druttein hundert jar in dem achtende virtigesten jare, des negsten Dinsendaghes vor sente Thomas daghe des hillighen aposteles. Nach dem Original des Stendaler Stadtarchives in Riedel's Cod. I, XV, 134.

selben fern. Eben so wenig konnte er dem über die Oder zurück gedrängten Markgrafen Ludwig als Helfer zuziehen, wenn er auch geneigt gewesen wäre, seinetwegen seine Burg und seine übrigen Altmärkischen Besitzungen ungeschützt zu verlassen, um für die Aufrechterhaltung der Bairischen Herrschaft mitzukämpfen.

Indessen nahm die neue Landesherrschaft, welche für die Altmark jetzt durch den Erzbischof von Magdeburg vertreten wurde, fürsorglicher als die alte, wenigstens des endlichen Austrages der Uneinigkeit Stendals mit den ehemals daraus vertriebenen Bürgern sich an, wenn die Entscheidung auch nicht nach Bismarck's Wünschen ausfiel. Der Wohlstand der Städte und des ganzen Landes ward durch den innern Krieg, den das Auftreten des falschen Waldemar entzündete, auf's Tiefste zerrüttet. Es mag dadurch endlich auch den verblendetsten Bürgern klar geworden sein, daß ein Austreiben der reichen Gewerbsleute keinem mehr als den ärmeren Mitbürgern zum Verderben gereiche, und es wird die davon durch schmerzliche Erfahrung gewonnene Ueberzeugung die frühere Leidenschaftlichkeit beruhigt haben.

Vermittelt von den Rathmannen der sämmtlichen übrigen sechs Altmärkischen Städte, sowie beider Städte Brandenburg, fanden unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Magdeburg längere Verhandlungen zwischen dem Rathe Stendals und den aus der Stadt vertriebenen Bürgern statt, wie es scheint, zu Wolmirstedt. Man sieht daraus, wie wichtig die Sache auch jetzt noch genommen wurde, jedoch leider nicht, welchen Antheil Claus von Bismarck daran hatte.

Es wurde endlich am 1. März 1350 ein Vergleich zu Stande gebracht, dessen Beobachtung und Ausführung beide Theile mit feierlichem Eide zu den Heiligen geloben mußten. Der Vergleich stellte den Vertriebenen die Rückkehr in die Stadt frei und sicherte der Gewandschneidergilde ihren Fortbestand zu, doch unter gleichen Bedingungen mit andern Gilden, als einer von der Bewilligung des Rathes abhangenden Innung. Wegen aller in der Vergangenheit liegenden Vorfälle wurde von beiden Seiten Vergeben und Vergessen gelobt. Dagegen sollte es bei der neuen Stadtverfassung, namentlich bei der jährlichen Ergänzung des Rathes aus den sämmtlichen Gilden und aus den gemeinen Bürgern der Stadt, für immer bleiben, die Stadt auch im Besitze der von

ihr eingezogenen Güter der ehemaligen Gewandschneidergilde und der Schöppenbank, namentlich des Schöppenhauses, belassen werden, und für die Zukunft der Rath die ehedem von der Schöppenbank verliehenen Lehen zu verleihen haben[1]).

Nach der durch diesen Vergleich bewirkten Aussöhnung der Stadt mit ihren ausgestoßenen Bürgern zogen diese zum großen Theil wieder in Stendal ein, um den verlassenen bürgerlichen Geschäftsbetrieb von Neuem aufzunehmen. Auch die Brüder unsers Claus von Bismarck, Rule[2]) und Johann[3]), obschon sie bei der Erwerbung von Burgstall

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 135. 136. 141.

[2]) In Betreff Rulo's läßt dessen Wiedereintritt in die Stendal'sche Bürgerschaft noch das Landbuch Kaiser Karl's IV. erkennen. Sowohl Claus von Bismarck, als dessen Bruder Rulo erlebten noch diesen Zeitpunkt: sie hatten darnach auch manche gemeinschaftliche Hebungen im Besitz; doch wird Ersterer niemals, Letzterer häufig als Bürger Stendals bezeichnet, wiewohl sie zugleich als Brüder auftreten. Es soll dafür nur eine Beweisstelle hervorgehoben werden. Es heißt namentlich bei dem Dorfe Wardenberghe (Wartenberg): Prefectus habet I½ mansos, de quibus dat Nicolao Bismark IX modios duri frumenti soli, et sibi cum Rulone fratre et Petro Gunther, ciuibus, IX modios, et VII modios auene et VI denariorum solidos pro censu soli Nicolao Bismark minus IIII denariis. Landbuch, Fidicin's Ausg. S. 204, v. Herzberg's Ausg. S. 238. — Bei dem Dorfe Arensberg heißt es zwar einmal pertinet Nicolao et Rule Bismark, fratribus, et Petro Gunther, ciuibus in Stendal. Landbuch, Fidicin's Ausg. S. 219. Daß jedoch dies ciuibus nur auf die beiden letztern, nicht aber auch auf den ersten der drei Genannten zu beziehen sei, muß darnach angenommen werden, daß dem Nicolaus, so oft er auch sonst in dem Landbuche vorkommt, (z. B. S. 203. 205. 219. 220. 222. 225. 226. 228. 229. 232. 236. 237. 238. 239. 241. 242. 244. 248) niemals das Prädicat eines Bürgers beigelegt ist, das dagegen bei der Erwähnung des Rulo von Bismarck für sich allein oder mit seinem muthmaßlichen Schwager, Peter Günther, nur selten fehlt.

[3]) Auch „Hans" oder Johann von Bismarck wird im Landbuche Kaiser Karl's IV. namentlich als Mitbesitzer von Möllenbeck zusammen mit zwei dem geistlichen Stande angehörigen Bürgersöhnen als Bürger namhaft gemacht. Landbuch, Ausg. Fidicin's S. 218, Ausg. v. Herzberg's S. 224. Deutlicher aber noch erhellt sein Verwandtschafts-Verhältniß mit Claus von Bismarck als Bruder und sein Verbleiben im Bürgerstande Stendals aus einer Urkunde vom 20. Februar 1391, wornach dieser Hans von Bismarck von seinem Vater ererbte Besitzungen in Niendorf dem Domstifte zu Stendal mit Zustimmung seiner Brudersöhne verkauft und dabei sich als Bürger Stendals, die Letztern aber als Ritter und Knappen ausdrücklich bezeichnet. Die Urkunde lautet im Auszuge: Ik hans Bismark, Borgher to Stendal — vorkope — der kerken tu Sunte Nicolaus to Stendal sodan leen — so ik de in leen vnd yn were van minen vadere gehat hebbe etc. Vnd wy Er Clawes, Ridder, vnd Rule, Knape, Brudere, gheheite van

in die Mitbelehnung mit diesem Schloßbesitz aufgenommen waren, verschmähten es nicht, ungeachtet der inzwischen eingetretenen veränderten Verhältnisse, in die Gewandschneidergilde wieder zurückzukehren, und führten daher ihren Stamm im Stendalschen Bürgerstande fort.

Als Markgraf Ludwig gegen das Ende des Jahres 1351 wieder in den Besitz der Altmark gelangte und sich am 13. November auch mit der inzwischen von ihm abgefallen gewesenen Stadt Stendal selbst wieder aussöhnte, begnügte er sich, den getroffenen Vergleich anzuerkennen und seinen Willen dahin zu erklären, „daß die Bürger, die außerhalb der Stadt Stendal gewesen und die nun freiwillig in dieselbe Stadt zurück gekommen seien, darin bleiben sollten, und daß er künftig solche Streitigkeiten und feindliche Aeußerungen des Unmuthes und der Zwietracht in seiner Stadt Stendal nimmermehr wieder gestatten wolle"[1]).

Claus von Bismarck konnte sich jedoch mit dem democratischen Regimente, das seine Vaterstadt jetzt beherrschte, und mit dem erniedrigten Verhältnisse der wichtigen Zunft von Gewerbtreibenden, welche seine Vorfahren und ihn selbst früher zu ihren Genossen gezählt hatte, nicht in dem Maaße befreunden, um persönlich in die frühere Berufsstellung zurückzukehren. Er behielt vielmehr den Sitz zu Burgstall bei, wenn er auch, nach der erfolgten Aussöhnung, zu Stendal und den übrigen Altmärkischen Städten in freundliche Verhältnisse trat. Vielleicht hatte er die Residenz auf seiner schön gelegenen Burg allmählich zu lieb gewonnen, um sie mit dem ihm ungewohnt gewordenen Aufenthalt innerhalb städtischer Mauern jetzt noch zu vertauschen.

Bysmark, bekennen — dat hans, vnse vedder, — desse vorgeschreuen leen — met vnsen — guden willen — vorkofft hebbe —. So hebbe wy hans, Er Clawes vnd Rule, al gheheiten van Bismark — vnse Inghesegele ghehangen an dessen bryf etc. Riedel's Cod. I, V, 141—143.

[1]) Die etwas unklar gefaßte Stelle der markgräflichen Urkunde vom 13. November 1351 lautet: Ok willen wi, dat vse borgere, die vt vser Stat tu Stendal gewesen sin vnd die med guden willen in disulue Stat weder gekomen sin, in die Stat tu Stendal blyuen sollen vnd wi willen, noch en scholen, sogedanes Kriges, vnmudes vnd twidracht nimmerme ewichlick in vser stat tu Stendal gestaden. Riedel's Cod. I, XV, 141. Markgraf Otto wiederholte dies wörtlich am 22. März 1360. Daselbst S. 154.

Immer blieb auch Claus von Bismarck, ungeachtet seiner eigenthümlichen noch unentschiedenen Stellung, wornach er weder dem militärischen noch dem bürgerlichen Beruf ganz angehörte, einer der in allen Ständen angesehensten Männer des Landes, und war daher das Bedürfniß, über sein künftiges Standesverhältniß endgültig zu entscheiden, für ihn kein dringendes. Selbst die Fürsten von Anhalt und der Erzbischof von Magdeburg, denen er als alter, eifriger Anhänger des Baierischen Markgrafen bekannt sein mußte, bewiesen doch seinem Gewichte in der Mark ihre Anerkennung, indem sie ihn zu ihren, die Altmark betreffenden Verhandlungen zuzogen, namentlich im Februar 1351, da die Fürsten von Anhalt Stendal, Sandow, Osterburg und andere Städte der Altmark, bis zur Auslösung dieses Landes aus dem Pfandbesitze des Erzbischofs von Magdeburg, der ihnen geleisteten Huldigung entließen[1]).

Inzwischen hatte sich Claus von Bismarck auch den übrigen schloßgesessenen Familien der Altmark allmählich mehr genähert, namentlich denen von der Schulenburg und von Bartensleben, welche Markgraf Ludwig der Aeltere vor seiner Niederlegung der Märkischen Landesregierung noch zu seinen „Hauptleuten und Hofleuten" in der Altmark bestellte. Als Markgraf Ludwig der Römer die Letztern, nämlich Werner, Heinrich und Henning von der Schulenburg, sowie Günther und Günzelin von Bartensleben, den 19. Januar 1352 ihrer Belassung in diesem Amte versichern wollte, ohne doch das große Insiegel zu einer feierlichen schriftlichen Erklärung schon in Händen zu haben, gelobte er dies „ihren Freunden", wozu neben den drei Rittern Ludolph von Alvensleben, Fritz von Wederden und Gerhard von Wustrow der Knappe Albrecht von Alvensleben und Claus Bismarck gezählt werden[2]). Zugleich wechselte mit dem Ende des Jahres 1351 die

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 138. 139. I, XVI, 329. II, II, 328.

[2]) — dat louen wy on, eren eruen und frunden, herren Ludolffe van Alvensleve, Her Fritzen von Werderden, Her Gerharde von Wustrau, jungen Albrecht van Alvensleve, geseten to Calue, vnd Clawes Bismarke. — Gheuen to Stendal. Riedel's Cod. I, V, 328. — Die Gattin des jüngern Albrecht von Alvensleben führte den Namen Heilwig oder Heilewich (Riedel's Cod. I, XXII, 405. 406) — denselben im Ganzen selten vorkommenden Namen, welchen

Person des Landesherrn, und mußte damit auch der markgräfliche Rath wenigstens zum Theil erneuert werden, da Markgraf Ludwig der Aeltere noch am Schlusse seiner Regierung den Altmärkischen Städten das Versprechen hinterließ, „keine Vögte oder Hauptleute, noch Hofleute oder Räthe in den Landen zu setzen, sie seien denn ansässig und wohnhaft in der Altmark, auch diese nach dem Rathe und Willen der Städte der Altmark anzustellen, wie wieder abzusetzen", ein Versprechen, das auch sein Nachfolger in der Regierung zu erfüllen übernahm[1]).

Unter diesen Umständen muß Claus von Bismarck, dem inzwischen schon Söhne mit ritterlichen Anlagen und Neigungen heranwuchsen, zu dem Entschlusse bewogen sein, mit völliger Aufgabe seiner bürgerlichen Verhältnisse den öffentlichen Angelegenheiten im Dienste des neuen Markgrafen seine Kraft zu widmen.

c. Claus von Bismarck als markgräflicher Rath.

Seit dem Anfange des Jahres 1353 tritt Claus von Bismarck als markgräflicher Rath thätig hervor. Man wird nicht irren, wenn man in ihm vorzüglich einen derjenigen Männer sieht, welche der Markgraf in seinen Rath berief, der von ihm eingegangenen Verpflichtung gemäß, Hofleute und Vögte in der Altmark nur nach dem Rathe und Willen der Altmärkischen Städte einzusetzen. Dem Markgrafen selbst aber, der unter den schwierigsten politischen Verhältnissen die Regierung übernahm und in die traurige Finanzlage seines Bruders und Vorgängers einzutreten hatte, mußte ein Rath besonders willkommen sein, der von Jugend auf großartige Geldangelegenheiten zu leiten gewohnt war, selbst ein bedeutendes Vermögen besaß und dabei zur Durchführung der von ihm für räthlich erkannten Maaßregeln von dem Vertrauen des Adels wie der Städte des Landes unterstützt wurde.

---

wir oben in der Familie von Bismarck kennen gelernt haben (S. 6). Da die Namen der Mutter und Großmutter in der Regel auf eine der Töchter und Enkelinnen übergingen, so ist nicht unwahrscheinlich, daß Claus von Bismarck mit den gedachten schloßgesessenen Familien, nicht blos nach dem heutigen Sinne des Ausdruckes, sondern auch nach der damals gewöhnlichern Bedeutung des Wortes, befreundet, also verschwägert war.

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 141. Zu vergleichen S. 144 daselbst mit No. 189.

Bismarck's Wirksamkeit in landesherrlichen Geschäften bezog sich auch zunächst nur auf die Verwaltung der Altmark. Hier war besonders die Auslösung der Stadt und der Burg Tangermünde, welche sich noch im Pfandbesitze des Erzbisthums Magdeburg befanden, eine dringend wichtige Angelegenheit, die den Markgrafen schon im Anfange des Jahres beschäftigte. Werner und Heinrich von der Schulenburg, des Markgrafen Vögte, sowie Claus von Bismarck, hatten mit der Altstadt-Salzwedel über die Aufbringung der nöthigen Geldsummen unterhandelt und diese Stadt auch bestimmt, 200 Mck. Silber unter gewissen Bedingungen dazu aufzunehmen und herzugeben. Der Markgraf genehmigte den 3. April 1353 bei seiner damaligen Anwesenheit in Seehausen diese Uebereinkunft[1]), wenn auch die dadurch verfügbar gewordene Geldsumme zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes lange nicht genügte.

Eine andere Angelegenheit, welche von Claus von Bismarck, sowie von den Vögten oder Hauptleuten von der Schulenburg und von Bartensleben durch Unterhandlungen zu landesherrlicher Entscheidung vorbereitet war und am 10. Mai 1353 in Stendal zur Genehmigung des Markgrafen gebracht wurde, betraf die Beendigung eines langen Streites, der über den Gewandschnitt zwischen den beiden Städten der Altstadt- und der Neustadt-Salzwedel stattgefunden hatte. Zur Entscheidung desselben wurden dem Markgrafen von den Rathmannen der Städte die alten Urkunden, worauf es dabei ankam, in Gegenwart seines Rathes vorgelegt und hierauf nach dem Gutachten des letztern, worin man Claus von Bismarck wieder genannt findet[2]), der Neustadt-Salz-

---

[1]) Darouer sin gewest die duchtigen Lude Petir von Breidow, Marquard Luterbegk, Busse von Aluensleben, Jan schencke von Vlechtinghen, Nyckel von Kokeritz, Riddere; Wernher vnd Heinrigh von der Schulenborch vnd Claus Bismargk vnd ander erbar Lude vele. Riedel's Cod. I, XVI, 15.

[2]) — Ludovicus Romanus — — in — consilii nostri presentia — literis uisis, — — fidelium ac consiliariorum nostrorum et aliarum ciuitatum nostrarum consulum maturo prehabito consilio et deliberatione — decernendo statuimus etc. — presentibus nobili uiro Ottone Went, domino in Ileburgh, strenuisque uiris Petro de Trutenbergh, nostro marscalco, Johanne Pincerna de Vlechtingen, militibus, nec non honorabili viro Ludolpho, preposito in Soltwedel, Wernero et Hinrico de Schulenborch, Gunthero et Gunzelino de Bertensleue et Nycolao Bismargk cum ceteris pluribus fide dignis. Datum Stendal etc. Riedel's Cod. I, XIV, 108. 109.

wedel dieselbe Berechtigung rücksichtlich des Gewandschnittes, wie die Altstadt sie besessen hatte, von dem Markgrafen beigelegt.

Während dieses Aufenthalts, den Ludwig der Römer im Jahre 1353 in der Stadt Stendal nahm, wurde von denselben Räthen auch noch empfohlen, verschiedenen Altären der dortigen Jacobikirche diesen zugewandte Hebungen aus einigen Altmärkischen Dörfern zu vereignen. Es geschah am 14. Mai, in Gegenwart des Claus von Bismarck und der übrigen Hofleute des Markgrafen[1]). Diese begleiteten den Fürsten jedoch nicht, da dieser demnächst aus der Altmark in andere Landestheile hinwegzog.

Es liegt hier ein Rathsverhältniß des Nicolaus von Bismarck zu Tage, wie die damalige Art der Regimentsführung es als gewöhnlich mit sich brachte. Die Baierischen, wie deren Regierungsvorgänger, die Anhaltischen Markgrafen, fesselten ihren Aufenthalt an keine bestimmte Residenz. Sie glaubten vielmehr ihren Regierungspflichten vollständiger genügen und für den Unterhalt ihres Hofes leichter sorgen zu können, indem sie, von einigen oberen Hofbeamten, Räthen und Rittern, sowie von dem Kanzler oder einem Notar, der gewöhnlich zugleich ihr Beichtvater war, begleitet, aus einem Landestheile in den andern, von Ort zu Ort, beständig umzogen und in den einzelnen Städten, Schlössern und geistlichen Stiften, wo sie Geschäfte abzuthun hatten, dem Jagdvergnügen obliegen wollten, an kirchlichen Festen und Feierlichkeiten Theil zu nehmen wünschten oder sonstige Veranlassung zum Aufenthalt hatten, immer nur einige Tage oder Wochen verweilten. Für jeden Landestheil der Mark, wie die Neumark, die Mittelmark und die Altmark, beriefen sie aber drei bis sieben Räthe, die darin angesessen sein sollten, auch zugleich Vögte oder Hauptleute sein konnten, sich aber speciell mit den Verwaltungs-Angelegenheiten dieses Landestheils zu beschäftigen hatten. Kam in diesen Geschäftsbezirk dann der Markgraf persönlich, so mußten die Räthe sich an dessen Hoflager begeben, und nach ihrem Rathe war der Markgraf gewohnt und waren seine obern Hofbeamten verpflichtet, die dort vorkommenden Regierungsgeschäfte zu ordnen. Sie waren insofern Landesräthe — Landräthe, nach der äl-

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 147. 148. Zu vergleichen oben S. 44 Note 2.

testen Bedeutung dieses Ausdruckes — und ähnlich denjenigen Räthen, welche man später, weil sie nicht beständig am Hofe anwesend zu bleiben verpflichtet waren, „Räthe vom Hause aus“ nannte. Denn dem Markgrafen in andere Landestheile zu folgen waren solche, für ein bestimmtes Land berufene Räthe nur dann verbunden, wenn der Fürst zur Erledigung von Verwaltungs-Angelegenheiten ihres Bereichs darin entweder nicht früh genug erschien oder nicht lange genug verweilte. Sonst konnte es nur das besondere Vertrauen des Fürsten oder ein durch dessen Gunst herbeigeführtes näheres Verhältniß sein, das einen solchen Rath veranlaßte, seinen Herrn auch bei dessen Umherziehen in andern Landesgegenden oder selbst auf Reisen außerhalb Landes zu begleiten und demselben auch hier als Rath oder Unterhändler zu dienen. — Bei sehr wichtigen und das Interesse aller Theile der Mark betreffenden Angelegenheiten wurde mitunter freilich auch der ganze Rath des Markgrafen um ihn versammelt.

Unzweifelhaft erkennt man nun als solche Landesräthe des Markgrafen Ludwig des Römers für die Altmark während der ersten fünf bis sechs Regierungsjahre desselben die Knappen Günther und Gunzelin von Bartensleben, sowie Werner, Heinrich und Henning von der Schulenburg, die zugleich Landvögte oder Hauptleute in der Altmark waren, und neben ihnen Claus von Bismarck. Denn sämmtlich oder doch zum Theil befanden sie sich, wie im Jahre 1353, auch in den folgenden Jahren stets am Hoflager des Markgrafen in der Altmark und im Rathe desselben, wenn es sich um landesherrliche Entscheidung über die Altmark betreffende Verwaltungs-Angelegenheiten handelte.

Bismarck's Wirksamkeit blieb indessen nicht lange hierauf beschränkt. Als am 1. März 1354 der Herzog Rudolph von Sachsen, der Erzbischof von Magdeburg und die Fürsten von Anhalt zu Kalbe a. d. Saale zu nachdrücklicher Bekämpfung der Mark auf's Neue einen drohenden Bund geschlossen hatten, eilte Claus von Bismarck zu seinem Herrn an dessen Hoflager zu Frankfurt an der Oder, wahrscheinlich als Ueberbringer der ersten Nachricht von dieser gefahrvollen feindlichen Verbindung. Der Markgraf ließ aber den sein Interesse so sorgsam überwachenden Rath nicht sogleich wieder von seiner Seite, sondern behielt ihn längere Zeit hindurch ganz an seinem Hofe, benutzte auch in man-

nigfaltigen schwierigen Verhältnissen hier, außerhalb der Altmark, die Einsicht und die Hülfe des erprobten Mannes.

Schon den 10. März 1354 sieht man namentlich in Frankfurt an der Oder Claus von Bismarck mit der Regulirung der Schuldverbindlichkeiten des Markgrafen gegen die reiche Gewandschneider-Familie Hokemann beschäftigt. Die Sache war dringend und wichtig, da die Hokemann noch Kleinodien des Markgrafen Ludwig des Aeltern inne hatten und diese als verfallene Unterpfänder, um sich daraus bezahlt zu machen, zu verkaufen drohten. Die Hokemann wurden bewogen, dem Markgrafen noch 2 Jahre Geduld zu bewilligen, — freilich nur gegen dessen Gelübde, persönlich zu Frankfurt Einlager zu halten, wenn auch innerhalb dieser Frist die Auslösung nicht erfolgt sein sollte[1]).

Auch für den von Frankfurt aus demnächst angetretenen Umzug durch die Neumark hielt der Markgraf unsern Claus von Bismarck in seinem Gefolge fest. Dieser erscheint namentlich noch im Mai zu Lippehne und zu Königsberg bei Regierungshandlungen des Fürsten unter dessen vertrauten adligen Räthen, wenn auch in der Reihe derselben immer an letzter Stelle genannt[2]), und kehrte als Begleiter des Markgrafen mit diesem nach Frankfurt zurück.

Hier gewann der von dem Markgrafen sichtlich begünstigte Altmärkische junge Rath selbst an den Verhandlungen Antheil, die zu der

---

[1]) Als Zeugen dieser Verpflichtung und ihn dabei umgebende Ritter und Räthe nennt der Markgraf in der Urkunde vom 10. Mai Swartzburg, Lochen, Grifko, kokeritz, Wantzleuen, arxleben, Ost, Bombrecht, Bredowe, Rochowe, Valko, Sliwen, bysmark cum ceteris. Riedel's Cod. I, XXIII, 65. 66.

[2]) Als rathgebende Zeugen werden in Urkunden genannt: am 23. Mai 1354, da der Markgraf den Gebrüdern Henning und Hasso von Wedel gestattet, sich zwischen Mellen und Zehrten ein festes Haus zu erbauen, das dem Markgrafen offen stehen soll, zu Lippehne: Griffko, Kokeritz, Otto de Sliwen, Trutenberg, Aluensleben, milites, und Bismark. Riedel's Cod. I, XVIII, 133. — am 28. Mai, da der Markgraf dem Marienaltar in der Pfarrkirche zu Neu-Landsberg (Landsberg an der Warthe) Bede und Dienst von vier Hufen Landes in Lorenzdorf vereignet, zu Königsberg: Kokeritz, Wanthsleue, Aluensleue, Trutenberg, milites, Johannes de Wedel, Bismarke. Daselbst S. 398. — und am 29. Mai, da der Markgraf auf Abschlag von Schulden an Henning von Brederlow die Bede und den Wagendienst aus dem Dorfe Markgelfendorf überläßt, ebenfalls zu Königsberg: Wantzleuen, Hasse de Uchtenhagen et de Valkenburg, Ost, Aluensleben, Trutenberg, Otto Sliwen, Trutenberg, Bismarke. Riedel's Cod. I, XXIV, 61.

wichtigen Aussöhnung der Landesherrschaft mit dem Bisthume Lebus vom 17. Juni 1354 hinführten. Es wurde damit ein langwieriger Streit endlich beseitigt, der schon im Jahre 1350 dem Landesherrn und seinem Anhange die Excommunication und der Stadt Frankfurt das Interdict zuwege gebracht hatte. Von den Unterhändlern, die am Schlusse der Vergleichs-Urkunde, in der Reihfolge nach ihrem Range, aufgeführt werden, und an deren Spitze der regierende Herzog von Glogau in Schlesien stand, waren die geringsten Ritter. Dann folgten nur noch Dieterich Mörner, der Propst zu Bernau, als damaliger markgräflicher „oberster Schreiber", Protonotar oder Kanzler, und Claus Bismarck[1]).

Claus von Bismarck benutzte im Interesse des Markgrafen seinen nochmaligen Aufenthalt zu Frankfurt zugleich zu neuen Unterhandlungen und Verträgen mit der Familie Hokemann. Diese erhielt jetzt die Deckung der Schuld, womit ihr der Markgraf verhaftet war, durch den derselben eingeräumten Pfandbesitz des Städtchens Lebus und durch andere ihr zugeeignete ländliche Hebungen. Der Markgraf wurde dadurch der früher übernommenen Gefahr überhoben, für diese Schuld einmal durch persönliches Einlager eintreten zu müssen. In den darüber am 24. und am 28. Juni ausgestellten, von vielen edlen und ritterlichen Vasallen bezeugten Urkunden[2]) ist Claus Bismarck zwar wieder an letzter Stelle genannt. Gleichwohl dürfen wir nicht anstehen, diesen bescheidentlich zuletzt genannten Zeugen als den verdienstlichen Vermittler der dem Markgrafen wohlgefälligen endlichen Regulirung dieses peinlichen Schuldverhältnisses zu betrachten.

Inzwischen forderten die Angelegenheiten der Altmark dringend die Heimkehr des durch Gunst und Vertrauen des Markgrafen längere Zeit ihr entzogenen Rathes, den ihr wohl der Markgraf selbst Anfangs September 1354 wieder zuführte. Unerheblich war dann, unter den Angelegenheiten, bei deren Erledigung Claus von Bismarck hier genannt wird, eine Beschwerdesache des Domcapitels zu Stendal, das sich in seiner Immunität beeinträchtigt glaubte und mit Bismarck's Beirath

---

[1]) Riedel's Cod. I, XX, 227. 231.

[2]) Riedel's Cod. I, XXIII, 68. 69.

durch eine vorläufige markgräfliche Erklärung beruhigt wurde[1]). Viel größeres Gewicht hatte schon eine dringend nothwendig gewordene, am 6. September nach dem Rathschlusse aller Altmärkischen Städte getroffene veränderte Einrichtung des Münzwesens, an deren Feststellung Claus von Bismarck, der als ehemaliger Münzpächter näherer Kenner des Münzwesens sein mußte, ohne Zweifel vorzüglichen Antheil nahm[2]). Das politisch Bedeutendste war aber, den Erzbischof von Magdeburg endlich aus den befestigten Besitzungen auszukaufen, welche ihm in der Altmark noch immer angehörten.

Der Markgraf ordnete am Tage nach seinem diesmaligen Abzuge von Stendal noch von Rathenow aus die Erhebung eines allgemeinen Landschosses für die Altmark an[3]), um durch die also aufzubringenden Geldmittel die verpfändeten festen Plätze Tangermünde und Arneburg mit deren Territorien aus den Händen der Fremdherrschaft zu befreien. Die Drohungen, welche der Fürst von vorn herein gegen die Säumigen seinem Ausschreiben hinzuzufügen für nöthig erachtete, lassen erkennen, für wie schwer es der Fürst selbst hielt, die geforderte außerordentliche Steuer einzutreiben, nachdem sein Bruder Ludwig der Aeltere, vor Bismarck's Eintritt in die Verwaltung, sich des Rechtes zu einer solchen Steuererhebung förmlich begeben hatte[4]). Dem Altmärkischen Rathe des Markgrafen mußte es überlassen bleiben, diese Schwierigkeit zu überwinden und den Vögten des Landes die angeordnete Maaßregel durchführen zu helfen.

Claus von Bismarck war dabei in sofern auch wohl persönlich mit seinen Interessen betheiligt, als von Tangermünde aus der umliegenden Gegend fortdauernd große Beschädigungen zugefügt wurden[5]) und Burgstall mit seinen Zugehörungen kaum eine Meile von Tangermünde entfernt lag.

---

[1]) Riedel's Cod. I, V, 102. 103. Die Urkunde gehört nicht dem sechsten, sondern dem 5. September an.

[2]) Riedel's Cod. I, XVII, 505. Diese Urkunde gehört dem 6. September an, während sie von dem Herausgeber irrig dem siebenten zugeschrieben ist.

[3]) Urkunde vom 7. September in Riedel's Cod. I, VI, 191.

[4]) Riedel's Cod. I, XIV, 85.

[5]) Klöden's Diplom. Gesch. des Markgrafen Waldemar III., 217. 218. Riedel's Cod. I, VI, 191.

Die wichtige Auslösungs-Angelegenheit gewann jedoch glücklichen Fortgang und war zu des Markgrafen Zufriedenheit, da dieser zum Februar 1355 in die Altmark zurückkehrte, größtentheils schon ausgeführt. In einer Erklärung vom 7. Februar, bei deren Ausstellung ihn von den Altmärkischen Räthen Claus von Bismarck allein berieth, spricht der Markgraf seinen lieben getreuen Rittern und Knechten, so wie den Gotteshäusern der Altmark, und den Bürgern der Städte Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg, Seehausen und Werben lebhaft seinen Dank dafür aus, daß sie ihm so getreulich geholfen hätten, Tangermünde und Arneburg auszulösen, und verspricht er ihnen dafür, die ausgelösten Orte nicht wieder zu verpfänden oder zu veräußern[1]). Der Markgraf begab sich dann auch persönlich nach Tangermünde, wohin ihn von seinen Altmärkischen Räthen, außer dem Claus von Bismarck, auch Heinrich von der Schulenburg begleitete, und wo unter ihrem Beirathe noch verschiedene andere, die Altmark betreffende Regierungsgeschäfte zur Erledigung gebracht wurden[2]).

Ludwig der Römer verweilte indessen dies Mal in der Altmark nicht so lange, daß die hier vorliegenden Angelegenheiten vollständig abgemacht werden konnten. Claus von Bismarck reiste daher dem Markgrafen in die Prignitz nach, um bei dessen Aufenthalt zu Kyritz noch das Nöthige nachzuholen. Dahin gehörte namentlich, was sich inzwischen herausgestellt hatte, daß zu dem von dem Lande für die Auslösung von Tangermünde und Arneburg aufgebrachten Gelde, um es

---

[1]) Darouer sin gewest die vesten Riddere Friedrich von Lochen, Petir von Breidow, Nikkel von Kokeritz, Nicolaus Valke von der Liezzenitz; Alhard Ror, Claus Bismargk, knechte; Thiderich Morner, Prouest tu Bernow, vnse ouerste schriuer, vnde ander erbere lude gnuch. Gegeuen tu Stendal nach gods gebord Dritteynhundert in dem funf vnd veftigestem iare, des negesten Sunnauendes vor sente Scolasticen dage der heiligen Juncfrowen. Riedel's Cod. I, VI, 192.

[2]) Z. B. ein Vertrag des Markgrafen mit dem Komthur des St. Johanniter-Ordens zu Werben, der dem Markgrafen gegen Verpfändung der Dörfer Behrendorf und Giesenschlage 100 Mck. Silber lieh. Darby sint gewesen die vestin Rittere Friedrich von Lochen, Johannes von Wantsleuen, Nygkel von Kokeritze, Peter von Breydow, Nyklaus valke, Hinrich von der Schulenborch vnd klaus Bysmarg, knechte. Gegeben zu Tangermund. Riedel's Cod. I, VI, 33, wo die Urkunde dem 22. Februar 1355 zugeschrieben ist, während sie dem 12. Februar angehört.

zureichend zu machen, noch 800 Mck. Silber zugeschossen werden mußten, die der Ritter Marquard Loterpeck oder Lauterbach, welchen der Markgraf zum Befehlshaber der beiden Schlösser bestimmt hatte, aus dem Kaufgelde hergeben wollte, wenn die von Bredow ihm die Burg Kremmen abkaufen würden, wozu diese bereit waren. Der Markgraf mußte daher bewogen werden, diesen Kauf zu genehmigen und denen von Bredow die Belehnung mit Kremmen, dem Loterpeck aber zur Sicherstellung der 800 Mck. eine Pfandverschreibung über Arneburg zu ertheilen, auch den Städten der Altmark, deren Zustimmung Bismarck bereits eingeholt hatte, die Versicherung zu gewähren, daß diese Pfandverschreibung der ihnen versprochenen unveräußerten Beibehaltung der beiden eingelösten Orte weiter keinen Abbruch thun solle[1]).

Auch andere nicht blos Altmärkische Finanz-Angelegenheiten wurden damals noch zu Kyritz unter Bismarck's Beirathe geordnet[2]). Doch folgte dieser dem Markgrafen bei dessen Abzuge von hier in die Ukermark jetzt nicht weiter. Dagegen wurde unserem Claus von Bismarck,

---

[1]) Die darüber ausgestellten Urkunden vom 24. Februar sagen übereinstimmend: Darouer sin geweset vnse lyuen getruwen Friedrich von Lochen, Peter vnd Coppeke von Bredow, Busse von Aluensleue, ridde re, Alard ror, claus Bismarke, knechte, Tideric morner, Prouest tzu Bernowe, vnse ouerste scriuer. Riedel's Cod. I, VII, 203. 204 und I, XV, 150. 151.

[2]) Obiges gilt namentlich von einem Vergleiche, der mit einem Hauptgläubiger des Markgrafen, dem Ritter Johann von Buch, damals geschlossen wurde. Die Urkunde nennt „Lochen, Bredow, Busso de Aluensleue, milites, alard ror, bismargk" als Zeugen — alles Männer, welche nach den vorstehend in Note 1 bezeichneten Documenten am 24. Februar 1355 zu Kyritz den Markgrafen umgaben, jedoch als Datum Kyritz anno LV^{to} in die Mathei. Riedel's Cod. I, VII, 421. Dies Datum ist unzweifelhaft falsch. Nach Urkunden vom 19., 20. und 21. September 1355 befand sich der Markgraf in Strausberg (Riedel's Cod. I, XXIII, 81. I, XX, 233. I, XII, 498. I, XXIV, 369.) Daselbst befand er sich auch noch am 21. September des gedachten Jahres, dem Tage des Apostels Matthaeus, und in seiner Umgebung werden statt der Obigen Valkenburgh, Rochgow und Wulkow genannt (Riedel's Cod. I, XIII, 261). Es ist daher wohl als unzweifelhaft anzunehmen, daß in der erstgedachten Urkunde, die nur aus einem Copialbuche bekannt geblieben und abgedruckt ist, statt des Datums in die Mathie, d. i. des 24. Februar, irrthümlich in die Mathei = 21. September geschrieben oder gedruckt sei. Diese Vermuthung erhält auch durch einen Abdruck der Urkunde in Gerckens Codex diplomat. Brandenburgensis VI, 519 ihre Bestätigung. Wir haben daher jenen Vertrag des Markgrafen mit Johann von Buch den zu Kyritz am 24. Februar gepflogenen Verhandlungen zuzählen müssen.

nachdem er zur Verhandlung Altmärkischer Geschäfte noch einmal im August 1355 zu Tangermünde auf einige Tage mit dem Markgrafen zusammen gewesen war[1]), die Auszeichnung zu Theil, im November dieses Jahres mit den obersten Hofbeamten und sonstigen Rittern und Räthen seinen Herrn auf den Reichstag zu Nürnberg zu begleiten.

Es handelte sich für den Markgrafen und dessen Brüder zu Nürnberg darum, mit ihren sämmtlichen Landen, wozu das Kurfürstenthum Brandenburg gehörte, förmlich belehnt zu werden, was der Kaiser jetzt, mit dem Hause Baiern äußerlich ausgesöhnt, zu gewähren bereit war. Es mußten dann von dem Markgrafen Ludwig dem Römer mit seinen Brüdern noch nähere Verabredungen über die Theilung ihrer Lande gepflogen werden, die um Neujahr in Ingolstadt zu mehreren darüber geschlossenen Verträgen hinführten. Und da die Mark Brandenburg, in Gemäßheit dieser Verträge, Ludwig dem Römer und seinem jüngern Bruder Otto zu gemeinschaftlichem Besitze zugesichert wurde, so mußte Markgraf Ludwig der Aeltere noch die Angehörigen der Mark, nach damaligem Gebrauche, förmlich von dem ihm geschwornen Eide lossagen und an seine Brüder verweisen. Auch diese Förmlichkeit wurde zu Ingolstadt in Gegenwart von dazu entbotenen Abgeordneten der Märkischen Stände, sowie der Räthe der Fürsten, öffentlich vollzogen.

Die Männer, aus denen Ludwig der Römer zu diesen wichtigen Verhandlungen seinen Rath gebildet hatte, waren allem Anscheine nach[2]),

---

[1]) Der Markgraf kam zu Anfang des August von Kyritz her nach Tangermünde, wo er unter Bismarck's Mitwirkung den 15. August Wendisch-Boddenstedt dem Kloster Diesdorf vereignete. Riedel's Cod. I, XXII, 151. Am 19. war er noch zu Seehausen, doch schon gegen das Ende des Monats wieder außerhalb der Altmark, zu Jüterbock.

[2]) Die Theilnahme Bismarck's an dem Gefolge des Markgrafen auf der Reise nach Nürnberg und Ingolstadt ist in sofern schwierig zu erweisen, als weder in den kaiserlichen Urkunden, welche zu Nürnberg während des Aufenthaltes des Markgrafen ausgestellt wurden, noch in den zu Ingolstadt geschlossenen Verträgen Unterhändler und Zeugen genannt werden, welche nur schlichte Ritter und Knappen waren. Allein der Anwesenheit des Bischofes von Lebus ist mehrfach gedacht. Gleichwohl dürfte eine Ausfertigung des Markgrafen vom 14. Februar 1356 für die Stadt Treuenbrietzen alle Zweifel beseitigen. Darin erwähnt Ludwig der Römer, wie in der erneueten Theilung mit seinen Brüdern ihm und seinem Bruder Otto die Mark Brandenburg zugesprochen sei, wie der Markgraf Ludwig neuerdings zu Ingolstadt die Bewohner der Mark und namentlich auch der Stadt Brietzen aller ihm geleisteten Eide entlassen

der Bischof Heinrich von Lebus, der Hofmeister Hasso von Wedel, der Kammermeister Peter von Bredow, der Hofrichter Hans von Rochow, die Ritter Hans von Wanzleben, Claus Falke aus der Liezenitz und Markward Loterpeck oder Lauterbach, die Knappen Henning von der Schulenburg und Claus von Bismarck, sowie der Kanzler Dieterich Mörner. Denn dieses Gefolge erblickt man in der Umgebung des Markgrafen, als dieser zu Anfang des Februar 1356 über Treuenbrietzen nach Berlin zurückkehrte, und diente ihm hier als Zeugenschaft, da der Fürst sich zum Erweise der Thatsache, daß die Bewohner der Mark Brandenburg von seinem ältern Bruder Ludwig an ihn rechtskräftig verwiesen seien, auf seine dabei zugegen gewesenen Räthe berief.

Nach der Rückkehr des Markgrafen und seiner Begleitung aus Baiern widmete sich Claus von Bismarck zwar immer noch vorzüglich den Angelegenheiten der Altmark, doch trat er mitunter auch wieder in das Gefolge des Markgrafen und dann für verschiedene, anderen Landestheilen angehörige Verwaltungssachen mithelfend ein. Schon im Jahre 1356, da der Markgraf im Juni und Juli längere Zeit zu Tangermünde residirt und Claus von Bismarck hier sich thätig erwiesen

---

und sie an seine Brüder mündlich verwiesen habe — darby gewesen synt der eirwerdige — hinrik, bisscop von lubbus, des vorgenanten vnszers bruders vnd vnser Rad an beiden siten vnd hans Keiszer — borger zu der Brysen — wie der Markgraf dann für sich und den Markgrafen Otto Huldigung gefordert habe, diese ihm geleistet sei, und er dafür den Bürgern ihre Rechte und Freiheiten bestätigt habe. Darby sint gewest dy vesten lude hasse van wedel, des valkenborch ist, vnse houemeister, peter von breidow, vnser kammermeister, hans von Rochgow, vnsze houerichter, hans van wantsleben, klawis valke, Marquard lutterpeck, Rittere, henning van der Schulenborch, klaves vismargk vnd Thyderich morner etc. Riedel's Cod. I, IX, 376. Naturgemäß nahm der Markgraf zum Bezeugen der Thatsachen, worauf er sich hier berief, Glieder des Rathes, der dabei zugegen gewesen war: und so dürfen wir in den namhaft gemachten Zeugen Glieder des Rathes erblicken, der zu Ingolstadt den Markgrafen umgeben hatte. Wie sollten auch Altmärkische Räthe, wie Claus von Bismarck und Henning von der Schulenburg in der Umgebung des eben aus dem Reiche heimkehrenden Markgrafen in diesen, nicht Altmärkischen Verhandlungen uns in Brietzen und Berlin entgegen treten, wenn sie nicht eben als Begleiter des Markgrafen mit diesem von der Reise heimkehrten?

hatte[1]), folgte er gleichwohl noch dem Fürsten nach Neustadt-Eberswalde und in die Neumark[2]).

---

[1]) Da der Markgraf im Mai 1356 nach Tangermünde kam, eilte Claus von Bismarck mit Günther von Bartensleben und Heinrich von der Schulenburg an seinen Hof. Man sieht sie hier namentlich am 7. Mai an Verhandlungen Theil nehmen, wornach er an Johann von Pinnow sieben Stücke Geld auf die ihm dafür verpfändeten Dienste und Bedeabgaben des Dorfes Streckenthin für ihm schuldige 70 Mck. Silber überließ; (Darouer sint gewesen die erwerdige vader in gode Henrik, bisschop tuo Lubus, vnd die vaste lude Hasso von Wedel von valkenborch, vnse houemeister, Peter von Breydow, vnse camermeister, Hans von Rochgow, vnse houerichter, Hans von wantsleuen, Busse von arxsleuen vnd Nyckel von kokeritze, Riddere, Gunther von Bertensleuen, Henrik von der Schulenborch, Clawis von Bismarck vnd Diderik morner. Riedel's Cod. I, III, 390.) — ferner daselbst am 25. Juni an einer landesherrlichen Entscheidung erneueter Uneinigkeiten der Gewandschneider in beiden Städten Salzwedel; (Darbi geweset sint die gestlike man bruder herman von Werberge, meister des ordens von sente Johannis — vnd die vesten lude Laurenz Grifken von Grifenberge, vnse marschalck, Gumprecht von Aldenhusen vnd Marquart Luterpeck, riddere; hasse van wedelen von valkenborch, Gunther von bertensleue, werner vnd hinrik, bruder, von der schulenborch, Geuert von Aluensleue vnd Clawis bismarke vnd die Ratmanne vnser Stede von Stendal, Werben vnd von Osterborch. Riedel's Cod. I, XIV, 112.) — ferner noch daselbst den 15. Juli an einer Zueignung von lehnbaren Zollhebungen, welche die Gläubiger des Markgrafen, die Hokemann zu Frankfurt, zu ihrem Seelenheile einem Altare in der Pfarrkirche dieser Stadt zugewandt hatten; (Presentibus — Heinrico Episcopo Lubucensi, strenuis viris Hassone de Falkenborgk, Curie nostre magistro, Johanne de Rochow, Hermanno de Wulkow, Petro de Bredow, militibus, Heinrico de Schulenborgk et Nicolao de Bismarck. Riedel's Cod. I, XXIII, 316.) — endlich noch daselbst am 22. Juli bei einer Verschreibung für den Bürger Kaiser zu Treuenbrietzen, der mit dem Markgrafen zu Anfang dieses Jahres zu Ingolstadt gewesen war (S. 60 Note 2). Es wurde diesem das Recht zugestanden, Juden in Treuenbrietzen zu halten und das Obergericht zu hegen, wogegen er für das Obergericht 50 Mck. und rücksichtlich der Juden soviel, als diese einbringen würden, von den Geldsummen abschlagen sollte, die der Markgraf diesem Reisegenossen schuldig geworden war; (Darby gewesen sein — der Bischof von Lebus, die genannten Ritter und Gunter von Bartensleben, henrich von der Schulenborgk, Clausz Bissmargk, Dieterich Morner, Probst zu Bernau. Riedel's Cod. I, IX, 377).

[2]) Markgraf Ludwig der Römer vereignet am 7. August 1356 zu Neustadt-Eberswalde dem Kloster Chorin den damals wüsten Ort Seehausen und den Parstein-See — presentibus — domino Henrico, ecclesie Lubucensis Episcopo, nec non strenuis viris Hassone de Wedel, Gheuehardo de Aluensleuen, Nycolao de Bysmarke, Thiderico Morner. Riedel's Cod. I, XIII, 262. — Derselbe Markgraf verleiht zu Soldin seinem lieben Kammerknechte, dem Juden Fritzel, das Amt der Thurmwacht zu Spandau — Presentibus hassone, magistro curie, hassone de Wedel de vchtenhagen, hen. de wedel de noua wedel, hen.

Im folgenden Jahre findet man Claus von Bismarck gegen das Ende des März am Hofe des Markgrafen zu Berlin, wo wahrscheinlich damals die erste Gemahlin Ludwig des Römers, Kunigunde von Polen, in der Klosterkirche feierlich zu Grabe getragen wurde[1]). Nach der Altmark kam der Markgraf drei Monat später, da er inzwischen schon mit der Mecklenburgischen Prinzessin Ingeburg sich wieder verlobt hatte, um dieser zu Arneburg ein Leibgedinge einzurichten[2]). Es führte dies für den Altmärkischen Rath des Markgrafen zugleich die Veränderung herbei, daß die von Bartensleben von der in der Altmark bekleideten Hauptmannschaft entbunden und ihnen in diesem Amte der bisherige Pfandbesitzer Arneburgs, Ritter Markward Loterpeck, wenn auch nur für kurze Zeit, zum Nachfolger gegeben wurde[3]).

Mit diesem neuen Altmärkischen Hauptmanne, sowie mit dem noch im Amte verbliebenen Heinrich von der Schulenburg, sieht man Claus

---

de vchtenhaghen, Ost, militibus, hassone de valkenburg, Johanne de wedel, aduocato trans Oderam, Wedegone de wedel, Ottone morner, coquine nostre magistro, Thilone de Brugghen, aduocato in Spandow, nycolao bysmargke, domino cancellario. Riedel's Cod. I, XI, 51. — Ohne Zweifel waren bei diesen Zugeständnissen des Markgrafen Finanzinteressen wahrzunehmen.

[1]) Die von Bartensleben empfingen den 22. März 1357 zu Berlin eine Lehns-Erneuerung durch den Markgrafen — Darbi geuest sin — hasso von wedel van valkenborch, vnse houemeister, Hans von rochgowe, vnse houerichter, Clawes valcke, Riddere, wedege von wedel, Clawes van Bismargke vnd Dyderik morner. Riedel's Cod. I, XVII, 245. — Bis in den März war Markgraf Ludwig der Römer der Mark fern. Als er in die Mark zurückkehrte, fand er seine Gemahlin wahrscheinlich als Leiche. Denn nach glaubwürdigem Zeugnisse wurde sie im Jahre 1357 in der Berliner Klosterkirche beerdigt. Garcaei Succession. p. 133. Da Markgraf Ludwig nur im März und April dieses Jahres längere Zeit zu Berlin verweilte und schon im Juni sich wieder verlobte, so hat das Leichenbegängniß seiner ersten Gemahlin wohl schon im März stattgefunden.

[2]) Die Verlobung des Markgrafen mit Ingeburg erfolgte durch Verträge mit Mecklenburg vom 25. Juni 1357 (v. Rudloff's Meckl. Gesch. II, 331). Die Anwesenheit des Markgrafen in Arneburg aber erfährt man aus einer Urkunde, die zwar nach dem Transsumte des Kurfürsten Friedrich's II., worin sie uns nur erhalten geblieben ist, die Jahreszahl 1352 trägt (Riedels Cod. I, VI, 190), gleichwohl unzweifelhaft dem Jahre 1357 angehört. Denn im Jahre 1352 hatte der Markgraf nach den hier bereits erwähnten Auslösungs-Verhandlungen Arneburg noch nicht im Besitz und befand er sich auch persönlich zu Bernau (das. I, XX, 215) und nicht in der Altmark. Zu vergl. Rödenbeck in L. v. Ledebur's Allgem. Archiv für die Gesch. des Preuß. Staates I, 48.

[3]) Riedel's Cod. I, XVII, 245—247.

von Bismarck dann auch im Jahre 1358 in Sachen ihres Verwaltungsbezirkes thätig, da der Markgraf sich diesem im November durch seinen Aufenthalt in Havelberg nahete und im December einige Zeit in Arneburg Residenz nahm[1]). Wieder zu Havelberg schloß Bismarck am 28. Januar 1359, da der Markgraf in diesem Jahre die Altmark ganz unbesucht ließ, mit den übrigen Räthen dieses Landestheils dem markgräflichen Gefolge sich an, worin er noch am 5. Juli zu Berlin wahrgenommen wird[2]). Hiernächst begab Claus von Bismarck sich in

---

[1]) Mit dem Ritter Loterpeck war Claus von Bismarck zu Havelberg am 9. November 1358 in des Markgrafen Rath, da dieser Fürst dem St. Nicolaistifte zu Stendal eine Hufe Landes bei Seehausen vereignete — presentibus strenuis viris Hassone de wedel de Valkenborch, Marquardo Luterbek, Petro de Bredow, Johanne de rochow, militibus, Wedegone de wedel, nycolao de Bismarke, Thiderico mörner, preposito Bernoviensi. Riedel's Cod. I, V, 106. — Mit demselben und mit Heinrich von der Schulenburg war er am 10. December zu Arneburg bei dem Markgrafen, da dieser nach dem Rathe seiner Räthe und nach vorher mit den Städten darüber gepflogenen Unterhandlungen Verfügungen traf über die Gerichtsbefugnisse der Stadtschulzen, des Altmärkischen Vogtes und des Hofrichters, sowie über die zu Tangermünde und zu Arneburg — Darober gewesen sin die vesten manne Hasso von Wedel van Valkenborch, vnse Marschall, Marquard Luterbek, vnse Voget in der alden marck, Peter von Bredow, vnse Camermeister, Hans von Rochow, vnse Houerichter, Riddere, Geuehard von Aluensleben, Hinrik van der Schulenborch, Clawes Bismarke vnde Thiderik Morner, Prouest zu Bernowe, vnse ouerste Schriuer. Riedel's Cod. I, XV, 152.

[2]) Claus von Bismarck begegnet uns im Jahre 1359 namentlich: am 28. Januar zu Havelberg bei einer Altarstiftung in Salzwedel — Testes huius sunt Magnificus princeps Albertus, dux Magnopolensis, socer noster, ac strenui viri Petrus de Bredow, Camere nostre magister, Johannes de Rochow, Curie nostre Judex, Marquardus Luterpach, milites, Henricus de Schulenburg, famulus, et Nicolaus Bismark et Thidericus Morner, prothonotarius noster. Riedel's Cod. I, XVII, 248 — ferner am 31. März daselbst, da der Markgraf ad requisitionem fidelis nostri dilecti militis et consiliarii Marquardi Luterbeck dem Kloster Zehdenick, worin Luterbeck's Töchter als Nonnen aufgenommen waren, zu deren Besten Grundhebungen zuwandte, presentibus strenuis viris Petro de Bredow, magistro camere nostre, Johanne de Rochow, curie nostre judice, militibus, Henrico de Schulenborgh, Gunczelino de Bertensleuen, Wedegone de Wedel, Nicolao Bismark, cum pluribus fide dignis. Riedel's Cod. I, XIII, 135 — ferner am 29. Juni, wahrscheinlich zu Treuenbrietzen, bei der Bewilligung einer in dieser Stadt vorzunehmenden Altarstiftung, presentibus reuerendo in Christo domino Henrico, Episcopo Lubucensi, ac strenuis viris Hassone de Wedel, residenti in Valckenborgh, Johanne Husener, Petro Trutenberck, militibus, Henrico Schulenburch, Nycolao Bismarck, Tiderico Morner, preposito Bernoviensi. Riedel's Cod. I, IX, 378 — endlich am 5. Juli zu Berlin

die Altmark zurück, wo man ihn einmal auch in Privat-Angelegenheiten wieder beschäftigt sieht, indem er am 23. September 1359 von der Familie von Lüderitz einen Hof mit vier Hufen Landes in dem nahe bei Burgstall gelegenen Uechtdorf käuflich erwarb[1]).

Das Jahr 1360 brachte der Mark Brandenburg eine neue Huldigungsfeier, da zu Anfang desselben Ludwig's jüngerer Bruder Otto mündig geworden war, vom Kaiser die Belehnung empfangen hatte und daher nun zur Mitregierung zugelassen werden mußte. Die Anerkennung des jungen Markgrafen und die von ihm dagegen auszustellenden Versicherungen beschäftigten die Altmark und ihre Hofleute fast drei Monate hindurch. Der Huldigungsact wurde am 22. März in Stendal, am 24. zu Salzwedel, am 26. März zu Werben und alsofort weiter vollzogen. Gegen das Ende des Mai kamen die beiden Markgrafen nach Tangermünde, wo sie einen vierwöchentlichen Aufenthalt nahmen und viele Geschäfte erledigten, an denen Claus von Bismarck ebenso, wie an den Huldigungsfeierlichkeiten, Theil nahm[2]). Gleich-

---

bei der landesherrlichen Bestätigung eines von der Stadt Frankfurt a. d. O. mit den Städten Guben und Sommerfeld über die Niederlags-Gerechtigkeit abgeschlossenen Vertrages, worin die sämmtlichen vorgenannten Personen wieder als Zeugen namhaft gemacht werden. Riedel's Cod. II, II, 422.

[1]) Riedel's Cod. I, XVII, 507.

[2]) Bei der Ausfertigung von zwei der Stadt Stendal bei der Huldigung am 22. März 1360 ertheilten Reversen waren anwesend bei dem einen Her Hinrik, Bischop tu Lubus, vnd die vesten lude Wedege van Wedel, vnse Marescalk, Henrick van der Schulenborch, Claus Bismarck, Diderick Morner, Probst tu Bernowe, bei dem andern Her Hinrick, Bischop von Lebus, vnd die vesten lüde Johan von Husen, Ridder (Lenz hat dafür von Ausmick gelesen), Hinrick von der Schulenborch vnd Guntzel von Bertensleve, vnse Vögte in der alden Marke, vnd Claus Bissmarck, Knapen, vnd Her Dyderich Morner, Prouest tu Bernowe. Riedel's Cod. I, XV, 154. 155. Dieselben waren auch die Zeugen in den der Stadt Salzwedel am 23. und 24. März ausgestellten Reversen und Zugeständnissen, das. I, XIV, 117—120. I, XVII, 70. I, XXII, 24., sowie am 26. März zu Werben bei der Erneuerung der Privilegien dieser Stadt, das. I, VI, 406. 407. Auch bei den Verhandlungen zu Tangermünde wird Claus von Bismarck namentlich als Rathgeber erwähnt, da die Markgrafen am 28. Mai 1360 eine Zusicherung über die Gemeinschaftlichkeit ihrer Regierung der Stadt Tangermünde ausstellten (Riedel's Cod. I, XVI, 15. 16), am 29. Mai Hebungen aus Estedt einem Bürger Gardelegens vereigneten (Riedel's Cod. I, VI, 102), am 4. Juni der Elendengilde zu Brandenburg gewisse Hebungen aus der Havelfischerei bestätigten (das. I, IX, 51), am 17. Juni den Wenden zu Kalbu einen Werder in

wohl konnten während dieses Verweilens der Markgrafen in der Altmark nicht alle diesen Landestheil betreffenden Verwaltungssachen zu ihrer Entscheidung gebracht werden, und wurden die Fürsten daher auch nach ihrem Abzuge von Tangermünde noch bis zum September von Claus von Bismarck und andern Altmärkischen Räthen und Hofleuten begleitet [1]).

Mit großer Hingebung hatte sich hiernach Claus von Bismarck acht Jahre hindurch dem mühevollen Amte eines markgräflichen Rathes gewidmet — einem Ehrenamte, das damals keine Besoldung eintrug, wohl aber regelmäßig erhöhten Aufwand und manche Unkosten, sowie bei der Geldarmuth des Fürsten oft die Nothwendigkeit mit sich brachte, für diesen in Fällen des äußersten Mangels durch Vorschüsse und Darlehen aus eigenen Mitteln einzutreten.

In dem folgenden Jahre schied Claus von Bismarck aus diesem Dienstverhältnisse und zugleich von dem Hofe der Markgrafen. Diese hatten ihn zwar sichtbar durch Vertrauen und Gunst ausgezeichnet, doch das inzwischen eingetretene Ereigniß, daß zu der hohen Würde eines Erzbischofes von Magdeburg ein naher Verwandter des Claus von Bismarck berufen war, der seiner Unterstützung bedurfte, wies diesem hier einen höheren Wirkungskreis an, dem er sich nicht entziehen zu dürfen glaubte.

d. Veränderung des Standesverhältnisses.

Mit der dargelegten Aufnahme des Claus von Bismarck unter die Räthe und Hofleute des Markgrafen war nach damaligen Verhältnissen sein Verbleiben im Bürgerstande nicht vereinbar. Denn fürstliche Räthe bürgerlichen Standes kannte jene Zeit noch nicht, und bür-

---

der Elbe überließen (das. I, XVI, 16) und am 23. Juni zu Stendal einen neuen Münzmeister bestellten und dem Rathe der Stadt die Aufsicht über die Münzanstalt übertrugen (das. I, XV, 155. 156).

[1]) Am 30. August 1360 vereigneten die Markgrafen zu Spandau der Stadt Stendal Hebungen aus Belkow presentibus — Johanne de Husen, Johanne de Rochow, militibus, Gunzelino de Bertensleue, Hinrico de Schulenborgh, Henningo de Ecstede, Nycolao de Bismarke et Hinrico Gotbergh. Riedel's Cod. I, XV, 156. 157.

gerliche Verhältnisse mußten, so lange ein Mittelstand, wie er heute besteht, sich noch nicht gebildet hatte, immer in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Stadt ihre Stütze finden. Sollte daher Claus von Bismarck dem Markgrafen und dem Lande die Dienste leisten, zu denen er berufen ward, so mußte er auch in den Stand aufgenommen werden, der damals neben der Geistlichkeit allein den Vorzug besaß, dem Fürsten seine Räthe und Hofleute zu liefern. Ein entschiedener Austritt aus dem Bürgerthume wurde dabei schon dadurch als nothwendig bedingt, daß Claus von Bismarck sonst neben den Lasten des unbesoldeten Fürstendienstes auch alle Lasten und Abgabenpflichten eines Stendaler Bürgers hätte forttragen müssen, ohne die Vortheile zu genießen, welche jenes Dienstverhältniß sonst mit sich brachte[1]).

Demgemäß schied Claus von Bismarck aus der Bürgerschaft seiner Vaterstadt völlig aus: er wird noch am 14. Mai 1353, aber zum letzten Mal, Bürger Stendals genannt (S. 44). Dagegen bezeichnen ihn Urkunden aus dem Anfange des Jahres 1355 als Knecht oder Knappen, und mit diesem Prädicate, das ein verändertes Standesver-

[1]) Was zu vollständigem Anschlusse an einen oder den andern Stand nöthigte und ein Verbleiben im Bürgerstande mit gleichzeitigem Eintreten in den Hof- oder Staatsdienst, ohne erhebliche ökonomische Opfer, nicht zuließ, lag in den Abgaben-Verhältnissen jener Zeit. So lange Claus von Bismarck Bürger Stendals blieb, hatte er der Stadt, auch ohne darin zu wohnen, von allen seinen Besitzungen in und außer der Stadt, nach deren Verfassungseinrichtungen, Schoß zu entrichten (Riedel's Cod. I, XV, 124 f.), und dem Markgrafen gebührte außerdem für den Fall einer Lehnsveränderung von allen seinen Lehngütern die Lehnwaare, da nach dem von altersher bestehenden Brandenburgischem Lehnrechte Bürger und Bauern nicht umsonst beliehen wurden, vielmehr sich jede Lehnserneuerung mit einer sehr erheblichen Abgabe erkaufen mußten. (In Marchia Brandenburgensi talis est consuetudo ab olim observata, quod Principes Marchie suos Vasallos gratis, alios vero pro muneribus inpheudarunt, eo quod Vasalli de jure habent pheudum, alii vero, ut clerici, mercatores, id est ciues et villani, carent jure pheudi et ideo pro inpheudacione de quolibet frusto III fertones argenti dare consueuerunt. Landbuch Kaiser Karl's IV., Ausg. v. Herzberg's S. 38, Ausg. Fidicin's S. 33. Diese Entrichtung der Lehnwaare wurde für die Stadt Stendal besonders festgesetzt am 3. August 1304, Riedel's Cod. I, XV, 50). Trat Claus von Bismarck dagegen aus dem bürgerlichen Verhältnisse aus, so hatte er für den sonst unvergoltenen Dienst wenigstens die Befreiung von den Abgaben beider Art rücksichtlich seiner Lehngüter in Anspruch zu nehmen, da diese Befreiung, außer der Steuerfreiheit einiger Ritterhufen, der einzige Vortheil war, der den Hof- oder Roßdienst leistenden Vasallen dafür verfassungsmäßig zukam.

hältniß unzweideutig anzeigt, begegnet er uns auch in der Folge noch oft, bis an seinen über zwanzig Jahre später erfolgten Tod[1]). Daß Claus von Bismarck inzwischen in landesherrlichen Urkunden oft auch ohne dies und ohne jedes Prädicat genannt wird, darf dabei nicht beirren, da es in jener Zeit zwar üblich war, Ritter immer als solche oder durch Titel wie „Herr", „Er" und dergleichen auszuzeichnen, dagegen nicht für erforderlich erachtet wurde, bei der Erwähnung von Knappen im markgräflichen Rathe, dieselben ausdrücklich mit diesem selbstverständlichen Prädicate zu belegen[2]). Unsere Vorfahren fanden überhaupt das Gewicht einer Persönlichkeit mehr in dem einfachen Namen derselben, als in von Standesverhältnissen oder von Aemtern entlehnten Titeln.

Die Benennungen Knappe oder Knecht (armiger oder famulus), an deren Stelle in späterer Zeit das früher ausschließlich einer höhern Adelsstufe angehörige Prädicat Jungherr oder Junker (domicellus) in Gebrauch gekommen ist, waren aber seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts

---

[1]) Zu vergleichen S. 58 N. 1 und 2, S. 59 N. 1, S. 65 N. 2. Mehrere Bezeichnungen des Claus von Bismarck als Knappen werden dem Leser in der weitern Folge dieser Abhandlung begegnen. Zuletzt bezeichnet ihn als solchen noch eine Urkunde des Erzbischofes Peter von Magdeburg, worin dieser am 23. September 1377 dem neuen Stifte der Mariencapelle zu Magdeburg ein Haus zueignet, — a Nicolao Bysmarke armigero pro una certa summa pecunie iuste emptionis titulo comparantes. Riedel's Cod. I, XXV, 259.

Als Kennzeichen der oben dargelegten Standeserhöhung des Claus von Bismarck haben wir, außer dem Prädicat Knappe, auch zu betrachten, daß demselben früher stets das ganz eigens sein bürgerliches Verhältniß characterisirende Epitheton discretus vir beigelegt wird (vergl. S. 27 N. 3 und 4, S. 29 N. 1, S. 31 N. 1, S. 41 Note 1 ꝛc.), während diese Bezeichnung jetzt dem strenuus oder famosus vir und andern Bezeichnungen wich (Riedel's Cod. I, IX, 378. I, XV, 154. 155), womit man nur Personen vom Ritterstande betitelte. Es ist zwar eine Urkunde vom Jahre 1343 bekannt, worin Claus von Bismarck damals schon, da er doch unzweifelhaft noch Bürger war und sonst immer nur discretus genannt wurde, als strenuus vir vorkommt (Riedel's Cod. I, III, 290). Doch diese Urkunde kennen wir nur aus einem Copialbuche, das erst zu einer Zeit abgefaßt zu sein scheint, da Claus von Bismarck schon Knappe war. Der Copist hielt sich daher wohl berechtigt, bei der Copie der Urkunde den frühern Titel durch den spätern zu ersetzen.

[2]) Zu vergleichen z. B. S. 59 N. 2, S. 60 N. 2, S. 62 N. 1 und 2, S. 63 N. 1, S. 64 N. 1, S. 66 N. 1. Die Eigenthümlichkeit der Unterscheidung, die in der Note 2 S. 64 uns begegnet, wornach Heinrich von der Schulenburg als Knappe bezeichnet und Claus von Bismarck ohne Prädicat ihm nach genannt wird, können wir nur der Ungenauigkeit des Schreibers der betreffenden Urkunde beimessen.

da das Ritterthum als zunftmäßig organisirter Stand im Norden von Deutschland auftrat, ganz eigens Bezeichnungen der Rittermäßigkeit oder der Angehörigkeit zu dem Stande des niederen Adels, der durch das Ritterthum begründet wurde. Die Ritterwürde war eine rein persönliche, die Niemand durch Geburt und überhaupt anders, als durch besondere Verleihung (den Ritterschlag) nach gewonnener Uebung in der Waffenführung und davon abgelegter Probe erlangen konnte. Sie mußte in dieser Weise selbst von Fürsten besonders erworben werden. Die schon länger als fünf Jahre regierenden Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg wurden erst 1231 nach tapferen Kriegsthaten zu Rittern geschlagen [1]), und Graf Wilhelm von Holland nahm bekanntlich, als er schon zum Römischen Könige erwählt war, ehe er sich krönen ließ, im Jahre 1247 den Ritterschlag an. Mit den Trägern der Ritterwürde ist aber der Ritterstand nicht zu verwechseln. Im Ebenbilde zu den Zunftverhältnissen der Städte, wornach Bürgersöhnen das Bürgerrecht und in einer Zunft Gebornen das Gilderecht gleichsam angeboren ward [2]), daher ihnen unentgeltlich oder doch gegen geringe Gebühr gewährt wurde, während von außerhalb Kommende dasselbe kostbar erwerben mußten, wurden Söhne und Nachkommen von Rittern als Aspiranten oder Anwärter der Ritterwürde und geborene Glieder des Ritterstandes betrachtet: und diesen Sinn hatten die vorhin erwähnten Titel. Selbstredend wurde dabei die Zahl der bloßen Knappen oder Junker immer größer, je weniger von ihnen in späteren Zeiten noch die Auszeichnung genossen, der Ritterwürde wirklich theilhaft zu werden.

Die Ritterwürde wurde dabei vom Anfang an nur wirklichen Kriegsleuten zu Theil, also Männern, die sich mit der Krieg- und Waffenführung beschäftigten oder doch beschäftigt hatten. Sie konnte nicht durch friedliche Leistungen allein erworben werden — bis man in neuester

---

[1]) Hoc anno, videlicet MCCXXXI, in festo Penthecosten Johannes et Otto marchiones — milites sunt effecti. Bruchstück einer Brandenb. Chronik in Riedel's Cod. IV, I, 9.

[2]) Dy ein borger tu Berlin steruet, di eruet sinen kinderen di borgerscap, he si rike oder arm. — Unde wi in werke oder gulde vorsteruet, di eruet sinen kinderen dat halue werk. Berliner Stadtbuch bei Fidicin, Diplomat. Beiträge I, 44.

Zeit das Auskunftsmittel erfand, Ritterorden zu stiften, deren Verleihung von den Fürsten allein abhing. Bis zur Erfindung dieser modernen Surrogate der alterthümlichen Ritterwürde blieben alle dem Ritterstande angehörigen Männer, welche sich gleichwohl nicht dem Kriegsgeschäfte berufsmäßig widmeten, vielmehr ihre Güter bewirthschafteten, an ständischen Verwaltungen sich betheiligten oder dem Landesherrn in Hof- oder Staatsämtern dienten, Knechte, Knappen oder Junker, mochten sie auch noch so alt werden und zu noch so hoher Stellung am Hofe und in der Verwaltung gelangen. Wie Claus von Bismarck haben daher die von Bartensleben und die von der Schulenburg, die mit ihm als Hofleute die Mühen der Altmärkischen Landesverwaltung rühmlich theilten, die Ritterwürde nie erlangt: sie wurden daher auch, damaliger Rangordnung gemäß, den Rittern des markgräflichen Gefolges stets nachgesetzt, wenngleich sie sonst als die wichtigsten Stützen des Landesherrn in der Regierung eines bedeutenden Theiles der Mark gebührend gewürdigt wurden.

Ob Bismarck's Aufnahme in den Ritterstand einfach durch die Thatsache erfolgte, daß er in den Rath des Markgrafen, dadurch also unter seine Vertrauten (familiares) und unter seine Hofleute, aufgenommen wurde, oder ob es dazu noch besonderer Förmlichkeit und Ceremonie bedurfte, kann nicht entschieden werden. Klar erhellt aus dem ganzen Hergange, daß von einer Standeserhöhung in heutiger Weise, welche nur durch briefliche Willenserklärung des Landesherrn erfolgt wäre, nicht die Rede sein kann. Indessen wissen wir aus gleichzeitigen Acten des Kaisers Karl IV., daß dieser, wenn er einen Mann bürgerlicher Herkunft in den Adelsstand erhob, demselben wohl mit eigener Hand feierlich den „militairischen Gürtel" anlegte [1]). Es war ohne Zweifel eine Umgürtung mit dem Schwerte oder Degen, den Krieger und Hofleute, Bürger aber nicht zu tragen pflegten [2]). Möglich ist daher,

---

[1]) Kaiser Karl IV. nobilitirte z. B. im Jahre 1360 den Erasmum de Lyprandis, legum doctorem, ciuem Mediolanensem, indem er ihn — „cingulo militari dextera — jmperiali solempniter insignivit" und eine Urkunde darüber ausstellte. Glafey, Anecdot. hist. & jus publ. illustr. Coll. p. 25.

[2]) Das Tragen eines Degens ward noch Jahrhunderte später und bis in die neueste Zeit als Kennzeichen und Vorrecht rittermäßiger oder hoffähiger Personen

daß auch der Brandenburgische Markgraf eine solche feierliche Umgürtung seines Rathes Claus von Bismarck für nöthig hielt, um denselben dem Ritterstande auch äußerlich vollständig zuzueignen. Diese Ceremonie wird dann wahrscheinlich im Jahre 1354 erfolgt sein (S. 54).

Es ist eine verbreitete Vorstellung, daß solche Familien, die man Anfangs im Bürgerstande Märkischer Städte wahrnimmt und nachher im Adelsstande sieht, einem vom Hause aus adligen Patriciate angehört haben, worin ihnen die Rittermäßigkeit erhalten blieb. Es seien, meint man, in die ältesten Städte, namentlich aus der Burgmannschaft der Schlösser, zu deren Füßen sich die Städte bildeten, viel Glieder alter Adelsgeschlechter eingezogen, und diese hätten in den ersten Jahrhunderten vorzugsweise im Rathe, wie auf der Schöppenbank, das Stadtregiment geführt, von ihren auf dem platten Lande gelegenen Lehngütern den Unterhalt bezogen und des bürgerlichen Gewerbsbetriebes sich enthalten; sie seien aber später, durch die im vierzehnten Jahrhunderte eingetretene democratische Umgestaltung der Städteverfassungen, welche den Gilden der Gewerbtreibenden am Regimente überwiegenden Antheil gab, und

---

betrachtet, daher das Degentragen auch für Civilbeamte neben einer Hof- oder Amtstracht sich im Gebrauche erhielt. Im siebzehnten Jahrhunderte fingen außer den Adligen oder Hofleuten auch Bürger an Degen zu tragen, namentlich junge Leute, indem man es für vornehm und fein hielt. Es scheint auch lange der Verbreitung dieser Sitte nachgesehen zu sein, bis später landesherrliche Gesetzgebung sie für den Bürgerstand ganz aufhob. Schon die Statuten der Frankfurter Universität von 1590 untersagten den Studenten das Degentragen, denen der Rector es nicht besonders erlaubte. Vet. Corp. Const. March. I, II, 44. Durch wiederholte Verordnungen vom 17. September 1688, 13. April und 10. December 1689, 6. August 1704, 26. November 1706, 18. Februar 1708 und andere wurde das Degentragen den Schülern, Pagen, Lakaien, Handwerksburschen, Handlungsdienern und zuletzt auch allen nicht auf der Wache befindlichen Bürgern, denen es 1689 ausdrücklich noch nachgelassen ward, verboten, „da das Degentragen in den Residenzien wiederum sehr gemein werden wolle und fast jederman ohne Unterschied sich dessen anmasse und dazu berechtigt zu sein meine". Die Degen wurden hiernach den Trägern öffentlich abgenommen und die Träger zur Strafe unter die Soldaten gesteckt. Das. V, I, 93—98, VI, I, 590. 595. Adligen sollte jedoch hierdurch das Degentragen nicht beschränkt, vielmehr wieder ausschließlich zugeeignet werden. Noch König Friedrich der Große erneuete daher in dem Edicte vom 9. Mai 1750 über das Verhalten der Studenten auf Universitäten zwar das Verbot des Degentragens im Allgemeinen, jedoch mit der Einschränkung, daß diejenigen davon nicht betroffen werden sollten, „welche von adelicher Herkunft seyn, als denen das Degentragen erlaubet bleibet." Veteris Corp. Const. March. Cont. IV, S. 231.

die Patricier zur Erwerbung des Bürgerrechtes und zur Uebernahme bürgerlicher Lasten zu nöthigen drohte, aus den Städten wieder auf das platte Land hinausgezogen, um sich ihre adlige Freiheit zu bewahren.

Diese von anderen Gegenden und Verhältnissen entlehnte Vorstellung paßt jedoch nicht zu demjenigen, was über die Zusammensetzung der Einwohnerschaft und des Rathes und die sonstigen inneren Verhältnisse der Städte in der Mark Brandenburg aus der ältesten Zeit bekannt ist [1]).

---

[1]) Der entgegengesetzten Ansicht war namentlich G. W. von Raumer. Derselbe sagt in seiner Schrift über die älteste Geschichte und Verfassung der Kurmark Brandenburg S. 73: der Rath habe in den Altmärkischen Städten oft ganz aus Edelleuten bestanden. Derselbe weiß jedoch nichts Anderes dafür als Beweis beizubringen, als daß adlig klingende Namen, wie von Goldbeck 2c., bei Rathsmitgliedern vorkommen. Bei einer nach solchen Aeußerlichkeiten bestimmten Ansicht möchte man fragen, ob folgerichtig nicht nach derselben auch die Reihe der Stendalschen Wollweber, welche uns in einer Urkunde vom J. 1251 begegnet und deren jeder nur mit einem Stuhle arbeiten durfte, gleichwohl als Adlige zu betrachten seien. Sie hießen: Heinrich von Vorstel, Arnold von Burg, Dieterich von Badingen, Dieterich von Arneburg, Friedrich von Weddingen, Heidenreich von Jerichow u. s. w. Riedel's Cod. I, XV, 13. — Zimmermann, der in seiner Entwickelung der Märk. Städteverf. der Raumer'schen Ansicht folgt, sucht für die schon früher angezweifelte Behauptung von der adligen Zusammensetzung der Stadträthe den Nachweis „wirklich darin vorkommender adlicher Personen" zu führen. Dieser Nachweis (Theil I, S. 38, Note 10) beschränkt sich jedoch auf folgende drei Angaben:

A. „in einer Urkunde bei Gercken, Cod. VII, 271 finde sich Cuno von Kokede, Vogt von Tangermünde, als Bürger dieser Stadt". Die angeführte Urkunde ist vom Jahre 1430 und beweiset weiter nichts, als was anderweit längst bekannt ist, daß damals die landesherrlichen Aemter oder Vogteien vielfältig auch an reiche Bürger verpfändet wurden: die von Kokede oder die Kockden waren aber Jahrhunderte hindurch eine reiche Bürgerfamilie in Tangermünde. Vgl. die Tangerm. Urkunden in Riedel's Cod. XVI, 1—175.

B. „in einer Urkunde bei Lenz p. 74 aus dem Jahre 1273 steht unter den Rathmannen ein Christianus miles, also ein Ritter". Es darf jedoch in der Bezeichnung miles hier nur der in der Altmark wohlbekannte bürgerliche Familienname Ritter erblickt werden, und um so zuversichtlicher, da einen nach seiner im Ritterstande erlangten Würde als Ritter bezeichneten Mann blos nach seinem Taufnamen und nicht außerdem nach seinem Familiennamen zu benennen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ungebräuchlich war.

C. „in der Bestätigungsurkunde für die Gewandschneiderinnung von Salzwedel v. J. 1233 bei Lenz p. 33 liest man: et burgensibus nostris de Stendal Godberto, Hinrico de Alim, Bertoldo de Puteo, Waltero sartore et Guntrammo, scriptore nostro, canonicis in Stendal, wo also auch Geistliche mit Bürgern der Stadt Salzwedel zusammengestellt sind". Diese Anführung ermangelt vollens aller Beweiskraft. Der markgräfliche Notar Guntram, der zugleich Domherr zu

Das Patriciat, das sich hier frühzeitig bildete, in vielen Städten großes Gewicht erlangte und, wo es dies besaß, in den ersten Jahrhunderten ausschließlich das Stadtregiment führte, stand hier niemals außerhalb der Bürgerschaft oder auch nur außerhalb der Gilden und des städtischen Gewerbsbetriebes überhaupt; sondern es entwickelte sich vielmehr aus dem letzteren und vorzüglich aus dem Betriebe des Großhandels [1]). Der Geldreichthum, den eben die bürgerliche Geschäftsthätigkeit manchen Familien zuführte, setzte diese in den Stand, von dem Markgrafen zu Lehn gehende Grundhebungen in Dörfern des platten Landes, sowie auch landesherrliche Einkommensquellen in Städten umfangsreich zu erwerben. Solche Erwerbungen zu machen, war damals die nächstliegende Form, erübrigte Kapitalien sicher und fruchtbar anzulegen: und der Besitz von Lehen kennzeichnete daher den reichen Bürger oder Patricier der Stadt. Mit adligem Herkommen hatte dies auf ganz anderer Grundlage beruhende Patriciat nichts zu thun.

Einzuräumen ist auch für Märkische und der Mark benachbarte Städte, daß einzelne Adlige den Wohnsitz in der Stadt dem ländlichen vorzogen. Die Märkischen Städte gaben dies unter der Bedingung nach, daß die dem Ritterstande angehörigen Einwohner zu den öffentlichen Lasten des Ortes ihren Beitrag leisteten, ohne daß solche Einzügler sich der Bürgerschaft anzuschließen brauchten. Also verordnete z. B. Markgraf Hermann am 6. Mai 1301 für die Stadt Salzwedel [2]),

---

Stendal war, ist bekannt, und an der Bezeichnung der vier Bürger ist nichts wahrzunehmen, was ihr adliges Herkommen bekundete. Uebrigens ist die Stelle bei Zimmermann falsch abgedruckt und lautet richtig gelesen nach Riedel: Presentibus domino Hinrico de Stendal (einem Ritter) et Teghenardo, advocato, et burgensibus nostris de saltwedel Gotberto, Hinrico de Alim, Bertoldo de Puteo (vom Sode), Woltero sartori et Guntrammo, scriptore nostro, Canonico in Stendal. Cod. I, XIV, 1.

[1]) Vgl. oben S. 21. 22. — Kaufleute — mercatores und „belehnte Bürger", cives vasalli und reiche Bürger wurden daher auch oft als identische Bezeichnungen in jener Zeit gebraucht (Note 1 dieses Abschn.), indem in der Regel nur die mercatores, nicht die einfachen Handwerker, zu Reichthum gelangten, reich gewordene Handwerker aber zu der Gilde der mercatores überzutreten pflegten.

[2]) Nos Hermannus — statuimus — ut omnis miles seu armiger siue etiam vidua militaris, qui in ciuitate nostra Saltwedele mansionem habere decreuerit, vigilias et exactionem, schot dictam, faciet et dabit pro hereditate sua et aliis bonis, que in ciuitate habuerit, eque aliis nostris burgen-

daß jeder Ritter oder Knappe, sowie jede rittermäßige Wittwe, wenn solche Personen in dieser Stadt ihren Aufenthalt nehmen wollten, von ihren Besitzungen innerhalb der Stadt Gemeindedienste und Abgaben gleich den Bürgern leisten müßten, nur einige von altersher bestehende Burglehen ausgenommen. Dagegen hielten es die Bürger der Stadt Burg strenger mit solchen Einzüglern, indem sie sich, ebenfalls im Jahre 1301, von dem Erzbischofe zu Magdeburg das Zugeständniß gewähren ließen, daß Ritter und Knappen, wie Geistliche und Wittwen bei der Gründung ihrer dauernden Niederlassung in Burg daselbst Bürger werden mußten [1]).

Nahmen nun rittermäßige Männer in Märkischen Städten blos ihren Aufenthalt, ohne der bürgerlichen Gemeinde als Mitglieder hinzuzutreten, so ist es schwer glaublich, daß solche jemals zu Mitgliedern des Rathes oder zu Schöppen erkoren worden seien: denn die letzteren erscheinen beständig zu den übrigen Bürgern in dem Verhältnisse von Mitbürgern (concivium [2]), und nicht ein einziger Fall ist nachweisbar, worin ein Rathmann oder ein Schöppe zugleich als Ritter oder als Knappe oder sonst in einer anderen Weise unzweifelhaft als ein Glied des Ritterstandes bezeichnet worden wäre [3]). Von jeder Theilnahme

---

sibus in civitate habentibus mansionem, excepta tamen curia ante castrum, que est Bodonis de Knesbeke, curia apud fratres, que fuerat Domini Werneri, retro turrim curia, que fuerat Domine Conegundis de Knesbeke, curia Domini Werneri de Sculenborch, excepto quod ademptum est, et curia domini Sifridi de Walstave. Riedel's Cod. I, XIV, 45.

[1]) — Borchardus — Magdeburgensis ecclesie Archiepiscopus — ciuibus nostris in Borch hanc gratiam — concedimus per presentes, Quod quicunque siue miles, siue femina, siue clericus, siue famulus, in ciuitate nostra Borch manere siue mansionem facere uoluerit, eo ipso ciuis ibidem effici et fieri debet et debebit, ita videlicet, Quod in eadem ciuitate sedere et se tenere debet et debebit ad iura predicte ciuitatis Borch, que siquidem iura stadtrecht vulgariter nuncupantur. Riedel's Cod. I, X, 454.

[2]) Z. B. in Salzwedel, Riedel's Cod. I, XIV, S. 31. 42. 72. 75; in Stendal Consules et alii burgenses (1251) das. I, XV, 13. Burgenses videlicet scabini (1293) das. S. 43, conciues das. 47. 58, comburgenses das. 93.

[3]) Zu vergleichen oben S. 72 Note 1. — Wir müssen hier auch dem uns sonst nahe verwandten Verfasser der Beschreibung der Mark Brandenburg im Jahre 1250, Dr. Ad. Friedr. Riedel, entgegen treten, wenn derselbe B. II, S. 334 f. zugiebt, es seien vermuthlich einige dort namhaft gemachte Mitglieder des Stadtrathes in Salzwedel und Stendal, die uns unter den Namen von Kerkow und

an Handelsgeschäften und von sonstigem bürgerlichen Gewerbsbetriebe schloß die Exclusivberechtigung der städtischen Gilden sie aus, bei denen zur Aufnahme als thätiger Genosse die vorherige Gewinnung des Bürgerrechtes immer erste Bedingung war. Auch einer hier und da versuchten heimlichen Betheiligung Adliger, namentlich an Gewinn versprechenden Unternehmungen im Getreidehandel, wehrten die Bürger eifersüchtig durch Erwirkung landesherrlicher Verbote [1]). Selbst den in den Städten begriffenen ursprünglichen Burglehen, den spätern „Freihäusern", welche eine gewisse Immunität behaupteten, wurde in der Regel nur, im Ebenmaße zu den Rechten der Rittergüter des platten Landes, die Berechtigung zu eigenem Brauen, Backen und Brennen, aber zu keinem weitern bürgerlichen Gewerbsbetriebe zugestanden, wenn auch im 15. und 16. Jahrhunderte einzelne Ausnahmen von dieser Regel vorkommen [2]).

Wurden dagegen rittermäßige Männer Bürger einer Stadt, wie es wohl in allen Jahrhunderten der Märkischen Geschichte dann und wann vorgekommen ist [3]), so hörte damit, nach den strengen Standes-

---

von Stendal begegnen, zugleich rittermäßige Personen gewesen. Zu dieser Vermuthung hat auch dort nur die Gleichheit des Namens mit gleichzeitig bestehenden adligen Familien von Kerkow und von Stendal hingeführt. Nach den inzwischen von dem Verfasser selbst in den Bänden XIV. und XV. des I. Haupttheiles seines Codex zur Kenntniß gebrachten, neu aufgefundenen Urkunden der Städte Salzwedel und Stendal ist jetzt leicht nachzuweisen, daß adlige und zugleich bürgerliche Familien, welche die gedachten Namen trugen, neben einander bestanden, und daß die für seine Vermuthung aufgestellten Gründe daher nicht stichhaltig sind.

[1]) Volumus etiam, quod pauperes Civitatis ciues eiusdem cum suo frumento non minus, quam diuites, tempore suo, cum decreuerint, ciuitatem Hamburch ac reliquas ciuitates frequentent navigando, nec aliquis miles aut vasallus debet uti mercimoniis emendo vel vendendo palam tamquam ciuis aut occulte. Aus Herzog Rudolph's Privilegium für Spandau vom 30. September 1319 in Riedel's Cod. I, XI, 25. 26.

[2]) Die auffallendste Ausnahme, die aber ohne Exemplification geblieben zu sein scheint, da dergleichen Zugeständnisse die Grundprivilegien der Städte und Zünfte durchlöcherten, enthält der von dem Kurfürsten Friedrich II. über ein Burglehn zu Berlin dem Georg von Waldenfels ertheilte Verleihungsbrief vom Jahre 1451, worin demselben und seinen Nachkommen gestattet wird, in diesem Burglehn selbst zu brauen, zu backen und mit allerlei Sachen Handel und allerlei Handtirung zu treiben, ganz im Umfange der Befugnisse eines Berliner Bürgers. Mylii Corp. vetus Const. March. II, V, 4. Riedel's Cod. III, I, 405.

[3]) Also wissen wir z. B. von Berlin aus den durch die große Zuverlässigkeit des Verfassers beglaubigten Mittheilungen Fidicin's, daß von ausdrücklich als

unterschieden und den davon abhängigen verschiedenen Rechtsverhältnissen der ältern Zeit, die fernere Zugehörigkeit zum Ritterstande unzweifelhaft auf. Zwei Ständen gleichzeitig angehören zu können, ist eine Vorstellung, welche dem mittelalterlichen, fast kastenmäßigen Abschlusse der Stände von einander auf's Schroffste entgegenstand. Wer Bauer war, konnte nicht Bürger [1]), der Bürger nicht Rittersmann und daher der Rittermäßige auch nicht Bauer oder Bürger zugleich sein. In wiederholten Versicherungen gelobten die Markgrafen Jeden zu lassen bei seinem Rechte, Ritter und Knappen bei ihrem Rechte, sowie den Bürgern dasselbe und den Bauern [2]). In der That gab es auch für jede Standesgruppe ein eigenes Recht und so verschieden, daß es die unklare Idee einer Zwiefältigkeit des Standes zu beseitigen geeignet ist. Erinnert man nur an Dinge, die jedem der inneren Brandenburgischen Geschichte Kundigen offen liegen, z. B. daß Bürger vor dem Stadtrichter, Ritter und Knappen aber nur vor dem Markgrafen oder einem von ihm besonders angeordneten Gerichtshofe zu Recht zu stehen hatten; daß vor ihrem Richter der Beweis für Schuld oder Unschuld bei Rittern und Knappen durch drei, bei Bürgern nur durch fünf und bei Bauern sogar nur durch sieben unbescholtene Glieder ihres Standes geführt werden konnte [3]); oder im Bereich der Abgabenverfassung daran, daß belehnte Bürger bei jedem Lehnsfall bedeutende Lehnwaare zu entrichten hatten, während rittermäßige Vasallen des Markgrafen die Lehnserneuerung un-

---

Adlige bezeichneten Personen 1453 Georg Greifenberg, 1470 Friedrich Bardeleben, 1532 Dieterich Bardeleben und im Jahre 1533 Ebel Britzke das Bürgerrecht Berlins erwarben. Fidicin's Dipl. Beiträge zur Gesch. der Stadt Berlin, III, Seite 134 Note 3.

[1]) Nur im Hinblick auf die bloßen Ackerbürger im Unterschiede von Kaufleuten und Handwerkern kommt auch für städtische Bürger mitunter der Ausdruck „Bauern" vor (z. B. bei Königsberg im Jahre 1336, Riedel's Cod. I, XIX, 199) — in ähnlicher Irregularität, wornach man auch die Glieder der ländlichen Dorfgemeinde ausnahmsweise Cives und Burgenses villae genannt findet, wie im Landbuche, v. Herzberg's Ausg. S. 236, und in einigen Urkunden, welche in Riedel's Beschreibung der Mark Brandenburg im Jahre 1250 Thl. II, 203 zusammengestellt sind.

[2]) Z. B. — Wy scolen ok laten Riddere vnd Knechte by ereme Rechte, Borgere by ereme Rechte vnd Gebure by ereme Rechte, alse et van Oldere heft gestan — Worte aus der Zusicherung des Markgrafen Ludwig für die Altmark, da ihm 1324 Erbhuldigung geleistet wurde. Riedel's Cod. I, XV, 77.

[3]) Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Thl. II, 394.

entgeltlich empfingen [1]); so muß allein schon daraus erhellen, daß Bürger und Rittersmann zugleich zu sein, für damalige Zeit zu den Unmöglichkeiten gehörte. Solche Combinationen von Adel und Bürgerthum konnten erst vorkommen, nachdem der Adel sein bevorzugtes früheres Rechtsverhältniß eingebüßt hatte und zu einem nur die Herkunft aus dem Ritterstande bekundenden Titel herabgesunken war.

Was in Beziehung zu dem Obigen die Familie von Bismarck speciell betrifft, so hatte diese in Stendal erwiesen nicht nur dem Bürgerthume, sondern auch einer gewerbtreibenden Gilde lange Zeit angehört [2]). Hiermit war, welche Herkunft sie auch haben mochte, jeder etwa früher stattgefundene Zusammenhang mit dem Ritterstande eingebüßt.

Dazu kommt bei dieser Familie noch ein besonderer Umstand. Es war ein Grundsatz des älteren Rechtes, daß man seinen Heerschild mindere, beziehungsweise verliere, wenn man Lehen von Standesgenossen annahm [3]). Waren die von Bismarck daher vom Anfang Standesgenossen des niederen Adels der Altmark, so durften sie von diesem Lehen nicht empfangen. Gleichwohl wird die Familie von Bismarck nach dem Landbuche des Kaisers Karl IV. im Besitze nicht unerheblicher Nutzungen angetroffen, welche dieselbe nicht von dem Markgrafen unmittelbar, sondern von der rittermäßigen Altmärkischen Familie von Bartensleben zu Lehn trug [4]). Claus von Bismarck hatte sie damals bei der Theilung

---

[1]) Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 Thl. II, 175. 177 und hier oben Note 1 dieses Abschnittes.

[2]) Zu vergleichen oben S. 17.

[3]) Zu vgl. Sachsenspiegel, Buch III, Art. 65 und die Auslegung der ältern Glossen dazu. „Sein heerschilt das ist seine wirdigkeit in der ritterschafft" oder, wie es in der ältern Glosse zu Bd. I, Art. 3 heißt: „herschilt, das ist an dem ritterlichen adel". Gewöhnliche Ritter und Knappen besaßen überhaupt nur in dem sechsten den niedrigsten Heerschild, minderte sich auch dieser noch, so endete damit der Adel.

[4]) Es heißt im Landbuche namentlich von dem Dorfe Schmersau bei Osterburg: Smersowe, habet Rule Bismark et Petrus Gunther in Stendal ab illis de Bertensleuen VIII choros duri frumenti, IV talenta et V solidos pro censu; item V choros duri et I talentum; item I talentum de equo expediali et XXVIII pullos; item V½ choros duri et II talenta et I sol. pro censu. Item illi de Bertensleuen habent ibi VIII talenta de precarica etc. Fidicin's Ausg. S. 204, v. Herzberg's Ausg. S. 219. Desgleichen heißt es von dem Dorfe Grävenitz bei Osterburg: Greuenitze habet XXI mansos — de quibus — Wer-

des väterlichen Gutes mit seinen nachgebornen Brüdern dem ältesten derselben abgetreten. Daß die von Bismarck erst dem Bürgerstande angehörten und aus diesem in den Adel übertraten, gewinnt durch dieses Lehnsverhältniß eine neue Beglaubigung.

Bei der hergebrachten persönlichen Freiheit der Bürger Märkischer Städte stand ihrer Aufnahme in den Adel nichts entgegen, sobald sie ihrem bürgerlichen Verhältnisse völlig entsagt hatten. Es hing dann nur von dem Markgrafen und seinem Rathe ab, ob solche Vasallen für geeignet gehalten wurden, in den Kriegs- oder Hofdienst übernommen zu werden. Der Reichthum, der zu allen Zeiten das Aufsteigen zu höheren Stufen am meisten begünstigte und einer ausgezeichneten Persönlichkeit immer am leichtesten den Weg bahnt, bewährte wohl auch hier seinen Einfluß.

Denn wie Claus von Bismarck und noch vor ihm scheinen damals, in Folge der zu Stendal ausgebrochenen Unruhen, noch mehrere andere aus der Stadt entwichene reiche Bürger in den Adelsstand übernommen zu sein. Es mag hier als Beispiel, wegen seiner Beziehung zu später Folgendem, nur der von Portitz gedacht werden.

Eine von Porditz, Portitz, Portiz, Parditz, Portesse, Portize, Portze oder Portz genannte Familie, die ihren Namen ohne Zweifel von dem heute Poritz genannten, an der Grenze des Stendalschen und des Salzwedelschen Kreises gelegenen Dorfe entlehnt hat, ohne dies Dorf jemals besessen zu haben, daher ohne Zweifel aus dem Bauernstande hervorgegangen war, kommt in der Stadt Stendal von altersher vor. Die Portitze waren hier anfänglich Gewand- oder Tuchmacher. In diesem Gewerbe zu Wohlhabenheit gelangt, schwuren sie später die Tuchmachergilde ab und traten in die Gilde der Gewandschneider über, indem sie also die Anfertigung von Tuchen mit dem Tuchhandel vertauschten. Arnold von Portitz nahm im Jahre 1325 diesen Uebertritt vor, und Heinrich von Portitz, wahrscheinlich sein Sohn, trat im Jahre 1332

---

nerus de Bertensleue habet II choros, Rule Bismark in Stendal IV frusta ab illis de Bertensleuen. Fidicin's Ausg. S. 217, v. Herzberg's Ausg. S. 253. Die von Bartensleben hatten damals mehrere Afterlehnsleute unter den Bürgern Stendals, obgleich sie selbst nur gewöhnliche rittermäßige Vasallen des Markgrafen waren.

ebenfalls der Gewandschneidergilde bei. Arnold von Portitz, der sich oft mit Rule von Bismarck zusammen zeigt, wurde auch schon 1335 Rathsherr und 1344 Aldermann der Gewandschneidergilde [1]).

Ohne weitere Verfolgung der Genealogie dieser Familie soll hier nur erwähnt werden, daß Glieder derselben in der Mark, wie in Böhmen, als Adelige auftreten; während andere Familienglieder in Stendal ihr bürgerliches Gewerbe fortsetzten. Denn in der Altmark erscheint am 25. November 1344 Heinrich von Portitz [2]) als zu Zienau residirender Knappe, der früher nicht genannt wird und wahrscheinlich daher ein Glied jener Stendalschen Familie war. Erweislich gehörte dieser aber ein Dietrich von Portitz an, den Kaiser Karl IV. am 16. April 1360 als Erbherrn der Schlösser Orlik und Hauenstein in den Herrenstand des Königreichs Böhmen erhob und mit dem durch das Erlöschen der Familie von Leuchtenberg erledigten Wappen eines Pfauen in weißem Felde beschenkte, demnächst auch zu der hohen Stellung eines Burggrafen des Schlosses Wissherad beförderte [3]). Denn dieser Dietrich von Portitz wird in einer Urkunde vom 7. Juni 1360, worin der Kaiser dem Bischofe Dietrich von Minden, Propste des Stiftes zu Wissherad, für den Fall eines ohne Lehnserben erfolgenden Abganges des neuen Reichsbarons, den Anfall der Herrschaften Orlik und Hauenstein verschreibt, ausdrücklich Blutsverwandter („Consanguineus“) dieses Bischofes

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 85. 86. 87. 96.

[2]) Riedel's Cod. I, XIV, 89. 92.

[3]) Glafey, Anecdotor. hist. ac jus publ. illustrant. Collectio p. 138. 177. Es heißt in diesem dem Dieterich von Portitz den 16. April 1360 ertheilten Nobilitätsdiplome: Attendentes multiplicia merita probibatis, quibus progenitores dilecti nobis Theoderici de Porticz — nobis nec non clare memorie illustribus quondam Boemie Regibus, progenitoribus nostris, attento studio placuerunt, Et etiam virtuosa indole dicti Theodrici etc. Glafey a. a. O. 177. In dieser Ruhmrede auf die Vorfahren ist indeß wohl mehr eine in Adelsdiplomen übliche Formel, als eine Aussage über historische Thatsachen zu sehen. Dieselbe widersprach auch im vorliegenden Falle den oben angenommenen Verhältnissen nicht, wenn man daraus schließt, daß schon Dieterich's Vater nach Böhmen einzog und vor dem am 26. August 1346 erfolgten Tode des Königs Johann von Böhmen sich dort verdient machte. Der Burgherr Dieterich von Portitz scheint im Jahre 1360 noch jung und unvermählt gewesen zu sein und trug seinen Namen vermuthlich von dem Bischofe als seinem Vaterbruder und Pathen.

genannt[1]). Der Bischof aber war eines Gewandmachers Sohn aus Stendal[2]) und, wie jener Burgherr Dietrich von Portitz, auch der Knappe Claus von Bismarck sein naher Blutsverwandter. Der letztere wird von dem Bischofe selbst wiederholt als sein Consanguineus und als sein Oheim bezeichnet[3]).

---

¹) Karolus — declaramus — si nobilem Theodericum, consanguineum ejus, heredem castrorum Orlik et Howensteyn, non relictis heredibus masculis decedere contingat, Prefata castra ad eundem Episcopum, sicut in potestate dicti Consanguinei sui fuerint — deuoluantur. Glafey Anecdotorum etc. Collectio p. 132—135.

²) „Bisschop Thiderick was von houescher gebort, eyns wantmakers sone van Stendal". Magdeb. Schöppenchronik in Riedel's Cod. Hauptth. IV, 185. Dieser Bericht ist gleichzeitig und durchaus trauwürdig. Mit Recht hat daher auch schon L. v. Ledebur im Jahre 1833 in seinen trefflichen Notizen, welche der XI. Band seines Allg. Archives für die Geschichtskunde des Preuß. Staates über den Erzbischof Dieterich enthält, S. 272 f. seine Abstammung aus der Altmärkischen Familie von Portitz angenommen und dafür weitere Beläge gebracht.

Als ganz ungerechtfertigt muß man es daher betrachten, wenn gleichwohl der berühmte Böhmische Historiograph Palacky (Gesch. von Böhmen Bd. II, Abth. *II*, S. 21 und 345, Note 26 und 477), seine sonstige Gründlichkeit verläugnend, den Bischof für ein Mitglied der Böhmischen Familie von Pordubic erklärt und Glafey, den Herausgeber der früher citirten Urkunden (N. 3 S. 79 u. 1 S. 80) beschuldigt, bei dem Abdrucke derselben irrthümlich Porticz und Porditz statt Pordubicz gelesen zu haben. Schon daß die von Pordubic nicht das vom Kaiser dem Dieterich von Portitz verliehene Wappen in der Folgezeit geführt, sondern ihr altes (malovecisches) Wappen beibehalten haben, mußte ihm die behauptete Zugehörigkeit des Dieterich von Portitz zu dem Geschlechte der von Pordubic verdächtigen. Jedenfalls aber verdiente doch das Zusammentreffen des Berichtes alter Chronisten, daß Bischof Dieterich eines Gewandmachers Sohn in Stendal gewesen sei, mit dem Umstande, daß in Stendal eine Gewandmacherfamilie von Portitz urkundlich hervortritt, mehr Beachtung, als Palacky ihr zu Theil werden läßt, indem er die Märkische Herkunft des Bischofs ohne Weiteres für eine bei deutschen Schriftstellern verbreitete Fabel erklärt.

³) In einer Urkunde vom 8. September 1364 bezeichnet Dieterich als Erzbischof zu Magdeburg den Claus von Bismarck, den er darin zum Mitvollstrecker seines Testamentes ernennt, als strenuum virum Nicolaum de Bisemarcke, Consanguineum et capitaneum nostrum dilectum et fidelem. Sagittarii Historia ducatus Magdeburgensis in Boysen's Histor. Magazin IV, 25. In der im Anhange zu dieser Abhandlung mitgetheilten Urkunde vom 11. November 1365 verschreibt er die Burg Plote (Alt-Plathow) vnserm lieben oheme Clawesen von Bysmarke. Ebenso giebt er den 3. Mai 1366 seinem lieben Oheme Clawes von Bysmarke das Dorf Bläst zu Lehn. Riedel's Cod. I, XVII, 507.

Leider ist der Ausdruck Ohm oder Oheim und das Lateinische Avunculus jedoch nach dem Gebrauche, welcher ihm im Mittelalter gegeben wird, nicht ein so bestimmter, daß die Art der Verwandtschaft daraus genau erhellte. Man bezeichnete im Mittel-

e. Claus von Bismarck als Hauptmann des Erzstiftes Magdeburg.

Das Verwandtschaftsverhältniß zu dem Bischofe Dieterich berief unsern Claus von Bismarck auf einen neuen Schauplatz und zu glänzender Wirksamkeit.

Dieterich, wahrscheinlich ein jüngerer Bruder Arnold's von Portitz, der im Jahre 1325 aus der Tuchmachergilde in die Gewandschneidergilde übertrat, hatte seine Jugendbildung in der Domschule zu Stendal genossen und leistete dann das Mönchsgelübde in dem Kloster Lehnin. Hier erwarb er sich den Ruf eines guten Verwalters, da er den in Mißlage gerathenen Haushalt des Klosters in vortheilhafter Weise wieder ordnete [1]).

Dem Klosterleben wurde er im Jahre 1329 entzogen, da Ludwig von Neiendorf, nachdem er in den Besitz des Brandenburger Bisthums gelangt war, den jungen Mönch in seine Dienste berief. Er wurde hier Protonotar, dann Official, endlich Hofmeister des Bischofes [2]) und bei einer Gesandtschaft, die er für seinen Diöcesan am Stuhle Petri

---

alter eigentlich alle Verwandte mit den beiden Ausdrücken Vetter (patruus) und Oheim (avunculus), und avunculi waren darnach nicht blos Mutterbrüder, sondern auch die Gatten der Mutterschwestern oder Schwestern des Vaters, sowie deren Söhne. Daß Claus von Bismarck's Schwester die Mutter Dieterich's gewesen wäre, ist nach den Altersverhältnissen nicht zu vermuthen, da Dieterich wenigstens zehn Jahre älter sein mußte, als Claus. Wahrscheinlich waren sie daher Oheime oder avunculi unter sich in dem Sinne, daß sie Söhne von Geschwistern waren, indem entweder die Mutter des Dieterich eine geborne von Bismarck oder die Mutter des Claus eine geborne von Portitz war und die Mutter des einen von ihnen die Schwester vom Vater des andern. Nach dieser Vermuthung wäre auch Dieterich der Oheim des Claus von Bismarck gewesen. Daß Dieterich gleichwohl von Claus niemals so genannt wird, erklärt sich genügend durch das Respectsverhältniß, worin dieser zu Dieterich als geistlichem Fürsten des Verwandtschaftsverhältnisses ungeachtet stand.

[1]) Dubravius, Historia Boh. lib. XXII. — Den Beinamen Kugelwitt oder Kagelwit, den man später dem Dieterich von Portitz beigelegt hat und woraus Neuere einen Familiennamen haben machen wollen, erhielt Dieterich erst in Böhmen von einer hier ehemals bestandenen Burg dieses Namens, die er besessen oder bewohnt zu haben scheint. Einen Familiennamen dieser Art kennt man nicht.

[2]) Riedel's Cod. I, VIII, 240. 241. 259.

ausrichtete, von dem heiligen Vater durch die Würde eines Bischofes von Sarepta ausgezeichnet [1]). Es war ihm auch während seiner Amtsführung mehrfach Gelegenheit geboten worden, seinen Eifer für Rechtgläubigkeit und für die Aufrechterhaltung des Ansehens der Kirche zu bethätigen, namentlich im J. 1336 in der ihm mit übertragenen Untersuchung gegen die Ketzer in Angermünde, bei welcher vierzehn Personen den Feuertod zu erleiden hatten [2]), dann in der strengen Verfolgung genügender Sühne für die zu Berlin im Jahre 1325 am Neuen Markt erfolgte Frevelthat der Tödtung des Propstes Nicolaus von Bernau, womit man den Official Dieterich beschäftigt sieht [3]), sowie endlich in der Bekämpfung der dem geistlichen Regimente widersetzlichen und verhaßten Baierischen Landesregierung überhaupt.

Nach dem Tode des Bischofes Ludwig von Brandenburg, der am 28. Juli 1347 starb, trat Dieterich am apostolischen Stuhle als Bewerber um den Besitz dieses Bisthumes auf [4]). Doch mißlang, zu seinem Glücke, dieser Versuch. Der Weihbischof begab sich daher, seiner politischen Gesinnung getreu, an den Hof des Königs Karl, der damals gerade, im Kampfe gegen die Baiern, sich des Römischen Reiches unterwand, dem daher ein mit den Verhältnissen des Baierischen Regimentes in der Mark Brandenburg genau bekannter Diener gewiß willkommen war.

Im Fluge gewann hier der Bischof Dieterich Karl's IV. höchste Gunst und die größten Auszeichnungen. Es mußte ihm daher auch leicht sein, einen früher nach Böhmen ausgewanderten Verwandten zu größerem Besitz und höheren Ehren zu erheben. Denn — folgen wir

---

[1]) Magd. Schöppenchronik in Riedel's Cod. IV, I, 185. — Als Bischof in partibus infidelium von Sarepta wird Dieterich uns auch kurz vor dem Tode seines Diöcesans, am 15. Juni 1347, in der Mark Brandenburg noch genannt, da er von dem Brandenburger Domcapitel die wüste Hofstätte Mukehde zum Wiederaufbau sich abtreten und auf Lebenszeit verschreiben ließ. Riedel's Cod. I, VIII, 236. Die Bezeichnung Dieterich's als Bischofes von Ebron beruht auf einer Verwechselung mit dem Bischofe Johann von Ebron, der später dem Dieterich, da dieser Erzbischof in Magdeburg geworden war, als Weihbischof zur Seite stand.

[2]) Chronicon Magdeburg. in Meibom. Script. rer. German. II, 340.

[3]) Riedel's Cod. I, VIII, 247. Fidicin's Diplomatische Beitr. II, 29. Zu vgl. Voigt's Gesch. des Brandenb.-Preuß. Staates S. 85 f.

[4]) Riedel's Cod. I, VIII, 78. 79. IV, I, 185.

wörtlich einem großen Böhmischen Geschichtsschreiber — so zeigte Dieterich, dem der Kaiser schon 1353 das Bisthum Minden verschafft hatte [1]), ihn gleichwohl aber an seinem Hofe behielt, sich als Diplomat, als Feldherr und als Finanzmann gleich brauchbar. „Karl überhäufte daher den tapferen und staatsklugen Bischof mit Gnadenbezeigungen, gab ihm das Schloß Parkstein mit Weiden auf Lebenszeit zu Lehn, übertrug ihm die oberste Verwaltung des ganzen Finanzwesens seines Reiches und beförderte ihn zur Würde eines Wissherader Propstes und obersten Kanzlers in Böhmen" [2]).

Als sich durch den am 30. April 1361 erfolgten Tod des Erzbischofs Otto, gebornen Landgrafen von Hessen, der erzbischöfliche Sitz zu Magdeburg erledigt hatte, bemühte sich der Kaiser, seinem Günstlinge die Nachfolge in diesem Hochstifte zu verschaffen. Er veranlaßte daher den Papst, schon unter dem 8. Juni dem Domcapitel die Vornahme der Wahl eines Nachfolgers zu untersagen und demnächst am 20. Juni dem Königlichen Kanzler-Bischofe Dieterich aus apostolischer Machtvollkommenheit mit dem Pallium die erzbischöfliche Würde zu verleihen [3]).

Ohne Zweifel unterwarf das Hochstift, das fast nur aus Männern edler Abkunft bestand, sich ungern dem ihm hierdurch zum Oberhaupt aufgedrungenen, aus bürgerlicher Familie hervorgegangenen Bischofe, zumal da dasselbe bereits vor dem Eingange des päpstlichen Verbotes eine Vorwahl getroffen hatte, welche auf den Bischof von Halberstadt, gebornen Markgrafen von Meißen, gefallen war. Geneigter zeigte sich die Stadt Magdeburg den vom Papste ernannten neuen Erzbischof anzuerkennen, da er eben wegen seiner Herkunft Sympathie bei der Bürgerschaft fand und die Wahl Ludwig's die Stadt mit strengerer, von einem mächtigen nahen Fürstenhause unterstützter Herrschaft bedrohte, auch Kaiser Karl sie zu bereitwilliger Aufnahme und zur Unterstützung des von ihm begünstigten Kirchenfürsten den 20. October noch besonders auf-

---

[1]) Chronicon Mindense in Meibom. Script. rer. German. I, 567. — Die Angabe, Dieterich sei früher zum Bischofe in Schleswig erhoben, ist unerwiesen und halten wir, bis auf Weiteres, für untrauwürdig.

[2]) Franz Palacky, Geschichte von Böhmen II, II, 345.

[3]) Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Crayses I, 74. Sagittarii Historia duc. Magdeb. in Boysen's Histor. Magazin IV, 1.

forderte. Ausdrücklich wird jedoch in gleichzeitiger Berichterstattung über den Austrag der entstandenen Uneinigkeiten hervorgehoben, daß es Claus von Bismarck war, dem es als einem beiden Theilen befreundeten Manne gelang, den von mehreren Domherren anfänglich versuchten Widerstand zu beseitigen und durch seine Unterhandlungen und sonstigen Bemühungen allseitige freiwillige Anerkennung Dieterich's als Erzbischof zu erwirken.[1]) Also konnte dieser denn am 17. November 1361 unter Zustimmung aller Domherren, Hofleute und Vasallen des Erzstiftes, von dem Stadtrathe, wie von der gesammten Geistlichkeit empfangen, seinen feierlichen Einzug in Magdeburg halten und die Huldigung des Landes entgegen nehmen.

Eine natürliche Folge des nahen Verwandtschaftsverhältnisses, worin Claus von Bismarck zu dem geistlichen Fürsten stand, sowie des Verdienstes, das er um die Anerkennung desselben sich erworben hatte, war sein Verbleiben am Hofe des neuen Erzbischofes in einer ihm hier eingeräumten hohen Stellung. Es wird ihm die Trennung von seinem Heimathslande und von seinem bisherigen Dienstherrn, dem er durch Lehnstreue doch verbunden blieb, nicht schwer gefallen sein; denn mit seinem Schlosse Burgstall war er ohnehin Grenznachbar des erzstiftischen Gebietes und wohnte er der erzbischöflichen Residenz sehr nahe. Die

---

[1]) Theodoricus — Archiepiscopus — primitus cistertiensis ordinis monachus in Lenyn, deinde sareptensis Episcopus Ecclesie Slesewicensis, post haec Mindensis ecclesie Episcopalis simul et Wisgradensis Ecclesie prepositus — apud — imperatorem — charus et acceptus, suis consiliis actibusque strenuis causas imperii atque regni per plures annos ita solerter et prouide direxit et gessit, quod idem Imperator — de Archiepiscopatu s. Magdeburgensis Ecclesie tunc vacantis ab Innocentio papa VI. sibi prouideri palliumque eidem mox transmitti gratiose impetrauit. Cuius quidem prouisioni licet nonnulli canonicorum in principio obsistere niterentur, tandem tamen interpositis placitis et laboribus fidelis et strenui viri, ex utraque parte amici, Nicolai de Bismarck, coopitulantibus nihilominus ciuibus Magdeburgensis ciuitatis, cum consensu omnium tam canonicorum quam ministerialium et vasallorum Ecclesie, consulum quoque ac universe ciuitatis eiusdem cum magna solennitate a toto clero et religiosorum multitudine, necnon consulibus et populo ciuitatis utriusque sexus, nonnullis quoque nobilibus terre ad id confluentibus, reuerenter et honorifice susceptus est anno domini M. CCC. LXI. die XVII. mensis Nouembris. Chronicon Magdeburgense in Meibom. Script. rer. German. II. 342. 343. Dreihaupt, Beschreibung a. a. O.

Finanzverwaltung aber unter dem Markgrafen Ludwig dem Römer, die sich durch das Hinzutreten Otto's als Mitregenten nicht zu bessern versprach, war kein erfreulicher Schauplatz für Bismarck's Thätigkeit, zumal da ihm darauf eine Stellung, worin er den Versuch gründlicher Besserung hätte machen können, wie die eines Hofmeisters oder eines Kammermeisters, nicht zu Theil geworden war. Dagegen traf Claus von Bismarck in seinem Anschlusse an den Erzbischof, der seine Unterstützung für die Stiftsregierung wünschte, mit einem in Finanzsachen äußerst erfahrenen, in jeder Beziehung bewährten Staatsmanne zusammen.

Erzbischof Dieterich bot seinem Oheim in dem Amte eines Stiftshauptmannes die höchste weltliche Stellung in der Regierung des ausgedehnten Landgebietes, das dem Erzbisthume angehörte. Indessen war der Heerbefehl Bismarck's Sache nicht, wenn er auch an den kriegerischen Unternehmungen, zu denen der Erzbischof veranlaßt wurde, persönlich Theil zu nehmen nicht vermied. Für den Heerbefehl bedurfte das Hochstift daher noch einer besonderen bewährten Hand. Man sieht die Anführung der Streitkräfte des Erzbisthumes in Bismarck's Zeit dem Meinecke von Schierstedt übertragen, der daher ebenfalls Stiftshauptmann hieß und, da er zugleich Ritter war, dem Claus von Bismarck als Knappen, bei gleichzeitiger Nennung beider, im Range voranging.

Claus von Bismarck stellte seinem hauptmannschaftlichen Amte vorzüglich die Aufgabe, den Staatshaushalt des Erzstiftes nach den Wünschen des wirthschaftlich gesinnten Kirchenfürsten in einer Weise zu führen, die vieljährige früher begangene Vergehungen wieder gut machte. Dies gelang auch dem vereinten Streben von zwei sachverständigen Männern in dem Maße, daß der kurzen, etwa sechsjährigen Regierungsperiode des Erzbischofes Dieterich nachgerühmt werden konnte, ungeachtet einer glänzenden Hofhaltung, die Besitzungen des Erzstiftes bewundernswürdig vermehrt und durch kostbare Einrichtungen verbessert zu haben. Man sagte zu jener Zeit von dem Erzbischofe: „Nicht einer von den Großen zu sein, sondern gleichwohl groß zu sein, ist groß“ [1]).

---

[1]) Chron. Magd. bei Meibom a. a. O. S. 343.

„Schon im ersten Jahre seiner Stiftsregierung", berichtet die Magdeburger Chronik, „bevor er noch Besitz von dem erzbischöflichen Stuhle ergriffen hatte, kaufte er Jüterbock mit dem umliegenden Lande aus den Händen von Pfandbesitzern zurück, demnächst das Schloß Friedeburg mit der umliegenden Grafschaft, sowie nacheinander die Schlösser Alsleben, Lauchstedt, Salzmünde und Hötensleben, auch die Stadt Loburg, das Schloß Jerichow mit dem umliegenden Lande, das Schloß Crosewig, das Schloß Sandow mit der Stadt und das Schloß Langenbogen. Neu erwarb er für die Kirche Schloß und Grafschaft Schrapelau. In Kalbe erbauete er ein neues Schloß mit Mauern und Wallgraben, und die lange verpfändet gewesenen Dörfer Groß-Weddingen, Dalenwarsleben und Meitzendorf lösete er wieder aus. Im zweiten Jahre seiner Stiftsregierung kaufte er das Schloß Staßfurt mit der Stadt und andern Zubehörungen zurück. Ueber 52 Jahre war diese Besitzung verpfändet gewesen, und die Kirche hatte, wegen der Länge dieser Zeit und wegen der Höhe der Pfandsumme, fast verzweifelt, diesen wichtigen Besitz je wieder zu erlangen. Der Erzbischof brachte die 5350 Mck. Silber, wofür die Besitzung dem Edlen Otto von Hadmersleben haftete, baar auf und bewirkte damit deren Einlösung. In Halle gab er der Kirche das lange ihr entfremdete Schulzenamt zurück, in Giebichenstein ließ er eine kostbare Brücke über die Saale schlagen und diese bald darauf wieder herstellen, da sie, wie das Schloß, durch Hochwasser gelitten hatte; in Sandow gründete er ein ummauertes Schloß; in Burgsdorf kaufte er für 200 Mck., in Trotha für 150 verpfändete Hebungen, desgleichen das verpfändete Cönnern für die Kirche zurück" [1]).

Soviel kostbare Erwerbungen und Verwendungen dies Verzeichniß aber auch namhaft macht, so umfaßt es dieselben doch nur aus den ersten Jahren und auch aus diesen nicht einmal vollständig. Es erwähnt z. B. nicht, daß das Stift Gernrode am 22. März 1363 seinen Antheil am Schlosse Gattersleben dem Erzstifte abtrat, wobei der Hauptmann Claus von Bismarck in der Verhandlung thätig war [2]). Ebensowenig ist der erst um Pfingsten 1366 unter Bismarck's Mitwirkung

---

[1]) Chron. Magd. bei Meibom a. a. O. S. 343.

[2]) Sagittarii Hist. ducatus Magd. in Boysen's Hist. Magazin IV, 15.

dem Erzbischofe, durch zu Merseburg gepflogene Unterhandlungen mit dem Herzoge von Braunschweig und dem Markgrafen von Meißen, gelungenen wichtigen Erwerbung der pfandherrlichen Rechte über Lauchstedt bei Halle gedacht, da die erwähnte Erwerbung von 1361 oder 1362 nur die Rechte des Pfandinhabers betraf [1]).

Dergleichen Wiedererwerbungen und Neuerwerbungen gingen die ganze Zeit der Regierung des Erzbischofes Dieterich fort; während Brandenburgische Urkunden dieser Zeit nur von fortschreitender Veräußerung der Einnahmsquellen der Fürsten handeln. Noch in dem Sterbejahre des Erzbischofes, am 22. Juli 1367, wurde von Hermann von Wanzleben das letzte dieser Familie an dem Schlosse Wanzleben angehörige Viertel nebst dem Dorfe Klein-Germersleben, unter Bismarck's Leitung der Verhandlungen, mit 1000 Mck. Silber erkauft und den übrigen Gliedern der Familie der Rest des Kaufgeldes für die schon früher dem Erzstifte abgetretenen Antheile an Wanzleben mit 400 Mck. Silber entrichtet [2]).

War aber von kostbaren Einrichtungen und Bauwerken Dieterich's in jenem Berichte eines Zeitgenossen die Rede, so verdient vor Allem darunter hervorgehoben zu werden, daß Magdeburgs Zierde, die Domkirche, seiner Regierung ihre Vollendung verdankt. Lange war der Bau unterbrochen gewesen. Seit 150 Jahren begonnen, hatte der Bau der großartigen Kirche, wegen des Mangels an Mitteln zu dessen Fortsetzung, immer noch nicht zu Ende geführt werden können. Dieterich's Finanzverwaltung brachte in zwei Jahren es dahin, daß die Metropolitankirche und mit ihr zugleich auch die Liebfrauenkirche des Klosters Berge vollendet war und am 22. October 1363 feierlich eingeweiht werden konnte.

Bei dem Feste dieser Weihe ließ der Erzbischof, der sonst so bescheidene Bürgersohn, den Glanz des Erzbisthumes einmal in seinem vollen Lichte strahlen. In der Consecration assistirten ihm sieben Bischöfe, die auf seinen Ruf mit einem zahlreichen Gefolge von Prälaten und

---

[1]) Gercken's Cod. diplom. Brandenburgensis VI, 513.

[2]) Gercken's Cod. dipl. Brand. V, 155. Dreihaupt's Beschr. des Saal-Crayses I, 81. Hoffmann's Gesch. des K. D.-Amtes und der Kreisstadt Wanzleben S. 48.

weltlichen Herren erschienen waren. Alle weltlichen Fürsten der das Erzstift umgebenden Länder mit ihren Gattinnen und Kindern, sowie viele Grafen, Edle, Ritter und Knappen der Umgegend, wurden zu der seltenen Feierlichkeit eingeladen und nahmen zahlreich auch an dem der Kirchweihe folgenden glänzenden Festmahle Theil. Dies zu verherrlichen ließ der Erzbischof selbst den alterthümlichen Ehrendienst von dem Herzoge von Sachsen und dem Fürsten von Anhalt bei dieser Gelegenheit sich leisten, indem beide zu Pferde, dieser als Obertrugseß dem Erzbischofe die erste Schüssel, jener ihm als Oberschenk des Erzstiftes den ersten Becher darreichten [1]).

Ueberhaupt war es nicht knappe Hofeinrichtung und ängstliche Sparsamkeit, wodurch Dieterich's Verwaltung die großen Geldmittel zur Hebung der ökonomischen Lage des Erzstiftes erübrigte, sondern vielmehr die strengere Controle und bessere Ueberwachung der Einkommenquellen. Während daher selbst pflichtvergessene Domherren, die sich früher in ungerechtfertigter Weise zum Nachtheil der Kirche bereichert hatten, mit Untersuchung und Strafe nicht verschont wurden, spendete des Erzbischofs Hand seinen Dienern immer gern reichliche Belohnung, den Armen überall freigebig seine Wohlthaten und verwandte er bedeutende Geldmittel zur Gründung frommer Stiftungen.

Neben einer so rühmlichen Herstellung des erzstiftischen Haushaltes zeichnete die Verwaltung Dieterich's und seines Hauptmannes besonders die eifrige Sorge für die Befestigung der Landessicherheit aus, welche zu jener Zeit durch die Fehdesucht der Fürsten und Edlen, sowie selbst geringer adliger Landsassen, zu großem Verderb für Handel, Handwerksbetrieb und Landescultur noch häufig unterbrochen wurde. Diese wohlthätige Fürsorge ist ein Zug angeborener echt bürgerlicher Gesinnung der beiden Häupter der Regierung des Erzstiftes, den sie nicht verleugneten, obgleich von ihnen der eine in den Fürstenstand, der andere wenigstens in den Ritterstand erhoben war. Sie hatten sich durch diesen Eintritt in den hohen und niedern Adel gleichwohl der Unsitte der Nobilität, ihren Hang nach Kriegsabenteuern auf Kosten friedlicher Ent-

---

[1]) Chron. Magdeburgense bei Meibom. Scriptor. rer. German. II, 344.

wickelung und des Wohlstandes der Städte und Lande zu befriedigen, nicht befreundet.

Schon den 15. December 1362 erneuete der Erzbischof zu Tangermünde eine mit den Markgrafen von Brandenburg, mit den Herzögen von Sachsen und von Mecklenburg, sowie mit den Brandenburgischen Landesbischöfen und mit dem Grafen von Lindow, zum gemeinen Besten und zum Schutze des Friedens ihrer Lande geschlossene Einigung, worin die Theilnehmer sich gegen einander eidlich verpflichteten, dem Raube, Brande und allem Unfug in ihren Landen mit ganzer Macht zu steuern [1]). Zur vollständigeren Erfüllung dieses Vertrages stiftete er zwischen seinen Amtleuten, Städten und sämmtlichen Vasallen einen Friedensbund, indem er jeden einzelnen Theilnehmer eidlich geloben ließ, bei einem begangenen Friedensbruche den darüber erhobenen Klageruf in aller Weise zu verbreiten und mit bestimmter Mannzahl sofort zur Verfolgung der Thäter unter den von dem Erzbischofe dazu gesetzten Anführern aufzubrechen [2]).

Wo diese Landfolge nicht ausreichte, dem Ausbruche der Fehdesucht Einhalt zu thun, schritt der Erzbischof selbst oder durch seine Hauptleute mit starker Hand ein. Noch im Jahre 1363 ergab sich dazu Veranlassung, da Graf Otto von Hadmersleben einen von der Schulenburg, wahrscheinlich den Ritter Bernhard von der Schulenburg, auf dessen Reise nach Magdeburg aufgegriffen und in sein festes Schloß Egeln in Verwahrsam gebracht hatte. Sobald der Erzbischof diesen Friedensbruch erfuhr, brach er mit den Seinigen gegen Egeln auf und nöthigte den Grafen, den Gefangenen nicht nur herauszugeben, sondern ihm auch selbst in des Erzbischofs Wagen das Ehrengeleit zu geben [3]). In ähnlicher Weise verfuhr er gegen die von dem Knesebeck, welche den Magdeburgern ihr Vieh geraubt und in Brohme eingetrieben hatten [4]).

---

[1]) Riedel's Cod. II, II, 443.

[2]) Dreihaupt's Beschr. des Saal-Crayses I, 76—78. Ehrhard's Mittheil. zur Gesch. der Landfrieden S. 15.

[3]) Dreihaupt a. a. O. S. 80. Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg II, 318. Mencken, Script. rer. German. III, 371. Leibnitii Script. rer. Brunsvic. III, 749.

[4]) Magdeburger Schöppenchronik nach Riedel's Cod. IV, I, 186.

Daß Claus von Bismarck, wie bei den vorhin erwähnten finanziellen Operationen des Erzbischofes, auch bei diesen, den inneren Frieden in den erzstiftischen Landen sichernden, dem Wohlstande so heilsamen Maßregeln vorzüglich mitwirkte, läßt schon seine amtliche Stellung als gewiß annehmen. Es wird aber auch noch besonders bestätigt durch erhalten gebliebene Schriftstücke über das damals gegen einen übel berüchtigten Raub-Ritter, Namens Arend Stammer, eingeschlagene Verfahren. Claus von Bismarck war es darnach, der sich mit den Seinigen des Arnd Stammer bemächtigte, da dieser das Erzstift durch Raub und Brand beschädigt hatte, und der ihn dafür einer vermuthlich schweren Kerkerstrafe unterwarf. Als Arend Stammer daraus durch des Erzbischofs Gnade wieder befreit werden sollte, mußte er daher unter dem Beitritte seiner Verwandten das eidliche Gelübde ablegen, sich wegen der erlittenen Strafe weder gegen den Erzbischof selbst, noch gegen dessen Hauptmann Claus von Bismarck oder gegen des Letztern Erben zu rächen [1]).

Selbst gegen auswärtige geistliche und weltliche Fürsten unternahm das Erzbisthum es, sie zu besserer Handhabung des Landfriedens zu zwingen, wenn von ihnen zugelassene Friedensbrüche auch erzstiftische Unterthanen beschädigten. Leider war die Fahne des heiligen Moritz bei solchen Kriegsunternehmungen nicht immer siegend. Namentlich hatte der Erzbischof noch im Jahre 1367 die gute Absicht, einen geistlichen Herrn der Nachbarschaft zu nöthigen, dem Systeme der Unterdrückung von Friedensbrüchen sich anzuschließen, mit einer empfindlichen Niederlage zu büßen.

Aus dem Gebiete des Bischofes von Hildesheim, namentlich aus dem Schlosse Wallmoden, das die von Oberg inne hatten, wurden seit längerer Zeit Raubzüge unternommen, denen der Bischof auf vielfältige Klageführung der dadurch Verletzten keinen Einhalt that. Nach dem Rathe seiner beiden Hauptleute, Meinecke von Schierstedt und Claus von Bismarck, schloß der Erzbischof am 3. August 1367 einen Bund mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig, dem auch der Bischof

---

[1]) Nach den im Anhange dieser Abhandlung mitgetheilten beiden Urkunden von 1364.

von Halberstadt, Graf Waldemar von Anhalt und andere Herren beitraten, den Bischof von Hildesheim dafür zu bekriegen. Am Ende des Augustmonates brachen die Verbündeten mit ihren Streitkräften in das bischöfliche Gebiet ein, verheerten eine Zeit lang, wie die damalige Weise der Kriegführung es mit sich brachte, des Feindes Land durch Plünderung und Brandstiftung und lagerten, da ihnen inzwischen kein Widerstand geleistet wurde, eine Meile von Hildesheim. Hier bei Farmsen griff sie jedoch der Hildesheimer Bischof am 3. September unerwartet an und brachte er ihnen eine solche Niederlage bei, daß sie, ihrer Uebermacht ungeachtet, zu wilder Flucht genöthigt wurden. Der Graf von Anhalt starb hier zertreten unter den Hufen der Pferde, und von den erzstiftischen Streitkräften geriethen, nachdem eine große Zahl gefallen war, allein von rittermäßigen Leuten 76 als Gefangene in die Gewalt des Siegers. Unter den letzteren befanden sich auch beide Hauptleute des Erzbischofes, Meinecke von Schierstedt und Claus von Bismarck. Sie mußten mit schwerem Lösegelde aus dieser Gefangenschaft wieder befreiet werden[1]).

Neben den beiden Hauptrichtungen der weltlichen Regierungsthätigkeit des Erzbischofes, die auf Herstellung eines geordneten Haushaltes und Sicherstellung der Landeseinwohner gegen frevelhafte Unterbrechungen des Landfriedens gingen — Richtungen, worin ihm sein „Ohm" Claus von Bismarck mit voller Sympathie zur Seite stand, — verfolgte der Erzbischof Dieterich aber sichtbar noch einen andern, politischen Plan, dem er im Stillen große Thätigkeit widmete. Es war die Förderung der geheimen Absichten des Kaisers auf die Mark Brandenburg. Wurde dem Erzbischofe zur Durchführung dieser Absichten auch keine Unterstützung durch Claus von Bismarck geleistet, so ist doch zum Verständnisse der spätern Stellung des Letztern nothwendig, auch auf die rücksichtlich der Mark Brandenburg entwickelte Thätigkeit des Erzbischofes hier noch hinzublicken.

Daß Karl IV. den ihm so viel geltenden Rath und Kanzler über-

---

[1]) Chron. Magdeburgense in Meibomii Script. rer. Germanic. II, 345. Zu vergleichen Sudendorf's treffliche Darstellung des Herganges in dessen Urkundenbuche III, S. XXXVI und 217.

haupt von seiner Seite ließ, hatte sicherlich nicht blos die Erhebung desselben zu höhern kirchlichen Würden, geschweige denn die Beglückung des Erzbisthumes Magdeburg zum Zweck, erklärt sich vielmehr nur durch des Kaisers Stellung zu dem Baierischen Hause[1]). Ungeachtet der mit ihm äußerlich geschlossenen Versöhnung lebte ein mit größter Nichtachtung verbundener Widerwille gegen die Baierischen Fürsten in ihm fort. Was früher, durch die von dem Kaiser wenigstens begünstigte Aufstellung des falschen Waldemar und mit Waffengewalt nicht zu erreichen gewesen war, die Baiern der Mark zu berauben, hatte er jetzt beschlossen, durch Bande der Liebe und Freundschaft zu versuchen, womit er die Markgrafen allmählich immer fester umspann, bis sie sich zuletzt hülflos ihm ergeben mußten. Zur Ausführung dieses Planes konnte der Kaiser kein besseres Werkzeug gewinnen, als indem er einen in der Mark gebornen, durch vieljährige amtliche Thätigkeit in derselben mit Persönlichkeiten und Verhältnissen vollkommen vertraueten, dabei in diplomatischer Klugheit erprobten und dem Kaiser treuergebenen Mann zum Nachbarfürsten der Mark und zum Metropolitan des größesten Theiles derselben erhob.

Der Erzbischof scheint auch in der Erfüllung der ihm hiernach gewordenen geheimen Aufträge des Kaisers, ganz im Geiste desselben, so allmählich und behutsam vorgegangen zu sein, daß die Zielpunkte, welche von ihm verfolgt wurden, selbst seiner vertrauten Umgebung lange verborgen blieben. Einen Hauptschritt zur Lösung seiner Aufgabe unternahm er erst am Ende des Jahres 1362 auf einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Markgrafen Ludwig dem Römer zu Tangermünde. Dieser schloß hier, wie er selbst erklärt, eine ganz besondere Freundschaft mit dem Erzbischofe, als deren ostensibles Resultat zunächst ein Vertrag vom 10. December 1362 hervortrat.

Vermöge dieses wunderbaren Vertrages übertrug der Markgraf dem Erzbischofe „Vollmacht und Gewalt, seinen Landen und Leuten die

---

[1]) Verbreitet wurde damals als Grund der Entfernung des Bischofs aus der Umgebung des Kaisers, derselbe habe sich in Böhmen während der zwölf Jahre seiner eifrigen Wirksamkeit für des Kaisers Finanzinteresse zu viel Feinde gemacht und habe daher gewünscht, Böhmen zu verlassen. Magdeburger Schöppenchronik nach Riedel's Cod. IV, I, 185.

nächsten drei Jahre hindurch vorzustehen, wie es den Landen nützlich und gut sei; auch des Markgrafen Rath, Hof und alle Amtsleute zu setzen und zu entsetzen, zwar mit des Markgrafen Beirath, doch nach eigenem Gutdünken". Dagegen schwur der Erzbischof dem Markgrafen, ihm diese Zeit hindurch mit Leib und Gut beizustehen, wie er allertreulichst vermöge[1]). Damit war vorläufig schon die Mitregierung der Mark Brandenburg für einen längern Zeitraum, ohne wahrnehmbare dazu zwingende Veranlassung, von dem Markgrafen selbst freiwillig in die Hand des Erzbischofes gelegt. Einen Beitrag zur Aufklärung der Beweggründe dieser Entsagung des Markgrafen liefert eine spätere Nachricht, die verräth, daß dem Fürsten zu seinem Unterhalte eine bestimmte Rente garantirt ward und der Erzbischof ihm außerdem große Geldsummen darlieh[2]).

Der Erzbischof säumte aber nicht, den Vertrag auch im Uebrigen zur Ausführung zu bringen. Nachdem am 11. December Markgraf Otto demselben beigetreten war, erließ er eine öffentliche Erklärung, worin er die von ihm in Gemeinschaft mit dem Bischofe Heinrich von Lebus, einem gebornen Böhmischen Unterthan, und dem Ritter Christian Bösel, einem Manne Braunschweigscher Herkunft, erfolgte Uebernahme der Landesregierung verkündete[3]). Die Markgrafen banden sich in der Folge zwar nicht immer strenge an dies Uebereinkommen, zeigen jedoch der dadurch übernommenen Beschränkungen ihrer Regierungsgewalt in der Regel sich eingedenk[4]).

Claus von Bismarck war bei den Verhandlungen in Tangermünde allem Anscheine nach nicht zugegen, und daß nicht ihm vorzüglich in der von dem Erzbischofe eingerichteten Landesregierung ein Platz angewiesen wurde, läßt nicht auf sein Einverständniß mit der von seinem Oheim getroffenen Maaßregel schließen. Indessen konnte er sich die-

---

[1]) Riedel's Cod. II, II, 441.

[2]) Riedel's Cod. I, II, 285. 286.

[3]) Riedel's Cod. II, II, 442.

[4]) Als z. B. am 19. Februar 1364 die beiden Markgrafen Ludwig der Römer und Otto der Stadt Berlin verschiedene landesherrliche Rechte verschrieben, thaten sie dies nach ihrer Erklärung nur mit Wissen, Rathe und im Beisein des Erzbischofes Dieterich zu Magdeburg, des Bischofes Heinrich zu Lebus und ihres ganzen Rathes. Küster's Alt- und Neu-Berlin IV, 13.

selbe gefallen lassen, in sofern daran die Hoffnung sich knüpfte, daß der Mark Brandenburg unter Dieterich's Leitung wenigstens vorübergehend eine bessere Verwaltung beschieden sein werde, als ihr bisher unter der Herrschaft der Baierischen Markgrafen zu Theil geworden war.

Es erstreckten sich aber die zu Tangermünde im December 1362 zwischen dem Erzbischofe und den Markgrafen gepflogenen Unterhandlungen ohne Zweifel noch auf Dinge von viel größerer Tragweite, die sie geheim hielten, bis der Erfolg dieselben offenbarte. Nur dem Kaiser Karl erstattete Dieterich davon mündlich Bericht[1]).

Markgraf Ludwig der Aeltere war am 18. September 1361 eines plötzlichen Todes verstorben. Er hatte einen einzigen Sohn Meinhard hinterlassen, dessen schwächliche Gesundheit kein langes Leben erwarten ließ, und der auch im nächsten Jahre schon dem Vater in die Gruft folgte. Bei Lebzeiten des Letztern bereits gerieth über die eventuelle Succession der Markgraf Ludwig der Römer mit seinem Bruder Stephan, Herzoge in Baiern, in einen erbitterten, nur dem Kaiser willkommenen Streit, der bis zu Rüstungen zu einem Bruderkriege hinführte, da Herzog Stephan Oberbaierns und der sonstigen Lande des Unmündigen sich unterwand. Von der Freundschaft des Erzbischofs Dieterich, der über den Kaiser Großes vermogte, konnten sich nun die Markgrafen des Kaisers mächtigen Beistand gegen ihren Bruder Stephan versprechen, und diese Unterstützung wurde ihnen für den geringen, weil erst im Falle ihres Aussterbens zahlbar werdenden Preis in Aussicht gestellt, für diesen nicht zu erwartenden Fall den männlichen Nachkommen des Kaisers die Succession in die Mark Brandenburg zuzuwenden.

Es waren die Vorverhandlungen zu den wichtigen Verträgen, die bei der demnächst veranlaßten persönlichen Zusammenkunft der Markgrafen mit dem Kaiser in Nürnberg am 18. und an den folgenden Tagen des März 1363 sogleich zum Abschlusse kamen, dem Luxemburgischen Hause die Eventualsuccession in der Mark Brandenburg einräumten, den Mark-

---

[1]) Darna vor bisschop diderik to keyser karle van behmen vnd erdedinghede mit slichten worden, Dat de gantze mark to brandeborch huldigede dem keyser to der Crone to behmen, Das was he (der) markgreuen vulbort. Magdeburger Schöppenchronik nach Riedel's Cod. IV, I, 186.

grafen des Kaisers Schutz und Beistand zur Behauptung aller ihrer Besitzungen und Rechte in der Mark Brandenburg, in der Lausitz und in Baiern, unter gleicher Verpflichtung der Markgrafen gegen den Kaiser und dessen Erblande, bündigst zusagten und, als Pfand dieser dauernden gegenseitigen Unterstützung und immerwährenden Freundschaft, des Kaisers Tochter, die noch unerwachsene Elisabeth, dem Markgrafen Otto verlobten. Auch das in Nürnberg dem Kaiser gemachte Zugeständniß, an Stelle der Markgrafen das verpfändete Markgrafthum der Niederlausitz einlösen zu dürfen, mag in Tangermünde schon verabredet sein. Mündlich gab der Kaiser, um die Markgrafen aller Bedenken zu benehmen, diesen zu Nürnberg auch noch das ausdrückliche Versprechen, eine urkundliche Zustimmungs-Erklärung des Herzogs Stephan zu der getroffenen Successionsveränderung ihnen zu verschaffen, worin dieser auch die Lande der ihm vormals geleisteten Huldigung entlasse[1]).

Nach dem Rathe des Erzbischofs Dieterich erschien der Kaiser dann auch alsbald, von einem Heere begleitet, persönlich in der Mark Brandenburg, um für seinen erstgebornen Sohn Wenzel und alle seine männlichen Nachkommen die Eventualhuldigung entgegen zu nehmen. Sie wurde von dem Lande zwar ungern geleistet, doch theils durch Ueberredung theils mit Gewalt erwirkt. Der Kaiser sah sich hierin von dem Erzbischofe, der ihn in der Mark Brandenburg empfing und begleitete, kräftigst unterstützt: und zeigte sich dabei, welchen Werth es für die Interessen des Kaisers hatte, daß die Märkische Landesregierung unter des Erzbischofs Dieterich Mitleitung stand. Als die Städte der Altmark von dem in Berlin anberaumten Huldigungstage[2]) mißgestimmt ausblieben, konnte ihnen jetzt Erzbischof Dieterich drohend schreiben: „Wir thun Euch kund, daß unser Herr der Kaiser und wir zu Berlin sind, und rathen Euch Angesichts dieses Briefes dahin zu kommen und ihm zu huldigen, wie andere Städte gethan haben. Thut Ihr das

[1]) Riedel's Cod. II, II, 445. 447. 449. 451. 509 und 510.

[2]) Die Magdeburger Schöppenchronik sagt über die oben gedachte Huldigungsleistung: De stede vnd manschop wolden dat ersten vngherne don. Des sammelde de keyser mit rade vnses bisschopes (Dieterich) eyn krefftich her vnd tog an de Oder. Also brochten se de huldinge mit drawe vnd mit guden worden to. Riedel's Cod. IV, I, 186.

nicht, so wisset, daß Euch der Kaiser verfolgen und verderben will an Leib und Gut, und wir wollen ihm dazu behülflich sein[1])."

Gewiß theilte Claus von Bismarck die Stimmung seines Vaterlandes, das keine Aussicht auf Glück darin fand, die Baierische Herrschaft künftig mit der eines anderen, ihr wieder fremden Hauses zu vertauschen. Aber was ließ sich thun, bei einer so weit reichenden Verblendung der beiden Baierischen Markgrafen, daß sie in dem Allen nur väterliche Fürsorge für ihr Wohl erblickten? Dem Erzbischofe Dieterich blieben sie daher auch in dem Maße ergeben, um noch den 27. Juli, während der Huldigungsverhandlungen, ihn zum Schiedsrichter für Streitigkeiten mit den Grafen von Schwarzburg zu erwählen[2]). Auch verweilte am Ende des Jahres 1363 der Markgraf Otto bei dem Erzbischofe in Magdeburg längere Zeit zu einem freundschaftlichen Besuche.

Der Erzbischof hatte beschlossen, zur Abwendung der in den Nachbarlanden wüthenden Pest eine solenne Betfahrt anzustellen. Am 15. December begab er sich daher, nach feierlich in der Domkirche gehaltenem Meßamte, in großer Procession unter dem Gesange von Litaneien in alle Kirchen der Stadt, um darin persönlich Gebete zu verrichten[3]), denen die Magdeburger es auch gläubig zuschrieben, daß sie damals von der Krankheit verschont blieben. Der Wunsch, an dieser Betfahrt Theil zu nehmen, mochte den Markgrafen Otto veranlassen, seinen Besuch beim Erzbischofe in diese Zeit zu legen. Claus von Bismarck versäumte nicht, sich hier der Umgebung des Markgrafen anzureihen. Auch als dieser am 13. December den Knappen Werner und Heinrich von der Schulenburg die denselben hier ertheilte Belehnung verbriefte, wird daher Claus von Bismarck unter den Zeugen der markgräflichen Urkunde genannt[4]).

Bismarck's Amt erheischte dann auch, für die Verbriefung und Sicherstellung der Schuld zu sorgen, in welche die Markgrafen durch

---

[1]) Riedel's Cod. II, II, 454. 455.

[2]) Riedel's Cod. II, II, 453.

[3]) Chronicon Magdeburgense bei Meibom. Script. rerum Germanic. II, 344. Dreihaupt a. a. O. 79.

[4]) Riedel's Cod. I, V, 338.

die ihnen von dem Erzbischofe geleisteten Geldunterstützungen gerathen waren. Dieselbe belief sich im Frühlinge des Jahres 1364 schon auf 1000 Mck. Silber, wofür die Markgrafen als Unterpfand das Schloß Friedrichsdorf, das heutige Fretzdorf, und die Lehnsherrlichkeit über die von Rohr auf Meienburg, sowie zur Verzinsung Hebungen aus Cöln an der Spree dem Erzstifte abtraten [1]). Außerdem zeigt sich Claus von Bismarck während seiner Magdeburgischen Hauptmannschaft nur einmal noch in der Mark Brandenburg, da er den Erzbischof im Mai des Jahres 1367 auf dessen Reise nach Lehnin und in dem nahe gelegenen Städtchen Belitz begleitete, wo dieser dem Markgrafen Otto einen Besuch abstattete. Am letztern Orte wurde damals auch eine Streitsache zwischen einem Brandenburgischen und einem Magdeburgischen Vasallen unter Bismarck's Beirathe von den beiden Fürsten entschieden [2]).

Inzwischen waren die Baierischen Markgrafen allmählich immer tiefer in die ihnen gestellten Schlingen eingegangen. Ludwig der Römer, nachdem er schon durch die dem Erzbischofe eingeräumte Mitregierung seine politische Unabhängigkeit und durch die den Söhnen des Kaisers zugestandene Succession die Rechte des Baierischen Hauses der trüglichen Freundschaft des Kaisers geopfert hatte, erklärte sich am 14. April 1364 sogar auch noch dazu bereit, für die Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz, wenn diese sich dem Kaiser erledigten und dem Markgrafen zugewandt würden, die Neumark mit dem Lande Lebus und die östliche Hälfte der Mittelmark mit Berlin dem Kaiser sofort ganz abzutreten [3]). Zwar hatte der Kaiser den Markgrafen von allem ihnen Versprochenen nichts erfüllt, ihnen namentlich weder durch Unterstützung gegen Herzog Stephan den Besitz von Oberbaiern, noch des Herzogs Verzichtleistung auf die Succession in der Mark Brandenburg und auf die von den Bewohnern derselben ihm eidlich gelobte Unterthänigkeit verschafft, im Gegentheil hatte er treulos den 11. Januar 1364 mit Herzog Stephan einen Vertrag geschlossen, der ihn verpflichtete, die Baierischen Mark-

---

[1]) Riedel's Cod. I, II, 283.

[2]) Riedel's Cod. I, XXIV, 380.

[3]) Riedel's Cod. II, II, 465.

grafen von der Verfolgung ihres Rechtsanspruches auf Oberbaiern wenigstens einstweilen abzuhalten und, wenn dies nicht gelinge, sie wenigstens dabei ohne Hülfe zu lassen[1]). Gleichwohl ging Markgraf Otto, der durch Ludwig des Römers im Anfange des Jahres 1365 erfolgten Tod zum Alleinbesitz der Mark gelangte, in verblendeter Hingebung für den Kaiser noch weiter, als sein verstorbener Bruder. Da im Jahre 1365 auch der dreijährige Zeitraum ablief, für welchen die Mitregierung der Mark dem Erzbischofe von Magdeburg übertragen war, so nahm Markgraf Otto keinen Anstand, dieselbe nunmehr und zwar für die Dauer von sechs Jahren dem Kaiser selbst einzuräumen[2]), und sich dadurch unter die Vormundschaft eines ihm vom Kaiser gesetzten Rathes zu stellen. Im folgenden Jahre ließ er sich die schimpfliche Verwechselung der ihm verlobten jugendlichen Braut mit einer älteren Tochter des Kaisers, Katharina, der Wittwe des Herzogs Rudolph von Oesterreich, gefallen[3]), deren Ehe kinderlos geblieben war und deren Vermählung mit dem Markgrafen daher weniger der Besorgniß Raum gab, es möchten zuletzt durch männliche Descendenz Otto's dem Hause Luxemburg die Früchte des Erbvertrages von 1363 entzogen werden. Dazu kam endlich noch, daß der Markgraf sich im Jahre 1367 bestimmen ließ, auf Wunsch seines kaiserlichen Schwiegervaters auch das Auslösungsrecht der Niederlausitz aufzugeben und dadurch dem Kurfürstenthum

---

[1]) Riedel's Cod. II, II, 456.

[2]) Riedel's Cod. II, II, 474. 475. — Daß unsere Geschichtsschreiber diese Regierungs-Uebertragung bisher allein auf die Altmark, nicht auf die ganze Mark bezogen, hat nur darin seinen Grund, daß die bezüglichen Urkunden früher allein von der Altmark bekannt waren. Die von Fidicin zuerst aus dem Berliner Stadtarchive publicirte Bestätigung, welche Kaiser Karl den Städten Berlin, Frankfurt ꝛc. mit Bezugnahme auf diesen mit dem Markgrafen geschlossenen Regentschafts-Vertrag ertheilte, beweist jedoch unwiderleglich, daß derselbe auf die Kurmark sich erstreckte (Urk. vom 22. October 1365 in Fidicin's Beitr. zur Geschichte Berlins IV, 45 nur mit der falschen Jahreszahl 1366), und Kehrberg, der Verfasser einer 1725 erschienenen Geschichte der Stadt Königsberg in der Neumark, kannte noch die seitdem leider nicht wieder zum Vorschein gekommene Urkunde, wornach auch sämmtliche Städte und Territorien der Neumark einer sechsjährigen vormundschaftlichen Regierung des Kaisers unterordnet wurden. Kehrberg's Geschichte von Königsberg I, 49.

[3]) Riedel's Cod. II, II, 475. 477.

Brandenburg den Besitz dieses wichtigen Nebenlandes für immer zu entfremden [1]).

Der geschickte Vermittler zur Erwirkung aller dieser Zugeständnisse der Markgrafen, soweit Letztere nicht von dem Kaiser selbst dazu bestimmt wurden, war ohne Zweifel der Erzbischof Dieterich und er allein. Denn seinen Hauptmann Claus von Bismarck, der sonst an allen weltlichen Angelegenheiten des Erzbischofes beständig Theil nahm, findet man bei diesen die Mark betreffenden Verhandlungen nie genannt, und keins der erhalten gebliebenen Schriftstücke läßt von seiner Mitwirkung die geringste Spur entdecken. Man darf daraus wohl mit Sicherheit den Schluß ziehen, daß Bismarck die Richtung, welche der Erzbischof in Beziehung auf die Markgrafen verfolgte, entschieden mißbilligte und ihnen also auch während dieser Zeit die Anhänglichkeit bewahrte, die er ihnen früher bethätigt hatte und auch später, nach dem Tode des Erzbischofes, hingebend zu beweisen wieder Gelegenheit fand.

Der Tod des Erzbischofes, der Bismarck's Dienstverhältniß zum Erzstifte nach sechsjährigem Bestande wieder auflöste, erfolgte noch im Jahre 1367. So wenig Dieterich's rastlose Thätigkeit dies verräth, so hatte der Erzbischof doch an einem mißlichen Gesundheitszustande in dem Maße zu leiden [2]), daß er sein Lebensende schon mehrere Jahre früher, als dasselbe wirklich eintrat, als nahe bevorstehend befürchten mußte.

Bereits am 8. September 1364 traf der Erzbischof daher letztwillige Verfügungen über sein Privatvermögen, vorzüglich zu Gunsten kirchlicher Stiftungen zu seinem Seelenheil, sowie über sein dereinstiges Begräbniß. Zu Vollstreckern dieses Testamentes ernannte er den Propst, den Dechanten und den Scholasticus des Domcapitels, sowie „seinen lieben getreuen Hauptmann und Blutsverwandten Nicolaus von Bismarck". Zu mehrerer Sicherheit verlangte er auch von allen einzelnen Mitgliedern des Capitels das Gelübde, seine testamentarischen Bestimmungen genau auszuführen, und mußten sie dies Gelübde eidlich in die

---

[1]) Riedel's Cod. II, II, 485.

[2]) Chron. Magdeburgense bei Meibom, Scriptor. rerum Germ. II, 346.

Hände des Claus von Bismarck, so wie der mitanwesenden drei Söhne desselben leisten [1]).

Im Anfange des Jahres 1367 beschäftigte den Erzbischof die Sorge, zu verhüten, daß nicht nach seinem Tode bis zum Eintreten seines Nachfolgers in der Würde das Erzstift von Neuem durch Raub und Brand oder andere Missethaten verwüstet werde. Er setzte daher eine Zwischenregierung ein, unter dem Vorsitze des Dompropstes, aus Domherren, Rittern, Knechten und Bürgern der Städte Magdeburg und Halle bestehend, zu deren Mitgliedern auch Claus von Bismarck gehörte [2]). Die Anordnung wurde mit Zustimmung des Domcapitels, sowie der Mannen und Städte des Erzstiftes getroffen und von den einzelnen Vögten und sonstigen Befehlshabern die Erklärung ihrer Unterwerfung unter diesen Beschluß noch in besonderen Reversen gefordert.

Im Mai 1367, auf einer in Bismarck's Begleitung unternommenen Reise in die Mark, die sich bis Belitz erstreckte, besuchte wohl der Erzbischof noch einmal wieder das auf dem Wege liegende Kloster Lehnin, worin er seine Jugendjahre verbracht hatte und wohin ihn, wie er sagt, eine besondere Liebe und Sehnsucht zog. Noch auf seinem Todesbette übersandte er am Ende des November 1367 dem Kloster 100 Mck. Silber zur Stiftung eines Altares zu seinem Gedächtniß [3]). Ein ähnliches Denkmal wurde dem Erzbischofe auch in dem alten Gildehause der Gewandmacher zu Stendal errichtet, mit einem Bildnisse des Erzbischofes, auf dem er, eine Weberspule in der linken Hand haltend, dargestellt ist, daher wohl eine Huldigung des Gewerkes, das einen so großen Mann aus sich hatte hervor gehen sehen [4]).

Noch vielen geistlichen Stiftungen, sowie den Armen, vermachte der Erzbischof ansehnliche Legate aus seinem Privatvermögen auf seinem

---

[1]) Sagittarii Historia ducat. Magdeb. in Boysen's Histor. Magazin IV, 25.

[2]) Gercken's Cod. diplomaticus Brandenburgensis Tom. IV, 515. Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Crayses I, 81.

[3]) Riedel's Cod. I, X, 252. 253. — Diese Stiftung gab vermuthlich zu der Ansicht Veranlassung, daß Bischof Dieterich in Lehnin bestattet sei, die sich darauf stützt, daß Paul Lange versichert, in Lehnin des Erzbischofs Grabdenkmal erblickt zu haben. Sagittarii Historia a. a. O. 33.

[4]) Beckmann's Beschreibung der Mark Brandenburg V, 148. 149. L. v. Ledebur, Allg. Archiv XI, 274.

Sterbebette[1]); worauf er am 16. und nach anderen Nachrichten am 21. December 1367 vom Leben schied.

Nach dem Tode des Erzbischofes nahm Claus von Bismarck sofort alles Geld, Silber und Gold, das baar, in Barren oder in Geräthen im Nachlasse des Verewigten vorgefunden wurde, desgleichen seine Edelsteine, Fingerringe und sonstigen Kleinodien in Verwahrsam. Ob er dazu vermöge letztwilliger Verfügung des Verstorbenen oder von Amtswegen oder als anwesender nächster Anverwandter des Erzbischofes einen besonderen Beruf hatte, wissen wir nicht. Jedenfalls war es eine insofern zweckmäßige Maßregel, als sie ihm Sicherheit gewährte für den Ersatz von Vorschüssen, Kosten und Schäden, welche er im Dienste des verstorbenen Erzbischofes gemacht und erlitten hatte. Doch entwickelten sich daraus langwierige Streitigkeiten mit dem Hochstifte und mit dem nachfolgenden Erzbischofe.

Den Austrag dieser Streitigkeiten übernahm zuerst der Herzog Rudolph von Sachsen, jedoch wurde von diesem weder ein Vergleich noch eine rechtliche Entscheidung herbeigeführt. Claus von Bismarck einigte sich dann im Jahre 1369 mit dem neuen Erzbischofe Albrecht über die Niedersetzung einer von den Betheiligten zu erwählenden Commission, die als Schiedsgericht den Streit zu beenden übernahm. Die Entscheidung derselben erfolgte am 2. Januar 1370 und fiel dahin aus, daß Claus von Bismarck den an sich genommenen Nachlaß behalten, doch dem Erzstifte dafür 1000 vollwichtige Gulden guten Goldes vergüten und aus demselben die darin begriffenen sieben goldenen Fingerringe des verstorbenen Erzbischofes, die wohl als Siegelringe oder „Daumsecrete" besondere Bedeutung hatten, sowie Verschreibungen über Wanzleben und Hötensleben, herausgeben sollte. Zugleich wurde Claus von Bismarck verpflichtet, auf alle weiteren Ansprüche an das Gotteshaus für Kosten und Schäden, die er mit seinen Kindern in des Gotteshauses Diensten zu tragen gehabt habe, zu verzichten, wogegen ihm seine Verschreibungen über Plote und über Güter, die von dem Erzbischofe ihm zu Lehn gereicht worden, verbleiben sollten[2]). Mit diesem Aus-

---

[1]) Chronicon Magdeburgense bei Meibom, Script. rer. German. II, 346.

[2]) Die schiedsrichterliche Entscheidung befindet sich in Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Crayses I, 83.

spruche des Schiedsgerichtes, dem sich beide Theile unterworfen hatten, war die Streitsache dem Rechte nach abgethan. Gleichwohl wurde dieselbe im Frühlinge des Jahres 1370, da der Kaiser Karl IV. in Guben verweilte, vor dem Letzteren noch einmal zur Verhandlung gebracht, sei es, weil der Erzbischof Albrecht noch Einwendungen zu machen hatte oder, was mehr zu vermuthen steht, weil der Kaiser Karl darin einen Vorwand suchte und fand, den Claus von Bismarck an seinen Hof zu laden, um ihn anscheinend nur gelegentlich über wichtige, dem Kaiser in dieser Zeit am Herzen liegende politische Verhältnisse der Mark zu sprechen, die hier später zur Erörterung kommen werden. Uebrigens erfährt man aus den Verhandlungen, die zu Guben über den Nachlaß Dieterich's gepflogen wurden, daß Claus von Bismarck mit einem Einschreiten des heiligen Vaters bedroht war. Daher mußte der Erzbischof sich zu Guben verpflichten, dies möglichst zu verhüten und in dem Falle, daß er es nicht vermöge, an Claus von Bismarck die 1000 Gulden, die Fingerringe und Alles, was dieser ihm ausgeliefert hatte, zurückzugeben und überhaupt in Beziehung auf Bismarck's Ansprüche den vorigen Stand herzustellen. Im Uebrigen ließ es auch der Kaiser bei dem gefällten Schiedsspruche verbleiben [1]).

f. Claus von Bismarck als markgräflicher Hofmeister.

Der Ruf von der ausgezeichneten Haushaltung und sonstigen Verwaltung des Erzstiftes Magdeburg mußte nach dem Tode des Erzbischofes Dieterich die Augen der Fürsten auf seinen Hauptmann Claus von Bismarck lenken. Denn mochte man dies Verdienst vorzüglich dem Hauptmann zuschreiben oder mehr dem Erzbischofe selbst, so hatte doch auch in letzterem Falle Claus von Bismarck die Ausführung geleitet, und mußte er also jedenfalls in die bewährten Grundsätze, nach welchen Dieterich's Regierung geführt war, vollkommen eingeweiht sein.

Natürlich war es daher, daß man auch aus Bismarck's Heimath

---

[1]) Ueber die Verhandlung zu Guben giebt die im Anhange zu dieser Abhandlung mitgetheilte Erklärung des Claus von Bismarck vom Jahre 1370 nähern Aufschluß.

den Blick wieder auf ihn richtete und von einer Rückkehr desselben in den Brandenburgischen Dienst wesentliche Besserung der immer noch tief zerrütteten und von einem neuen Wechsel der Herrschaft bedrohten Lage des Kurstaates sich versprach. Auch der Markgraf Otto ließ sich wohl für diese Ansicht gewinnen und suchte daher, den ehemaligen Rath seinem Hofe wieder zu verbinden.

Folgte Claus von Bismarck diesem Rufe seines Landesherrn, dessen Neigung zur Unthätigkeit und bisher gezeigte Kurzsicht er kennen mußte, und dessen Regierungsgewalt jetzt auch noch durch die dem Kaiser übertragene „Vormundschaft über die Lande" fast ganz gelähmt war, so konnte ihn jedoch nur das Uebergewicht von Liebe zum Vaterlande über die dagegen sprechenden erheblichen Bedenken hierzu bestimmen. Denn widmete er diesem von Neuem seine Kraft, und wollte er im Dienste des Markgrafen irgend Ersprießliches ausrichten, so mußte er sich an die Spitze der Regierung stellen und den kühnen Versuch machen, zu dessen Gelingen es aller Wahrscheinlichkeit nach längst zu spät war, den Markgrafen von der Vormundschaft des Kaisers zu befreien und die Fallstricke zu zerreißen, welche die Mark zu einer Beute Böhmens und der Luxemburger vorbereitet hatten. Wie hoffnungslos auch, bei der vom Kaiser in allen seinen Schritten beobachteten Vorsicht, dies Unternehmen erscheinen mochte, so schreckte Claus von Bismarck doch nicht vor dem Versuche zurück, die letzten Rettungsmittel noch aufzubieten.

Der Markgraf Otto war im Januar 1368 wieder bei „seinem lieben Vater" in Nürnberg gewesen, wo er nach den Wünschen desselben die Abtretung der letzten Rechte Brandenburgs auf das Markgrafenthum der Niederlausitz befestigte[1]). Nach seiner Heimkehr freuete er sich der bedeutenden Masse Prager Groschen, welche der Kaiser ihm für diesen Erbkauf in der Mitte des Märzmonates zu Guben auszahlen ließ[2]). Von den bösen Absichten, welche die freundlichen Worte des Kaisers dem Markgrafen verhüllten, des Kaisers Handlungen aber nach

---

[1]) Riedel's Cod. II, II, 489.
[2]) Riedel's Cod. II, II, 493.

gerade jedem Andern verrathen hatten, scheint dem Markgrafen bis dahin immer noch keine Ahnung aufgegangen zu sein.

Inzwischen waren die Geschäfte der Interims-Regierung des Erzstiftes Magdeburg, woran Claus von Bismarck nach den Anordnungen seines verewigten Oheims Theil zu nehmen hatte, soweit beendet, daß Bismarck sich im September nach Salzwedel an den Hof des Markgrafen begeben und sich dem Gefolge desselben hier, sowie auch für einen Umzug durch die Märkischen Lande, anschließen konnte[1]). Er that dies in Begleitung seiner alten Freunde und frühern Amtsgenossen, Günzels von Bartensleben und Heinrichs von der Schulenburg, und mit ihrem Beistande begann er wohl sofort die Lösung der ersten Aufgabe seines Unternehmens, dem Markgrafen über die schwer bedrohte Lage, worein er sich versetzt hatte, die Augen zu öffnen. Es mag nicht leicht gewesen sein, dem verblendeten jungen Fürsten klar zu machen, daß alle von Karl IV. in Bezug auf die Markgrafen, scheinbar aus Freundschaft und väterlicher Liebe getroffenen Maaßregeln vom Anfange

---

[1]) Nach einer Urkunde, die in Riedel's Codex, Hauptth. I, Bd. XVII, S. 74 in der Ueberschrift dem 13. Januar 1368 zugeschrieben wird, ist schon Claus Bismarck mit andern Mitgliedern des spätern Brandenburgischen Rathes am Hofe des Markgrafen Otto bei einer in der Mark vorgenommenen Verhandlung erwähnt. Indessen erhellt bei näherer Untersuchung, daß die gedachte Urkunde dem 13. Januar nicht angehört. Denn am 13. Januar 1368 befand sich der Markgraf Otto nicht in der Mark Brandenburg, sondern zu Nürnberg, von wo ein eben an diesem Tage ausgestelltes Schriftstück des Markgrafen datirt ist (Riedel's Cod. II, II, 489), konnte ferner Claus von Bismarck sich noch nicht im Rathe des Markgrafen befinden, weil einestheils dem Markgrafen noch der alte Rath unter der Leitung des Grafen von Schwarzburg zur Seite stand, anderentheils Bismarck als Mitglied der interimistischen Stiftsregierung Magdeburgs noch hier beschäftigt war. Die in Rede stehende Urkunde mit dem Datum „des Mitwekes nach sente Remigies daghe des heyligen Mannes" durfte nun zwar einem der dem 13. Januar nächstfolgenden Tage zugeschrieben werden, da der kirchliche Gedächtnißtag des Remigius in der That der 13. Januar ist. Indessen feierte die Kirche zu Ehren dieses Heiligen auch das festum translationis ejusdem und zwar am 1. October. Dieser fiel in dem Schaltjahre 1368 auf einen Sonntag und der Mittwoch nach diesem Feste, von dem die Urkunde datirt ist, daher auf den 4. October. Die gedachte Urkunde nehmen wir daher nicht Anstand dem 4. October, statt dem 13. Januar, zuzuschreiben. Das erste Wiederauftreten Bismarck's mit seinen Freunden am markgräflichen Hofe zeigt uns eine Urkunde vom 13. September 1368. Zu vergleichen die folgende Note 2 S. 106.

an nur darauf abgezielt hatten, die Herrschaft des Hauses Luxemburg vorzubereiten und das Haus Baiern der Mark sobald als möglich zu berauben; daß der Kaiser daher auch, anstatt den Markgrafen zum Schutze und zur Verfolgung ihrer Rechte jemals den oft versprochenen Beistand zu leisten, nur ihren Herrschaftsbereich verringert und selbst in dem Ueberreste desselben dem eigenen Schwiegersohne nur eine ärmliche Scheinherrschaft noch übrig gelassen hatte.

War der Markgraf Otto aber für diese Einsicht gewonnen, so mußte derselbe sich zu dem entscheidenden Schritte entschließen, die Vormundschaft des Kaisers, unter die er sich gestellt hatte, abzustreifen, indem er die kaiserlichen Räthe, welche die Landesregierung handhabten, sofort beseitigte, da unter dem Einflusse derselben überall nichts für die Wiedererhebung des Staates zu seinem ehemaligen Gebietsumfange und zu seiner frühern Unabhängigkeit durchgeführt werden konnte.

Eine fremden Fürsten in einem Lande eingeräumte Regierung oder Mitregierung, wie solche damals öfter vorkam, bestand immer vorzüglich darin, daß dieselbe zwar dem Namen nach von dem rechten Landesherrn auch fernerhin allein ausging, indessen von diesem nach dem Rathe von Räthen geübt werden mußte, welche ihm der Mitregent setzte. In die Lage gestellt, nicht von ihm selbst, sondern von einem Andern berufenen Räthen folgen zu müssen, war der Landesherr dadurch seiner Herrschergewalt wirklich beraubt. Denn daß ein Fürst ohne oder gegen den Beschluß seiner Räthe Landes-Angelegenheiten entschieden hätte, war im Mittelalter, bei der Macht des solcher Regierungsweise entgegen stehenden Herkommens, ein sehr seltener Fall.

Seit 1365 hatte nun, wie vorher der Erzbischof Dieterich, Kaiser Karl dem Markgrafen seine Räthe und Hofleute bestellt, und diese waren, wenigstens in den höhern Stellungen, den wohlberechneten Plänen des Kaisers entsprechend, sämmtlich Ausländer. An der Spitze standen die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Graf Friedrich von Orlamünde und Burggraf Dieterich von Kirchberg; von den obersten Hofämtern bekleideten die Ritter Hermann von Hermanstein das Kammermeisteramt, Conrad von Sliven das Hofmeister- und Johann Rastenburg das Hofrichteramt, sämmtlich keine geborne Märker. Diesen waren noch einige andere Vertrauens-Männer des Kaisers zu-

gegeben, um dem Markgrafen als Räthe und den Oberbeamten als Gehülfen und Stellvertreter zu dienen[1]).

Es ist leider nicht zu ersehen, in welcher Weise es gelang, den Markgrafen Otto dieses Rathes zu entledigen. Als Thatsache tritt jedoch alsbald hervor, daß diese fremden Herren, — die das Land, das sie beherrscht hatten, sicherlich nicht ungern abziehen sah, — in Kurzem aus der Mark verschwanden, größesten Theils schon mit dem Ende des Augustmonates, in ihrem Ueberreste im Lauf des Monats September[2]). Im October waren sie durch Bismarck und die mit ihm zu patriotischem Wirken verbundenen eingebornen Märkischen Männer schon glücklich verdrängt und des Markgrafen Hof daher für eine neue Besetzung nach den Wünschen des Landes freigemacht[3]).

---

[1]) Nach den Urkunden des Markgrafen aus der oben gedachten Zeit, z. B. vom Jahre 1366: Riedel's Cod. II, II, 476. 477. I, XVIII, 307. I, XIX, 248. I, XXIII, 100; desgleichen vom Jahre 1367: I, XVI, 17. I, XVII, 74. 252. 508. I, XX, 236. I, XXI, 41. 196. u. s. w.

[2]) Es beriethen den Markgrafen z. B. am 6. September in Berlin (dies Datum ist dem durch Druckfehler entstandenen 1. September zu supponiren) — noch: die Edelman Dyterich, burggraff zu Kirchberg, vnd die veste manne Johann von Rastenburg, vnser Hofrichter, Dyterich von Weterde, Herman von Hermanstein, vnser kamermeister, rittere (Riedel's Cod. I, XXIII, 104); am 13. September in Salzwedel: Bertolt von Weterde, Hans von Rastenborgk, vnse Hofrichter, Gumprecht von Aldenhausen, Cunze von Sliuen, vnse houemeister, Ritter, Guntczel von Bertensleue vnd Clawes Bismarke (das. I, V, 343), und am 18. September zu Tankow in der Neumark: Joh. Rastenborg, bertoldus de werterde, Cunrat de Sleuen, Herm. de wolkow, Herm. de hermansteyn, Nicolaus bismarke, Guntzelinus berthinsleuen et hinricus de schulenburg (das. I, XVIII, 307).

[3]) Im October sind nach einer Urkunde, welche der Markgraf am 4. October in der Altmark ausstellte, einer Angefälls-Verschreibung für die von Alvensleben, Tuge disser ding — her Gerhard von Wedderden, Guntzel von Bertensleue, Geuehard von Alvensleue, Claus von Bismarke, vnser Rat. Riedel's Cod. I, XVII, 74. Ueber das Datum dieser Urkunde ist das zu Note 1 S. 104 Gesagte zu vergleichen. Am 25. October wurde zu Berlin ein Lehnbrief vom Markgrafen für die von Wedel ausgefertigt presentibus episcopo Lubucensi, alberto, comite de lindo, Jo. de rochow, Guntzel de Bertensleuen, Nicolao bismarcke, Gebhardo de aluensleben et hinrico de schulenburg, Nicolao et Ottone Morner. Das. I, XVIII, 140. Am 27. October umgaben den Markgrafen bei einer Verschreibung an die von Bartensleben zu Berlin: her Ditherich, Bischof zu Brandenburg, Hans von Rochow, Ritter, Clauws Bismarck, vnse houfmester, Guntzel von Berthinsleuen, heinrich von der Schulenburg vnd Otte Morner (das. I, XVII, 253) und bei einer Bestätigung der Stadt Köpenick

Den neuen Rath des Markgrafen zu bilden, wurden zunächst die beiden würdigsten unter den eingebornen Gliedern des Prälaten- und Herrenstandes ausersehen, nämlich der Bischof Dieterich von Brandenburg, welcher dem schloßgesessenen Altmärkischen Geschlechte der von der Schulenburg angehörte [1]), und der Graf Albrecht von Lindow, der als sehr bevorrechtigter Besitzer des Landes Ruppin an der Spitze aller Vasallen des Markgrafen stand. Von den hohen Hofämtern aber, unter welche die Verwaltung des Landes getheilt war, wurde das Hofmeisteramt unserem Claus von Bismarck und das Hofrichteramt dem Otto von Mörner, einem Neumärkischen Vasallen, übertragen. Außerdem gehörte zu der neuen Hofeinrichtung zunächst nur noch das Marschallamt, dem die Sorge für den Marstall, die Reisen und die Feldzüge, also eigentlich das gesammte Kriegswesen, das man später Feld-Marschallamt nannte, oblag. Diese wichtige Charge wurde für das Erste ledig gelassen und erst später dem Ritter Lippold von Bredow anvertrauet.

---

von demselben Tage: Petrus, Episcopus Lubucensis, Nobilis Albertus Comes in Lindow et dominus Johannes de Rochow (das. I, XII, 2). Am 30. October 1368 schenkt der Markgraf zu Berlin dem Kloster Arendsee eine Hebung — prehabito fidelium nostrorum maturo consilio — ad instantiam strennui viri Bernhardi de Schulenborg, Coquine nostre magistri, — presentibus Reuerendis in cristo patribus Petro et Theodorico, Lubucensis et Brandenburgensis ecclesiarum episcopis, alberto, comite de lindowe, et strenuis viris Johanne de rochow milite, Guntzlino de Bertensleuen, Nicolao de Bysmarke, Gheuehardo de aluensleuen et Ottone Morner. Das. I, XXII, 68 mit dem falschen Datum 28. August in der Ueberschrift. Im November 1368 nennen uns als des Markgrafen Umgebung zwei Urkunden vom 22. und 23. November zu Pritzwalk Dieterich, Bisschove zu Brandenburg, Guntzel von Berthinsleuen, Clauws von Bismark, vnsen Houemeister, Heinrich von der Schulenburg, Gebhard von Aluensleuen, Otte Morner, vnsen Houerichter, vnd Clauws Ror (Riedel's Cod. I, XIV, 148. 149); eine Urkunde vom 21. December zu Berlin: Thidericum, Brandenburgensis ecclesie episcopum, nobilem albertum comitem in Lindow, strenuos quoque viros Johannem de Rochowe, Hermannum de Wulkowe, milites, Nycolaum de Bismarke, curie nostre magistrum, et Geuehardum de Aluensleue (Riedel's Cod. I, VIII, 287), sowie eine Urkunde vom 30. December in Berlin: Theodoricum, episcopum Brandenburgensem, Johannem de rochow, Johannem de Schiuelbeyn. (Riedel's Cod. I, XVIII, 141.)

[1]) Mit besonderer Dankbarkeit nennt Markgraf Otto noch im Jahre 1372 den Bischof Dieterich von Brandenburg fautorem atque consiliarium nostrum sincere dilectum und gedenkt er der meritorum suorum multiplicium nobis exhibitorum. Gercken's Stiftshistorie von Brandenburg S. 175.

Bismarck's Bestallung zum Hofmeister ist nicht erhalten geblieben. Doch ist bekannt, daß das Hofmeisteramt damals nicht nur die oberste Hofcharge, sondern auch die höchste Verwaltungsstelle des Kurfürstenthumes bildete, wenn auch gleichwohl, nach damaliger Rangordnung, Männern von hoher Geburt, kirchlichen Würdenträgern und selbst den nur mit der Ritterwürde Beliehenen der äußere Vorrang vor dem Hofmeister, wenn dieser nicht Ritter war, eingeräumt wurde. Dabei war die Amtsgewalt in jener Zeit überhaupt, selbst dem Verleiher gegenüber, in der Regel von viel größerem Umfange, als sie in der Neuzeit selbst in constitutionellen Staaten ist, da sich ausgezeichnete, begüterte Männer zu verantwortungsvollen und schwer auszufüllenden dienstlichen Stellungen nur hergaben, wenn der Landesherr zu großer Ausdehnung ihrer Vollmachten sich entschloß.

Wie weitreichende Regierungsgewalt das Hofmeisteramt in der Mark Brandenburg damals besaß, zeigt uns, zum Ersatz für Bismarck's eigene Bestallung, die eines seiner Amtsvorgänger, des Ritters Hasso von Wedel von Falkenburg, den Markgraf Ludwig der Römer im Jahre 1355 an Stelle des abgetretenen Ritters Claus von Kökeritz zu seinem Hofmeister gemacht hatte. Sie gab demselben, unter Zustimmung des ganzen markgräflichen Rathes, die folgenden Zusicherungen: „Der Hof„meister soll Niemand als uns allein über sich haben, uns und unserem „Hofe vorstehen und unsere Vögte und Amtleute setzen nach seinem „Vertrauen, so gut er kann. Dazu, sowie zu Allem, was er sonst in „allen andern unsern Sachen und Geschäften thut oder unterläßt, geben „wir ihm volle Macht und Gewalt, und sollen ihm Alle gehorsam sein, „Große wie Kleine. In den einzelnen Landen soll er die betreffenden „Geschäfte mit dem Rathe und der Zustimmung unserer darin ange„sessenen Räthe führen" — deren Namen angegeben werden — „ihrer „aller, oder des Theiles derselben, welcher bei uns ist. Wir geloben „auch, daß wir die ganze Zeit, welche hindurch er in unserem Hof„meisteramte bleibt, nimmer etwas verleihen, vergeben, vereignen, ver„pfänden oder verkaufen wollen, wir thäten es denn mit seiner und der „vorgenannten Räthe Zustimmung oder mit Zustimmung seines Stell„vertreters, wenn er selbst in unseren Geschäften anderswo ist. Wir „sollen überhaupt keinen Brief" (Verschreibung oder schriftliche Anord-

nung) „erlassen oder zu erlassen gebieten anders, als mit seinem Rathe „und Wissen, und das sollen auch unsere Schreiber, die unsers Insiegels „mächtig sind, stets zu halten ihm geloben. Wir sollen ihn auch er„heben und einnehmen lassen alle unsere Einkünfte zu unserer Hand „und zu unserm Nutzen — —. Wir sollen ihn endlich auch von dem „Amte und der Verwaltung unserer Einkünfte nicht entsetzen, wir hätten „denn ihm und seinen Erben vorher abgenommen alle Kosten, Schäden „und Gewinnste, die er uns redlich beweisen kann vom Anfange seiner „Hofmeisterschaft her [1])".

Schwerlich wird Claus von Bismarck das Hofmeisteramt unter wesentlich anderen Bedingungen und mit beschränkteren Vollmachten jetzt übernommen haben, als zwölf Jahre vor ihm Hasso von Wedel, da es dem neuen Hofmeister bei den schwierigen Verhältnissen, unter denen er sein Amt antrat, gerade auf völlige Freiheit, nach seiner Einsicht zu handeln, vorzüglich ankommen mußte.

Daß Claus von Bismarck in dem wichtigen Hofamte den Markgrafen, bei dessen Umherziehen durch die Märkischen Lande, beständig zu begleiten hatte und sich nur selten von dem Gefolge desselben ausschließen durfte, lag in der Natur der von ihm übernommenen Verpflichtungen. Eine nähere Beachtung der daher sehr häufigen Erwähnung Bismarck's bei den einzelnen Regierungshandlungen des Markgrafen [2])

---

[1]) Riedel's Cod. III, I, 35. 36.

[2]) Claus von Bismarck wird in Ausfertigungen des Markgrafen genannt:
Im Jahre 1369 im Januar und Februar zu Berlin (Riedel's Cod. I, VIII, 288. I, X, 484. I, XVIII, 142. I, XXI, 43.), im März zu Neustadt, Tangermünde und Havelberg (daselbst I, V, 344. I, XIV, 150. I, XV, 170. 173. I, XVI, 333. I, XVIII, 87.), im April zu Osterburg und Berlin (daselbst I, VIII, 290. I, XV, 173. Suppl.-Bd. 43.), im Juni wieder oder noch zu Berlin (daselbst I, XII, 503. I, XXI, 456. I, XXIII, 106.), im November zu Salzwedel (daselbst I, XIV, 151. I, XXV, 253.) und im December zu Bärwalde und zu Königsberg in der Neumark (daselbst I, XIX, 250. I, XXV, 254).

Während des Jahres 1370 im Januar zu Stendal und zu Berlin (Riedel's Cod. I, XIV, 152, wo statt des 29. der 28. Januar zu lesen ist, und I, XVII, 77.), im Februar zu Berlin und Berlinchen (daselbst I, XXIII, 108.), im April zu Berlin (daselbst I, XVIII, 33.), im Mai zu Havelberg, Spandau und Berlin (daselbst I, VI, 195. I, XIX, 252. I, XXIV, 81.), im Juni in Berlin (daselbst I, II, 466. I, VII, 130, I, VIII, 291. 292. I, XV, 174.), im Juli zu Stendal (daselbst I, V, 118. I, XVII, 78.), im August zu Boitzenburg, Stendal und Burg-

gewährt indessen nur das Interesse, erkennen zu lassen, wie eifrig derselbe sich die Versorgung des Hofes mit den nöthigen Geldmitteln angelegen sein ließ, ohne doch, bis zu der letzten Zeit äußerster Noth, zu einer weiteren Verpfändung oder Veräußerung von Schlössern, Städten und bedeutenden landesherrlichen Einnahmsquellen zu schreiten. Rücksichtlich der letzteren haben wir aus seiner Zeit den ersten Versuch, das daraus zu erwartende regelmäßige Einkommen nach Art einer Etatsaufstellung zusammen zu tragen[1]). Leider fand er einen großen Theil der sichersten Einkommensquellen des Landesherrn für hohe Geldsummen verpfändet vor, deren Zurückzahlung, zur Herstellung eines zureichenden regelmäßigen Einkommens für den Markgrafen, vom Anfange seiner Amtsführung an ihn lebhaft beschäftigte und später ihm zum Theil gelang. So weit zur Zeit die noch flüssigen Einkünfte des Markgrafen zur Bestreitung der Ausgaben des Hofhaltes nicht ausreichten, wurde das Fehlende durch außerordentliche, dem Domainenbestande möglichst unschädliche Maßregeln, namentlich durch Zueignung vereinzelter landesherrlicher Besitzungen, Hebungen und Rechte an geistliche Stifte, Städte und sonstige Communen, die noch am meisten Geldsummen flüssig zu machen vermochten, aufgebracht. Denn wir dürfen nicht daran zweifeln, daß die zahlreichen Verleihungen dieser Art, welche der Markgraf während Bismarck's Amtsführung vornahm, wenn die darüber ausgestellten Urkunden auch, nach eigenthümlicher Sitte der Zeit, dem geldarmen Landesherrn

---

stall (daselbst I, XIV, 154. I, XXIV, 82. II, II, 507.) und im October zu Tangermünde (daselbst I, XV, 175).

Wir setzen diese nur als Beispiel gegebene Uebersicht nicht auch noch für die folgenden Jahre fort, da doch wohl zu besorgen steht, daß sich keiner unserer Leser der Mühe einer Vergleichung solcher Citate unterziehen wird.

[1]) Es liegt uns dieser Versuch in einer Zusammenstellung vor, welche die Ueberschrift trägt: Hy sunt redditus, quos habet dominus in media marchia super festum beati Martini sub anno domini MCCCLXX. Wir kennen dasselbe nur aus einer Abschrift, welche der Verfasser des spätern Landbuches des Kaisers Karl IV. davon hinterlassen hat, und ist dasselbe daher auch als ein Stück dieses Landbuches von den Editoren des letztern (Fidicin, S. 8 und 9, v. Herzberg, S. 8—12) mit herausgegeben. Gleichwohl steht es mit dem Karolinischen Landbuche in durchaus keiner innern Verbindung, sondern ist vielmehr der Zeit nach unzweifelhaft für eine Arbeit aus der Bismarck'schen Verwaltung des Hofmeisteramtes anzusehen.

immer den Schein reiner Freigebigkeit zueignen und keiner dafür empfangenen Gaben gedenken, nur gegen genügende Vergeltung bewilligt worden sind.

Lebhafter jedoch, als diese auf untergeordnete Maßregeln beschränkte Finanzverwaltung, nimmt unser Interesse in Anspruch, wie Claus von Bismarck mit dem neuen Rathe des Markgrafen seinen großen politischen Plan angriff und verfolgte.

Es muß hier daran erinnert werden, wie große Theile der Mark damals noch Nachbarfürsten als Pfandbesitz aus den Zeiten des falschen Waldemar her inne hatten. Diese Zubehörungen der Mark waren ihr durch Mitverschulden Kaiser Karl's IV. entfremdet, ohne daß Letzterer jemals das Geringste gethan hätte, seiner goldenen Bulle entsprechend, sie mit dem Kurfürstenthume wieder zu vereinigen; es war ihm vielmehr die daraus folgende Schwächung der markgräflichen Macht erwünscht. Pommern-Wolgast besaß z. B. die Stadt Pasewalk mit den Schlössern Alt- und Neu-Torgelow und auf der entgegengesetzten Seite der Mark Herzog Rudolph von Sachsen die fast bis eine Meile vor Berlin reichende Herrschaft Zossen und die Vogtei Saarmund mit den Schlössern Saarmund, Neuhaus und Thure. Diese beiden Pfandherrschaften erschienen indessen noch weniger bedrohlich, als zwei andere — alte, bittere Feinde der Baierischen Herrschaft über die Mark, die Fürsten von Mecklenburg und von Anhalt. Die Mecklenburger Herzöge hatten namentlich einen bedeutenden Theil der Ukermark, die Vogtei Jagow mit den festen Plätzen Jagow, Strasburg und Fürstenwerder, sowie Zehdenick und Liebenwalde nebst den umliegenden Territorien, und in der Prignitz das Land Wittenberge mit seinen Schlössern und Städten, selbst den einträglichen Schnakenburger Elbzoll inne. Die Anhalter besaßen die Städte und Lande Prenzlau und Templin, Brandenburg im Herzen des Kurfürstenthumes und Görtzke. Von diesen Pfandherrschaften waren die letzteren, deren Besitz in das Innerste der Mark hineinreichte, zugleich eifrige Vorkämpfer für die Sache Karl's IV. und ihre in der Mark gewonnene Stellung um so mehr zu fürchten, als ihnen nicht blos die materielle Nutzung der ihnen verpfändeten Städte, Schlösser und Landgebiete, sondern auch zugleich die „Mannschaft" in diesen Be-

reichen verpfändet war, hierdurch daher Familien von Adel und Ritterschaft, die den Vasallen des Markgrafen von altersher angehörten, jetzt seinen entschiedenen Widersachern zum Beistande durch Lehnstreue verbunden waren.

Die neue Politik begann damit, diesen Mißverhältnissen ein Ziel zu setzen und dadurch den Markgrafen, wie rücksichtlich seiner Regierungsgewalt, auch in dieser Beziehung zunächst wieder zum Herrn des Landes zu machen. Die Geldsummen, wofür die an Mecklenburg und an Anhalt verpfändeten Landestheile hafteten, im Betrage von mindestens resp. 18,000 und 10,000 Mck. Silbers, erschienen zwar unerschwinglich; doch stand auch nur den Anhaltischen Fürsten ein vollständig begründetes Pfandrecht zur Seite und mit der Ablösung dieses, zugleich den Zusammenhang der Mark am meisten beeinträchtigenden Rechtes wurde daher begonnen.

Zur Aufbringung der hierzu erforderlichen großen Geldsumme, sowie auch zu gleichzeitiger Beschaffung der Mittel für eine als höchst dringend erkannte Auslösung der bedeutendsten Einkommensquellen des Fürsten aus den Händen inländischer Pfandbesitzer, beschritt der neue Rath einen sehr eigenthümlichen, klug ersonnenen und zugleich für das Land schonenden Weg. Claus von Bismarck kannte, als alter Münzpächter, genau das große Mißverhältniß, worin sich die Münzeinrichtung damals befand, und wußte, zu wie großen Opfern sich die Städte gerne bestimmen lassen würden, wenn man ihnen die Vortheile eines trauwürdigen, unveränderlichen Zahlungsmittels in Aussicht stellte. Hierauf bauete er seinen Plan, der gleichmäßig dem Markgrafen, wie dem Lande half.

Der Markgraf besaß damals das ausschließliche Münzrecht in seinen Landen, das er durch mehrere, für die einzelnen Landestheile errichtete Münzanstalten möglichst vortheilhaft ausbeuten ließ. Die Münzen mußten in diesen zwar der Regel nach vollhaltig ausgeprägt werden; die ausgegebenen Münzen durften aber dem Verkehre immer nur für einen begrenzten Zeitraum als erlaubtes Zahlungsmittel dienen, nach dessen Ablaufe sie verrufen wurden. Dieser Zeitraum bestand für das Erzstift Magdeburg sogar nur in einem halben, für die Mark Bran-

denburg doch wenigstens in einem ganzen Jahre[1]): in dem Wechsel aber lag der Gewinn des Münzherrn. Denn nach dem Verlaufe des geordneten Zeitraumes, für welchen die Münze gegeben war, durfte dieselbe, bei schweren Strafen für Uebertreter, nicht mehr als Zahlungsmittel benutzt, sie mußte vielmehr von dem Inhaber an die Münzwerkstatt eingeliefert und hier gegen neue Münze ausgewechselt werden, wobei für je zwölf neue Pfenninge sechszehn verjährte hingegeben, mithin jährlich etwa 25 Procent des im Gelde überhaupt umlaufenden Kapitales von dem zufälligen Inhaber des Geldes dem Münzherrn geopfert wurden[2]).

Diese Münzeinrichtung gehörte wohl zu den traurigsten Beweisen des dem Mittelalter überhaupt eigenen Mangels an wirthschaftlicher Einsicht und gab besonders den Städten, die ihren Verkehr dadurch drückend behindert sahen, zu lebhaften Klagen Veranlassung. Gleichwohl gewährte die Einrichtung dem Markgrafen keine großen Einkünfte, da es ihm an Mitteln mangelte, die Münzwerkstätten auf eigene Rechnung

---

[1]) Men vornyet si — dy munte — alle jar in der marke eins vnd jn dem bisschopdume thu magdeborch twie. Glosse zum Artikel 26 Buch II. des Sachsenspiegels. Augsburger Ausgabe vom Jahre 1516, Bl. 87 Sp. 3. Leipziger Ausgabe von 1539, Bl. 112 Sp. 3.

Keine Maaßregel der Baierischen Regenten hat bei den neuern Geschichtsschreibern einen so harten Tadel erfahren, wie das oben beschriebene Zugeständniß des Münzrechtes an die Landstände. Gleichwohl kann man versichert sein, daß Bismarck's Ruhm dadurch keinen Abbruch erleidet. Denn diese Tadel der Geschichtsschreiber verrathen meistens zugleich entschiedene Unkenntniß des traurigen frühern Zustandes des Münzwesens. Würden sie sich diesen, wie er wirklich war, vor Augen geführt haben, so hätten sie nicht leugnen können, daß derselbe durch die gedachte Maaßregel wesentlich gebessert wurde. Das Münzwesen ist überhaupt eine derjenigen Einrichtungen des Staates, über welche die Staatsweisen, wie es scheint, am meisten fruchtlos Rath gehalten haben und am längsten irre gegangen sind. So viel hat sich jedoch jetzt, als kostbar erkaufte Erfahrung eines Jahrtausends, herausstellt, daß das Münzwesen überall nicht finanziell benutzt werden dürfe, sondern gemeinnützig verwaltet werden müsse, wenn einem Lande die Wohlthat guter Zahlungsmittel zu Theil werden soll. Grade dies aber war die Grund-Idee des von dem Markgrafen Otto ausgeführten Planes, wenn derselbe damals auch nur erst in sehr unvollkommenen Formen in's Dasein treten konnte und auch unter den Mißverhältnissen vieler folgender Jahrhunderte die Idee selbst wieder aufgegeben wurde, bis sie für die Mark Brandenburg und den Preußischen Staat in neuester Zeit obsiegend und in vollkommener Ausführung wieder hervorgetreten ist.

[2]) Riedel's Beschreibung der Mark Brandenburg im Jahre 1250 B. II, S. 96.

zu betreiben, dieselben daher durch Verpachtung genutzt werden mußten und bei dem Mangel an Concurrenz hinreichend vermögender Unternehmer nur verhältnißmäßig geringe Pächte einbrachten. Den Landen und Städten die Münzwerkstätten zu verkaufen und ihnen zu überlassen, den Verkehr nach gemeinnützigen Rücksichten mit den nöthigen Zahlungsmitteln zu versorgen, bot daher ein Auskunftsmittel dar, das mit einem wohlthätigen Fortschritte in den Institutionen des Landes zugleich das Aufkommen erheblicher Geldsummen erreichen ließ.

Nach eifrig betriebenen Unterhandlungen mit den Landständen wurde auch schon im Frühlinge 1369 mit der Ausführung der Veränderung begonnen. Der Markgraf bewilligte am 19. März den im Münzzyser von Stendal und ebenso am 24. Juni den im Münzzyser von Berlin gelegenen Städten und Landen das Recht, Pfenninge, einfache, sowie doppelte und halbe, auszuprägen, welche fortan allgemeines Zahlungsmittel bilden sollten, und trat ihnen zugleich seine Münzwerkstätten ab. Dafür übernahmen die Städte und Lande der Altmark, die mit Havelberg zum Stendalschen Münzdistricte gehörten, 5700, die zum Berliner Münzzyser gehörigen Städte und Landschaften 6500 Mck. Silber aufzubringen. Davon mußten 1500 Mck. in jedem der beiden Münzkreise verwandt werden, um alle auf die Münzeinkünfte früher übernommenen Verpflichtungen abzulösen. Der Ueberrest erhielt jedoch die Bestimmung, einestheils die besonders in der Altmark verpfändeten bedeutenden Einkommensquellen des Markgrafen, anderntheils und vorzüglich, die noch den Fürsten von Anhalt pfandweise angehörigen Märkischen Städte und Lande von ihren Pfandbesitzern zu befreien und in die Hand des Markgrafen zurückzubringen[1]).

Die klug ersonnene und kräftig durchgeführte Finanzoperation verfehlte auch nicht den beabsichtigten Erfolg.

In der Altmark wurden die bedeutendsten und sichersten markgräflichen Hebungen, namentlich die Urbeden, welche die Städte jährlich zu entrichten hatten, dem Markgrafen wieder flüssig gemacht und dadurch ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben. Die Pfandinhaber hatten daraus das Kapital, für das ihnen diese Hebungen hafteten,

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 168—172. I, XII, 501. I, XXI, 456. I, XXIII, 106.

mit Zehn vom Hundert jährlich verzinst erhalten. Auch Claus von Bismarck selbst gehörte zu diesen Pfandgläubigern des Markgrafen, indem er von Ludwigs des Aeltern Zeiten her für ein diesem dargeliehenes Kapital von 1100 Mck. Silber die Bedehebung in Stendal und Osterburg besaß; jedoch reihete er sich auch den ersten Pfandbesitzern an, deren Abfindung aus dem aufkommenden Münzkaufgelde er den Markgrafen verfügen ließ[1]).

Der Haupterfolg der Maaßregel aber war, daß der vieljährige Mitbesitz der Mark durch die Fürsten von Anhalt dadurch endlich beseitigt ward und der Markgraf daher wieder über Brandenburg, Prenzlau, Templin und Görtzke, — Städte, Lande und Mannschaft, — frei zu gebieten hatte. Die Fürsten müssen 9000 Mck. Silber baar empfangen haben, da sie nach einer Erklärung aus dem Anfange des Jahres 1370 nur noch 1000 Mck. fordern konnten, rücksichtlich deren sie sich einen von dem Markgrafen ausgestellten und von den Seinigen verbürgten Schuldbrief bis Martini genügen zu lassen versprachen. Was diese Auslösung mehr kostete, als der Berliner Münzzyser dazu aufbrachte, ist vermuthlich durch ähnliche, uns nicht erhalten gebliebene Verträge mit den Ständen anderer Theile der Mark, namentlich der Neumark, eingekommen.

Gleichzeitig mit der Abfindung der Anhaltschen Fürsten wurde für die Herstellung der Mark zu deren früherem Gebietsumfange auch die Aufgabe verfolgt, die Mecklenburger Herzöge aus den Theilen der Ukermark und der Prignitz, die sie in Besitz hatten und als Pfandbesitz betrachteten, zu verdrängen. Eine Auslösung mit schwerem Gelde, wie bei den Anhaltinern, deren Pfandbesitz markgräflicher Seits vertrags-

---

[1]) Verfügung des Markgrafen Otto vom 12. April 1369 an die Stadt Stendal, zur Zahlung der Auslösungssumme dem vesten Clauese von Bismarke in Riedel's Cod. I, XV, 173, mit folgender dem Original der Urkunde im Stendalschen Archiv über die Ausführung hinzugefügten Notiz: Nos de Steyndal dedimus VIII^c marcas pro redemptione LXXX marcarum, quas domino nostro marchioni pro orbeda nostre ciuitatis dare solemus, que posite fuerunt Nicolao bismark. Item idem claus bismark solebat suscipere XXX marcas de Orbeda in Osterborch, de illis nos redemimus XIIII marcas pro C et XI marcis et illi de Osterborch met redemerunt XVI marcas ab eodem Nicolao, sic summa nostra fuit IX^c et XL marcarum.

mäßig anerkannt worden war, konnte jedoch bei den Mecklenburgern nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn es auch möglich gewesen wäre, die noch höhern Pfandgelder aufzubringen. Waren den Mecklenburgschen Herzögen Pfandrechte an den Theilen der Mark, die sie von den Zeiten des falschen Waldemar her noch inne hatten, verschrieben, so konnte dies nur von dem Letztern und den Anhaltischen Fürsten geschehen sein[1]) in den Kriegen derselben gegen den rechtmäßigen Landesherrn. Die Markgrafen hatten ein solches Pfandrecht, soweit wir wissen, niemals ausdrücklich anerkannt oder bestätigt. Einen rechtlich so wenig begründeten Besitz den Mecklenburgern wieder zu entziehen, glaubte daher der markgräfliche Rath, durch Waffengewalt versuchen zu müssen.

Nicht ohne sorgsame Vorbereitung und Verstärkung durch Bündnisse sollte jedoch dies kühne Unternehmen begonnen werden. Der Herzog Albrecht von Mecklenburg stand damals besonders mächtig und gefürchtet da. Indessen drängte zu einem Kriege gegen Mecklenburg zugleich der vertriebene König Waldemar von Dänemark, der sich am Hofe seines Schwagers, des Markgrafen Otto, zu jener Zeit aufhielt, diesem auch selbst seine Juwelen als Beihülfe zu den Kriegskosten darbot. Auch war es dem Könige, der in dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg, dem Vater seines Verdrängers, dessen Hauptstütze gebrochen zu sehen wünschte, viele andern Fürsten Norddeutschlands gegen Mecklenburg aufzuregen gelungen. Zu diesen gehörte Herzog Magnus der Jüngere von Braunschweig, der Grenznachbar des Markgrafen in der Altmark. Herzog Magnus war aber für den Markgrafen jetzt um so mehr ein natürlicher Bundesgenosse, als auch er, weil die Herrschaft über das Herzogthum Lüneburg von ihm gegen den Willen des Kaisers übernommen war, zu diesem in einem feindseligen Verhältnisse stand.

Als eine Annäherung der beiden Fürsten zu einem gemeinschaftlich zu verfolgenden Plane kann es schon betrachtet werden, daß sie am 30. November 1368 Haus und Stadt Lenzen mit vereinten Geldmitteln auslösten und gemeinschaftlich zu besitzen beschlossen. Diese Besitzung war Seitens des Markgrafen in früherer Zeit für 2000 Mck. Silber

---

[1]) Klöden's Dipl. Gesch. des Markgrafen Waldemar IV, 138.

dem Ritter Christian Bosel verpfändet[1]), der im Jahre 1362 Mitglied der von dem Magdeburger Erzbischofe für die Mark eingesetzten Landes-Regierung und ein Anhänger ebenso wohl des Kaisers als des Herzogs Albrecht von Mecklenburg war. Schon früher (1365) hatte Braunschweig einen Antheil an dem Pfandrechte des Ritters Bosel von diesem erworben[2]). Um so leichter wurde jetzt dem Herzoge Magnus, unter dem Beitritte der von Alvensleben, seinen Antheil an der Pfandsumme auf 1100 Mck. zu erhöhen, während der Markgraf den Ueberrest der Pfandsumme hergab[3]). Die Auslösung des außerordentlich festen Platzes war wegen der Gesinnung des Besitzers und der bei jeder Unternehmung gegen Mecklenburg überaus wichtigen Lage eine nothwendige Vorsichtsmaaßregel für die Kriegsereignisse, welche im Rathe beider Fürsten vorbereitet wurden.

Im Frühlinge des nächsten Jahres näherte der Markgraf sich dem Herzoge noch mehr. Er lud ihn nach Osterburg ein und schloß mit ihm hier am 8. April 1369, im Beisein seines ganzen Rathes, ein Schutz- und Trutzbündniß für die Dauer von drei Jahren. Seinerseits sagte darin der Markgraf dem Herzoge und dessen Erben feierlich zu: nicht sein Feind zu werden, sondern ihm Beistand und Hülfe zu leisten gegen Jeden, der ihn beschädigen oder ihm Unrecht thun mögte: gegen seine Feinde ihm beizustehen mit 200 Mannen und nöthigen Falls mit aller seiner Macht[4]). Gleiche Versprechungen werden ohne Zweifel auch von dem Herzoge in dessen Gegenverschreibung, die nicht auf unsere Zeit gekommen ist, dem Markgrafen und seinen Erben gemacht sein. Wohin aber das Bündniß zunächst zielte, verrathen zwei Umstände: der eine, daß von denen, gegen welche man sich Hülfe zu leisten verband, nicht der Kaiser ausgenommen ist, den doch alte Sitte aus Rücksicht gegen das Reichsoberhaupt bei solchen Bundesverträgen der Reichsfürsten auszunehmen gebot, wenn man nicht ihm selbst sich feindlich gegenüber stellen wollte; und der andere, daß unter den speciellen Be-

---

[1]) Riedel's Cod. I, XIV, 130. 134.

[2]) Sudendorf's Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg III, 189. Riedel's Cod. I, XXV, 36.

[3]) Sudendorf's Urkundenbuch III, 265. Riedel's Cod. I, XXV, 37.

[4]) Sudendorf's Urkundenbuch III, 276. Riedel's Cod. Suppl.-Band 42.

stimmungen des Vertrages der Fall vorgesehen ist, der Markgraf mögte Schlösser und Pfandstücke erwerben, welche die Herzöge von Mecklenburg von ihm inne hätten, sei es durch Vergleich oder durch Gewalt. Für den letztern Fall wurde ausgemacht, daß an Braunschweig 3000 Mck. Silber gezahlt werden sollten, wenn es damit zufrieden sein wolle, und daß dann diese Erwerbungen dem Markgrafen allein überlassen bleiben sollten.

Welchen vorzüglichen Antheil aber Claus von Bismarck, der unter den die markgräfliche Urkunde bezeugenden Räthen nicht besonders hervorgehoben wird, an dieser Vereinigung Braunschweigs und Brandenburgs genommen hatte, zeigt ein merkwürdiger Nebenvertrag von demselben Tage und Jahre, da der Hauptvertrag zwischen den Fürsten in Osterburg zur Vollziehung kam[1]). Denn gleichfalls am 8. April 1369 besiegelte Claus von Bismarck, für sich und seine Söhne Rule und Claus, in dem etwa eine Meile von Osterburg entlegenen Dorfe Räbel ein Privatabkommen mit dem Herzoge. Darnach ergaben sich Claus von Bismarck und dessen Söhne mit ihren Burgen Burgstall und Alt-Plathow als Diener und Hofgesinde dem Herzoge und versprachen diesem, ihm zu helfen und zu r a t h e n, wie sie es bestens vermögten in guter Treue und ohne Arglist, außer gegen ihren Herrn den Markgrafen von Brandenburg. Der Herzog ertheilte ihnen dagegen, wie bei einer solchen Uebernahme der Pflichten der Diensttreue üblich war, die Zusicherung, sie wie andere seine getreuen Mannen, zu hegen, zu beschirmen und zu vertheidigen, wann und wo ihnen das nöthig sei, außer gegen Brandenburg und Magdeburg, und auf ihr Verlangen ihnen auch seine Banner auf ihre Schlösser zuzusenden, um diese vertheidigen zu helfen.

Der Sinn dieses geheimen Nebenvertrages des Herzogs mit dem Hofmeister des Markgrafen erklärt sich nur durch die nahe liegende Vermuthung, daß der Herzog in die Beständigkeit der so plötzlich über

---

[1]) Sudendorf's Urkundenbuch III, 278. Riedel's Cod. I, XXV, 250. Die Ortsbezeichnung „Gegeben zu Robele in deme dorfe“ ist von Sudendorf (Einleitung p. CLI) auf das Dorf Robbel bei Bevensen bezogen. Dasselbe liegt jedoch zu entfernt von Osterburg, als daß Claus von Bismarck an demselben Tage hier und dort sein konnte.

den Markgrafen gekommenen veränderten Gesinnung, wornach er aus einem dem Kaiser blind ergebenen Schwiegersohn ein Gegner des Kaisers und der Partei desselben geworden war, kein Vertrauen setzte und dafür von Bismarck, der ihn durch seinen Rath zur Eingehung dieses Bündnisses bestimmte, eine Art von persönlicher Gewährleistung verlangte. Denn war ihm Claus von Bismarck mit seinen Söhnen durch eidlich gelobte Diensttreue verwandt und ihre Schlösser seinem Schutze befohlen, so konnte er, wenn er durch den von Claus von Bismarck ihm angerathenen Vertrag mit dem Markgrafen getäuscht und in Nachtheile gebracht wurde, sich an ihm und dessen Erben für die falschen Rathschläge erholen und jede Art von persönlicher Genugthuung oder Entschädigung erzwingen, ohne dadurch den Frieden mit der Mark zu brechen.

Die Untrauwürdigkeit war indessen dies Mal auf Seiten des Herzogs, nicht des Markgrafen.

Nach dem entworfenen Kriegsplane sollte Mecklenburg allem Anscheine nach sofort und mehrfach zugleich angegriffen werden, durch den Herzog Magnus und dessen Verbündete von der Elbe her in dem Schwerinschen und durch den Markgrafen Otto in dem Stargardischen Antheile von der Ukermark aus. Zu letzterem Theile Mecklenburgs waren, bei der zwischen den Brüdern, den Herzögen Albrecht und Johann, im Jahre 1352 vorgenommenen Landestheilung, die Märkischen Pfandbesitzungen geschlagen. Der Markgraf konnte auch mit dem Eröffnen von Feindseligkeiten gegen den Herzog Johann nicht säumen, wollte er nicht erwarten, von einer verbundenen Mecklenburgisch-Pommerschen Heeresmacht im eigenen Lande heimgesucht zu werden. Das Hauptaugenmerk der Kriegspolitik, bei der damaligen Art der Kriegführung, war immer, dem Gegner zuvorzukommen und ihm die Waffen in das Land zu tragen, statt seinen Angriff zu erwarten. Es hatte aber damals der Herzog Johann die ihm drohende Gefahr so weit vorausgesehen, daß von ihm schon am 11. März 1369 auf der Torgelowschen Heide ein Bündniß zu gemeinschaftlichem Widerstande gegen den Markgrafen mit den Herzögen von Pommern geschlossen war[1]). Die Pom-

[1]) Riedel's Cod. II, II, 493.

mern waren den Mecklenburgern bereitwillig an die Seite getreten, da sie bei der Brandenburgischer Seits neuerdings aufgenommenen restauratorischen Richtung zu fürchten hatten, nach einem Obsiegen des Markgrafen über Mecklenburg, demnächst selbst in dem Besitz ihrer Ukermärkischen Landestheile in ähnlicher Weise gefährdet zu werden. Es kam daher, anscheinend schon im Mai, in der Ukermark zu einem Kriege, worin dem Markgrafen auch der Herzog Kazemar von Pommern gegenüberstand; während ihn als Bundesgenossen, außer den Grafen von Lindow, seinen Lehnsmannen, nur die Fürsten von Werle-Waren unterstützten. Von den Letztern, die wohl abgesondert für sich operirten, sahen die Grafen Albrecht und Günther von Lindow schon am 14. Juni 1369 sich genöthigt, mit dem Herzoge Kazemar von Pommern einen Separatvergleich einzugehen[1]). Fürst Bernhard von Werle-Waren fiel mit seinem Sohne Johann in die Gefangenschaft der Pommern und schloß am 29. Juni seinen Frieden[2]). Des Markgrafen Heer behauptete noch längere Zeit eine bei Templin eingenommene Stellung, wohl der Braunschweigschen Mitwirkung harrend. Da diese jedoch nicht eintrat, fand der Markgraf sich veranlaßt, auch ohne schon Vortheile über seine Gegner erreicht zu haben, mit diesen den 21. October in dem Dorfe Hindenburg bei Templin einen bis zum Osterfeste des folgenden Jahres erstreckten Waffenstillstand abzuschließen[3]).

Inzwischen hatte Herzog Magnus zuerst in der Heimath mit gleichzeitigem entschlossenen Vorgehen gezögert und dann in dem bald nach dem 15. Juni 1369 erfolgten Tode des Herzogs Magnus des Aeltern Veranlassung gefunden, vor der Ausführung des verabredeten Feldzuges gegen Mecklenburg, sich an den kaiserlichen Hof zu begeben, um hier die Belehnung mit dem väterlichen Herzogthume zu erlangen. Gleich nach seiner gegen das Ende des October erfolgten Rückkehr kam es zwar seinerseits noch zur Ausführung des beschlossenen Feldzuges,

---

¹) Riedel's Cod. II, II, 494.

²) Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechtes von Maltzahn II, 211. Boll's Geschichte des Landes Stargard II, 60.

³) Riedel's Cod. II, II, 496. Rudloff's Geschichte von Mecklenburg II, 478. Franck's Alt- und Neu-Mecklenburg VI, 276.

woran jetzt der Markgraf Otto nicht mehr Theil nehmen durfte. Es hatte jedoch dies Unternehmen des Herzogs noch weniger, als das frühere des Markgrafen, einen glücklichen Erfolg[1]).

Ein rechtzeitiges Zusammenwirken beider Fürsten, das mit jenem, durch Bismarck's besondere Bemühung erreichten Bündnisse erzielt war, fand daher nicht statt: und der zu beklagende mißliche Ausfall der beiderseitigen Unternehmungen war nicht dem Plane, sondern dieser mangelhaften Ausführung zunächst zur Last zu legen.

Im Frühlinge des Jahres 1370 lief der eingegangene Waffenstillstand zwar mit dem 14. April ab, auch hatte sich der Fürst Bernhard von Werle-Waren schon durch einen Vertrag vom 12. December 1369 dem Markgrafen zum Beistande wieder verbunden. Doch scheinen beide Theile von einer Erneuerung des Krieges jetzt noch Abstand genommen zu haben.

In der Mark war man noch um Ostern mit der Regulirung der großen Kosten beschäftigt, welche der vorjährige Krieg gefordert hatte[2]). Kleinodien, kostbare Geräthe und andere Besitzthümer des Königs Waldemar von Dänemark, der als Mitanstifter dieses Krieges zu den Kosten beizutragen hatte, wurden zu Anfang des Mai aus Königsberg in der Neumark, wo sie dem Rathe eingethan, also wohl verpfändet waren, auf Bismarck's Rath nach Spandau gebracht[3]), wohl um hier vortheilhafter verpfändet oder gar veräußert zu werden. Der Finanzzustand des Staates gestattete keine Nachsicht. Um zur Erneuerung des Krieges Mittel zu sammeln, mußte der Hofmeister zu einer allgemeinen Landbede seine Zuflucht nehmen, die, nach dem Vorgange der Landesbischöfe mit einem, ungeachtet ihrer Exemtion geleisteten Beitrage, unter den einleuchtend dringenden Verhältnissen der Zeit, auch von allen Ständen bewilligt wurde, obgleich ihnen im vorigen Jahre zugesichert war, daß

---

[1]) Sudendorf's Einleitung zu seinem Urkundenbuche Band III, S. CLIII.

[2]) Namentlich hatte die Stadt Prenzlau allein 1330 Mck. Silber zu diesem Kriege aufgebracht, die ihr nicht wieder erstattet werden konnten. Es mußte ihr den 11. April 1370 gestattet werden, bis zu dem Abtrage der Schuld die Urbede und die Ueberschüsse der Gerichtsverwaltung einzubehalten. Riedel's Cod. I, XXI, 197.

[3]) Riedel's Cod. I, XIX, 251. 252.

sie in den nächsten Jahren von der Forderung solcher außerordentlicher Abgaben verschont bleiben sollten[1]).

Inzwischen hatten auch die Bündnißverhältnisse des Markgrafen eine veränderte Gestalt angenommen. Noch dem Einverständnisse mit Braunschweig vertrauend, ging der Markgraf mit dem zum Herzog Magnus in intimen Verhältnissen stehenden Bischofe von Halberstadt eine nähere Verbindung ein[2]). Als indessen im Frühling und Sommer 1370 der Kaiser sich längere Zeit in Guben und Fürstenberg in der Niederlausitz aufhielt — ein Aufenthalt, der auch wohl das Seinige dazu beitrug, in der Mark die Waffen einstweilen ruhen zu lassen — ging Herzog Magnus von Braunschweig an seinen Hof und ließ sich hier durch des Kaisers Ränke verleiten, eine Interpretation des mit dem Markgrafen Otto am 8. April 1369 geschlossenen Bündnisses gut zu heißen, welche dahin ging, daß unter den Erben des Markgrafen Otto des Kaisers Söhne zu verstehen seien. Dem gemäß ging Herzog Magnus am 20. Mai 1370 zu Guben nicht mit dem Kaiser, der dadurch mit sich selbst in schmachvollen Widerspruch gerathen wäre, da er dem Herzoge den Besitz von Lüneburg abgesprochen hatte, sondern mit des Kaisers Söhnen — Kindern von 9 und 2 Jahren — ein Bündniß ein, worin sie sich ihre Besitzungen und Rechte, — dem Herzoge also auch den ihm abgesprochenen Besitz von Lüneburg und den kaiserlichen Prinzen ihre Ansprüche aus dem Erbvertrage vom 18. März 1363, — gegenseitig garantirten[3]). Bismarck's Erwartungen von der Zuverlässigkeit des Herzogs waren auf's Schmerzlichste getäuscht.

In komischem Contraste hierzu stand, daß ein anderer, politisch wichtiger Nachbar der Altmark, der Erzbischof Albrecht zu Magdeburg, ein geborner Böhme, der kaum ein Wort Deutsch verstand, Hoffnung gab, dem Markgrafen von Brandenburg den Beistand des abtrünnigen Welfen zu ersetzen. Der Markgraf war am 17. August in Wolmirstedt, den 21. August in Magdeburg in Bismarck's Begleitung an seinem Hofe und ließ sich mit dem Erzbischofe zum 22. August sogar eine Ein-

---

[1]) Riedel's Cod. I, II, 465. I, XIX, 251. 252.

[2]) Riedel's Cod. II, II, 496.

[3]) Sudendorf's Urkundensammlung IV, 21 f.

ladung nach Burgstall gefallen, wo Bismarck beide Fürsten im eignen Hause zu empfangen die Freude hatte [1]). Die Tage dieses Zusammenseins wurden zu wichtigen politischen Verhandlungen benutzt. Es wurde ein Bündniß zu beiderseitiger strenger Verfolgung von Räubern und Friedensbrechern erneuet und dem Markgrafen Otto die förmliche Verleihung der Lehen ertheilt, welche die Markgrafen kraft früherer Verträge von der hohen Stiftskirche zu Magdeburg empfangen sollten und die sie als Vasallen des heiligen Moritz des erzbischöflichen Schutzes versicherten. — Freilich wurde Erzbischof Albrecht gleich darauf, vielleicht wegen solches Unverständnisses der kaiserlichen Absichten, zur Aufgabe seines Erzbisthumes von Böhmen her veranlaßt.

Markgraf Otto blieb schließlich ohne Bundesgenossen, da er im Jahre 1371, jetzt jedoch von Baierischen Hülfstruppen unter seinem Brudersohne Friedrich unterstützt, den Kampf mit Mecklenburg und mit dem diesem verbundenen Pommern wieder aufnahm. Es kam zu heftigen Kämpfen, namentlich um Liebenwalde, das den Mecklenburgern entrissen wurde [2]). Pommern zu beruhigen, wurden ihm in einem Friedensschlusse vom 20. Juli die im Jahre 1355 rechtskräftig abgetretenen Theile der Ukermark zu fernerem Besitz bestätigt, da diese überhaupt nicht den eigentlichen Zielpunkt des Krieges bildeten; die Mecklenburger dagegen sahen sich gezwungen, am 7. September einen Frieden einzugehen, der die Auslösung der in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücke wenigstens schon bedeutend erleichterte. Die in ihrem Besitz befindlichen Schlösser, Städte und Lande, deren Pfandgeld sie auf 18,000 Mck. angeschlagen hatten, sollten darnach für 4600 Mck. dem Markgrafen auslösbar sein. Dagegen entsagte Letzterer allen Ansprüchen auf Fürstenberg und Marnitz, sowie auf Lehnsherrlichkeit über das Land Stargard, und mußte des Markgrafen Bundesgenosse, Fürst Bernhard von Werle, mit den Seinigen, die in Mecklenburgische Gefangenschaft gerathen waren, mit 1000 Mck. Silber befreit werden [3]).

---

[1]) Urk. vom 17. August 1370 in Riedel's Cod. Suppl.-Band S. 244. — Urk. vom 21. August daselbst S. 43. — Urk. vom 22. August, datirt zu Burgstall, in Riedel's Cod. II, II, 507.

[2]) Riedel's Cod. I, XII, 264. II, II, 514. 516.

[3]) Frank's Alt- und Neu-Mecklenburg VI, 277. Rudloff, Meckl. Gesch. II, 482.

Noch bessere Bedingungen sich zu erstreiten, wurde Märkischer Seits im Jahre 1372 der Krieg nochmals aufgenommen. Es war auch schon im Mai dieses Jahres gelungen, das Schloß Marnitz, auf dessen Besitz im vorigen Friedensschlusse verzichtet war, dem Herzoge Albrecht, sowie von dem Ukermärkischen Pfandbesitzungen seinem Bruder, dem Herzoge Johann, das Städtchen Fürstenwerder abzugewinnen [1]). Obgleich wieder alle Pommerschen und Mecklenburgischen Fürsten mit ganzer Macht der Mark gegenübertraten und zuletzt auch noch die Herzöge von Sachsen-Lauenburg vom Kaiser zur Theilnahme an dem Kampfe gegen den Markgrafen aufgeboten wurden; so leistete dieser kräftigen Widerstand, mehr obsiegend, als unterliegend. Leider vermogte der Markgraf nicht den Krieg unter vortheilhaften Bedingungen zu beenden, bevor der Kaiser im Frühlinge 1373 mit einem zahlreichen Heere von Süden her in die Mark einfiel, um hier ihren Feinden Hülfe zu leisten und der Baierischen Herrschaft ein Ende zu machen.

Das außer der Gewohnheit des Kaisers liegende Verfahren, persönlich mit Heeresgewalt nachdrucksvoll einzuschreiten, raubte unserem Claus von Bismarck, sowie den übrigen Gliedern des markgräflichen Rathes, der in den schweren Kämpfen für die Herstellung der Mark und der Unabhängigkeit des Markgrafen standhaft ausgeharrt hatte, die wohlverdiente Genugthuung, ihren politischen Plan vollständig gelingen zu sehen.

Auch der Markgraf hatte sich in den letzten fünf Jahren zu einer Thätigkeit erhoben, welche ein besseres Loos verdiente, als ihm schließlich beschieden war. Der dem viel geschmähten Fürsten gemachte Vorwurf des Wankelmuthes ist wenigstens für die ganze Zeit, da Claus von Bismarck mit seinen Gesinnungsgenossen ihm als Rath diente, nicht zu begründen [2]). Auch des Kaisers Tochter Katharina, die man dem Mark-

---

[1]) Sudendorf's Urkundenbuch IV, 192. 193. Rudloff a. a. O. II, 485. Frank a. a. O. 278.

[2]) Es ist z. B. von Klöden Band IV, S. 314 seiner diplomatischen Geschichte des Markgrafen Waldemar behauptet, der Markgraf Otto sei im Jahre 1370 wieder mehrere Mal bei dem Kaiser in Prag gewesen, nämlich wahrscheinlich am 24. Juni und unzweifelhaft am 1. August. Diese Behauptung findet jedoch ihre entschiedene Wiederlegung durch Urkunden, welche der Markgraf Otto am 25. und 26. Juni

grafen jetzt als Gattin in die Mark nachschickte[1]), vermogte es nicht, ihn seinem Schwiegervater wieder zu befreunden. Er scheint dem Kaiser nicht einmal den durch Sitte hergebrachten Besuch gemacht zu haben, da dieser sich im Frühlinge des Jahres 1370 mehrere Wochen lang zu Guben und Fürstenberg in der Niederlausitz an den Grenzen der Mark aufhielt[2]), freilich hier auch nur neue feindselige Verbindungen gegen den Markgrafen schloß.

Der Kaiser mußte Verlangen tragen, während dieses Aufenthaltes noch zu versuchen, eine Umkehr von der seit längerer Zeit von dem Markgrafen eingeschlagenen veränderten politischen Richtung zu erwirken. Die Urheber des Umschwunges, der sich in der Mark vollzogen hatte, konnten dem Kaiser nicht unbekannt sein. Daher wohl wurde Claus von Bismarck in dieser Zeit, unter einem nichtigen Vorwande, an den kaiserlichen Hof nach Guben geladen (S. 102). Daß jedoch diesen zu einem Wechsel seiner Ansicht und einer Aufgabe seiner patriotischen Pläne zu bestimmen, des Kaisers gerühmte Freundlichkeit und Ueberredungs-

in Berlin (Riedel's Cod. I, II, 465. I, VIII, 290 und I, XII, 504), sowie am 27. Juli zu Königsberg in der Neumark und am 1. August selbst zu Boitzenburg in der Ukermark ausgestellt hat (Riedel's Cod. I, V, 346 und I, XXIV, 82).

[1]) Es dürfte der Aufenthalt der Markgräfin Katharina in der Mark zuversichtlich daran zu erkennen sein, daß sie am 3. Juni 1369 zu Spandau der Stadt Spandau als einem zu ihrem Leibgedinge gehörigen Orte ihre Rechte bestätigte. Riedel's Cod. I, XI, 58. Sie residirte damals hier mit einem ihr sehr zahlreich mitgegebenen Böhmischen Hofstaate. An demselben Tage (3. Juni 1369) gab sie auch der Stadt Rathenow eine Bestätigung, da diese ebenfalls zu ihrem Leibgedinge gehörte (Riedel's Cod. I, VII, 424). Demnächst am 24. December 1369 bestätigte sie den Städten und der Mannschaft in den Vogteien Lebus und Drossen ihre Rechte (daselbst I, XX, 238). Wäre die Markgräfin schon früher veranlaßt gewesen, ihrem Gemahl in die Mark zu folgen, so würde sie auch schon früher Veranlassung gehabt haben, ihren Leibgedingsorten deren Rechte üblicher Weise zu bestätigen.

[2]) Es wird zwar übereinstimmend von vielen Geschichtsschreibern angegeben, Markgraf Otto habe noch am 14. Mai zu Guben dem Kaiser den Successionsvertrag der Markgrafen mit des Kaisers Söhnen vom 18. März 1363 neu verbrieft und bestätigt, z. B. von Palacky, Geschichte von Böhmen II, II, 374. Sudendorf Einleitung zu seinem Urkundenbuche IV, p. XIV. Klöden a. a. O. S. 213. Wir finden indessen in Riedel's, doch auf ziemlich umfassender, auch auf die Böhmischen und Oesterreichischen Archive erstreckter Urkunden-Sammlung eine solche Bestätigung nicht, und ist uns auch sonst von einem Aufenthalte, den Markgraf Otto im Mai 1370 zu Guben beim Kaiser gehabt hätte, nichts bekannt geworden.

kunst nicht ausreichte, dürfen wir, auch ohne Nachrichten darüber zu haben, sicher annehmen.

Was sich hiernach im Herbste zu Nürnberg zwischen dem Kaiser und dem Markgrafen zutrug, konnte dem Letztern nach Allem, was vorher gegangen war, eigentlich nicht unerwartet kommen [1]). Es war die Verlobungsfeier des Königs Wenzel, seines Schwagers, die hier begangen wurde, zu der Kaiser Karl den Markgrafen in so freundlicher Weise einlud, daß dieser der Theilnahme an dem Familienfeste nicht ausweichen zu dürfen glaubte; wo der Kaiser aber das Erscheinen seines Schwiegersohnes benutzte, gradezu die empörende Forderung an ihn zu stellen, dem noch im Kindesalter stehenden Neuverlobten die Mark Brandenburg vollständig abzutreten und die Regierung in die Hände des Kaisers sofort übergehen zu lassen.

Daß der Kaiser, durch Zorn verleitet oder weil er durch Einschüchterung Nachgiebigkeit zu erwirken hoffte, da diese Abtretung von dem Markgrafen fest verweigert wurde, diesem sogleich auch den Frieden förmlich absagen ließ, war dabei entschiedener Gewinn für Bismarck's Politik. Die dem Hause Luxemburg über seine Succession in der Mark ertheilten Zusicherungen konnten bis dahin nur aus dem Grunde für unverbindlich erachtet werden, weil der Kaiser von ihm, jedoch zum Theil wohlweise nur mündlich gemachte Gegenversprechungen unerfüllt gelassen hatte. Der von dem Kaiser selbst herbei geführte Kriegszustand vernichtete aber die Kraft der früher geschlossenen Verträge und entfesselte daher die Regierung des Markgrafen von den Rücksichten, welche bis dahin noch auf diese Verträge genommen waren.

Nach den Vorfällen in Nürnberg, die den Markgrafen zu schleuniger Zurückreise genöthigt hatten, eilte er in die Altmark zu seinem Hofmeister, mit dem und dem Ritter Gebhard von Alvensleben er schon

---

[1]) Es ist von den Brandenburgischen Geschichtsschreibern immer angenommen, „es seien dem Markgrafen erst die Schuppen von den Augen gefallen", da Kaiser Karl im October 1370 die Abtretung der Mark von dem Markgrafen bei dessen Lebzeiten verlangte. Mit Recht hat dagegen schon Palacky in seiner Geschichte von Böhmen darauf aufmerksam gemacht, daß Markgraf Otto schon viel früher das Bestreben zeigte, sich dem in den Verträgen mit dem Kaiser gegen das Haus Luxemburg Eingegangenen zu entziehen.

den 28. October wieder in Tangermünde Berathungen pflog [1]). Alsbald wurden dann mit dem Herzog Stephan von Baiern über die Herstellung des ihm und seinen Erben durch den Erbvertrag vom Jahre 1363 entzogenen Successionsrechts Unterhandlungen eingeleitet. Sie führten zu vollständiger Aussöhnung der Brüder und wandten dem Markgrafen Otto im Frühlinge 1371 die Unterstützung seiner Streitkräfte durch ein Baierisches Heer zu, dessen Führer, der Herzog Friedrich von Baiern, Stephan's Sohn, von der markgräflichen Regierung unterstützt, die Märkischen Lande sich und seinem Hause von Neuem huldigen ließ.

Am 10. Juni 1371 erließ auch Markgraf Otto, von Stendal aus, eine öffentliche Bekanntmachung, worin er die Treulosigkeit des Kaisers in dem gegen ihn und seine Brüder beobachteten Verfahren unumwunden darlegt. Zugleich erklärt er alle dem Kaiser und dessen Söhnen gegebenen Verschreibungen für nichtig und rechtfertigt dies, sowie die auf's Neue dem Baierischen Hause geschehene Huldigungsleistung, mit dem Nachweis, daß der Kaiser die übernommenen Verpflichtungen unerfüllt gelassen, namentlich die versprochene Entsagung des Herzog Stephan nicht erwirkt und dem Lande die Entbindung von dem diesem früher geleisteten Eide nicht verschafft, dagegen ihn selbst seines Erblandes zu berauben versucht und den Frieden ihm aufgesagt habe [2]). Dies Patent des Markgrafen gedenkt zwar nicht der Gegenwart und Mitwirkung seines Rathes; doch ist gleichwohl nicht daran zu zweifeln, daß der Markgraf einen so entscheidenden Schritt nur mit Zustimmung der vornehmsten Räthe, welche ihn damals umgaben, vorgenommen haben wird, und unter diesen ist auch Claus von Bismarck in Urkunden jener Tage ausdrücklich genannt [3]).

Der Kaiser erwiderte auf die Proclamation des Markgrafen am 22. Juni von Prag aus durch eine schriftliche Kriegserklärung, die, kurz gefaßt, sich auf die von dem Markgrafen angeführten Gründe nicht ein-

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 175.

[2]) Riedel's Cod. II, II, 509.

[3]) Es nennt z. B. als den Markgrafen umgebende Räthe eine Urkunde vom 23. Juni 1371 de feste Lüte Claws Rohr, Claws Bismarcke, vnsen Houemeister, vnd Tidecke von Quitzowe. Riedel's Cod. I, I, 378.

ließ [1]). Mit einem großen Heere trat er dann auch schon im nächsten Monate gegen die Mark zum offenen Kampfe mit seinem Schwiegersohn auf. Da jedoch dieser wenige Tage vorher mit Pommern Frieden geschlossen hatte (S. 123) und der König Ludwig von Ungarn und Polen, einem mit den Baiern eingegangenen Vertrage gemäß, diesen in der Mark zu Hülfe zu kommen drohete; so gab der Kaiser ebenso schnell seine Kriegspläne für dies Mal wieder auf und kam den 16. October 1371 der Waffenstillstand zu Stande [2]), welcher die Mark bis zum 29. Mai (Pfingsten) 1373 noch gegen unmittelbare Angriffe des Kaisers schützte.

Es wurde damit die Zeit gewonnen zu den gegen Mecklenburg gerichteten weitern Kriegsunternehmungen des Markgrafen, deren glücklichen Fortgang Claus von Bismarck in jeder ihm möglichen Weise unterstützte. Auf seinen Rath wurde das Marschallsamt, da Lippold von Bredow's Anführung der markgräflichen Streitkräfte vielleicht den Erwartungen nicht entsprochen hatte, dem Ritter Gebhard von Alvensleben auf Kalbe anvertrauet [3]) und wurde mächtigen festen Städten, wie Stendal und Kyritz, eine erweiterte Ermächtigung und die Verpflichtung aufgelegt, Feinden in ihrem Umkreise selbstständig mit ihrer Macht entgegen zu treten und die Sicherheit ihres Bezirkes zu überwachen [4]). Besonders aber war es des Hofmeisters schwieriges Amt, die nöthigen Geldmittel zur Kriegführung zu beschaffen, und in aufopfernder Erfüllung dieser Pflicht trug er kein Bedenken, ungeachtet der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, selbst noch in der letzten Zeit sein eigenes Vermögen zu Darlehen für den Markgrafen herzugeben.

Freilich reichte alle diese Dienst- und Opferwilligkeit nicht aus, die frühern Fehlgriffe in dem Maaße wieder gut zu machen, daß dadurch die Mark und der Markgraf aus den sie umspannt haltenden Armen des Kaisers gerettet wurden. Am 27. April 1373 sieht man

---

[1]) Riedel's Cod. II, II, 511.
[2]) Riedel's Cod. II, II, 516.
[3]) Riedel's Cod. I, XVII, 78.
[4]) Riedel's Cod. I, I, 377. 489. I, XV, 175.

Claus von Bismarck zum letzten Mal, und zwar zu Tangermünde, bei einer Regierungshandlung den Markgrafen Otto berathen [1]). Dann brach dieser mit den um ihn geschaarten Kriegern der Oder zu auf, um dem überlegenen Heere entgegen zu treten, das der Kaiser bei Fürstenberg in der Niederlausitz sammelte und womit er demnächst die Mark angriff.

Der Fürstenwalder Vertrag vom 15. August 1373 beendete bald darauf die Herrschaft der Baiern in der Mark, womit auch Bismarck's Amtsführung endete.

Letzte Lebenszeit und Vermögens-Nachlaß des Claus von Bismarck.

Claus von Bismarck hatte, während der Regierungszeit von drei Markgrafen, der Aufrechterhaltung der Baierischen Herrschaft für die Mark, der Herstellung letzterer zu dem frühern Gebietsumfange und der Wahrung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit mit zu großer Treue und Hingebung seine Kräfte gewidmet, als daß er jetzt, nach dem Obsiegen der ränkevollen Politik des Kaisers, in ein Dienstverhältniß zu dem neuen Regiment übertreten konnte. Gewiß hat Kaiser Karl kein Mittel unversucht gelassen, den unter den Räthen des Markgrafen bedeutendsten und in der höchsten Verwaltung bewährten Mann für sich zu gewinnen. Es gelang ihm, andere Mitglieder des frühern markgräflichen Rathes, namentlich auch den Bischof von Brandenburg, Dieterich von der Schulenburg, durch Ehren und Vortheile, die dafür geboten wurden, in sein Interesse zu ziehen und selbst zur Unterstützung der Maaßregel zu vermögen, welche er zunächst durchführte, die Mark Brandenburg für immer dem Königreiche Böhmen einzuverleiben [2]). An

---

[1]) Riedel's Cod. I, XVII, 83. II, III, 23.

[2]) Bischof Dieterich von Brandenburg wurde von dem Kaiser 1374 in seinen Rath aufgenommen und ihm in dieser Eigenschaft eine förmliche Besoldung, die bis dahin in der Mark ungebräuchlich war, von 100 Mck. Silber beigelegt. Angeli Annales p. 163. Auch zeigt er sich seitdem als eifriger Anhänger der Luxemburger. Danneil, Das Geschlecht der von der Schulenburg II, 312.

Bismarck's Characterfestigkeit scheiterten jedoch solche Versuchungen: er hielt sich dem kaiserlichen Hofe beharrlich fern.

Auch scheint dem verehrten Manne, unter den aufregenden Anstrengungen seines schweren Berufes, schon seit mehreren Jahren das Gefühl der Erschöpfung seiner Lebenskraft nahe getreten zu sein. Sichtbar hielt er sich seit dem Jahre 1370 mehr als früher von der Theilnahme an den Strapazen der schnellen Umzüge des jungen Markgrafen durch das Land und von einer Begleitung desselben auf Feldzügen zurück. Der Markgraf entband ihn gleichwohl von seinem so rühmlich geführten hohen Amte nicht; es wurde nur ein Kammermeister bestellt, der ihm in den letzten Jahren Beistand zu leisten hatte.

Daß Claus von Bismarck auch schon im Anfange des Jahres 1370 das Bedürfniß empfand, durch eine seinen Vermögens-Verhältnissen angemessene Stiftung für sein Seelenheil zu sorgen, verräth gleichfalls die Wahrnehmung sinkender Lebenskraft und die Besorgniß vor einem nahen Ende.

Diese Stiftung machte Bismarck in der Heimath seiner Familie, in Stendal: und die Art der Ausführung gewährt einen letzten Blick in die Sinnesart des Mannes.

Gegen das Ende des Lebens einen Theil der besessenen irdischen Glücksgüter zu dauerndem Heile der Seele zu verwenden, geschah damals gewöhnlich in der Weise, daß man einen neuen Altar oder sogar eine neue Capelle errichtete und mit Pfründen für einen oder mehrere Priester, sowie mit den nöthigen Mitteln für Organisten, Küster, Chorschüler, Lichte und dergleichen Altaraufwand ausstattete. Es wurden dadurch die zu Patronen einer solchen kirchlichen Stiftung gemachten Heiligen, unter denen die vorzüglich in versöhnender und weiblicher Milde gedachte jungfräuliche Gottesmutter selten fehlte, zur Uebernahme des Mittleramtes zwischen dem strengen ewigen Richter und dem sündigen Menschen aufgefordert und die geweihten Diener am Altare, denen tägliche oder wöchentliche Todtenmessen aufgelegt werden konnten, zur Fürbitte bei Gott für den Stifter verpflichtet. Im Uebrigen aber dienten solche Altar-Stiftungen freilich dazu, die in jener Zeit ohnehin schon übergroße Zahl von Capellänen, Altaristen, Vicarien und sonstigen Priestern und Kirchendienern, die nach verrichtetem Meßamte meistens

ein müßiges, wenig sittlich geregeltes Leben führten, immer weiter zu vermehren.

Bismarck's Sinn war zu sehr gewöhnt, auf das praktisch Nützliche sich zu richten, als daß er in der Begründung einer solchen Erweiterung des Clerus und des kirchlichen Meßdienstes Befriedigung finden konnte. Seine Stiftung war die Errichtung eines Hospitales, das er in gesunder Lage vor dem Uengelingschen Thore in der Umgebung seiner Vaterstadt Stendal erbauete, der mütterlichen Pflegerin aller Leidenden, der heiligen Gertraud, widmete und vorzüglich dazu bestimmte, heimathslose arme Kranke aufzunehmen, zu heilen und zu verpflegen. Er verband sich zu diesem Werke der Mildthätigkeit mit den Gebrüdern Zweder oder Schweder, von denen der eine, Mag. Burchard, Geistlicher und residirender Domherr in Stendal, der andere, Mag. Johann, Physicus oder Arzt war. Eine Capelle oder einen Altar, wie sonst bei Hospitälern gewöhnlich war, errichtete er jedoch darin nicht. Seine Ausstattung erhielt das neue Hospital in Getreidehebungen aus den Dörfern Schinne, Könnigde und Wartenberg, zusammen mit etwa 11 Winspel Roggen und Gerste, welche Markgraf Otto, als Lehnsherr dieser Hebungen, zu seinem und seiner verstorbenen Brüder Seelenheil, auf Bismarck's Antrag, dem zu gründenden Hospital am 20. Juni 1370 vereignete[1]).

---

[1]) — Nos Otto — ob reuerentiam omnipotentis dei, gloriosissime dei genetricis ac virginis Marie et omnium sanctorum, nec non ob magnificorum principum Ludwici senioris, Ludwici Romani, fratrum nostrorum — nostri, heredum et successorum nostrorum animarum salutare remedium et specialiter ad instantiam strenui viri Nicolai de Bismark, nostre Curie Magistri, appropriauimus — et sollempni donacione donamus ad hospitale, de nouo per dictum Nicolaum de Bismark, famulum, — fundandum ac instaurandum, pro pauperibus peregrinis et aduenis ante ualuam siue portam Ciuitatis nostre stendal, per quam itur uersus vnghelinge, bona infra scripta etc. Riedel's Cod. I, XV, 174. 175. — Man erkennt aus dieser urkundlichen Nachricht, welche dem Stendaler Stadtarchive entnommen ist, zugleich die Grundlosigkeit der Legende, von der Lenz in seiner „Anweisung zu einer Geschichte der Stadt Stendal" S. 11 berichtet, sie beruhe auf Sage und einem alten Manuscripte, daß das St. Gertraud-Hospital zu Stendal von einer Königin gestiftet wurde, die nach Wilsnack wallfahrte. Die Wallfahrten zum Wilsnacker Wunderblute haben überhaupt erst begonnen — nach 1383, da das Hospital zu Stendal bereits bestand.

Als Gründer behielt Claus von Bismarck für sich und seine männlichen Erben in absteigender Linie das Patronat dieses Hospitales für ewige Zeiten, und blieb dadurch seinen Nachkommen ein Zusammenhang mit der Stiftung ihres großen Ahnherrn erhalten, der auch in späten Zeiten sich als noch nicht vergessen gezeigt hat. Noch am Ende des dreißigjährigen Krieges, in dessen Laufe das Hospital ganz zerstört worden war und die Bauergüter, aus denen es seine Hebungen zu beziehen hatte, zum Theil wüste lagen, traten im Jahre 1647 die von Bismarck als Patrone für die Herstellung des Hospitales mit ihren Mitteln ein, damit auch ferner „ihrer Vorfahren Zweck in Acht genommen werde"[1]).

Die wohlthätige Anstalt, welche Claus von Bismarck in dieser Herberge für Unglückliche gegründet hatte, schützte jedoch seine letzten Lebensjahre nicht vor dem gleichen Mißgeschick, wie es seinen Vater gegen dessen Lebensende betroffen hatte, durch kirchliche Gerichtsbarkeit zuletzt noch von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen zu werden. Ein päpstlicher Nuntius war es, der die Excommunication vermöge speciellen Auftrages über „den Laien der Halberstädter Diöcese, Claus, genannt Bismarck" verhängte. Wir kennen den Grund nicht, wenn es nicht noch wegen seiner dem Baierischen Markgrafen beharrlich bewährten Treue und Anhänglichkeit war.

Der Kaiser hatte vor dem Beginn seines Feldzuges von 1373 eine Botschaft an den Papst gesandt, worin er diesen um dringende Abmahnung des Markgrafen und aller Einwohner der Mark von der Aufrechterhaltung der den Baiern gegen die Luxemburgische Succession geleisteten Huldigungseide und von einer weitern Beförderung solcher Huldigungsleistung bat. Er ersuchte den Papst zugleich, einen eigenen Nuntius zu entsenden, der gegen Edle, Vasallen, Bürger und sonstige Einwohner der Mark, welche diese Mahnung unbeachtet lassen und nicht von allen den Baiern geleisteten Huldigungseiden, Versprechungen, sowie von allen mit ihnen eingegangenen Bündnissen und Verträgen zurücktreten würden, als gegen Verächter apostolischer Verord-

---

[1]) Beckmann's Beschreibung der Churmark Brandenburg V, I, II, Sp. 133.

nungen, mit den gebührenden Strafmitteln verfahre[1]). Zu einem der Hauptschuldigen dieser Art aber gehörte ohne Zweifel Claus von Bismarck.

Die lange Fortsetzung oder die späte Aufnahme des eingeleiteten Processes mag ihren Grund in der Beharrlichkeit gehabt haben, womit Claus von Bismarck lange fortgesetzten Bemühungen widerstand, ihn zu vermögen, daß er dem kaiserlichen Hofe sich nähere und des Kaisers Huld wieder zu erwerben suche. Anstatt des Kaisers versöhnliche Hand zu erfassen, scheint Claus von Bismarck selbst die Nähe Burgstalls bei Tangermünde, wo der Kaiser gewöhnlich seinen Hof hielt, so lästig gefunden zu haben, daß er in seinem weit vorgerückten Lebensalter noch den Wohnsitz änderte und jetzt gewöhnlich wieder in der Stadt Stendal sich aufhielt[2]). That aber des Kaisers Einfluß einem Strafverfahren gegen den hartnäckigen Gegner des Hauses Luxemburg nicht Einhalt, so gab die Kirche nicht leicht formal gerechtfertigte Processe gegen besonders wohlhabende Personen und damit die Gelegenheit auf, als Sühne für die ihnen zur Last gelegten Vergehungen, einen bedeutenden Theil ihrer weltlichen Habe sich opfern zu lassen.

Claus von Bismarck scheint, durch die ihm und den Seinigen durch die Excommunication verursachte Gewissensunruhe, zuletzt auch bewogen zu sein, auf der Schwelle des Grabes noch einen Vergleich zu schließen. Denn am 8. März 1376 ertheilte der Nuntius des apostolischen Stuhles dem Domstifte zu Stendal den Auftrag, die gegen Claus von Bismarck ergangene Excommunicationssentenz in der Hoffnung auf gütliche Beilegung für einige Wochen zu suspendiren und dies öffentlich vor dem Volke bekannt zu machen. Freilich fügte der Bote des apostolischen Stuhles die Anordnung hinzu, daß die Excommunication Bismarck's sofort wieder in Kraft treten solle, wenn innerhalb dieser

---

[1]) Riedel's Cod. II, II, 530.

[2]) Schon die erste Urkunde des Claus von Bismarck, die er nach der Abtretung der Mark Brandenburg an Kaiser Karl IV. ausstellte, — den Verkauf seines Hofes in Magdeburg an das Erzstift vom 8. November 1373 — ist nicht aus Burgstall, sondern aus Stendal datirt. Riedel's Cod. I, XXV, 257. Sodann wird Claus von Bismarck von dem Verfasser des Landbuches, das Kaiser Karl IV. in den Jahren 1376 und 1377 aufnehmen ließ, öfters als in Stendal wohnhaft und niemals mit seiner Residenz in Burgstall erwähnt.

Zeit ein freundlicher Austrag nicht erfolgt sein würde[1]). Dieser Austrag ist zwar wahrscheinlich nur mit großen Vermögensopfern zu erkaufen gewesen, hat jedoch gewiß stattgefunden, bevor Claus von Bismarck sein von einem bewegten Leben ermüdetes Haupt zu ewiger Ruhe niederlegte.

In den Jahren 1376 und 1377, als Kaiser Karl IV. ein Landbuch von der Mark Brandenburg aufnehmen ließ, war Claus von Bismarck noch unter den Lebenden. Auch eine Urkunde vom 23. September 1377, die eines mit ihm früher abgeschlossenen Vertrages gedenkt, bezeichnet ihn noch nicht als Verstorbenen[2]). Weiter wird er jedoch nicht genannt, und ist er daher vermuthlich bald darauf verstorben. Er scheint hiernach ein Alter von 65 bis 70 Jahren erreicht zu haben.

* * *

Das erwähnte Landbuch, das die einzelnen Ortschaften der Mark Brandenburg und der in diesen zur Hebung von grundherrlichen Abgaben Berechtigten, sowie die Städte und Burgen mit ihren Abgaben und Hebungsrechten, fast vollständig verzeichnet, gestattet hier, bei Zuhülfnahme anderer ergänzender Nachrichten, noch einen Blick auf die Größe des Vermögens an Kapitalien, Grundbesitzungen und grundherrlichen Hebungen, das Claus von Bismarck besaß und wahrscheinlich auch seinen Nachkommen hinterließ.

Von Kapitalien, in deren Besitz Claus von Bismarck sich zeigt,

---

[1]) Nicolaus, dei gratia Mayerinensis Episcopus, Apostolice sedis Nuncius, Commissarius et Executor ad infra scripta ab eadem sede specialiter deputatus, honorabili viro domino decano in Steyntal halberstadensis dyocesis ceterisque personis ecclesiasticis, quibus presentes exhibite fuerint — Sententias excommunicationis et processus omnes et singulas per nos latas in personam Nicolai dicti Bismarck, laici predicte diocesis, infra hinc et dominicam iubilate proximam, ob spem amicabilis compositionis, tollimus et relaxamus et eundem a predictis sententiis in hiis scriptis absoluimus, ita tamen, quod si amicabilis compositio ante dictum terminum non interuenerit, eisdem sententiis sit ligatus ut prius, Mandantes vobis in virtute sancte obedientie, quatenus dictum Nicolaum — absolutum publice nuntietis coram plebe etc. Riedel's Cod. I, V, 122. 123.

[2]) Riedel's Cod. I, XXV, 259.

ist schon früher eines von ihm dem Markgrafen gemachten Darlehns von 1100 Mck. Silber gedacht, wofür ihm von Ludwig's des Aeltern Zeiten her die Urbede der Städte Stendal und Osterburg im jährlichen Betrage von 110 Mck. verpfändet war[1]). Diese Hebung wurde im Jahre 1369 durch Zurückzahlung der Pfandsumme ausgelöst[2]). Dagegen verschuldete der Markgraf Otto seinem Hofmeister im Jahre 1371 wieder 1115 Mck. Silber, wofür er ihm Oderberg, Köpenick und Alt-Landsberg mit der Bestimmung zum Pfande einsetzte, daß Bismarck aus den Einkünften, welche die genannten Städte und Schlösser gewährten, die übliche Verzinsung mit Zehn vom Hundert entnehmen und bei sich ergebendem Ueberschuß den Betrag desselben auf Abschlag von der Schuld empfangen sollte. Außerdem versprach der Markgraf, die Schuld aus den nächsten ihm anderweitig aufkommenden Mitteln zu decken[3]). Unbekannt ist es geblieben, ob der Markgraf letzteres Versprechen in einer Zeit, da der Krieg alle irgend verfügbaren Mittel in Anspruch nahm, erfüllen konnte oder ob die Auslösung der verpfändeten Orte, durch Zurückzahlung der, vielleicht aus ihrem Ertrage schon theilweise gedeckten Schuld, erst später bewirkt wurde. Zur Zeit der Abfassung des Landbuches hatte die Landesherrschaft die Orte Oderberg, Köpenick und Alt-Landsberg mit den ihr darin gebührenden Hebungsrechten wieder unverpfändet inne[4]).

Dagegen besaß Claus von Bismarck noch um diese Zeit als Pfandinhaber die Urbede aus Stendal von 80 und aus Osterburg von 30 Mck., sowie in beiden Städten das oberste Gericht. Ohne Zweifel hatte der Markgraf Otto in seinen letzten Kriegsnöthen, da er am 8. September 1371 auch die Urbede in Salzwedel an die von der Schulenburg verpfändete, diese Hebungsrechte seinem Hofmeister für geleistete Vorschüsse wieder verschrieben. Die neue Landesherrschaft war zu der Zeit, da das Landbuch verfaßt wurde, mit der Auslösung erst bis zu einem Drittel der Urbede vorgeschritten[5]). Das

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 173.

[2]) Zu vergleichen oben S. 115 Note 1.

[3]) Riedel's Cod. I, XII, 3. 4.

[4]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 29. 31., v. Herzberg's 32. 33. 36.

[5]) Stendal. Orbeta LXXX marcarum super Martini et Walpurgis obli-

Kapital aber, wofür dem Claus von Bismarck diese Pfandstücke in Stendal und Osterburg hafteten, muß bei der Urbede in der schon früher darauf dargeliehenen Summe von 1100 Mck. bestanden haben und ist rücksichtlich des obersten Gerichtes nur muthmaßlich zu bestimmen. Das Recht, zwei Drittheile aller bei dem Stadtgerichte einkommenden Geldstrafen, Gebühren und sonstigen Gerichtsgefälle zu erheben, das damals bei dem Uebergewichte, welches das Finanzinteresse bei der Gerichtsverwaltung erlangt hatte, gradezu „das oberste Gericht" genannt wurde [1]), war gleichzeitig auch in andern Städten der Mark verpfändet, z. B. in Kyritz für 133, in Arnswalde für 58, in Treuenbrietzen für 50 Mck. Silber. Stendal war damals wohl fünf Mal so groß und volkreich, als Treuenbrietzen, während Osterburg dieser Stadt ziemlich gleich stand [2]). Es konnte daher das oberste Gericht in Stendal wohl mit 250 Mck. und in Osterburg mit 50 Mck. beliehen sein und belief sich dann das Kapital, wofür Claus von Bismarck Pfandstücke in Stendal und in Osterburg inne hatte, im Ganzen auf 1400 Mck. Silber.

Es bleibt zu einer Zusammenstellung der nach dem Obigen zur Erscheinung gekommenen Kapitalien des Claus von Bismarck nur zweifelhaft, ob die zuletzt gedachten 1400 Mck. eine Zeit hindurch, wie es

---

gata Bismarck. Dominus redemit tertiam partem, videlicet XXVII marc. XI gr. II den. II et dim. lot. et V den. Item Iuditium supremum etiam habet Bismarck — De orbeta adhuc remanent obligate LIII marce et XIII grossi. — Osterburg. Orbeta XXX marcarum obligata Bismark, Item Iuditium supremum. Dominus redemit tertiam partem de orbeta videlicet XI sexagenas X grossos. Landbuch, Ausg. Fidicin's 30., v. Herzberg's 14. 15.

[1]) Wohlbrück's Geschichte von Lebus I, 346. Riedel's Beschreibung der Mark Brandenburg I, 480.

[2]) Quamquam huiusmodi iudiciorum prouentus summari nequeant, estimari tamen possunt. Res enim tantum valet quantum vendi potest. Exempli gratia, ecce iuditium supremum in Kiritz obligatum est pro C et XXXIII marcis argenti, estimo igitur, quod valet annuatim XIII marcas. Item in Briszen obligatum est pro L marcis argenti, valet igitur annuatim V marcas. Item in Arnswalde pro LVIII marcis, valet igitur annuatim circa V marcas. Et sic de singulis iudiciis aliarum ciuitatum est presumendum. Estimo enim, quod eorum emptores nullatenus sic emissent, si in tantum ex eis percipere non potuissent. Nam unam marcam pro decem solent comparare. Landbuch, Ausg. Fidicin's 32., v. Herzberg's 38.

scheint, neben den früher erwähnten 1115 Mck. von dem Markgrafen benutzt, oder die 1400 Mck. erst vorgestreckt wurden, nachdem die 1115 Mck. zurückgezahlt waren. Daß Claus von Bismarck, nach dem Tode des Erzbischofes Dieterich, Geldmittel genug besaß, um 2515 Mck. Silber gleichzeitig dem Markgrafen dargeliehen zu haben, erhellt aus dem früher bereits erwähnten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, das am 2. Januar 1370 über Bismarck's Ansprüche an den Nachlaß des Erzbischofes Dieterich zu Magdeburg gefällt wurde.

Zu den anerkannten Forderungen Bismarck's an den Nachlaß des Erzbischofes gehörte nach diesem Schiedsspruche, daß er aus seinen Mitteln einen Theil des Lösegeldes für die bei Hildesheim Gefangenen, das sich auf 6000 Mck. Silber belief, gedeckt, den Ankauf von Wanzleben und Hötensleben, der etwa 1000 Mck. erforderte, bewirkt und eine uns unbekannte Schuld des Erzbischofes an Heinrich von Heimburg abgetragen hatte. So bedeutend mußte der Geldwerth des durch Claus von Bismarck in Besitz genommenen Nachlasses des Erzbischofes Dieterich sein, um ihn, auch nach dem Abtrage von 1000 Gulden an das Erzstift, noch für alle diese Forderungen zu entschädigen, welche gewiß nicht zu hoch geschätzt werden, wenn man sie auf 2000 Mck. Silber veranschlägt[1]).

Darneben behielt Claus von Bismarck, nach diesem Schiedsspruche, den von ihm schon im Jahre 1365 mit seinem Gelde erworbenen Pfandbesitz des erzstiftischen Schlosses Plote. Das im Jerichowschen Kreise belegene Schloß Plote, das heutige Altplathow, wurde mit allen Besitzungen, welche zu dem Schlosse gehörten, am 11. November 1365,

---

[1]) Vortmer so sal he vnsem ergenanten Hern Ertzbischoffe Albrechte, sin Gotshuss vnd sin Capitel von staden an ledigk vnd los lassen alle der koste vnd alle des schaden, den he vnd sine kindere in des Gotteshuses dinste getragen vnd genommen haben biss an dessen Tag vnd mit Namen des schaden vor Hildenshem vnd den he von des Godeshuses wegen abegericht und geledigt hat; vnd sal ym loss lassen alle des Geldes, das he hern Heinriche von Heymborg — vor vnseme hern Ertzbischofe Ditheriche vnd vor sin Gotteshus gegeben, vnd sal vnsem hern Ertzbischoff Albrecht widirgeben die Brieue vber Wantzleue vnd vber Hotensleue, die ym vnse Herre Ertzbischof Ditherich vnd das Capitel zu Magdeburg gegebin hatten, vnd dieselbin Briue sollen todt vnd ledig sin etc. Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Crayses Thl. I, S. 83.

unauslöslich auf die Dauer von 10 Jahren, dem Claus von Bismarck von dem Erzbischofe für 1000 Mck. Silber verpfändet. Der Pfandcontract gestattete dem Besitzer zugleich, für 100 Mck. an dem Hause zu verbauen und für 300 Mck. Silber Besitzungen und Hebungen, durch Auslösung oder Ankauf, den Zubehörungen des Schlosses hinzuzufügen. Die hiefür bestrittenen Ausgaben sollten bis zum Betrage von 400 Mck. der bei der Auslösung zu erstattenden Pfandsumme zuwachsen. Daß Claus von Bismarck auch nicht unterließ, von der gestatteten Erweiterung des Schloßbesitzes Gebrauch zu machen, zeigt namentlich das Dorf Bergzow, das er noch im Jahre 1370 seinem Pfandschlosse Plote zulegte[1]). Gewiß stand dieser Pfandbesitz daher der Familie von Bismarck für nicht weniger als 1400 Mck. Silber ein, da der Tod des Claus von Bismarck eintrat. Die Einlösung scheint bei seinen Lebzeiten nicht vorgenommen zu sein, sondern erst längere Zeit nach seinem Tode. Eine Verschreibung vom Jahre 1388, welche die namentliche Angabe der Vorbesitzer vermissen läßt, übertrug den Besitz von Plote an Jordan von Neiendorf[2]).

Wagen wir aus diesen, allerdings keine genaue Bestimmtheit gewährenden Nachrichten einen Schluß zu ziehen über den Kapitalbesitz, den Claus von Bismarck hinterließ, wobei selbstredend Darlehen, welche nicht zu öffentlichen Urkunden Veranlassung gaben, unserer Wahrnehmung entzogen sind, so dürfen wir denselben gewiß auf 4 bis 5000 Mck. Silber anschlagen. Die edlen Metalle standen aber in ihrem Tauschwerthe damals bekanntlich viel höher als jetzt. Nimmt man als Maaßstab für die gedachte Kapitalsumme Getreide an, dessen Werth im Lauf der Jahrhunderte verhältnißmäßig viel weniger bedeutende Veränderungen erfahren hat, so war, um mit dem Verfasser des Landbuches Kaiser Karl's IV. zu rechnen, ein Pfund (talentum), das ist eine halbe Mck. Silber, damals gleich einem Winspel Roggen, der 24 gehäufte

---

[1]) Nach einer gefälligen Mittheilung der Verwaltung des Königl. Provinzial-Archives zu Magdeburg befindet sich dort noch der erzbischöfliche Consens für den von Bismarck, das von ihm erworbene Dorf Bergzow seinem Pfandschlosse Plote zuzulegen.

[2]) Ebenfalls nach einer Mittheilung des Magdeburger Provinzial-Archives an den Verfasser.

oder 25 gestrichene Scheffel maß; 5000 Mck. Silber waren also gleich 10,000 Winspel Roggen, die nach heutigem Marktpreise etwa eine halbe Million Preußischer Thaler repräsentiren würden.

Zu diesem flüssigen Kapitalvermögen unsers Claus von Bismarck kam sein nicht minder bedeutendes Grundvermögen.

In Magdeburg besaß Claus von Bismarck ein Grundstück, einen Hof, wie es genannt wird, wahrscheinlich einen rittermäßig umwehrten Sitz, der ihm während seiner Hauptmannschaft als Wohnung gedient hatte. Er lag am Neuen Markte nahe der Nicolai-Kirche, wurde am 8. November 1373 dem Erzstifte verkauft [1]) und von dem Erzbischofe Peter im Jahre 1377 bestimmt, dem Thesaurarius und einigen andern Mitgliedern des Capitels der Marien-Capelle eine klösterlich eingerichtete Residenz darzubieten [2]). Den Kaufpreis, wofür Claus von Bismarck dies Besitzthum in Magdeburg aufgab, verschweigen die darüber bekannt gebliebenen Schriftstücke.

In der Altmark besaß Claus von Bismarck in dem Schlosse Burgstall einen großartigen Herrschaftssitz. Beschreibungen aus etwas späterer Zeit schildern den Umfang der Gebäulichkeiten der Burg und ihre doppelte Befestigung. Ein hoher Thurm schützte die über einen breiten Wallgraben führende Brücke, welche den Eingang zu der Vorburg bildete. Innerhalb dieser war die eigentliche Burgfeste nochmals von einem tiefen Graben eingeschlossen. Gleichwohl zeigen sich die Gebäude räumlich genug, um im Jahre 1370, wie schon erwähnt ist (S. 122 f.), den Erzbischof von Magdeburg und den Markgrafen Otto mit dem Gefolge beider Fürsten aufnehmen zu können und oft noch in späterer Zeit den Kurfürsten mit zahlreicher Jagdgesellschaft zu beherbergen.

Auch der offene Ort, der sich am Fuße der Burg bildete, erhob sich in der Besitzzeit des Claus von Bismarck aus einem unbedeutenden Dorfe, dessen Einwohner keine landwirthschaftlichen Grundstücke besaßen [3]),

---

[1]) Ich Clawes van Bysmark dy Elder Bekenne — datz ich hebbe — verkoft myme herren von Magdeburg mynen hoff — Gegeben tu steyndal. Riedel's Cod. I, XXV, 257.

[2]) Riedel's Cod. I, XXV, 259.

[3]) Villani residentes ante Borchstal non habent mansos neque agros. Landbuch, Ausg. Fidicin's 245., v. Herzberg's 289.

zu so großer Bedeutung, daß schon im Jahre 1379, da die Altmärkischen und die Erzstiftisch-Magdeburgischen Städte zu einem Friedensbunde sich einigten und für die Entscheidung von Streitfällen ein Schiedsgericht von acht Abgeordneten bestimmten, für den Zusammentritt derselben Burgstall als passender Ort erscheinen konnte [1]) und daß derselbe später auch als Flecken oder Städtchen bezeichnet wird [2]).

In der nächsten Umgebung des Schlosses gehörten zu demselben auf Märkischer Seite die noch jetzt bestehenden Dörfer Uchtdorf und Mahlphul, sowie die später wüst gewordenen Orte Nemen, Niemeck, Wuster- oder Ostermark und Brisen, das zuletzt genannte Dorf zur Hälfte [3]). Diese Orte bildeten wohl die ursprüngliche Ausstattung des Schlosses, die Claus von Bismarck nur im Einzelnen durch Ankauf von Antheilen anderer Besitzer verstärkte [4]). Dazu kam dann von Magdeburgischer Seite das Dorf Bläst, womit der Erzbischof Dieterich, dem es sich durch das Aussterben der bisherigen Lehnsträger erledigt hatte, am 3. Mai 1366 seinen Oheim Claus von Bismarck belieh [5]), sowie die wahrscheinlich in derselben Weise während der Stiftsregierung des Erzbischofes Dieterich neu erworbenen Dörfer Beiendorf und Mixdorf, von denen letzteres, das auch zur Mark gerechnet wurde, schon im Jahre 1377 unbewohnt war, nebst Hebungen aus den beiden später eingegangenen Dörfern Lotkow und Karstel [6]).

---

[1]) — De achte scolen darumme to samne komen vnde ryden to Borchstal. Riedel's Cod. II, III, 75.

[2]) Zum Beispiel in dem Lehnbriefe des Kurfürsten Johann vom 14. October 1488: dat Slos vnd Bleck Borchstall. Riedel's Cod. I, XXV, 434.

[3]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 244. 245., v. Herzberg's 289. 290.

[4]) Claus von Bismarck kaufte z. B. den 23. September 1359 von dem Ritter Arnd von Lüderitz vier Höfe in Uchtdorf, die früher ein Erxlebensches Gut gebildet hatten. Riedel's Cod. I, XVII, 507.

[5]) Das Dorf „Bleest" war bis dahin ein Lehn der Familie von Prutzike gewesen und durch den ohne Lehnserben erfolgten Tod des Hans von Prutzike dem Erzbischofe zur Wiederverleihung heimgefallen. Riedel's Cod. I, XVII, 507. 508.

[6]) Lehnserneuerung des Erzbischofes Ernst zu Magdeburg vom 28. August 1489 über Beyendorf, Blest, Mixdorf und die Holzstätte Lütkevire in Riedel's Cod. I, XXV, 437. — Mixstorp pertinet Nicolao Bismarck et omnino est deserta. Landbuch, Ausg. Fidicin's 244., v. Herzberg's 289. — Die Dörfer Lotkow, Lutkow oder Lütkau, sowie Karstel oder Castell, lagen wahrscheinlich zwischen Blätz und Angern, wo noch jetzt die sogenannte Castellmühle als einziger Ueberrest des alten Dorfes besteht. Danneil, Gesch. der von der Schulenburg I, 453. 454.

Außerdem gehörten zu dem Schlosse Burgstall umfangreiche Waldreviere, denen auch die Feldmarken der wüst gewordenen Dörfer größtentheils zuwuchsen. Es waren nicht blos die Waldungen, welche unter dem Namen der Burgstaller und Letzlinger Forst bekannt sind, sondern besonders auch die unter dem Namen des Tanger längs des gleichnamigen Flüßchens nach Tangermünde hin sich erstreckenden, jetzt gelichteten Waldungen, größtentheils in unbestimmter Gemeinschaftlichkeit mit der Landesherrschaft oder dem Amte Tangermünde. Brachten solche Waldungen, deren Besitz vorzüglich nur der Jagd wegen hoch geschätzt wurde, damals auch im Allgemeinen wenig ein, so waren sie doch dem Schlosse Burgstall schon 1376 dadurch ergiebig gemacht, daß eine Menge von Dorfschaften, welche dem Tanger nahe lagen, für das ihnen zugestandene Recht, ihren Holzbedarf daraus zu entnehmen, dem Schloßbesitzer eine bestimmte jährliche Abgabe unter dem Namen Holzpfenninge entrichteten. Es ist in dem Landbuche von dreizehn Dörfern ausdrücklich bemerkt, daß sie an Claus von Bismarck diese Abgabe zahlten, die sich bei einzelnen Dörfern auf eine halbe bis eine ganze Mck. Silber jährlich belief [1]). Von dem Markgrafen Jobst wurde in Folge einer vorgekommenen Streitigkeit das Recht der Erhebung dieser Holzpfenninge aus dem Tanger, mit Festsetzung der jährlichen Einnahme auf 15 Mck. Silber, denen von Bismarck auf Burgstall förmlich zu Lehn verschrieben [2]).

In etwas weiterer Entfernung von dem Schloßsitze besaß Claus von Bismarck, mit seinem Bruder Rulo und mit einem muthmaßlichen Schwager Peter Günther gemeinschaftlich, das Dorf Bäthen und ohne

---

[1]) Es waren die Dörfer Elversdorf, Grobleben, Demcker, Bellingen, Gohre, Langensalzwedel, Dahlen, Miltern, Schönwalde, Buchholtz, Kobbel, Ostheeren und Westheeren. Landbuch, Ausg. Fidicin's 202. 226. 228. 232. 235. 236. 237. 239. 241. 242. 244. 248., v. Herzberg's 234. 267. 268. 274. 278. 279. 280. 283. 285. 286. 288. 292.

[2]) Doch nicht als eine neue Verleihung, sondern als altes Pertinenzstück des Hauses Burgstall, wie ihnen das Marggraff Ludwigk der Elter, Marggraff Ludewigk der Romer vnd Marggraff Otte guter gedechtnusse — vnd alle ander vnser vorfaren — gelegen haben — — funffczehen marck geldes Brand. silbers vnd gewichtes, die man nemen sal vss den dorffern von den phennighen, die da heissen holczpfenninge vnd von dem holcze vss dem Tangere — vnd worde jn dar ichtes Widerstendig an oder broch, das sal vnsser holczwerder, der den Tanger vorsteet, alle jar vsspfanden. Riedel's Cod. I, XXV, 295.

diese Theilhaber das Dorf Briest[1]), letzteres wenigstens größtentheils, mit grundherrlichen Hebungen und Rechten aus den südwärts von Tangermünde gelegenen Orten Klein-Schwarzlosen[2]), Grobleben[3]), Ostheeren[4]), Bellingen[5]) und aus den später untergegangenen Dörfern Fischeribbe[6]) und Mitzelwerder[7]). Bei Stendal gehörte ihm das Dorf Bindfeld in Gemeinschaft mit seinem Bruder Rulo[8]) und für sich allein das Dorf Dobbelin[9]) mit grundherrlichen Hebungen und Rechten in Dahlen[10]), Röxe[11]), Gohre[12]), Groß-Mohringen[13]), Käthen[14]), Klinkow[15]), Könnigde[16]), Schernikau[17]) und Uengelingen[18]). Weiter nordwärts, südwestlich von Arneburg, hatte er Grundhebungen in Neuendorf am Speck[19]), wo auch sein Bruder begütert war, und nicht entfernt davon, weiter dem Westen zu, mit seinem Bruder Rulo und mit Peter Günther gemeinschaftlich, das Dorf Arensberg[20]) nebst Hebungen aus dem bei Bismark gelegenen Dorfe Wartenberg[21]). In derselben Gemeinschaft gehörte dem Claus von Bismarck als die nördlichste unter allen seinen Besitzungen das südwestlich von Osterburg gelegene Dorf Schönebeck[22]) mit Frauendiensten aus Orpensdorf[23]) an.

---

[1]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 245., v. Herzberg's 290.
[2]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 228., v. Herzberg's 269.
[3]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 226., v. Herzberg's 267.
[4]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 244., v. Herzberg's 288.
[5]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 202., v. Herzberg's 234.
[6]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 236., v. Herzberg's 279.
[7]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 225., v. Herzberg's 266.
[8]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 228., v. Herzberg's 270.
[9]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 245., v. Herzberg's 290.
[10]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 237., v. Herzberg's 280.
[11]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 229., v. Herzberg's 271.
[12]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 231., v. Herzberg's 274.
[13]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 219., v. Herzberg's 256.
[14]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 238., v. Herzberg's 282.
[15]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 207., v. Herzberg's 241.
[16]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 220., v. Herzberg's 257.
[17]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 203., v. Herzberg's 252.
[18]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 222., v. Herzberg's 260.
[19]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 223. 214., v. Herzberg's 248. 249.
[20]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 219., v. Herzberg's 256.
[21]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 204., v. Herzberg's 238. 239.
[22]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 219., v. Herzberg's 256.
[23]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 217., v. Herzberg's 254.

Auch im Magdeburgischen besaßen die von Bismarck auf Burgstall bis in spätere Zeit noch verschiedene Güter und Hebungsrechte an mehreren dem Schlosse Burgstall entlegenern Orten, welche nur als Ueberreste von Erwerbungen, welche Claus von Bismarck während seiner Stiftshauptmannschaft machte, betrachtet werden können. Dahin gehörten 9 Höfe zu Wolmirstädt, vor dem Klosterhofe gelegen, aus denen das spätere dortige Rittergut entstanden zu sein scheint, und jenseits der Elbe zu Burg die Abgabe, welche die hiesigen Fleischer von ihren Scharren zu entrichten hatten, nämlich zwei Pfenninge von jedem Messer, mit bedeutenden Getreidepächten von den der Stadt Burg und ihrer Feldmark später einverleibten Dörfern Neuendorf, Lessow, Blumenthal und Lüdersdorf, sowie in der Umgebung von Burg aus Schartau, Rietzel, Poltzhuhn, Wömelitz und Körbelitz, endlich noch eine Getreidehebung aus dem zwischen Magdeburg und Kalbe an der Saale gelegenen Dorfe Eikendorf [1]).

Es würde zu weit führen, die vielen Besitzungen und grundherrlichen Rechte, auf die im Obigen hingewiesen ist, nach dem Maßstabe damaliger Schätzung zusammenzustellen. Freilich waren die Hebungen, welche Claus von Bismarck besaß, bei der damaligen großen Zersplitterung der grundherrlichen Rechte, nicht an allen namhaft gemachten Orten bedeutende. Gleichwohl erhellt doch aus der Vielheit der Orte, welche ihm ganz oder theilweise angehörten, daß sein Besitz keiner nur gewöhnlichen Vermögenslage entsprach.

Eine Vorstellung von dem Gesammtvermögen der Familie von Bismarck, aus der unser Claus hervorgegangen war, gewinnt man erst, wenn man noch berücksichtigt, was gleichzeitig auch andere Familienglieder noch an grundherrlichen Rechten besaßen. Es hatte namentlich Gerhard, Gercke oder Gerkin von Bismarck, der anscheinend Vaterbrudersohn des Claus von Bismarck und Bürger in Stendal war, neben dem ganzen

---

[1]) Die angegebenen Orte werden in dem denen von Bismarck am 28. August 1489 darüber erneueten Lehnbriefe Lessow, Blumenthal, Nigendorf, Luderstorff, Boltzun, Schartow, Wormelitz, Kerbelitz und Ikendorff genannt. Riedel's Cod. I, XXV, 437. Ueber die Vereinigung des ersten Theils derselben mit der Stadt Burg ist in Büsching's Topographie des Herzogth. Magdeburg S. 216, auch in Riedel's Cod. I, X, 484 und 523 Näheres enthalten.

Dorfe Darenstedt bei Tangermünde bedeutende Grundhebungen in Groß-Schwechten, Westinsel, Schinne, Huselitz, Storbek, Gohre und Westheeren[1]); Rulo, der nächstälteste Bruder unsers Claus von Bismarck, außer den schon erwähnten gemeinschaftlichen Besitzungen, noch grundherrliche Hebungen in Metzdorf, Spänningen, Flessau, Wollenrade, Grävenitz, Schernekau, Klinkow und Uengelingen[2]) und in Gemeinschaft mit Peter Günther fast ganz Schmersau[3]) und Langensalzwedel[4]) mit Hebungen in Dahlen und Gohre[5]). Auch dem zweiten Bruder, Hans, waren wenigstens einige grundherrliche Rechte in ländlichen Ortschaften, nämlich in Möllenbeck und in Döllnitz zugetheilt[6]). Wurde nun, wie nach dem bestehenden Erbrechte anzunehmen ist, der väterliche Nachlaß Rulo's I. zwischen seinen Söhnen Claus, Rulo und Johann und einer an Peter Günther verheiratheten Tochter zu gleichen Antheilen zerlegt, so muß bei dem großen Uebergewichte der Landbesitzungen, welche Claus vorweg empfing, ein sehr bedeutender Werth in Kapitalien und vorzüglich wohl auch in uns ganz unbekannt gebliebenen Grundbesitzungen zu Stendal noch vorhanden gewesen sein, um die jüngern Geschwister, auch von dem Mitbesitz Burgstalls, vollständig abzufinden und gleichwohl so viel disponibles Kapitalvermögen, wie oben nachgewiesen ist (S. 134 ff.), dem Claus von Bismarck zukommen zu lassen. Die Familie befand sich daher unverkennbar im Besitze großen Reichthumes.

---

[1]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 209. 224. 231. 233. 239. 248., v. Herzberg's 243. 261. 262. 265. 273. 276. 277. 283. 292. 293. — Die Annahme, daß Gerke von Bismarck Vaterbrudersohn der Gebrüder Claus, Rulo und Hans war, ist allerdings nicht streng genealogisch zu beweisen. Sie stützt sich darauf, daß im Landbuche bei dem Dorfe Darenstedt (Dornstede), nach Herzberg's Ausg. S. 283, gesagt ist: pertinet Gherke Bismark ciui cum suis patruis. Als solche patrui Gerke's sind nun aber weder in dem Landbuche noch irgendwo anders Glieder der Familie von Bismarck, welche die Mitbelehnung erhalten haben könnten, erwähnt und auffindbar, wenn man sie nicht in den namhaft gemachten drei Brüdern, Rulo's I. Söhnen, sucht.

[2]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 136. 197. 200. 203. 215. 217. 222., v. Herzberg's 229. 230. 234. 241. 251. 252. 253. 260.

[3]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 204., v. Herzberg's 238.

[4]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 235., v. Herzberg's 278.

[5]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 231. 237., v. Herzberg's 273. 280.

[6]) Landbuch, Ausg. Fidicin's 218., v. Herzberg's 255.

Wie weit Claus von Bismarck den ihm daran beschiedenen und von ihm bedeutend vermehrten Theil dieses Reichthumes auf seine Nachkommen wirklich übertragen konnte, und was ihm daran vielleicht noch in seiner letzten Lebenszeit durch die Ungunst des Kaisers und der Kirche verloren ging, enthüllen uns die Archive nicht. Gewiß hinterließ Claus von Bismarck dem rittermäßigen und schloßgesessenen Geschlechte, das er gründete und das in dem Segen seiner Verdienste fortlebte, eine reichlich genügende Grundlage standesmäßiger Existenz.

Rudolph III., Nicolaus II. und Johann, Söhne Nicolaus I.

Nicolaus oder Claus I. hatte drei Söhne: Rudolph, der wieder gewöhnlich Rulo, Rule oder Rulekin genannt wird, und den Namen wohl nach dem Großvater oder nach dem Vaterbruder erhielt; Nicolaus, der gleich dem Vater in der Regel Claus heißt, und Johann oder Hans. In dieser Reihfolge sind die drei Brüder schon am 8. September 1364 in Begleitung ihres Vaters zu Magdeburg am Hofe des Erzbischofs Dieterich zusammen namhaft gemacht.

Sie mußten damals schon erwachsen sein, da die Domherren des Hochstiftes an dem gedachten Tage das durch den Erzbischof von diesen geforderte eidliche Versprechen, seine letztwilligen Verfügungen genau zu beobachten, nach des Erzbischofs Anordnung in die Hände nicht nur seines Oheims Claus von Bismarck, des Vaters, sondern auch der drei Söhne desselben feierlich ablegten[1]). Ihr männliches Alter ergiebt sich auch daraus, daß unter den Forderungen, welche der Vater nach dem Tode des Erzbischofes Dieterich an das Erzstift zu machen hatte, ausdrücklich gewisser Ansprüche wegen der Dienste gedacht ist, welche „seine Kinder" dem im Jahre 1367 verstorbenen Erzbischofe bei dessen Lebzeiten schon

[1]) — Et nos singuli de capitulo — promittimus in manibus Domini nostri Theoderici Archiepiscopi sepedicti ac nomine ipsius in manus strenui viri Nicolai de Bisenmarcke supradicti, Rulonis, Nicolai et Johannis, filiorum ejusdem Nicolai de Bisenmarcke, necnon in manus magistrorum Consulum et scabinorum ciuitatis Magdeburg presentium ac promissum recipientium de manibus nostris etc. Sagittarii Historia Duc. Magd. bei Boysen, Histor. Magazin IV, 25.

geleistet hatten[1]). Diese von den Söhnen bereits vor dem Tode des Vaters erreichte Altersstufe erklärt denn auch, daß Ersterer sich Claus von Bismarck „den Aelteren" und zwar auch in Urkunden nannte, worin seine Söhne nicht namhaft gemacht sind[2]).

Alle drei Brüder wurden von dem Vater noch zu der Unterhandlung zugezogen, da derselbe am 11. November 1365 den Pfandbesitz des Schlosses Alt-Plathow für sich und seine Erben übernahm[3]).

Dieser Pfandcontract bekundet aber zugleich die letzte Theilnahme Johann's an weltlichen Verhandlungen seiner Familie. Wohl das Beispiel des Aufsteigens zu hohen Würden, das er in seinem nahen Verwandten, dem Erzbischof Dieterich sah, vielleicht auch der Wunsch und Zuspruch desselben, bestimmten ihn, in den geistlichen Stand einzutreten, was damals in adligen Familien bei nachgebornen Söhnen nicht ungewöhnlich war. Johann muß auch bald hiernach, wenigstens schon vor 1369, eine Pfründe und die Priesterweihe erlangt haben. Damit aber schied derselbe von dem Mitbesitze von Lehen, Erb- und Pfandlehen, seiner Familie von Rechtswegen aus; auch wurden dergleichen geistlich gewordene Familienglieder gewöhnlich rücksichtlich ihrer sonstigen Vermögensansprüche vertragsmäßig abgefunden[4]).

Nach diesem Ereignisse erscheinen neben dem Vater in Verträgen, welche ihn und seine Erben verpflichteten, nur noch die Brüder Rulo und Claus. Allein auf diese beiden Söhne wurde daher namentlich das am 8. April 1369 mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig eingegangene Abkommen erstreckt, wornach der Herzog sie mit ihrem Vater zu seinen Dienern machte und in sein „Hofgesinde" aufnahm[5]), sowie

---

[1]) Vortmer so sal he (Claws von Bissmarcke) vnsen ergenanten Hern Ertzbisschoff — ledick vnd loss lassen alle der koste vnd alles des schaden, den he vnd sine kindere in des Gotshusses Dinste getragen vnd genommen haben. Schiedsspruch vom 2. Januar 1370 in Dreihaupt's Beschreibung des Saal-Crayses I, 83.

[2]) Z. B. in einer Urkunde vom 8. November 1373: Ich Clawes van Bysmark dy Elder bekenne mit disme Bryue etc. Riedel's Cod. I, XXV, 257.

[3]) Urkunde vom 11. November 1365 im Anhange zu dieser Schrift.

[4]) Glossen zum Sachsenspiegel B. I, Art. 5 und 25. Ausg. von 1539 Bl. XIII^{a}. und Bl. XXXV^{b}.

[5]) Ich Claus van Bismarg der Elder, Rule vnde Claus, syne (sic!) sone, Bekennen — daz wir vns zcu deneste gesatzet haben mit vnsen Slozzen, mit

auch die Pfandverschreibung mit gerichtet, welche der Markgraf Otto am 13. Januar 1371 dem Vater über Köpenick, Alt-Landsberg und Oderberg ausstellen ließ [1]). Die in diese Verschreibung aufgenommene Bestimmung, daß, wenn der Markgraf nach dem Tode des Vaters einem der Söhne die Schuld zurückzahlen würde, er von dem andern nicht solle weiter in Anspruch genommen werden dürfen, deutet uns zugleich den Willen des Vaters an, daß diese beiden Söhne nach seinem Absterben sein nachgelassenes Vermögen, wie es damals nicht ungewöhnlich war, gemeinschaftlich besitzen sollten.

In der Folge, doch noch während der Lebenszeit des Vaters, erlangte der jüngere der Brüder die Ritterwürde, während der ältere nur Knappe war und blieb. In einer Urkunde vom 1. Mai 1376 wird uns Claus II. von Bismarck zuerst als Ritter genannt: und so hoch schätzte man diese ehrenvolle Auszeichnung, daß selbst die Rangordnung zwischen den Brüdern darnach verändert bestimmt wurde. Während das Brüderpaar bis dahin beständig Rulo und Claus nach der Reihefolge der Jahre genannt wurde, hieß es in der Folge ebenso beständig Claus und Rulo, so oft die Brüder neben einander auftraten. Auch das Insiegel, dessen Claus sich früher bedient hatte, ließ er in seinen spätern Jahren mit einer Umschrift erneuen, die ihn als Ritter bezeichnete [2]).

Welche Kriegsthaten dem jüngern Claus von Bismarck die Ritterwürde zuwege brachten, ist nicht zu ermitteln gewesen. Er erlangte sie vielleicht im Baierischen, wahrscheinlich nicht im Brandenburgischen Kriegsdienste. Denn dem Hofe des Kaisers, sowie der spätern Fürsten

---

borcstal vnd mit plote, deme hochgebornen fursten hern Magnus, herczogen zcu Brunswic vnd zcu luneborch, wan her vns dorch sonderlicher gunst vnd gnaden wille zcu dynern vnd zu houegesinde hat ghenomen. Riedel's Cod. I, XXV, 250.

[1]) Urkunde vom 1. Mai 1376 in Riedel's Cod. I, XXI, 463. 464. — Daß hier nicht Claus von Bismarck, der Vater gemeint sein kann, ergiebt sich aus der Bezeichnung als „Ritter", da Claus von Bismarck der Aeltere noch in einer Urkunde von 1377 famulus genannt ist (Riedel's Cod. I, XXV, 259), während sein Sohn auch später immer als Ritter vorkommt.

[2]) Die Siegeltafel zeigt das ältere Siegel, dessen Claus sich 1365 als Knappe bediente, und das neuere, wovon er im Jahre 1400 als Ritter Gebrauch machte. Das letztere Siegel nahm Claus freilich erst kurze Zeit vor seinem Tode in Gebrauch.

aus dem Hause Luxemburg, scheint sich das Brüderpaar, der politischen Gesinnung des Vaters getreu, soweit die Lehnsverhältnisse dies gestatteten, beständig fern gehalten zu haben. Es hat daher auch keiner von beiden Brüdern Aemter in der Hof- oder Landesverwaltung übernommen [1]).

In einem Vertrage, welchen Kaiser Karl IV. mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg über die Verlobung einer Tochter des Letztern mit dem Prinzen Johann, dem Sohne des Kaisers, und über die Herausgabe der Ukermärkischen Pfandbesitzungen Mecklenburgs schloß, ist zwar der Ritter Claus von Bismarck unter vielen Andern genannt, welche die Bürgschaft für die Trauwürdigkeit der Versprechungen des Kaisers übernahmen [2]); schwerlich jedoch wurde der am 1. Mai 1376 zu Weiden in der Oberpfalz vollzogene Vertrag im Beisein, geschweige denn mit Zustimmung des Ritters und der vielen übrigen Brandenburgischen Edelleute, die als Bürgen darin benannt sind, ausgefertigt. Wie Kaiser Karl es gewöhnlich mit solchen Dingen leicht nahm, so sind auch hier die vermögendsten Glieder der Märkischen Ritterschaft ohne Weiteres als Bürgen namhaft gemacht, indem es vorbehalten blieb, demnächst in der Mark sie darum zu ersuchen, durch Anhängung ihrer Siegel an die fertige, von dem Kaiser und seinen Söhnen besiegelte Urkunde, die ihnen angesonnene Gewährleistung zu übernehmen. Der dabei mögliche Fall, daß Einzelne dies verweigern möchten, ward dabei gleich in der Urkunde selbst durch die ihr einverleibte Clausel vorgesehen, daß es der Gültigkeit des Vertrages keinen Abbruch thun solle, wenn die darin benannten Bürgen auch nicht sämmtlich ihre Insiegel dazu hergeben würden [3]). Hatte aber Jemand Veranlassung, dem Kaiser die Uebernahme einer

---

[1]) „Hauptmann der Alten Marck", wozu Entzelt „Junge Claus von Bismarck" macht, ist dieser, nach nachweisbaren glaubhaften Zeugnissen eben so wenig gewesen, als sein Vater, dem Entzelt ebenfalls dieses Amt und auf einer andern Stelle seines für die ältere Zeit sehr untrauwürdigen Werkes das Marschallamt am Hofe des Markgrafen Otto zueignet. Entzelt's Altmärckische Chronik, Kap. XXXVII und XLVI. Ausg. vom Jahre 1736 S. 113 und 138.

[2]) Lisch, Malzahnsche Urkunden-Sammlung II, 302. Riedel's Cod. I, XXI, 464.

[3]) Were ouch sache, das vnser vorgenanten burgen einer eddert mere ire ingesigille an diesen briue nicht gehanghen wurden, von welkerleye sachen das scheghe, de sol doch gleich wol dieser briue bei gantzen vnd vullen kreften bleiben in aller masse, als vnser aller insigel an diesem briue hingen. Lisch, a. a. O. 302. Riedel's Cod. I, XXI, 465.

Gewährleistung für die oft wechselnden Pläne, nach denen er seine Kinder verhandelte, zu verweigern, so war es gewiß der Ritter Claus von Bismarck, zumal im Hinblick auf seinen zu der Zeit noch lebenden, von der Kirche ausgeschlossenen Vater.

Bei seinem Fernbleiben vom Hofe der Landesherrschaft, sowie von öffentlichen Aemtern, wird unser Brüderpaar uns auch in öffentlichen Urkunden nur selten genannt. Sie mußten als Schloßbesitzer verfassungsmäßig besonders aufgeführt werden, da im Jahre 1388 der Markgraf Siegmund die Märkischen Stände aufforderte, eine Deputation zu ihm nach Trencz zu senden und in Folge der Verhandlung mit dieser Deputation die Mark Brandenburg an den Markgrafen Jobst als Pfandbesitzer verwies [1]).

Außerdem sind nur einige Verfügungen, welche sie über ihren Grundbesitz trafen, den sie dem väterlichen Willen gemäß ungetheilt besaßen, bekannt geblieben. Sie bestehen in kleinen Veräußerungen ererbter grundherrlicher Hebungen in der Umgebung von Stendal an die Geistlichkeit des St. Nicolaistiftes. Diesem Stifte wandten sie namentlich in dem Dorfe Neuendorf am Speck im Jahre 1387 für 28 Mck. und im Jahre 1397 für 53 Mck. Silber verkaufte Hebungen zu [2]) und überließen sie noch im Jahre 1400 ihre Hebungen aus Röxe für einen nicht bekannten Preis [3]).

Es überrascht, die von Bismarck schon um diese Zeit mit der Veräußerung von grundherrlichen Rechten vorgehen zu sehen, während von keiner dieselbe wieder gut machenden Erwerbung aus dieser Zeit etwas bekannt ist, im Gegentheil das Schloß Plote ihnen durch Auslösung verloren ging (S. 138) und die Geldsumme, wofür es verpfändet war, ihnen zugeflossen sein muß. War es gleich eine traurige Zeit für die Mark, welche dem Tode Karl's IV. folgte, da bei dem Mangel jedes Regimentes die Fehdesucht ungebunden hervortrat und alle öffentliche Sicherheit aufhörte, daher der Wohlstand mancher Familie in allen Ständen zu Grunde gerichtet wurde; so hätte man doch hoffen mögen,

---

[1]) Riedel's Cod. II, III, 95. 105.

[2]) Riedel's Cod. I, V, 134. und 147.

[3]) Riedel's Cod. I, V, 150.

das Brüderpaar wäre, bei wirthschaftlicher Bemessung seines Aufwandes, durch das große ihm hinterlassene Kapitalvermögen des Vaters wenigstens der Nothwendigkeit der Veräußerung von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten überhoben gewesen. Ritter glaubten aber oft ihrer Würde schuldig zu sein, einen überaus glänzenden und liberalen Haushalt zu führen. Vielleicht hat ein solcher Aufwand auch zu Burgstall stattgefunden und das vom Vater nachgelassene Vermögen schnell verschlungen.

Neben den Veräußerungen, welche Claus und Rulo von Bismarck an das Domstift zu Stendal selbst vornahmen, bewilligten sie noch eine andere, welche von ihrem Vaterbruder, dem Bürger Stendal's, Johann von Bismarck, ausging und gleichfalls Hebungen aus Neuendorf zum Gegenstande hatte. Die darüber ausgestellte Urkunde ist vom 20. Februar 1391. Johann von Bismarck verkauft darin zunächst selbständig bestimmte von seinem Vater ererbte, doch lehnbare grundherrliche Hebungen dem Stifte. Dann treten am Schlusse derselben die Gebrüder, Ritter Claus und Knappe Rulo, hinzu, um zu bekunden, daß Johann von Bismarck, ihr Vetter, die gedachten Lehnsbesitzungen mit ihrer Zustimmung dem Stifte verkauft habe [1]).

Die Urkunde ist mehrfach von großem Interesse. Es scheint zunächst aus derselben hervorzugehen, daß die Theilung in den väterlichen Lehen, die Claus I. von Bismarck mit seinen im Bürgerstande verbliebenen Brüdern traf, so wenig eine sogenannte Todtheilung war, daß vielmehr auch noch seinen Söhnen die gesammte Hand an den Besitzungen gewahrt blieb, womit seine Brüder in Stendal belehnt waren. Es bestätigt die Urkunde ferner in entscheidender Weise das Verwandtschaftsverhältniß zwischen der rittermäßigen und den bürgerlichen Familien von Bismarck, wie dasselbe früher hier dargestellt ist. Endlich ist es interessant zu bemerken, daß die Urkunde, deren drei Siegel noch heute wohlerhalten sind, von Johann dem Bürger, Claus dem Ritter und Rulo dem Knappen mit Insiegeln vollzogen ist, deren Wappenbilder vollkommen

---

[1]) Riedel's Cod. I, V, 141—143. Zu vergleichen oben S. 48 Note 3.

übereinstimmen, daher die Siegel sich fast nur durch ihre Legende unterscheiden [1]).

Mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts eilte diese erste Generation des rittermäßigen Hauses der von Bismarck, wenigstens in den weltlichen Gliedern, schnell ihrem Ende zu.

Rulo wird, nachdem er zuletzt am 4. April 1400 Hebungen aus dem Dorfe Röxe dem Markgrafen Jobst, als damaligem Landesherrn, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Claus schriftlich aufgegeben hatte, überall nicht mehr erwähnt.

Von Claus von Bismarck hat die Kirche zu Burgstall noch einen Leichenstein aufbewahrt, der das Grab des Ritters deckt und die Inschrift trägt: Anno domini M° CCC° tercio, feria IV^a^ post Michaelis obiit Nicolaus miles dictus de Bysmarcke. Er starb darnach am 13. October 1403 [2]).

Johann, der seine beiden weltlichen Brüder lange überlebte, gehörte um diese Zeit noch zu den Vicarien des St. Nicolaus-Domstiftes zu Stendal, denen hier die Feier des Gottesdienstes, bei der häufigen Abwesenheit der Domherren, in Vertretung der Letztern oblag. Am 16. Juni 1402 stiftete er hier ein feierliches Todtenamt für Arnold von Portitz und dessen Gattin Margaretha, als Vollstrecker ihres Testamentes [3]). In der darüber erhalten gebliebenen Urkunde wird dieser Johann von Bismarck als Consanguineus des Arnold von Portitz bezeichnet und dadurch die hier früher dargelegte Verwandtschaft der Familien von Portitz und von Bismarck auf's Neue bestätigt [4]). Im Jahre 1410 vertrat Johann von Bismarck seinen Mitvicar Werner von der Schulenburg bei der Verwandlung des von diesem in der Nicolaikirche be-

---

[1]) Von diesen Siegeln ist auf der dieser Abhandlung beigegebenen Siegeltafel nur das Siegel des Knappen Rulo mitgetheilt, dem die beiden andern gleichen.

[2]) Beckmann's Beschreibung der Marck Brandenburg V, I, VI, 83 und nach der handschriftlichen Sammlung Beckmann's.

[3]) — anniuersarium Arnoldi porditz et Margarete vxoris sue recolende memorie — pro quo dominus Johannes Bismark, vicarius ecclesie nostre supradicte, consangwineus dicti Arnoldi, nobis viginti marcas Stendalienses in paratis pecuniis soluit et pagauit, quas dictus Arnoldus pro premissis nobis in testamento suo assignauit. Riedel's Cod. I, V, 154.

[4]) Zu vergleichen oben S. 80 Note 3.

sessenen Altarlehnes in ein Canonicat[1]) und den 1. Mai 1419 vollzog er noch als ältester Vicar eine amtliche Handlung[2]). Es gedenkt seiner endlich noch eine Urkunde vom 14. December 1431, jedoch ohne daß daraus sicher erhellt, er sei um diese Zeit noch am Leben gewesen[3]).

Nicolaus III. und Henning I., Söhne Nicolaus II., des Ritters.

Nach dem Tode des Ritters Claus treten als Brüder und als alleinige Besitzer Burgstall's, seiner Zubehörungen und der sonstigen Familiengüter ein dritter Claus und ein Henning auf. Sie werden zwar, was wir nicht unbemerkt lassen wollen, niemals in gleichzeitigen Quellen ausdrücklich Söhne des Ritters Claus genannt und konnten darnach auch Rulo's Söhne sein. Indessen macht der Mangel des Namens Rulo und das wiederholte Auftreten eines Nicolaus in dieser Geschlechtsfolge, bei der bis dahin wahrnehmbaren Gewohnheit, die Namen zu übertragen, es mehr als wahrscheinlich, daß nicht Rulo, sondern Claus der Vater dieses Brüderpaares war. Dem Ritter Claus setzte auch die Pietät der nachfolgenden Burgherren ein Grabdenkmal, während ein solches vermißt wird, das dem Rulo errichtet wäre.

Der Name Henning, der für den jüngeren Bruder stets nur in dieser Diminutiv-Form vorkommt, ist wahrscheinlich der in der Bismarck'schen Familie oft vorgekommene, ebenfalls herkömmlich übertragene Name Johann oder Hans; wenn das Wort Henning sonst auch wohl für Heinrich gebraucht wird[4]). Daß aber bei der Taufe dieses Johann neben ihm noch zwei gleich benamte Familienglieder lebten, sein Großvaterbruder und sein Vaterbruder, machte es zweckmäßig, um Verwechselung zu vermeiden, nur den letzten, als geistlichen Herrn, mit dem kirchlichen Namen Johann, den bürgerlichen Großonkel Hans und den Neugebornen Henning zu nennen.

Oeffentliche Aufmerksamkeit erregte dies Brüderpaar zuerst durch

---

[1]) Riedel's Cod. I, V, 172.
[2]) Riedel's Cod. I, V, 179.
[3]) Riedel's Cod. I, V, 197.
[4]) Märkische Forschungen II, 255.

einen hartnäckig mit dem Domstifte zu Stendal geführten Streit über die Rechte des Hauses Burgstall auf dem Tanger. Es ist früher (S. 141) des Verhältnisses gedacht, wornach viele Dörfer, denen die Ermächtigung eingeräumt war, ihren Holzbedarf aus dem Tanger zu entnehmen, dem Besitzer des Schlosses Burgstall bestimmte jährliche Abgaben zahlen mußten. In dieser Lage war auch das Dorf Buchholtz nach dem Landbuche von 1377, aber eigenthümlich insofern, als den Einwohnern desselben ihr Holzbedarf nicht mehr, wie ehemals gewährt wurde, sie indessen gleichwohl die „Holzpfenninge" mit 36 Schillingen jährlich immer noch fortbezahlen mußten[1]).

Im Jahre 1407 weigerte sich jedoch die Dorfschaft, die Holzpfenninge denen von Bismarck ferner abzuführen. Die Knappen Claus und Henning hielten sie, auf das Herkommen gestützt, dazu für verpflichtet und machten daher von dem den Inhabern solcher Hebungen damals zuständigen Rechte eigenmächtiger Auspfändung Gebrauch. Sie ließen den Dorfbewohnern einige Ochsen, Kühe und Schweine abnehmen, um sich daraus bezahlt zu machen.

Da legte sich das St. Nicolai-Domstift in's Mittel, weil es die grundherrlichen Rechte im Dorfe Buchholtz besaß und das Dorf als ein von jeder Abgabenpflicht an Weltliche eximirtes Besitzthum der Kirche betrachtete. Das Stift bestritt die rechtliche Begründung der hergebrachten Abgabe an die von Bismarck, nicht um wegen des eingetretenen Wegfalles der Gegenleistung die Dorfbewohner davon zu befreien, sondern um die Einnahme für sich in Anspruch zu nehmen. Es forderte daher von den Schloßherren eine Verzichtleistung auf fernere Erhebung der Abgabe und die Herausgabe der den Dorfbewohnern abgenommenen Pfandstücke.

Da die Gebrüder von Bismarck dieser Forderung nicht entsprachen, nahm das Capitel zum Beistande eines außerordentlichen geistlichen Gerichtes seine Zuflucht. Der Papst hatte im Jahre 1394 unter anderen

---

[1]) Bucholt — Nicolaus de Bismark habet ibi XXXVI solidos Brandenburgensium denariorum pro lignalibus, pro quibus quondam villani solebant habere ligna ad vtilitatem eorum: modo nihil eis solet dari pro denariis. Landbuch, Ausg. von Herzberg's S. 285. 286.

Prälaten den Dechanten zu Güstrow in Mecklenburg zum Conservator der Besitzungen, Rechte und Freiheiten des Domstiftes mit umfassenden apostolischen Vollmachten bestellt[1]). Hier klagte das Domstift die Knappen eines gewaltsamen Einfalles in seine Besitzungen an. Der Prälat übertrug, wegen der Entlegenheit seines Wohnsitzes, sein Mandat für diesen Fall dem Thesaurarius der Kirche St. Sebastian zu Magdeburg; Letzterer aber gab, nachdem er sich von der Richtigkeit der Thatsache, daß in dem Dorfe Buchholtz die bezeichnete Pfandergreifung stattgefunden habe, überzeugt hatte, dem Claus und Henning von Bismarck auf, innerhalb einer bestimmten Frist das Weggenommene, so weit es noch vorhanden sei, zu restituiren, sonst aber es nach seinem Werthe zu ersetzen und dem Domcapitel, wegen des begangenen Eingriffes in seine, durch kirchliche Immunität geschützten Besitzungen, die ihm gebührende Genugthuung zu leisten. Zugleich wurden die Knappen für den Fall der Nichterfüllung mit der Excommunication bedroht[2]).

Die so oft leichtfertig, namentlich auch gegen die von Bismarck, gebrauchte Waffe der Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft hatte jedoch um diese Zeit schon ihre frühere Schärfe eingebüßt. Anstatt sich dem wider sie ergangenen Erkenntnisse des geistlichen Richters zu unterwerfen, befehdeten Claus und Henning von Bismarck das Domstift in seinen Besitzungen, wie selbst in seinen hohen Würdenträgern, um dieselben zur Anerkennung des ihnen von dem geistlichen Richter mit Unrecht abgesprochenen Hebungsrechtes zu zwingen. Markgraf Jobst war damals den Märkischen Landen fern und seine Vertretung völlig unthätig und ohnmächtig.

Mit dem Gefühle der tiefsten Empörung über so frevelhafte Nichtachtung seiner in specieller apostolischer Vollmacht getroffenen Verfügungen lud der geistliche Richter Claus und Henning nochmals zur Verantwortung vor sich, unter Androhung der Strafe einer Beraubung

---

[1]) Riedel's Cod. I, V, 145.

[2]) Den Hergang erzählt die im Anhange mitzutheilende Urkunde vom 13. September 1408, die, bei der bestehenden wunderlichen Zersplitterung unserer Archivalien, zu den Besitzthümern der Universitäts-Bibliothek zu Breslau gehört; wo man freilich Stendalsche und von Bismarcksche Urkunden nicht zu suchen haben sollte.

aller Ehre, des Verfalles in öffentliche Infamie, der Ausschließung von allen Zusammenkünften Adeliger und der Buße von 50 Mck. reinen Goldes. Diese Drohung machte auf die beiden Knappen jedoch nicht mehr Eindruck, als das frühere Strafverfahren. Sie erschienen in dem ihnen anberaumten Termine nicht, und die Sache blieb daher in ihrer alten Lage.

Es wird die von Bismarck auch wohl in ihren Ehren und Rechten nicht beeinträchtigt haben, daß der Thesaurarius demnächst wirklich, vermöge eines Beschlusses vom 13. September 1408, sie für verfallen in alle die angedrohten Strafen erklärte und dies von den Kanzeln herab in sämmtlichen Kirchen Magdeburgs, sowie in Wolmirstedt, Tangermünde, Gardelegen und in andern Altmärkischen Städten öffentlich verkünden ließ[1]). Denn der Mißbrauch, der von der Geistlichkeit damals mit außerordentlichen vom Papste ihr bewilligten Richtern getrieben wurde, hatte unter den Weltlichen längst sehr verbreiteten Unwillen erregt.

Die hartnäckige Weigerung der Gebrüder von Bismarck, Entscheidungen eines solchen Richters sich gefallen zu lassen, nöthigten das Domcapitel zuletzt, zu dem natürlichen Richter der Streitsache, zu dem Landesherrn, zurückzukommen. Der Markgraf Jobst nahm sich auch im Frühling 1409 bei seinem Aufenthalt in Tangermünde der Sache an und fand die Gebrüder von Bismarck sehr bereit, mit dem Domcapitel einen Vergleich einzugehen. Die streitige Hebung aus Buchholtz wurde darnach zunächst zwar als ein den von Bismarck rechtlich angehöriges Pertinenzstück ihres Lehnsbesitzes anerkannt, jedoch in Betracht der verschiedenen Beraubungen und Brandschäden, welche das Stift inzwischen erlitten hatte, von den von Bismarck dem Lehnsherrn freiwillig aufgegeben und von diesem, dem Markgrafen, zum Ersatz der erlittenen Beschädigungen dem Stifte geschenkt[2]). Man erkennt aus dieser Art der

---

[1]) Heinrich's von Rodensleben Erkenntniß gegen Claus und Henning von Bismarck vom 13. September 1408, abgedruckt im Anhange.

[2]) Jodocus — ecclesie nostre sancti Nicolai in Stendal decano et canonicis — propter varia dampna eisdem diuersis rapinis et incendiis illata, — donauimus — — in villa Bucholt triginta sex solidos denariorum Brandenburgensium, qui holtpenninge nuncupantur, quos Nicolaus et henningus, fratres, dicti de Bismarke, morantes in castro Borchstal, prius

Beendigung der Streitsache, welche bis dahin mit so großem Widerstandsmuthe durch die Gebrüder von Bismarck fortgeführt war, daß es ihnen weniger daran lag, einen Verlust zu vermeiden, als nicht durch ungerechtfertigte Ansprüche und Erkenntnisse der Geistlichkeit Unrecht zu erleiden.

Markgraf Jobst vermittelte dann auch noch einen förmlichen Friedensschluß zwischen dem Domstifte zu Stendal und den Gebrüdern von Bismarck. Letztere versprachen, alle Zwietracht und Fehde gegen die geistlichen Herren, deren Diener und Untersassen einzustellen und dieselben, völlig ausgesöhnt, nicht mehr zu beschädigen [1]). Die Veranlassung zu ähnlicher Zwietracht mit Nachbaren auch für die Zukunft mehr zu beseitigen, wurden endlich überhaupt noch die Ansprüche des Schlosses Burgstall und seiner Besitzer auf Abgaben für Benutzung des Holzes im Tanger näher bestimmt, und wurde die Eintreibung dieser Abgaben, damit sie nicht durch die von Bismarck selbst in fremden Gutsbereichen zu geschehen brauchte, dem für den Tanger bestellten markgräflichen Holzwärter übertragen [2]).

Dem Friedensschlusse von 1409 entsprechend, zeigen die Gebrüder Claus und Henning von Bismarck auch schon im nächstfolgenden Jahre sich in freundlichen Verhandlungen mit dem Domstifte. Diese betrafen die Stiftung eines Altares in dem von ihrem Großvater bei Stendal

---

a nobis in feudum habuerunt et tenuerunt ac nobis libere pro se et suis heredibus resignauerunt, singulis annis per villanos dicte ville Bucholt persoluendos. Riedel's Cod. I, V, 166. 167.

[1]) We Clawes vnd Henning, brodere, geheyten van Bismarke, wonaftich to Borchstal, Bekennen, dat we vmme alle twydracht, veyde vnd sake, de wy gehat hebben ieghen de gheystliken heren, Ern Diderike van angern, deken, vnd de meynen dumheren des capittels to Stendal vnd al eren deneren vnd vntersaten gheistlik vnd wertlik, synt gentzlik berichtet vnd vorsonet nach geheyte vnd wille vnses gnedigen heren, Ern iostes, Marcgreuen to Brandeborch, also dat we scholle vnd willen eynen steden vrede myd en holden vnd se vorder nicht anuerdighen vnd beschedigen edder ere vndersaten yn tokomenden tyden, vnd schollen se vredeliken bruken laten der holtpenninge, de we hadden yn dem dorpe to Bucholte, de we vorlaten vnd vpgegeuen hebben vor vnsem heren dem Markgreuen Ern joste — Dessen vrede vnd söne — loue we vor vns, vnse eruen, vnse denere, vndersaten etc. Riedel's Cod. I, V, 167.

[2]) Riedel's Cod. I, XXV, 295.

gegründeten St. Gertraud-Hospitale, wozu sie sich mit dem Bürger Stendals, Claus Buchholtz in Schadewachten, verbunden hatten. Die Stiftung und die erforderliche Vereinbarung über das Patronat des Altares bedurfte der Genehmigung des Domdechanten, da das Hospital in der Parochie der Kirche St. Peters lag, einer Genehmigung, die jetzt bereitwillig ertheilt wurde [1]).

Der neu erbauete Altar sollte der heiligen Mutter Maria geweiht werden, wurde mit eignen Einkünften dotirt und einem besonders dabei angestellten Altaristen zur Wahrnehmung des Gottesdienstes übertragen. Die Berufung desselben, verglichen sich die Stifter, Claus und Henning von Bismarck einerseits und Claus Buchholtz andererseits, alternirend auszuüben. Die Gründung des Altares, zu der man unser Bismarck'sches Brüderpaar, sowie den Claus Buchholtz in so frühem Lebensalter schon schreiten sieht, hatte ohne Zweifel den Zweck, mit dem Hospitale des Großvaters eine umfassende Memorienstiftung für diesen selbst, sowie für die Brüder und die Söhne desselben zu verbinden. Denn Claus Buchholtz, der hierbei in einer sonst nicht zu erklärenden Verbindung mit denen von Bismarck auftritt, war allem Anscheine nach Schwiegersohn und Erbe ihres Großvaterbruders, des in Stendal ohne männliche Nachkommen verstorbenen Bürgers Hans oder Johann von Bismarck [2]).

Das Compatronat über das dem Schutze der heiligen Gertraud befohlene Siechenhaus, das hiernach der Familie Buchholtz miteingeräumt wurde, war jedoch nicht von langer Dauer. Es scheint über diesen

---

[1]) Riedel's Cod. I, XV, 205.

[2]) Ueber männliche Nachkommen des in den Bürgerstand zurückgekehrten jüngern Bruders von Claus I. verlautet nichts. Daß er bei einer noch in seinem hohen Alter, am 20. Februar 1391, vorgenommenen Veräußerung von Hebungen in Neuendorf als nächste Lehnserben seine Brudersöhne, den Ritter Claus und den Knappen Rulo, zur Zustimmung zuzog, bestätigt die Vermuthung, daß er Lehnserben nicht zu hinterlassen hoffen konnte. Zugleich wird dadurch diese Veräußerung überhaupt erklärt, da er hierdurch das Kaufgeld von lehnbaren Hebungen seinen Allodialerben zuwandte. In seinem Beistande bei dem Vollzug dieser Veräußerung erscheint aber an erster Stelle Claus Buchholtz. Es läßt sich daraus auf ein besonders nahes Verhältniß zu dem Aussteller und zu dem Gegenstande der Urkunde schließen. Riedel's Cod. I, V, 141—143. Die Verbindung, womit dieser Claus Buchholtz dann, nach dem Tode Johann's, zu dessen Großneffen tritt, findet in der oben geäußerten Annahme wenigstens wohl ihre natürlichste Erklärung.

Zweig der Familie ein unheilvolles Geschick gekommen zu sein, das ihn wegen eines begangenen Todtschlages aus der Mark entfernte [1]); in spätern Zeiten wenigstens gehörte das Patronat über das Hospital wieder ungetheilt denen von Bismarck an.

Den Brüdern Claus und Henning war es aber überhaupt beschieden, die traurigste Periode in der Geschichte der Mark Brandenburg zu durchleben — eine Periode, in der bei der häufigen Abwesenheit des Landesherrn die größte Anarchie stattfand, Raubthaten und Fehden von allen Seiten ungehemmt hervortraten und verbrecherische Selbsthülfe jeder Art in allen Ständen die Rechtsordnung unterbrach und verkehrte. Es darf indessen aus der dargestellten Thatsache, daß die von Bismarck gegen das Domstift zu Stendal auch mit gewaffneter Hand des Unrechts sich erwehrt hatten, nicht gefolgert werden, daß sie an solcher Selbsthülfe Gefallen hatten und das wirre Treiben, das in der Mark stattfand, daher auch ihrerseits beförderten. Man findet im Gegentheil, nach der Beseitigung des gedachten Rechtsstreites, die von Bismarck auf Burgstall niemals bei den aus jener Zeit bekannt gebliebenen umfangsreichen Fehden betheiligt, in die sich damals so viele altadelige Geschlechter, namentlich auch in der Altmark, hineinziehen ließen [2]).

---

[1]) Claus Buchholtz stand in großer Zwietracht mit einem andern Stendaler Bürger, Namens Albrecht Querstedt. Im Jahre 1425 erlag er diesem im Gerichte (Riedel's Cod. I, XV, 219) und er starb bald darauf. Im Jahre 1427 wurde Albrecht von Querstedt, ein angesehener Bürger der Stadt, von seinen Feinden umgebracht. Zu den Letztern gehörte Hans Buchholtz, der allem Anscheine nach ein Sohn des Claus Buchholtz war. Markgraf Johann gewährte den 9. März 1428 den Mördern zwar Verzeihung, da sie sich mit den Verwandten des Ermordeten abgefunden hatten, gewährte ihnen jedoch die nachgesuchte Erlaubniß, in der Mark sich unangefeindet aufzuhalten, nur mit dem Ausschlusse des Gerichtsbezirkes von Stendal. Riedel's Cod. I, XV, 228.

[2]) Man hat sich zu hüten, dem Henning von Bismarck auf Burgstall die Betheiligung an den Fehden der Zeit nicht durch Verwechselung zuzuschreiben, welche einem gleichzeitig mit ihm lebenden Gliede der Prignitzisch-Ruppinschen Familie, der auch Henning von Bismarck hieß (zu vergl. oben S. 9), zur Last fällt. Der Letztere gehörte z. B. 1416 zu der aus vielen fehdelustigen Leuten der Prignitz, Mecklenburgs und des Landes Ruppin gebildeten Gesellschaft, womit Caspar Gans in den Jerichowschen Kreis einfiel, Sandow einnahm und die Dörfer der Umgegend ausplündern und verbrennen oder brandschatzen ließ. Henning von Bismarck und Arnd von Behr waren damals in dieser Weise namentlich in dem Dorfe Klein-Wulkow thätig. Riedel's Cod. II, III, 286. Desselben Geschichte des Preußischen

Gleichwohl hatten die Brüder von den Landesverwüstungen mit zu leiden, welche dieses Fehdewesen über die Mark und vorzüglich über die Grenzdistricte verbreitete, indem auch ihre Besitzungen davon nicht verschont blieben. Noch im Jahre 1417 wurden von einer Schaar Magdeburgischer Edelleute, welche ein Graf von Reinstein anführte, die zu Burgstall gehörigen Dörfer überfallen, Beiendorf und Uchtdorf ganz ausgeplündert und dann durch Feuer vernichtet [1]). Den dadurch angerichteten Schaden schätzte man auf 500 Schock Böhmischer Groschen oder auf etwa 450 Mck. Silber. Sie erlitten diesen Verlust in einer Fehde Altmärkischer und Magdeburgischer Edelleute, woran sie sich in keiner Weise betheiligt hatten: und begnügten sich auch, anstatt die Gewaltthaten durch Erwiderung zu vermehren, den erduldeten Verlust dem neuen Markgrafen zur Kenntniß zu bringen, der Vorfälle solcher Art zu einer Schadensrechnung gegen das Erzstift sammelte [2]).

Dem neuen Regimente, das mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, dem gefeierten Stammvater des kurfürstlichen Hauses Zollern, der Mark inzwischen zu Theil geworden war, hatten die Brüder Claus und Henning von Bismarck sich mit besonderer Bereitwilligkeit angeschlossen. Sie theilten wohl die Zuversicht der Städte, daß von der bekannten bewährten Thatkraft Friedrich's und seines Herrscherhauses die endliche Herstellung öffentlicher Ordnung in der Mark Brandenburg zu erwarten sei, wozu sie ihrerseits gerne mithalfen. Sie allein konnten zwar nicht den anfänglich gegen die Anerkennung Friedrich's als Landeshauptmannes von sämmtlichen übrigen Schloßbesitzern der Altmark, unter Zustimmung der ganzen Ritterschaft und der Städte, erhobenen Schwierigkeiten mit Erfolg entgegen treten; zu den Stimmführern, welche dem Beschlusse, noch besondere Anweisung des Königs Siegmund zu fordern, das Wort redeten, wie den von der Schulenburg, von Alvens-

---

Königshauses II, 334. Daß dieser unserer schloßgesessenen Familie nicht angehörige Henning von Bismarck sich auch noch im Jahre 1427 — da der Henning von Bismarck auf Burgstall schon todt war — im Lande Stargard sich herum fehdete, in Mecklenburgische Gefangenschaft gerieth, doch sich auslöste, ist oben S. 9 aus den Noten 1 und 2 zu ersehen.

[1]) Riedel's Cod. II, III, 338.

[2]) Riedel's Geschichte des Preuß. Königshauses II, 341.

leben und von Runtdorf, gehörten jedoch die von Bismarck schon damals nicht [1]). Noch weniger gesellten sie sich den gedachten Schloßbesitzern und den von Jagow zu, als diese gegen das Ende des Jahres 1412, nachdem die geforderte nähere Anweisung Siegmund's erfolgt war und sie strenge genug zur Anerkennung des Burggrafen angewiesen hatte, dieser auch zur Annahme der Huldigung persönlich in der Altmark verweilte, dennoch sich zum Hohne für denselben, statt ihm zu huldigen, mit der Fortsetzung einer von ihm verbotenen Fehde mit Magdeburg beschäftigten [2]).

Erklärlich ist hiernach, daß der Burggraf und demnächstige Markgraf Friedrich I. in beide Brüder von Bismarck vom Anfange her besonderes Vertrauen setzte, dem sie auch nach Kräften entsprachen.

Dem jüngern Bruder Henning legte dies der neue Landesherr besonders dadurch an den Tag, daß er ihn im Sommer 1414 zu einem der Urtheilsfinder in dem Felonieprocesse gegen Werner von Holzendorf berief. Werner, einer der ersten Märkischen Edelleute, die sich der Partei des Burggrafen zuwandten und ihm Huldigung leisteten, gewährte demnächst gleichwohl dem offenen Feinde desselben, dem zu ihm fliehenden Dieterich von Quitzow, mit seinem Schlosse Bötzow (Oranienburg) Schutz und Hülfe, um ihn seinen Verfolgern zu entziehen, und vergriff sich dabei sogar thätlich gegen die Letztern. Zur Ahndung dieses Frevels ließ der Burggraf ein förmliches Gerichtsverfahren einleiten und ein aus seinen Vasallen eingesetztes Gericht erst zu Berlin, dann zu Tangermünde darüber erkennen, ob Werner von Holzendorf der Untreue gegen seinen Lehnsherrn schuldig sei und daher seine Lehnsgüter verwirkt habe. Zu dem Lehnshofe, das mit bejahender Beantwortung dieser Fragen das Endurtheil sprach, gehörte Henning von Bismarck [3]).

Claus von Bismarck zeigt sich öfter in den Umgebung des Burggrafen in dessen schwerster Zeit. Er half hier besonders den Credit des neuen Herrn zur Uebernahme der Zahlungsverpflichtungen zu verstärken,

---

[1]) Riedel's Cod. I, III, 414.

[2]) Riedel's Cod. II, III, 324—326. 330. Riedel's Geschichte des Preuß. Königshauses II, 121. 122.

[3]) Riedel's Cod. I, XII, 242—244.

zu welchen die Besitznahme des Landes den geldarmen Fürsten nöthigte. Also trat er für ihn, mit andern vermögenden Mitgliedern der Ritterschaft, namentlich am 14. April 1414 in einer dem Erzbischofe von Magdeburg ausgestellten Verpflichtung, sowie in verschiedenen Schuldverschreibungen vom 24. Mai 1414, vom 20. Januar 1416 und vom 22. Februar 1416 als Bürge ein [1]).

Was sonst noch über die Vermögensverhältnisse der Familie aus der Zeit der Brüder Claus und Henning von Bismarck bekannt ist, beschränkt sich auf eine Veräußerung von Hebungen in Arensberg, welche Claus noch in Gemeinschaft mit seinem Bruder Henning, und eine Veräußerung von Hebungen in Schönebeck, die er demnächst gemeinschaftlich mit Henning's Sohne Rudolph vornahm [2]). Es erscheinen diese Veräußerungen in Rücksicht auf die schweren Verhältnisse der Zeit als keine bedeutende Vermögensverringerung.

Henning von Bismarck war zu Anfang des Jahres 1427 verstorben, während man seinen Bruder Claus von Bismarck noch am Ende dieses Jahres bei der Vollstreckung eines markgräflichen Urtheiles gegen die von Lüderitz und von Rengerslage wegen einer begangenen Raubthat mitwirken [3]) und im Jahre 1431 die schon erwähnte Veräußerung von Getreidepächten aus Schönebeck vornehmen sieht. Im Jahre 1437 gehörte er jedoch ebenfalls zu den Verstorbenen [4]).

---

[1]) Riedel's Cod. II, III, 217. I, XVII, 101—103.

[2]) Nicolaus tornemann, noster Concanonicus, Johannes Bismarke — sancti Nicolai, Johannes bolikstorpe, sancte Marie Stendaliensis ecclesiarum perpetui vicarii, et hinricus Dobberkow, plebanus in Dobberkow — dignum duxerunt — altare sancti Allexii — dotandum — cum — sex frustis annuorum reddituum ex villa Arnsberge annuatim prouenientium, per eundem testatorem a Nicolao et Henningo, fratribus dictis de bismarke, pro LXXII marcis Stend. sub contractu reemptionis comparatis. Insuper memoratus dominus henricus dobberkow — donauit dicto altari duos choros duri frumenti — vnum ex villa Schonenbeke a dicto Nicolao de bismarke et Rudolpho, prefati henningi de bismark filio — pro decem, alium uero chorum frumenti huiusmodi ex villa Dobberkow a Cunone Caluen — pro XI marcis — rite comparatos. Riedel's Cod. I, V, 197. 198.

[3]) Riedel's Cod. I, XVII, 109.

[4]) Riedel's Cod. I, XVI, 64.

Rudolph, Henning's I. Sohn.

Rudolph oder Ruloff, wie er sich nennt, Henning's einziger nachgelassener Sohn, tritt den 21. Januar 1427 als Besitznachfolger seines Vaters selbstständig handelnd auf. An diesem Tage verkaufte er wiederkäuflich kleine Hebungen aus Döbbelin und Klein-Schwarzlosen für 5 Mck. Silber einem Geistlichen in Stendal [1]). Er that dies mit „Vollbort" oder Zustimmung seines Vaterbruders („Vetters") Claus von Bismarck, ohne doch unter dessen Vormundschaft zu stehen, in derselben Weise, wie dieser Claus demnächst im Jahre 1431, zur Veräußerung von Hebungen aus Schönebeck, ihn, seinen Brudersohn Rudolph, zuzog.

Es erhellt aus diesen Notizen, daß das frühere gemeinschaftliche Besitzverhältniß, das für die Söhne und Enkel Nicolaus des Ersten stattgefunden hatte, von den Enkeln entweder schon bei Lebzeiten Beider oder doch nach Henning's Tode aufgehoben und eine Theilung vorgenommen war. Der in der frühern Generation nicht eingetretene Fall, daß die gemeinschaftlich wirthschaftenden Brüder beide männliche Nachkommen hinterließen, mußte eine solche Auseinandersetzung zweckmäßig erscheinen lassen. Dabei wurden jedoch auch ferner zu den Belehnungen alle lehnsfähigen Familienglieder versammelt, und machte dies bei Veräußerungen, die mit Lehnsbesitzungen von einem Besitzer oder seinem Stamme vorgenommen wurden, die Zustimmung des andern erforderlich. Auch blieb den abgetheilten Brüdern und ihren Stämmen der gemeinschaftliche Wohnsitz auf dem Schlosse Burgstall, und bestand daher für „alle von Bismarck" der Vorzug fort, Schloßgesessene zu sein [2]).

Die Theilung, die sich später in ähnlicher Weise wiederholte, war jedoch für das erste Mal nur von sehr kurzer Dauer. Denn Rudolph

---

[1]) Ik Ruloff van Bysmarke, wonafftich to Borchstall, vnde myne eruen Bekennen vnd betugen, dat ik met wolbedachten mude vnde vulbort mynes veddern Clawes van Bysmarke rechtes kopes vorkoft hebbe — hern Johann roxen, dem prister — in dem dorpe Doblyn twelff schillinge — vnde in deme dorpe lutken Swartelose ouer die hone vnd huuen — dy nu bewonen vnde bedryuen Claus Enghels vnde Werner ghysen, ouer yowelken hoff vier schilling etc. Riedel's Cod. I, XV, 222. 223.

[2]) Riedel's Cod. I, XXV, 328.

von Bismarck starb früh, da wir ihn schon in einer Aufführung aller lehnsberechtigten Glieder der Familie vom Jahre 1437 vermissen[1]). Auch hinterließ er keine lehnsfähige Descendenz; daher sein Antheil, den die seinen Vettern daran zuständige gesammte Hand vor dem Heimfalle schützte, mit dem andern Theile wieder zusammenfiel und für die nächste Zeit auch zusammen blieb.

Ludolph I., Heide und Henning II., Nicolaus III. Söhne.

Nicolaus III. hatte wahrscheinlich einen gleichnamigen Sohn, der schon vor ihm wieder verstarb. Es würde sonst seiner Nachkommenschaft bei der herrschenden Sitte, gewisse Taufnamen in der Familie festzuhalten, der gefeierte Name Claus gewiß nicht verloren gegangen sein. Der Name Ludolph oder Ludloff, Ludeleff oder Ludeleve, der uns für den ältesten nachgebliebenen Sohn hier geboten ist, läßt in der Mutter eine Tochter aus dem Hause Alvensleben vermuthen, in welchem damals der sonst ziemlich seltene Name Ludolph von drei geachteten Familienhäuptern geführt wurde[2]). Der Name Heide oder Heine, den der zweite Sohn trug, erscheint als eine Abkürzung für Heidenreich und ist in der Familie von Bismarck ebenfalls neu. Nur Henning erinnert an die vielen Henning oder Johann genannten Vorfahren.

Gemeinschaftlich treten die Brüder Ludolph, Heide und Henning zunächst im October 1437 auf, da sie, wieder mit einer Veräußerung alten Lehnsbesitzes beginnend, dem Bürger Heyse Schwarzkopf in Tangermünde drei Viertheile des Dorfes Schönebeck verkauft hatten. Ludolph und Heide gaben mündlich, Henning schriftlich diesen Besitz dem zu Tangermünde verweilenden Markgrafen Friedrich II. auf[3]). Dann

---

[1]) Riedel's Cod. I, XVI, 64.

[2]) Wohlbrück, Geschichtl. Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben.

[3]) Markgraf Friedrich II., der damals als Statthalter seines Vaters die Mark regierte, belehnte am 29. October 1437 den Heyse Schwarzkopf mit diesen bedeutenden Besitzungen — als das vnsere lieben getruwen alde Claws von Bissmargke, seliger, Ludolff, heiden vnd Hennyng, gebrudere von bissmargk, des genanten Clausen Sune, zu Borgstall wanhaftig, vormals von vns vnd vnser herschafft zu lehne gehabt, dieselben Ludolph vnd heyne das muntlichen vnd der obgedachte hennyng das brieffliche — vor vns vorlassen etc. Riedel's Cod. I, XVI, 64.

verkauften sie wiederkäuflich den Vicarien der Domkirche zu Stendal für 30 Mck. Hebungen aus Ost- und Westinsel[1]) und im Jahre 1439 wieder für 30 Mck. Hebungen aus Döbbelin dem Propste zu Neuendorf zu einem Altar in Salzwedel[2]); doch machten sie diese Veräußerung von Hebungen in entlegnen Orten durch die Wiedererwerbung anderer, ihrem Wohnsitz näher gelegner Besitzungen gut.

Es ist die erste Generation, worin uns wieder die erfreuliche Erscheinung einer gewissen Erwerbsthätigkeit der Familie entgegen tritt. Denn am 1. Mai 1447 erkaufte sie von Hans Dequeden für 25 Mck. Silber verschiedene grundherrliche Hebungen im Dorfe Klinke[3]) und am 19. November 1451 für 100 Rheinische Gulden von den Schenken zu Flechtingen das dicht bei Burgstall gelegene Dorf Dolle[4]). „Die Dolle", wie man dies Dorf damals nannte — bekannt durch den später von dem Könige Friedrich I. gemachten mißlungenen Versuch, dasselbe künstlich in eine großartige Stadt zu verwandeln — ist freilich jetzt nur ein geringes Vorwerk des Amtes Burgstall und der früher ansehnliche Ort durch die bei der Schäferei des Vorwerkes gegründete Colonie schwach ersetzt. Gleichwohl wurde durch die Erwerbung dieses nahen Ortes dem Hausbesitz der von Bismarck damals ein sehr beachtungswerther Zuwachs zu Theil. Da Dolle aber nicht mehr zur Altmark gehörte, sondern im Gebiete des Erzstiftes Magdeburg lag, mußte von diesem der Ort zu Lehn genommen werden.

Gemeinschaftlich schlossen die drei wirthschaftlich gesinnten Brüder

---

[1]) Wy ludeleff, Heyden vnde Henningh, brodere, gheheyten van Bismarke, nu to der tid wonhafftich to Borchstal — Urkunde ohne Datum in Riedel's Cod. I, XV, 193.

[2]) Wy Ludolf, Heiden vnd Henning, Gebroder, geheten von Bissmarke, Clausses von Bissmarcke seliger sone, to Borchstall wonaftich — Urkunde von 1439 in Lenz, Brandenb. Urk. S. 583.

[3]) Ik hans Dequede hebbe vorkoft — Ludolffe, Heiden vnd hennynghe, brodern, geheten von Bismarcke — sodan gued, als ik — gehad hebbe in dem dorpe tor klinke. Riedel's Cod. I, XXV, 331.

[4]) Wy here ruloff, ritter, vnd Werner, geheiten dy schenken — Bekennen — dat wy vorkofft hebben — dat dorp dy Dolle mit all oren thoberhorynge — den Duchtigen knapen Ludloff, Heyden vnd Hennynghe, Bruderen, gheheyten dy van Bysmarke, vnd oren eruen vor hundert rynsche gulden. Riedel's Cod. I, XXV, 365.

auch noch am 26. August 1465 einen Vertrag mit der erloschenen Familie Jetze, wodurch sie ihre beiderseitigen Berechtigungen im Dorfe Arensberg regelten [1]).

Als Senior der Familie trat Ludolph von Bismarck auch mit dem Propste des St. Lorenz-Klosters vor Scheningen in Unterhandlungen, und erhielt er von diesem für sich und seine Erben eine Belehnung mit den Gütern, welche ihm und seinen Erben von diesem Gotteshause zu Lehn zu haben gebühre [2]). Nur so formal drückt der Lehnbrief die Gegenstände der Verleihung aus. Es ist nun zwar bekannt, daß gedachtes Kloster im 12. und 13. Jahrhunderte in der Altmark, nicht fern von Burgstall, Dörfer und Dorfantheile besaß, namentlich das Dorf Schernebeck und einen Antheil an Schwarzlosen: Schernebeck war auch noch nach dem Landbuche Kaiser Karl's IV. ein Lehn des Klosters [3]). Welche Besitzungen oder Ansprüche jedoch dem Ludolph von Bismarck durch die gedachte Belehnung zu Theil wurden, vermögen wir nicht sicher zu bestimmen. Wahrscheinlich erwarben die von Bismarck damals die Waldungen, die sie nach einer spätern Nachricht bei Schernebeck bis zur Aufgabe von Burgstall inne hatten [4]); vielleicht mußten sie zugleich über ihre althergebrachten Hebungen aus Klein-Schwarzlosen um diese Zeit die Lehnsherrlichkeit des Klosters Scheningen anerkennen.

Ludolph von Bismarck machte auch für sich allein noch vortheilhafte ökonomische Unternehmungen. Er kaufte z. B. den 6. Januar 1365 von der Familie Volkfelde einen Hof zu Samswegen für 100 Rheinische Gulden und nahm denselben von dem Abte des Klosters Hillersleben zu

---

[1]) Riedel's Cod. I, XXII, 495.

[2]) Riedel's Cod. I, XXV, 326.

[3]) Wohlbrück's Geschichte der Altmark, herausgegeben von L. Freih. von Ledebur, S. 28. 29. Riedel's Cod. I, XVI, 313. Landbuch, Fidicin's Ausgabe S. 238. 239.

[4]) Der Besitz von Waldrevieren bei Schernebeck, der wohl nicht aus Nicolaus I. Zeit hergebracht war, wird in dem Vertrage des Kurprinzen Johann Georg mit den Gebrüdern Jobst und Georg von Bismarck über ihren Antheil an Burgstall, der den Besitz dieser Waldreviere begriff, vom 16. December 1562 erkennbar noch angedeutet. Dieser Vertrag wird im Anhange mitgetheilt werden. Schon früher zeigten sich die von Bismarck im Besitz solcher Waldungen bei Schernebeck, die sie im Jahre 1525 den von Lüderitz — bekannten Vasallen des Klosters Schöningen — abzutreten sich veranlaßt fanden. Riedel's Cod. Suppl.-Band S. 412.

Lehn. Doch im Jahre 1381 verkaufte er diese neu erworbene Besitzung wieder an die von der Schulenburg, als diese ihm 120 Rheinische Gulden dafür zahlten [1]).

Staatsämtern und wichtigen politischen Verhandlungen blieb Ludolph von Bismarck fern. Es schien ihm, wie allen Gliedern der Familie, ländliche Zurückgezogenheit und Ruhe am meisten zu behagen. Doch war er ein am Hofe des Markgrafen Friedrich des Feisten, der damals die Altmark regierte, sowie von dem Kurfürsten Friedrich II. gern gesehener Vasall. Jener beauftragte ihn am 15. Juni 1448, seinen Marschall Henning von Lüderitz in diesem verliehene Lehen einzuweisen [2]), und gewährte ihm die Auszeichnung, als Mitbürge in seinen Ehecontract einzutreten [3]). Auf Einladung des Kurfürsten Friedrich II. wohnte Ludolph von Bismarck später, am 15. August 1469, der feierlichen Stiftung des Katharinen-Klosters zu Stendal bei [4]).

Unangenehmer, als durch solche ehrenvolle Heranziehung zum Hofleben, wird die gesuchte ländliche Ruhe der von Bismarck durch eine Fehde unterbrochen sein, welche am 1. Januar 1483 die von Ribbesbuttel mit einem zahlreichen Anhange denen von Bismarck, Brüdern und Vettern, förmlich ansagten. Sie verwahrten in dem Fehdebriefe ihre Ehre in Betreff aller Raubthaten, Morde, Todtschläge, Brandstiftungen und anderer Beschädigungen, welche durch sie den von Bismarck oder den Ihrigen zugefügt werden mögten [5]).

Man erfährt nichts über die Gründe, welche entfernt wohnenden Adligen Veranlassung geben konnten, in solcher Weise gegen eine Familie vorzuschreiten, welche sich den gewöhnlichen Raufereien fehdesüchtiger Standesgenossen so entschieden fern gehalten hatte, wie die von Bismarck. Ebenso wenig weiß man etwas über die Entwickelung und über den Ausfall des Streites.

Bald nach diesem Vorfalle oder schon während desselben muß auch das bisherige Haupt der Familie, Ludolph von Bismarck, gestorben sein.

---

[1]) Riedel's Cod. I, V, 442. 460.

[2]) Riedel's Cod. I, XXV, 335.

[3]) G. W. von Raumer's Cod. Brand. cont. I, 221.

[4]) Riedel's Cod. I, XV, 309.

[5]) Riedel's Cod. I, XXV, 410.

Als Kurfürst Johann, nicht lange nach seinem Regierungsantritte, am 14. October 1488 zu Tangermünde alle von Bismarck um sich versammelte, um ihnen die beim Wechsel des Lehnsherrn übliche Erneuerung oder Investitur zu gewähren, war Ludolph I. nicht mehr unter den Lebenden, sondern wurde er bei diesem Lehnsacte schon durch seine Söhne vertreten [1]).

Als Senior des Hauses erscheint nach der Lehnserneuerung vom Jahre 1488 jetzt Heide, der jedoch seinen ältern Bruder nur kurze Zeit überlebte. Am 28. August 1489 wurde er noch bei der den Söhnen Ludolph's von dem Erzbischofe ertheilten Belehnung mit den Magdeburgischen Besitzungen der Familie in die gesammte Hand aufgenommen [2]). Darnach ist seiner nicht mehr gedacht, und nichts verlautet über eine Nachkommenschaft, die er hinterlassen hätte.

Dagegen lebte Henning, das nach Heiden's Tode älteste Familienglied, noch über die Grenze des Jahrhunderts hinaus. Er verkaufte im Jahre 1488 aus seinen Besitzungen für 40 Rheinische Gulden Hebungen in Klein-Schwarzlosen, Metzdorf, Stegelitz, Bindfeld und Väthen wiederkäuflich an einen Commendisten in Stendal, der auf diese Hebungen eine Meßstiftung mit Brodspende gründete [3]). Die Veräußerung geschah von ihm selbstständig, jedoch mit Zustimmung seines Bruders Heiden, der damals noch am Leben war, und seiner Neffen. Mit den Letztern, den Söhnen Ludolph's I., erschien er dann auch noch im Jahre 1499 hoch-

---

[1]) Wy Johans etc. Bekennen, dat wy vnsen liuen getruwen Heyden, Henning, Gunther, Ludloff, Jorgen vnd panthion, gebrudern vnd vettern, die von Bissmarck genant to Borchstal, — lyhn — Slot vnd Bleck Borchstall mit andern dorpern vnd allen togehorungen. Riedel's Cod. I, XXV, 434.

[2]) Wy Ernst — Bekennen — Das wir vnsern lieben getruwen Gunthern, ludolffen, Georgen vnd Panthaleon, gebrudern, nach tode ludolffs seligen, yres vaters, vnde mit on in eyne gesampte handt Heiden vnd Henningen, yren vettern, alle von Bismarcke genant — gelyhen haben — Beyendorf — Blest — Mickstorff — lutke vyre — die dulle — finkenlandt etc. Riedel's Cod. I, XXV, 437.

[3]) Ik hennyngk van Bismarke, wonaftich to Borghstall — hebbe mit fulbort myner ernen, nomliken mynes broders Heydens vnd myner feddern Guntter, ludeleff, iurgen, pantaleon, verkofft etc. Riedel's Cod. I, XV, 415. Zu vergleichen das. 434. 435.

bejahrt vor dem jungen Kurfürsten Joachim I., da dieser zu Stendal denen von Bismarck die Belehnung ertheilte[1]). Im Jahre 1505 verstarb er mit Hinterlassung männlicher Nachkommen.

Seine Gemahlin war Sabina, wahrscheinlich wieder eine Tochter aus der Familie von Alvensleben. Denn sie errichtete im Jahre 1498 in dem Kloster Hillersleben eine Stiftung, worin sie mit dreißig Goldgulden aus ihrem Vermögen den Convent verpflichtete, jährlich zweimal mit Vigilien und Seelmessen, nach des Klosters Gewohnheit und der Weise seines Ordens, das Gedächtniß aller Derjenigen zu feiern, „welche aus den edlen und wohltüchtigen Geschlechtern der von Bismarck und der von Alvensleben verstorben seien und noch versterben würden, so lange das Kloster bestehen werde" [2]).

Durch ihre männliche Nachkommenschaft gründeten Henning und Sabina, neben dem von Ludolph's I. Nachkommen gebildeten ältern, einen jüngern Stamm. Es wurde durch diese Verzweigung des Geschlechtes eine neue Theilung der Besitzungen desselben erforderlich, die sich jedoch, da sie öftere Abänderungen erfuhr, nicht genau bestimmen läßt. Nur soviel erhellt, daß auch bei dieser Theilung das Schloß Burgstall gemeinschaftliche Residenz für alle Familienglieder beider Stämme blieb: ferner daß die dazu gehörigen Ländereien, Vorwerke und Dörfer in zwei Hälften getheilt und bei der Theilung der Hebungen aus entlegnern Orten die Magdeburgischen dem ältern und die Altmärkischen dem jüngern Stamme überwiegend zugewandt wurden.

Es bleibt dieser Schrift, nach den ihr angewiesenen Grenzen, nur noch ein flüchtiger Blick auf die in beiden Stämmen weiter folgenden Generationen verstattet, welche dazu hinführten, dem Geschlechte von Bismarck nach dieser Verzweigung neue Stammsitze zuzueignen[3]).

---

[1]) Zu Stendal haben disse hirnach gescriben ir lehn entpfangen: — — Henningk, Gunter, Ludloff, Georgen, Panthaleon Bismarck, Bruder vnd vettern zu Borstal. Riedel's Cod. III, II, 436.

[2]) — Vor welker dechtnisse vnsem closter de erbarene Sabine, henningh van Bismark elike husfrowe, hefft druthtich rinsche gulden an redem golde in eynen summen gegheuen vnd vornoghet. Riedel's Cod. I, XXII, 479.

[3]) Zu vergleichen die Stammtafel im Anhange.

A. Aelterer Stamm.

Günther, Ludolph II., Georg und Panthaleon, Ludolph's I. Söhne.

Die Gebrüder Günther, Ludolph, „Ludloff" oder „Ludeleff", Georg oder „Jürgen" und Panthaleon oder „Panthion" waren schon am 14. October 1488 alle erwachsen genug, um die Investitur von dem Kurfürsten Johann zu Tangermünde zu empfangen. Sie waren zum Theil auch schon vermählt: denn es erbaten sich hier zugleich Günther für seine Gattin Margaretha und Ludolph für seine Gattin Anna die kurfürstliche Bestätigung über das diesen Frauen ausgesetzte Leibgedinge [1]). Gleichwohl befanden sich Georg und Panthaleon noch nicht im Besitze eigener Siegel, durch deren Anhängung oder Aufdrückung man damals, statt des Unterschreibens, Schriftstücke vollzog, und mußten daher ihre ältern Brüder für sie die Zustimmung mit untersiegeln, die sie am 6. November 1488 einer Veräußerung ihres Vaterbruders Henning gewährten [2]).

Alle vier Brüder erlebten auch noch das Lehnsempfängniß vom Jahre 1499 am Hofe des Kurfürsten Joachim I. [3]) Bald darauf starben jedoch die beiden ältesten Brüder, und keiner von ihnen hinterließ männliche Nachkommen. Ihre Ehen hatten wahrscheinlich schon 1488 längere Zeit kinderlos bestanden, da sie ihren Gattinnen nicht einen Theil ihrer Besitzungen, wie sonst zu geschehen pflegte, sondern ihren ganzen Mitbesitz an Burgstall, sowie an allen Zubehörungen und sonstigen Gütern und Rechten zum Leibgedinge zusicherten.

Als daher bei einem im Jahre 1505 in dem jüngern Stamme eingetretenen Lehnsfalle die Glieder des älteren die Mitbelehnung nachzusuchen hatten, wurden nur Georg und Panthaleon in die gesammte Hand aufgenommen und ist anderer Mitberechtigter nicht gedacht [4]).

---

[1]) Riedel's Cod. I, XXV, 434. 435.

[2]) Riedel's Cod. I, XV, 415.

[3]) Riedel's Cod. III, II, 436. Zu vergleichen S. 168 N. 1.

[4]) Bosse, Claus, Didrick vnd Ludolff von Wiszmarck, Bruder,

Georg und Panthaleon zeigen sich dann auch noch am 2. März 1525 als alleinberechtigte Vertreter des älteren Stammes in einer Verhandlung mit den von Lüderitz, worin sie mit ihren Vettern von dem jüngern Stamme als alle von Bismarck auf Burgstall bezeichnet werden[1]). Die Verhandlung betraf einen Vergleich zwischen sämmtlichen Mitgliedern der Geschlechter von Lüderitz und von Bismarck über den Besitz der in der Nähe Burgstalls belegenen wüsten Feldmarken Deickstede und Gethen, sowie der Hof- oder Mühlenstätte zu Bresen, der lange streitig gewesen war. Unter Mitwirkung einer von dem Kurfürsten dazu abgeordneten Kommission einigten die Parteien sich jetzt dahin, daß diese Feldmarken und Mühlenstätte denen von Bismarck allein verbleiben sollten, von diesen jedoch ihr Antheil an einem der Kohlgarten genannten Gehölze bei Scherenbeck und einige Winspel jährlicher Getreidehebung aus Klein-Schwarzlosen, Stegelitz, Bellingen und Misselworde denen von Lüderitz zur Schadloshaltung abgetreten wurden.

Georg und Panthaleon überlebten den Abschluß dieses Vergleiches nur noch kurze Zeit und hinterließen wenig Nachkommenschaft. Es war von ihnen, wie es scheint, nur der eine Bruder vermählt, Panthaleon, der Ottilie, geborne von Bredow, zur Gattin hatte und mit ihr wenigstens einen Sohn, Namens Henning, auf den der ganze Antheil des ältern Stammes mit Panthaleon's Tode überging. Panthaleon's Tod erfolgte wahrscheinlich am 6. Januar 1526. In der Pfarrkirche zu Burgstall ist sein und seiner Gattin Grabdenkmal noch bis in die neueste Zeit mit zum Theil lesbarer Inschrift erhalten geblieben[2]).

---

haben nach Henning, ires vaters, tode die lehn empfangen semtlich vnd Gorge vnd Pantaleon der sampten Hand volg gethan am Montag nach Dionisii Anno XV^c V. Riedel's Cod. III, II, 491.

[1]) — nachdem sich jrringe sachen zewischen alle der von Bissmarken zu Borchstall, alse Jurgen, Panthaleon, Bussen, Hansen (mel. Clausen) vnd Ludeleffen, gefettern vnd Brudern, an einem vnd alle den von Luderitz zu Luderitze gesessen etc. Riedel's Cod. Supplement-Band S. 412.

[2]) Daß Georg und Panthaleon im Jahre 1528 beide todt waren, zeigt ein Lehnsact von diesem Jahre, worin die Besitzungen ihres Stammes an Nachkömmlinge verliehen werden, ohne daß ihrer mehr gedacht ist (Riedels Cod. III, II, 477). Beide starben aber wahrscheinlich schon Jahre lang früher. Dies läßt sich jedoch nur in Betreff Panthaleons näher bestimmen. Die Inschrift des von diesem

Henning III., Panthaleon's Sohn.

Von diesem Henning weiß man nichts, als seine Existenz, die früh endete. Denn schon im Jahre 1528 gehörte er zu den Verstorbenen, wie die in diesem Jahre erfolgte Belehnung seines ältesten Sohnes zu erkennen giebt.

Henning's Töchter mögen die „Malke" oder „Metke und Jeseke Bismarck's" gewesen sein, die um diese Zeit im Benedictiner-Jungfrauenkloster zu Crevese den Schleier nahmen. Töchter, die bei Lebzeiten der Eltern nicht verheirathet wurden, waren nach dem Tode derselben nicht selten genöthigt, in einem Kloster ihr Unterkommen zu suchen. Man weiß jedoch von diesen beiden Nonnen weiter nichts, als daß der Markgraf Johann, der damals in Vertretung seines Vaters die Mark regierte, bewogen ward, denselben im Jahre 1429 eine Marck Silber jährlicher Hebung aus Sanne und im Jahre 1435 noch eine Marck Silber aus Möllenbeck zu verleihen[1]). Sie können daher auch Töchter aus einer der bürgerlichen Familien des Geschlechtes von Bismarck, die in Stendal noch fortbestanden, gewesen sein, da zur Aufnahme in das gedachte geistliche Stift adliges Herkommen nicht erforderlich war.

Heinrich, Levin, Friedrich und Lorenz, Henning's III. Söhne.

Als Henning von Bismarck starb, hatte von seinen vier hinterbliebenen Söhnen nur Heinrich erst das Alter der Lehnsmündigkeit erreicht und legte daher im Jahre 1528 auch dieser allein den Lehnseid

---

in der Kirche zu Burgstall erhaltenen Grabdenkmals war im Anfange des vorigen Jahrhunderts noch lesbar in folgenden Worten:

> Anno Domini 1536 am Dage der Hilligen drier Königde ist gestorben der erbare und Vheste Panthaleon von Bysmarke und im 15. . . . . am dage . . . . die dogensam . . . . . Ottilia van Bredau, sin ehliche gemal.

— also nach Beckmann's Beschreibung der Mark Brandenburg V, I, IV, Sp. 83 und nach handschriftlichen Notizen in seinen Sammlungen. Der Pfarrer Lange zu Burgstall, welcher diese Lesung suppeditirte, erklärte indessen schon damals das Jahr 1536 für unsicher und schwer lesbar. Es kann nicht richtig sein und ist daher wahrscheinlich, daß der Pfarrer Lange 1536 für 1526 gelesen hat.

[1]) Riedel's Cod. I, XVI, 343. 348.

dem Kurfürsten ab[1]). Von seinen unmündigen Brüdern Levin, Friedrich und Lorenz konnte auch noch im Jahre 1534, da sein Vetter Jobst aus dem jüngern Stamme am 6. Mai die Belehnung empfing, wobei der ältere Stamm die gesammte Hand zu verfolgen hatte, keiner zugezogen werden[2]). Denn Levin war inzwischen mit Tode abgegangen, und der nächst älteste Bruder Friedrich erreichte erst im Juli des Jahres 1534 das Alter, den Lehnseid nachzuholen, den er dann auch am 9. Juli zu Köln an der Spree dem Kurfürsten ableistete[3]). Demnächst hätte auch Lorenz, Henning's jüngster Sohn, die Aufnahme in die Mitbelehnung nachsuchen müssen. Die Lehnsregister weisen jedoch keine Belehnung desselben nach, und ist die darin enthaltene Notiz vom 6. Mai 1534, die seiner als eines noch Unmündigen gedenkt, überhaupt die letzte Spur von seinem Dasein, wenigstens für längere Zeit[4]). In der Folge er=

---

[1]) Heinrich von Biszmarck hat fur sich vnd vnmundigen Bruder, Leuin, Friedrich vnd lorentz, nach tod ires vaters Henning Biszmarcks veterlich lehn entfangen. Actum ann Sunnabendt nach Oculi im XXVIII. Riedel's Cod. III, II, 477.

[2]) Heinrich vnd Jobst, gefettern, van Bismarck vor sich vnd von wegen irer vnmundigen bruder Friedrich, Lorentzen, Joachim vnd georgen haben Ire lehen nach tode Ires vettern Clausen von Bismarck seligen entpfangen vnd geschworen. Die vnmundigen sollen zu Iren mundigen Jaren auch lehnspflicht thun. Actum Coln, Mitwochs nach Cantate Anno domini XXXIV. Auch hat Jobst von Bismarck seine väterliche lehen nach tode seines vaters Ludlofen von Bismarck entpfangen. Actum eodem die. Riedels Cod. III, II, 488.

[3]) Fridrich von Bismarck hat sein lehnspflicht gethan. Actum Koln, Donnerstag nach Kiliani Anno XXXIV. Riedels Cod. III, II, 489.

[4]) Gleichwohl scheint Lorenz von Bismarck damals nicht verstorben zu sein, sondern nur in einer Weise, die aufzuklären noch nicht gelungen ist, über 30 Jahre von seiner Familie sich fern gehalten zu haben. Denn nachdem diese Burgstall aufgegeben und die Brüder Heinrich und Friedrich den Besitz von Crevese erlangt hatten, wurden damit am Sonntage Exaudi 1564 Heinrich, Friedrich und Lorenz von Bismarck von dem Kurfürsten Joachim belehnt. Wohlbrück, der diese Belehnung kannte, bezweifelt, daß Lorenz ein Bruder Heinrichs und Friedrichs gewesen sei, weil er bei den Tauschverträgen von 1562, welche zu dem Besitze von Crevese hinführten, und auch sonst in frühern Verträgen nicht genannt ist, glaubt daher in demselben einen Sohn Heinrichs oder Friedrichs sehen zu müssen. Letzteres wäre auch allerdings wahrscheinlich, wenn nicht ein etwas späteres Verzeichniß der Familienglieder vorläge, das nach dem Tode Heinrichs vom ältern und Georgs vom jüngern Stamme dieselben in folgender Weise angiebt: Friedrich und Lorentz, Hennings Sone; Jobst, Ludloffs sel. sohn, die Bißmarcke zu Krebß

scheinen über die Zeit der Veräußerung von Burgstall hinaus immer nur Heinrich und Friedrich als Vertreter des Stammes und als alleinige Besitzer seines Antheiles an den Besitzungen des Geschlechtes.

Wir erblicken darin aber wieder ein Brüderpaar, das, mit der Verwaltung seines Gutsbesitzes beschäftigt, sich diese Thätigkeit genügen ließ und, um öffentliche Angelegenheiten unbekümmert, auch den öffentlichen Urkunden keine Gelegenheit gegeben hat, seiner zu gedenken. Sie vermählten sich beide: Heinrich mit Ilse aus dem Winkel[1]), Friedrich mit Anna von Wenckstern[2]), und erfreuten sich beiderseits heranwachsender Nachkommenschaft. Gleichwohl behielten sie das Zusammenwohnen mit einander und mit ihren Vettern jüngeren Stammes auf dem Schlosse Burgstall in friedlicher Gemeinschaft bei, bis die Jagdlust des Kurprinzen Johann George sie diesen Sitz aufzugeben nöthigte.

B. Jüngerer Stamm.

Busso, Nicolaus IV., Dieterich und Ludolph III., Henning's II. Söhne.

Mehr nach außen hin sich entwickelndes Leben findet man bei dem jüngern Stamme, der mit den vier Söhnen Henning's II. und seiner Gattin Sabina von Alvensleben anhub, wenn auch zwei von ihnen den Eltern bald nachstarben. Sämmtlich empfingen sie, „Bosse, Claus, Didrick und Ludolff", vom Kurfürsten Joachim die Lehnsinvestitur[3]). Doch nahmen nur „Busse, Claus und Ludeleff" noch an dem Güter-

---

und Schönhaußen". Das Verzeichniß ist in C. von Eickstedt's Beiträgen zu einem neuern Landbuche der Marken Brandenburg S. 177 abgedruckt. Die darin dem Lorenz gegebene Bezeichnung als Hennings Sohn führt ganz unverkennbar auf den seit 1534 nicht mehr genannten Lorenz zurück, zumal da Heinrich nie Henning genannt wurde.

[1]) Nach einem in der Kirche zu Crevese nahe dem Altar stehenden Denkmale, das Fritz von der Schulenburg, Gemahl der Anna Ottilie von Bismarck, einer Tochter Heinrichs von Bismarck, seinen Schwiegereltern errichten ließ. Danneil, Gesch. des Geschlechtes der von der Schulenburg II, 469.

[2]) Nach Notizen in Beckmann's handschriftlichem Nachlasse im Besitze des Verfassers.

[3]) Riedel's Cod. III, II, 491. Zu vergleichen Note 4 auf Seite 169.

tausche Theil, der am 2. März 1525 zwischen sämmtlichen Gliedern des Geschlechtes von Bismarck auf Burgstall und denen von Lüderitz auf Lüderitz verabredet wurde[1]). Dieterich war daher wohl nicht mehr am Leben. Auch Busso, der im Jahre 1492 schon an der Belagerung der Stadt Braunschweig Theil genommen haben soll[2]), wird in der Verhandlung vom Jahre 1525 zum letzten Mal erwähnt, und ist daher, da wir ihn ebenso wenig, wie seinen früher aus der brüderlichen Gemeinschaft ausgeschiedenen Bruder Dieterich, irgendwo als Geistlichen oder Mönch erblicken, wahrscheinlich gleichfalls früh verstorben.

Von den überlebenden Brüdern Claus und Ludolph trat der erstere im November 1512 als Heidereiter in den Dienst des Kurfürsten, da der frühere Verwalter dieses Amtes, Busso von Einwinkel, verstorben war. Sein dienstlicher Auftrag bestand darin, die große Gardelegensche Heide, den heutigen Jävenitzer und Letzlinger Forst, zu verwalten und besonders zu verhüten, daß ihr zu nahe gejagt werde. Rücksichtlich der dafür zu haltenden zwei Dienstpferde verhieß der Kurfürst ihm 20 Gulden jährlicher Besoldung und 20 Gulden, beziehungsweise 14 Gulden Ersatz, wenn die Pferde im Dienste verloren gingen, auch Rock und Kappen für ihn selbst und für seinen Knecht zur Dienstkleidung[3]).

Diese Heidereiter sind dieselben Forstbeamten, deren Titulatur später König Friedrich Wilhelm I. in die königlicher Oberförster umgewandelt hat; nur daß sie damals in der Regel größeren Revieren vorgesetzt waren, als jetzt, und dem Landesherrn näher standen, da es die heutigen Zwischenstellen höherer Forstbeamten in jener Zeit noch nicht gab. Die damaligen Heideläufer sind die heutigen Förster.

Wie lange nun Claus von Bismarck dieses Amt, in das er im Jahre 1512 vorläufig nur auf ein Jahr eintrat, beibehalten haben mag, ist nicht bekannt. Auch wissen wir sonst nichts von seiner weitern Thätigkeit. Am 1. Juni 1530 wird er zum letzten Mal urkundlich unter den Lebenden genannt[4]). Im Jahre 1534 war er bereits verstorben

---

[1]) Riedel's Cod. Suppl.-Band S. 412, wo aber statt hansen zu lesen ist clausen. Zu vergleichen oben Note 1 S. 170.

[2]) Reimann, Histor. liter. geneal. 95.

[3]) Riedel's Cod. I, VI, 161.

[4]) Riedel's Cod. Suppl.-Band S. 417.

und wahrscheinlich unverehlicht, wenigstens ohne Hinterlassung lehnsfähiger Descendenz, da sein Nachlaß an Lehnsbesitzungen seinen Brudersöhnen zufiel[1]).

In ähnlicher Weise, wie Claus, trat auch sein Bruder Ludolph wieder in Dienstverhältnisse zum Kurfürsten. Er wurde im Jahre 1513 Amtmann der Domainenämter Bötzow und Liebenwalde. Bötzow ist bekanntlich das Amt, das später von der Kurfürstin Luise von Oranien, der ersten Gemahlin des großen Kurfürsten, den Namen Oranienburg erhielt. Die höhere Stellung eines Amtmannes, im Vergleich zu dem von dem ältern Bruder übernommenen Dienstverhältnisse, wird schon dadurch bekundet, daß dem Ludolph von Bismarck in dieser Eigenschaft, außer der allen Amtmännern zuständigen Hofkleidung, an Besoldung 25 Gulden und an Schadenersatz für die Dienstpferde 36, beziehungsweise 30 Gulden zugesichert wurden[2]).

Auch bei dieser Amtsverleihung war es jedoch vom Kurfürsten vorzüglich auf wirksamen Schutz seiner großen zu den gedachten Aemtern gehörigen Haiden gegen Beschädigungen des Wildstandes abgesehen. Im Uebrigen hatten Forsten damals noch nicht viel Werth. Die Gebrüder von Bismarck werden sich daher zu den ihnen übertragenen Aemtern wohl vorzüglich durch ein lebhaftes Interesse für die Conservation des Wildstandes und als eifrige Jagdfreunde empfohlen haben.

Von einem Zeitgenossen wird dieser Ludolph von Bismarck noch rühmend als einer der besten Reiter und Kriegsleute seiner Zeit erwähnt, welche für die Altmark tüchtige Rittmeister und Obersten abgegeben hätten[3]). Wahrscheinlich hat Ludolph daher später, nach Beendigung seiner Beziehungen zu den Aemtern Bötzow und Liebenwalde, auch in der Altmärkischen Lehnsmiliz eine hervorragende Stellung eingenommen.

Ludolph von Bismarck war indessen nicht, wie sein Bruder Claus, unbeweibt, sonst würde dieser Stamm des Geschlechtes mit ihm abgestorben sein. Er machte sich vielmehr schon 1513 bei der Uebernahme

---

[1]) Zu vergleichen oben S. 172 Note 2.

[2]) Riedel's Cod. I, XII, 279.

[3]) Entzelt's (1517—1583) Altmärk. Chronica. Ausgabe von 1736 Cap. IX, Seite 17.

der Amtmannschaft von Bötzow und Liebenwalde ausdrücklich aus, daß ihm gestattet sei, auch seine „Hausfrau, sowie eine Jungfer für dieselbe, aus der Amtsküche mit Kost versehen zu lassen". Am 1. Juni 1530 wurde auch seiner Gattin Hedwig ein Leibgedinge mit der halben Wohnung seines Antheiles an Burgstall vom Kurfürsten Joachim I. verschrieben [1]). Darin lebte sie noch, als Burgstall im Jahre 1562 zur Veräußerung kam. Der Kurfürst Joachim war ihr im Jahre 1543 auch tausend Thaler schuldig. Sie stammte aus der Familie von Döberitz [2]).

Jobst, Joachim und Georg II., Ludolph's III. Söhne.

Ludolph's III. Tod muß um die Mitte des Jahres 1534 schon erfolgt gewesen sein: denn am 6. Mai 1534 wurden bereits seine Söhne Jobst, Joachim und Georg, mit ihren dem ältern Stamme angehörigen Vettern, vom Kurfürsten versammelt, um sowohl ihre väterlichen als die durch den Tod ihres Vaterbruders Claus IV. erledigten Lehen zu empfangen [3]). Indessen war um diese Zeit von Ludolph's hinterbliebenen Söhnen Jobst allein erst zum Lehnsempfängnisse gereift, während die Belehnung der beiden jüngern Brüder ausgesetzt bleiben mußte, bis sie das gehörige Alter erreicht haben würden. Auch für die Letztern scheint indessen die Lehnsinvestitur schon nachgeholt gewesen zu sein, als am 28. October 1539 die drei Brüder, unter Zustimmung ihrer Vettern aus dem andern Stamme, den Vicarien der Marienkirche zu Stendal für 200 Gulden Hebungen aus den Dörfern Arensberg und Klein-Schwarzlosen verkauften, wozu der Kurfürst am 6. November 1539 seinen lehnsherrlichen Consens ertheilte [4]).

Später gründeten Jobst und Georg, Jeder für sich, einen eigenen Hausstand, wie auch ihre Mutter solchen fortführte, Alle auf dem Schlosse Burgstall. Jobst war mit Emerentia aus dem Hause der

---

[1]) Riedel's Cod. Suppl.-Band 417.
[2]) Nach Verhandlungen von 1543 und 1562, die das Geh. Staatsarchiv enthält.
[3]) Riedel's Cod. III, II, 488.
[4]) Riedel's Cod. I, XVI, 194. 195.

Schenken von Lützendorf vermählt[1]): seinem Bruder Georg wird eine Armengard von Alvensleben als Gattin zugeschrieben[2]). Vermuthlich würde demnächst auch Joachim in die Ehe getreten sein, wäre dieser nicht bei der Belagerung Magdeburgs im Jahre 1550, wo er dem Kurfürsten den Lehndienst leistete, gefallen[3]).

Nach Joachim's Tode waren Jobst und Georg alleinige Vertreter ihres Stammes, und sie waren es daher auch, welche ihren Antheil an Burgstall im Jahre 1562 abtraten und im Frühling des folgenden Jahres ihren Sitz nach Schönhausen verlegten.

---

[1]) Noch im Jahre 1587 bestätigte der Kurfürst der Emerentia ihr Witthum. G. A. von Mülverstedt, Sammlungen von Ehestiftungen und Leibgedingsbriefen ritterschaftlicher Geschlechter S. 21.

[2]) Nach Beckmann's handschriftlichen Notizen.

[3]) Ebenfalls nach Beckmann's handschriftlichen Notizen.

III. Aufgabe Burgstall's für Crevese und Schönhausen.

1. Tauschverhandlungen.

Es ist bekannt, wie hohes Interesse die Fürsten früher der Jagd zuwandten. Auch die Kurfürsten von Brandenburg waren seit Friedrich II. meistens große Liebhaber des Jagdvergnügens. Daher hatte ein Waldrevier hohen Werth, das sich von Tangermünde bis Gardelegen, sowie südwärts bis an und über die Ohre erstreckte und von dem Tanger, der Gardelegenschen Haide, dem Drömmling und andern Ohrewaldungen gebildet wurde. Denn es gab kein größeres und kein einen stärkern Wildstand enthaltendes Jagdrevier in der Mark.

Mitten zwischen dem Tanger und der Gardelegenschen Haide lag das Schloß Burgstall, und den Besitzern desselben stand, neben einem unbeschränkten Rechte zur Mitjagd nach beiden Seiten hin, unbestimmte Befugniß zu sonstigen Waldnutzungen zu. Auch wenn die Kurfürsten in diesem Reviere jagen wollten, konnten sie dies nicht bequemer, als wenn sie bei den von Bismarck auf Burgstall ihr Einlager nahmen, und gewiß ließen diese sich die Ehre eines so hohen Besuches gern gefallen.

Es hielt sich z. B. Kurfürst Johann (Cicero) im Mai 1494 zu Burgstall auf, wohin er damals auch seine nach Braunschweig entsandten Räthe zur Berichterstattung beschied[1]). Im Jahre 1495 verpflichtete sich der Erzbischof Ernst zu Magdeburg, für den Fall, daß er in der Ohregegend jagen würde und der Kurfürst in der Altmark sich aufhielte, es diesem melden zu lassen nach Tangermünde oder nach Burgstall[2]). Die Gewohnheit, Burgstall für diese Jagdvergnügungen als

---

[1]) Riedel's Cod. III, II, 401.

[2]) Riedel's Cod. II, VI, 131.

Aufenthalt zu benutzen, wurde auch von dem Kurfürsten Joachim I. fortgesetzt[1]).

Wie hohen Werth dann auch der Kurfürst Joachim II. auf diese Jagdreviere legte, zeigen seine zur Erweiterung derselben mit dem Erzstifte Magdeburg geschlossenen Verträge vom 4. November 1536 und 5. November 1537[2]). Ihre Benutzung war aber auch jetzt nur von Tangermünde oder Gardelegen aus möglich, wenn nicht das bequemere Ablager in Burgstall genommen werden konnte. Das Letztere wurde damals vielleicht durch die größere Zahl der von Bismarck'schen Familien, die im Schlosse Burgstall zusammen wohnten, erschwert.

Da wurde von dem Kurprinzen, Markgrafen Johann George im Jahre 1555 die Gründung eines Jagdschlosses für dies Revier, des Hauses Letzlingen, unternommen. Der Ort war schon früher ein Hof, gehörte unter dem Namen Netzlingen der Familie von Alvensleben und wurde von dieser, mit den Feldmarken Wittewenning und Schönefeld, im Jahre 1555 dem Kurprinzen Johann George verkauft[3]). Der Kurprinz aber war, seitdem im Jahre 1553 sein erst achtjähriger Sohn zum Bischofe von Havelberg postulirt worden, für diesen Verweser des Bisthumes und ließ die Sorge für die Jagd mit noch größerem Ernst und Eifer sich angelegen sein, als sein Vater, der Kurfürst. Mit der Gründung von Letzlingen machte er sich zugleich zur Aufgabe, dem neuen Jagdhause auch ein bestimmtes größeres Revier ausschließlich zuzueignen.

Sorgfältig wurden daher die Berechtigungen der angrenzenden Gutsbesitzer, womit man es früher nicht genau genommen hatte, geprüft und so weit als möglich beseitigt. Für die von Bismarck hatte dies die Folge, daß ihnen die Steinberge, bei Kröchern gelegene Waldstrecken[4]), über deren Erwerbung sie sich nicht genügend ausweisen konnten, streitig gemacht und bald auch Unterhandlungen eingeleitet wurden, um überhaupt

---

[1]) Riedel's Cod. II, VI, 393.

[2]) Riedel's Cod. II, VI, 425. 441.

[3]) Wohlbrück's Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben und von dessen Gütern II, 469.

[4]) Riedel's Cod. II, VI, 426. 442.

ihre Berechtigungen zur Jagd und zur Waldnutzung in der Gardelegenschen Haide, sowie auch in dem Tanger, in gütlicher Weise ganz zu beseitigen oder doch zu beschränken.

Die von Bismarck, welche auf den Besitz umfangsreicher Jagdreviere selbst großen Werth legten, fanden anfangs keine Veranlassung, ihre althergebrachten Rechte den Wünschen des Prinzen zu opfern. Indessen wurde wegen der Steinberge sofort mit landesherrlichen Straffestsetzungen gegen sie vorgegangen, und die angeknüpften Unterhandlungen wegen Abtretung des Jagdrechts in den übrigen Revieren unterstützte der Kurprinz so lebhaft durch sein persönliches Ansehen, daß die von Bismarck doch schließlich sich fügen zu müssen glaubten, um dadurch die gegen sie „gefaßte Ungnade" des Kurprinzen wieder zu beseitigen.

Sie begaben sich daher im Juni 1555 zu dem Kurprinzen nach Zechlin und ließen sich hier am 1. Juli einen Vertrag gefallen[1]), worin sie auf alle Jagd in der Haide bis dicht an Burgstall heran verzichteten und nur in einem kleinen Theile des Burgstaller Forstes die Rehjagd, sowie in dem Tanger ein auf Rehe und Schweine beschränktes Jagdrecht behielten. Hütungen und Holznutzungen sollten ihnen verbleiben, die Hunde der Hirten jedoch Knüttel tragen, deren Länge und Stärke zu bestimmen, der Markgraf sich selbst vorbehielt. Ebenso behielt dieser sich auch vor, ihnen persönlich einen der Wildbahn unschädlichen Platz anzuweisen, auf dem sie die Schäferei erbauen mögten, die sie aus Burgstall zu verlegen beabsichtigten.

Nachdem die von Bismarck alle diese Beschränkungen sich hatten gefallen lassen müssen, stellten sie auch die Bestimmung des Preises für diese Zugeständnisse, die ihnen durch Geld überhaupt nicht vergütet werden konnten, dem Kurprinzen lediglich anheim. Dieser bewilligte ihnen eine Schuldverschreibung über 3000 Gulden.

Der erreichte Erfolg befriedigte jedoch den Kurprinzen nur für einige Zeit. Letzlingen wurde ihm mehr und mehr ein Lieblingssitz, gegen den er Zechlin, wo er sonst gewöhnlich seine Residenz hielt, vernachlässigte. Um aber die Jagd von Letzlingen aus bis zum Schlosse in Tangermünde völlig frei zu stellen, mußten die von Bismarck mit den

---

[1]) Vertrag vom 1. Juli 1555, im Anhange hier abgedruckt.

sich an ihren dazwischen liegenden Schloßbesitz knüpfenden Berechtigungen ganz entfernt werden.

Schon im Beginne des Jahres 1562 ließ der Kurprinz daher den von Bismarck Anträge machen, ihm ihr Schloß und die dazu gehörigen Besitzungen tauschweise abzutreten. Es kam zunächst in Vorschlag, ihnen dafür das Kloster Arendsee einzuräumen, über dessen Erwerbung der Kurprinz mit Günzel von Bartensleben, dem es vom Kurfürsten verschrieben war, in Unterhandlungen stand. Fänden die von Bismarck diesen Besitz nicht werthvoll genug, um ihnen für Burgstall genügenden Ersatz zu gewähren, so sollten noch einzelne Dörfer, wie Querstädt, Grävenitz oder Dusedow, zugelegt werden. Obgleich man den Gebrüdern und Gevettern von Bismarck wiederholt vorstellte, wie schön sie, im Genusse reichlichen Ersatzes für die aufgegebenen Gutseinkünfte, in den umfangsreichen Klostergebäuden zu Arendsee sämmtlich ihre Wohnungen haben könnten, so waren diese doch durchaus nicht geneigt, auf den Vorschlag einzugehen und überhaupt den Besitz „ihres altväterlichen Stammlehens" aufzugeben[1]).

Auch das Domcapitel zu Magdeburg, das von dem Plane des Kurprinzen erfuhr, beeilte sich, seinem Erzbischofe Siegmund, dem jüngern Bruder des Kurprinzen, darüber eindringliche Vorstellungen zu machen, daß dieser Letzlingen und andere Feldmarken, die Magdeburgische Lehen seien, schon längere Zeit ohne erzstiftischen Consens besitze und nun auch nach Burgstall seine Hand ausstrecke, dessen Zubehörungen ebenfalls zum Theil von dem Erzstifte zu Lehn gingen. Es drohe ein solches Verfahren des Kurprinzen die Grenzen Brandenburgs zum Nachtheil des Erzstiftes allmählich immer weiter hinauszurücken. Das Domcapitel ließ dem Erzbischofe daher bestimmt erklären, daß es zu dem Uebergange solcher Magdeburgischer Lehnstücke an den Kurprinzen niemals seinen Consens geben werde, und bewog dadurch den Erzbischof, in einem am 27. Mai an seinen Bruder gerichteten Schreiben, diesen „zu bitten, er wolle doch von seinem Vorhaben abstehen, die

---

[1]) Dies und das Folgende nach nicht öffentlich bekannten Archivalien.

„von Bismarck ruhig bei ihren Gütern bleiben lassen und andern „Menschen auch einen Hasen, ein Reh oder einen Hirsch gönnen"[1]).

Johann George ließ sich jedoch nicht so leicht in der Verfolgung eines einmal gefaßten Planes unterbrechen, daß ihn diese Aufforderung seines Bruders und das Widerstreben der von Bismarck zum Rücktritt hätten bewegen können. Er hatte den von Bismarck inzwischen schon wieder andere Propositionen machen lassen. Auch das Amt Fürstenwalde gehörte zu den Besitzungen, die man ihnen als Erstattung für Burgstall vorschlug. — Gegen jeden neuen Vorschlag fanden jedoch die von Bismarck neue Einwendungen. Sie suchten die Tauschprojecte zu vereiteln, weil sie Burgstall überhaupt nicht abzutreten und zu verlassen geneigt waren; während der Kurprinz „die von Bismarck an der Haide und dem Tanger durchaus los werden" wollte.

Hätten die von Bismarck diese Lage der Sache mit wohlberechneter Speculation zu ihrer Bereicherung benutzen wollen, so würde ihnen dies gewiß gelungen sein. Solche finanzpolitische Berechnung lag jedoch dem einfachen Sinn der beiden Brüderpaare fern. Sie fanden sich nur durch einen Conflict von Gefühlsantrieben beunruhigt, indem sie einerseits die Vorliebe für den altväterlichen Besitz nicht überwinden konnten, daher dringend wünschten, darin belassen zu werden; andererseits jedoch, in ihrer Pietät für die Landesherrschaft, den Wünschen des Kurfürsten nicht offen und entschieden, durch Verweigerung jedes Eingehens auf Tauschpläne, entgegen treten mogten.

Nach dem Scheitern aller Tauschprojecte schlug Markgraf Johann George jedoch gegen die ihm unleidlichen Nachbaren ein anderes Verfahren ein. „Ob wir wohl gehofft hätten", schrieb er den 12. October 1562 von Letzlingen aus an die von Bismarck, „Ihr würdet Euch zur „Billigkeit erzeigt haben, weil wir Euch in jüngster gepflogener Unter„handlung noch und oftmals schon vorher eine Erstattung für Eure „Güter gnädiglich angeboten haben, welche sie bei Weitem nicht werth „sind, Ihr aber das Alles abgeschlagen habt, müssen wir dies dahin

---

[1]) Acta (des Geh. Staatsarchives), betreffend die Permutation des Amtes Borgstal zwischen dem Kurfürsten Johann George und den von Bismarck ratione Schönhausen und Crevesen. R. 439. C. fol. 151.

„gestellt sein lassen." Da aber, fährt der Markgraf fort, die Wildfuhr ihm angehöre und sie, die von Bismarck sich verpflichtet hätten, daß ihre Hirten und Schäfer die Hunde an Stricken führen sollten (?), dies aber nicht geschehen sei, so werde er bei fernerer Uebertretung sich veranlaßt sehen, ihnen Trift und Hütung, soweit die Wildfuhr sich erstrecke, ganz zu verbieten. Auch sei die Holzung von ihnen übermäßig verhauen und hätten sie daher künftig, bevor sie Hauungen vornähmen, erst einen Antrag an den Markgrafen zu richten, der ihnen dann dazu den Ort anweisen lassen werde, wo sie, ohne Schaden für die Wildfuhr, ihren Holzbedarf befriedigen könnten. — Dies in der ungnädigsten Form abgefaßte Schreiben schickte der Markgraf den von Bismarck durch seinen Heidereiter mit dem Befehle zu, mit diesen darüber zu sprechen und ihm sogleich die Antwort zurück zu bringen[1]).

Die von Bismarck beantworteten diesen Erlaß des Prinzen in ehrerbietigster, aber würdiger Weise. Auf die über die Berechtigung desselben hinausgehenden Aufforderungen und Drohungen rücksichtlich des Weiderechtes gingen sie nicht näher ein: sie begnügten sich darauf hinzuweisen, was in Betreff der Hirten-Hunde der Vertrag vom 1. Juli 1555 nur bestimme. Rücksichtlich der Holznutzung bezogen sie sich auf ihre aus alter Zeit hergebrachten, ihren Vorfahren von allen frühern Landesherren und ihnen auch von des Kurprinzen Vater in ihren Lehnbriefen bestätigten Rechte, denen zuwider sie sich von Niemand beschweren lassen würden. Außerdem aber erinnerten sie den jungen Fürsten daran, daß ihre Vorfahren und sie manche liebe Zeit unter den Kurfürsten rühmlich gesessen, diesen mit Gut und Blut willig ihre Dienste geleistet und als ehrliche, redliche und treue Unterthanen sich bewährt hätten, daher auch in der vorliegenden Sache gern den löblichen Kur- und Fürsten, Markgrafen von Brandenburg, entgegen gekommen wären; daß es ihnen jedoch nicht zu verargen sein dürfte, wenn sie bei einem Wechsel Bedenken trügen, wodurch sie von ihren väterlichen und altväterlichen Stammlehen an andere Orte versetzt werden sollten, und wenn sie daher in dem ihnen „von Gott dem Allmächtigen gegebenen, alt-

---

[1]) Nach den oben S. 182 N. 1 citirten Acten fol. 165.

hergebrachten zierlichen Stande lieber bleiben, als leichtfertig denselben verrücken lassen wollten".

Gleichwohl hatte der Kurprinz mit seinem Schreiben vom 12. October den bis dahin seinen Wünschen entgegen getretenen Widerstandsmuth der von Bismarck gebrochen. Waren sie auch vollkommen im Rechte, wenn sie den Besitz von Burgstall und die an die Burg geknüpften Berechtigungen in den umliegenden Wäldern fest behaupteten; so wußten sie doch auch, wie hartnäckig der Kurprinz in der Verfolgung seiner Pläne war, und sahen sie daher für den Fall, daß sie fest bei ihrer Absicht blieben, Burgstall nicht abzutreten, eine lange Reihe der verdrießlichsten Weiterungen voraus; während ihnen sehr viel daran lag, mit der Landesherrschaft, und wie mit der gegenwärtigen auch mit der künftigen, in gutem Einverständnisse zu bleiben.

Willfähriger, als früher, gingen daher die von Bismarck jetzt in die Tauschverhandlungen ein, welche der Markgraf gern wieder aufnehmen ließ, und die nun mit den einzelnen Stämmen gepflogen wurden, da eine Ersatzleistung, die gleichzeitig beide auch nur annähernd befriedigen konnte, nicht aufgefunden war.

Heinrich und Friedrich von Bismarck waren nicht abgeneigt, für ihren Antheil an Burgstall die Propstei des Klosters Crevese zu übernehmen mit deren Zubehörungen in den Dörfern Crevese, Dequede, Polkern, Wohlenberg, Ziegenhagen, Häsewig, Schliecksdorf, Rathsleben, Stapel, Gladigau, Groß-Rossau, Storbeck und Groß-Schwechten, sowie mit sechs Höfen in der Wische, und mit der Jagd auf den Feldmarken dieser Dörfer und aller Dörfer des Klosters.

Der Ertrag dieser Besitzungen kam zwar den dafür aufzugebenden Einkünften nicht gleich. Auch die Befreiung der Propsteidörfer von dem früher von dem Landesherrn, dem Landeshauptmann, sowie dem Landreiter darin geübten Ablager und das Versprechen, nach dem Aussterben der Klosterjungfrauen ihnen noch das zur Propstei des Klosters Neuendorf gehörige Dorf Grävenitz hinzuzulegen, bildeten durchaus noch kein Aequivalent, das die Gebrüder für vollständig genügend erachteten. Dabei fehlte es zu Crevese, so lange der klösterliche Convent fortbestand, den von Bismarck daher nur die Propsteigebäude eingeräumt werden konnten, an einem angemessenen Wohnsitze für zwei ritterschaftliche Fa-

milien. Neue Sitze aber zu gründen auf zusammen gelegten Bauergütern, worauf der Kurprinz hinwies, war eine kostbare Maaßregel, die sich um so weniger empfahl, als sie nur provisorisch dem Wohnungsmangel abzuhelfen dienen sollte. Denn sobald, als der klösterliche Convent ausgestorben sein würde, was in kurzer Zeit erfolgen konnte, sollten die von Bismarck die Klostergebäude erhalten und diese in ein Schloß, wie Burgstall war, mit Gräben, Mauern und Thürmen verwandeln dürfen.

Doch ungeachtet dieser Mängel, die den Gebrüdern von Bismarck wenigstens für die nächste Zeit große Entbehrungen in Aussicht stellten, fand sich kein besseres Tauschobject. Der Kurprinz suchte ihre Bedenken dadurch zu beseitigen, daß er ihnen noch bedeutende Geldzahlungen in Aussicht stellte, schließlich aber doch nur mit großer Sparsamkeit bewilligte. Es wurden den beiden Brüdern zusammen 1000 Thaler zu baulichen Einrichtungen und 1000 Thaler zu den Kosten des Umzuges, endlich auch ihren Gemahlinnen, um deren Wehklagen zu beschwichtigen, jeder noch 100 Gulden Schlüsselgeld verheißen. Damit mußten sich Heinrich und Friedrich von Bismarck zufrieden geben.

Die den Gebrüdern Jobst und Georg für deren Antheil an Burgstall und an den sonstigen Familiengütern anfangs nur gebotenen Orte, Schönhausen und Fischbeck mit der halben wüsten Feldmark Gartzow, waren noch weniger geeignet, einen befriedigenden Ersatz zu leisten. Die gesammten bestimmten Hebungen, aus beiden Orten zusammen genommen, bestanden jährlich nur in 201 Gulden 17 Schillingen und 3½ Pfenningen in Gelde, wozu Fischbeck 50 Gulden 7 Schilling 5 Pfenninge beitrug; ferner in 3 Winspeln Roggen, 17 Winspeln Gerste und 88 Winspeln Hafer an Getreidepächten, sowie in 195 Rauch- und Pachthühnern.

Um den mangelnden Gleichwerth einigermaßen herzustellen, verlangten die von Bismarck, daß ihnen von ihren frühern Besitzungen die Feldmarken der beiden damals wüsten Dörfer Briest und Ostermark mit dem Rechte, die mit Holz bestandenen Felder durch Rodung beliebig wieder zu Acker machen zu dürfen, imgleichen die Dörfer Bäthen, Klein-Schwarzlosen, Bindfeld und Döbbelin mit dem Dörfchen oder Hofe Tornow belassen werden sollten. Sie wünschten ferner das Recht, zwei Schock Schweine in den Tanger auf die Mast zu treiben, in demselben die

Jagd ferner auszuüben, in der Elbe eine Schiffsmühle anzulegen und dergleichen mehr.

Vorzüglich aber nahmen sie Anstoß daran, daß der bischöfliche Hof oder „das Amt" zu Schönhausen in seinen Gebäuden viel zu wenig Räumlichkeit enthielt, um zwei Familien und einer Wittwe angemessenes Unterkommen zu gewähren. Auch war derselbe nur mit einem Ackerwerk von vier Hufen Landes ausgestattet, das selbstredend nicht zureichte, drei Hauswirthschaften mit den nöthigen Naturalien zu versorgen. Kaufte man aber zur Erweiterung der zum Hofe gehörigen Ländereien Bauern aus, so gebrach es an Hofediensten, um die von der Herrschaft neu unter den Pflug genommenen Ländereien zu bestellen. Nur dann glaubten die von Bismarck sich Schönhausen als Tauschobject und als künftigen Wohnsitz gefallen lassen zu können, wenn das Wohngebäude, wie das Ackerwerk, hier erst angemessen erweitert, letzterem auch der nöthige Hofedienst gewidmet und ihrer alten Mutter zum Wohnsitz ein Haus in der Stadt Stendal angewiesen sein würde.

Der Kurprinz ging in den meisten Punkten auf das billige Verlangen der Brüder ein. Er war damit einverstanden, daß die Dörfer Väthen, Klein-Schwarzlosen, Döbbelin und Bindfeld, auch mit kleinen Hebungen aus Bellingen, Insel, Gohre, Ostheeren, Dahlen, Groß-Möhringen und Beelitz, den Gebrüdern von Bismarck verblieben. Anstatt des Dörfchens Tornow erbot er sich, ihnen lieber 600 Thaler zu zahlen. Er war jedoch nicht zu bewegen, von den Feldmarken Briest und Oster- oder Wustermark mehr als eine Hälfte, deren Abgrenzung alsbald durch eine eigene Commission näher bezeichnet wurde, den von Bismarck zu lassen. Rücksichtlich dieser Hälfte der Feldmarken gestand er ihnen das Recht, sie zu cultiviren, auch mit demselben die fernere Ausübung des Hütungsrechtes im Hagen in dem dafür hergebrachten Umfange zu. Die andere Hälfte der beiden Feldmarken sollte jedoch dem Amte Tangermünde zugeeignet werden.

In Betreff der Jagd im Tanger bestand der Kurprinz fest auf die Forderung, daß die von Bismarck ihr ganz entsagen müßten. Nur auf dem ihnen zugebilligten Theile der Feldmarken Briest und Ostermark und so weit sich ihr Hütungsrecht erstrecke, ließ er den von Bismarck endlich die Hasen- und Rehjagd nach. Schweine und Hirsche sollten

auch hier der Landesherrschaft vorbehalten bleiben. Mast wurde den von Bismarck zu Ziesar und künftig im Tanger zwar zugestanden, jedoch nur für 1½ Schock Schweine. Das Zugeständniß einer Schiffsmühle in der Elbe und die Einräumung eines Hauses in Stendal wurde verweigert. Zum Wittwensitz ihrer Mutter versprach der Kurprinz den von Bismarck, das bisherige „Hauptmanns-Haus“ in Schönhausen ihnen einzuräumen und zur Erweiterung des Ackerwerkes durch Zulegung des in Schönhausen noch bestehenden Möllenbeck'schen Hofes und durch Einschränkung des Besitzes der Bauern, namentlich des Besitzes derselben an der Feldmark Gartzow, das Möglichste zu thun; auch durch Verwandlung ihrer bisherigen Verpflichtung, Fuhren nach Zechlin, Letzlingen und andern entlegenen Orten zu leisten, in eine erweiterte Verbindlichkeit zu Hofediensten, diese in dem erforderlichen Maaße zu beschaffen. Endlich erbot er sich zu den nöthigen baulichen Einrichtungen noch 2000 Thaler und verschiedene Baumaterialien, mit der abzubrechenden Schäferei bei Dolle, herzugeben.

Auch unter diesen Bedingungen, wozu der Kurprinz sich herbeiließ, scheint der Tausch die Gebrüder Jobst und Georg immer noch wenig befriedigt zu haben. Sie waren auch wohl noch schlimmer daran, als ihre Vettern, da von den ihnen gewährten Gegenleistungen Manches nur in Versprechungen bestand, die der Kurprinz erst erfüllen sollte, und sich Baueinrichtungen, wie sie in Schönhausen nothwendig erschienen, im Winter nicht ausführen ließen; während der Kurprinz gleichwohl Burgstall zum Frühlinge durchaus geräumt sehen wollte. Indessen förderte der Prinz so drängend den Gang der Verhandlungen durch fortgesetzte persönliche Theilnahme an denselben, daß Jobst und Georg auf dem einmal eingeschlagenen Wege der Nachgiebigkeit, auf welchem ihnen ihre Vettern schon vorangegangen waren, sich schließlich ebenfalls dem Unvermeidlichen fügen mußten.

Also kamen, am 16. December 1562, da der Kurprinz alle von Bismarck zu Letzlingen um sich versammelte, die Verträge mit beiden Stämmen des Geschlechtes zum Abschluß, worin sie für Crevese und Schönhausen und deren Pertinentien auf den Besitz Burgstall's und seiner Zubehörungen verzichteten. Außer den jedem Stamme, nach dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage, verbleibenden und als Ersatz neu zu-

getheilten Besitzungen, wurden bei dieser Vertragsschließung ausdrücklich noch beiden Stämmen das Hospital bei Stendal, sowie die Besitzungen im Erzstifte Magdeburg, zu Wolmirstedt, Burg und an andern weit entlegenen Orten, als von dem Tauschgeschäfte ausgenommen, vorbehalten. Dagegen wurde aber allen von Bismarck die Last aufgelegt, auch rücksichtlich der mit Burgstall abgetretenen Magdeburgischen Lehen, dem Erzstifte gegenüber, ferner noch die Lehnsträger abzugeben und daher den Lehndienst auch nach dieser Seite hin ganz in dem Umfange fort zu leisten, wie sie diesen früher bei dem Besitze Burgstall's geleistet hatten.

Dem Kurfürsten von Brandenburg hatten die von Bismarck nach den Tauschverträgen von den neuen Besitzungen ebenfalls dieselben Lehnpflichten unverändert weiter zu erfüllen, zu denen sie früher wegen ihres Schlosses Burgstall und wegen ihrer sonstigen Altmärkischen Güter verbunden gewesen waren. Sie blieben dadurch auch mit Schönhausen und Fischbeck im Verbande der Altmärkischen Ritterschaft.

2. Crevese.

Crevese war früher ein Jungfrauen-Kloster der Benedictiner-Regel gewesen, dem ein geistlicher Herr als Propst und Verwalter der Besitzungen und der ökonomischen Angelegenheiten des Klosters vorstand, während den Convent der Jungfrauen eine Priorin oder Domina leitete. Das Kloster war nach einer von Wahrscheinlichkeit unterstützten Tradition eine Stiftung der ehemaligen Grafen von Osterburg. Graf Werner von Veltheim, der durch seine Gemahlin Adelheid, eine Schwester des Markgrafen Albrecht des Bären, diesem verschwägert war und mit dem Wohnsitze in Osterburg den Namen von diesem Orte annahm, verlor bei der dem Markgrafen im Jahre 1157 gelungenen Eroberung Brandenburgs seinen gleichnamigen Sohn, zu dessen Seelenheil und Andenken der Vater in dem eine halbe Meile von Osterburg gelegenen Dorfe Crevese dies geistliche Stift gegründet haben soll[1]). In der

---

[1]) Nach Wohlbrück's Geschichte der Altmark, herausgegeben von L. Freih. von Ledebur S. 53 und 72 f., wo der gründliche Verfasser Obiges mit Beibringung des Bezüglichen aus den Quellenschriften ausführlich dargelegt hat.

Folge näherte sich das gräfliche Haus seinem im Jahre 1242 erfolgten Aussterben, und gab dies zu so reicher Bewidmung des Klosters Veranlassung, daß demnächst etwa 80 Nonnen in demselben ihren Unterhalt fanden.

Der Mangel an Urkunden über die Gründung und Dotation des Klosters erklärt sich durch eine zweimalige Feuersbrunst, welche dasselbe in den Jahren 1268 und 1280 betroffen haben soll. Den Brand hatte das erste Mal, nach der Legende, eine Klosterjungfrau selbst angestiftet, um sich aus der Clausur zu befreien, da sie von ihren Brüdern gewaltsam genöthigt wurde, anstatt eine von ihr gewünschte Ehe einzugehen, die Klostergelübde abzulegen. Ein nicht fern von Crevese aufgerichtetes Kreuz soll noch im 16. Jahrhundert den Ort bezeichnet haben, wo die entflohene Jungfrau im Walde entdeckt und von ihrem eigenen Bruder erstochen wurde[1]).

In der Folge litt das Kloster auch durch Fehden, Ueberschwemmungen und durch andere Unglücksfälle. Markgraf Ludwig der Aeltere suchte dem Mangel, in den dasselbe gerathen war, durch verschiedene Verleihungen abzuhelfen, die ihm Besitzungen in Schallun, Klein-Rossow, Storbeck, Gladigau und an andern Orten zuführten[2]). Dennoch klagte der Convent noch im Jahre 1366 am heiligen Stuhl, daß statt der frühern 80 Nonnen jetzt kaum 20 noch einen angemessenen Unterhalt finden könnten; was den Papst veranlaßte, die Pfarre zu Osterburg, deren Patronat das Kloster schon besaß, diesem förmlich zu incorporiren[3]).

In der Folge erfüllte jedoch den Convent wieder eine sehr große Zahl frommer Schwestern, wie solche auch noch die kurfürstlichen Visitatoren im Jahre 1540 hier antrafen, da von diesen die kirchliche Reformation hier und in der Altmark vollzogen wurde. Die Creveser Conventualinnen unterwarfen sich bereitwillig der kurfürstlichen neuen Kirchenordnung und der evangelischen Einrichtung des Gottesdienstes, welche die Visitatoren am 7. September 1540 für das Kloster feststellten[4]).

---

[1]) Entzelt's Chronika der Alten Mark, Cap. XXII., Ausg. von 1736 S. 56.

[2]) Riedel's Cod. I, XVI, 322. 323. 324. 326.

[3]) Riedel's Cod. I, XVI, 331.

[4]) Vierzehnter Jahresbericht des Altmärkischen Vereines, herausgegeben von Zechlin S. 26.

Gleichwohl wurde die Säcularisation dieses geistlichen Stiftes beschlossen und in der Art eingeleitet, daß den Jungfrauen das Ausscheiden aus dem Convente gestattet und denen, welche von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch machten, ihr Unterhalt in herkömmlicher Weise weiter gewährt wurde, Novizen jedoch nicht mehr aufgenommen werden durften.

An Stelle des Propstes wurde demnächst ein Verweser eingesetzt, der nur die demselben angehörigen Besitzungen zu verwalten und aus dem Einkommen den Jungfrauen ihre Präbenden und übrigen Gebührnisse zu reichen, die Klostergebäude zu unterhalten und die sonstigen auf dem Kloster haftenden Lasten zu übertragen hatte. Am 15. Februar 1545 überwies der Kurfürst dies Amt dem Andreas von Lüderitz, Domherrn zu Stendal, den er zugleich zu seinem Rathe bestellte, mit funfzig Gulden jährlicher Besoldung versah und aus dem Ueberschusse der Einkünfte die Verzinsung eines Kapitales von anfangs 1500, nachher 3000 Gulden entnehmen ließ, das der Kurfürst dem Andreas von Lüderitz schuldig war[1]).

Diese Schuld zu tilgen übernahm im Jahre 1550 die Landschaft aus dem Biergelde, das für die Auslösung der verpfändeten landesherrlichen Aemter, Klöster und sonstigen Gefälle erhoben wurde; wodurch das dem von Lüderitz an Crevese eingeräumte Pfandrecht aufhörte[2]). Gleichwohl wurde dem von Lüderitz, auf dessen Leistungen als Rath der Kurfürst großen Werth legte, für die Uebernahme der Verpflichtung, noch 15 Jahre hindurch sich dem Dienste des Kurfürsten zu widmen, auf eben die Zeit die Verwesung des Klosters wieder übertragen und jetzt in der veränderten Weise, daß der Ueberschuß der Einkünfte über die dem Verweser obliegenden Ausgaben ihm statt der Besoldung überlassen blieb[3]).

In der Folge gelang es dem Kurprinzen Johann George, diese Verweserschaft in seinen Besitz zu bringen, die er dann sogleich bemüht

---

[1]) Riedel's Cod. Suppl.-Band 486 f.

[2]) Riedel's Cod. I, XVI, 385.

[3]) Ungedruckte Urkunde vom 28. September 1550 in den Kurmärkischen Lehnscopialbüchern.

war, in einen selbstständigen lehnbaren Gutsbesitz umzugestalten, der gegen eine Hälfte von Burgstall in die Wagschale gelegt werden konnte. Mittelst eines mit dem klösterlichen Convente abgeschlossenen Vertrages wurden daher diesem, für die bis dahin von dem Verweser ihm zu reichende Fleisch- und Fischpräbende und für alle übrige Gebühr, außer an Brod, Bier und Holz, die Zinsen eines Kapitales von 3000 Thalern angewiesen, das der Markgraf bei dem Rathe zu Osterburg zinsbar anlegte. Außerdem wurden dem Convente gewisse geringfügige Einkünfte an Pächten und Zinsen belassen, welche derselbe schon früher, ohne Vermittlung der Propstei, unmittelbar bezogen hatte.

Für die Versorgung des Conventes mit Brod, Bier und Feuerungsmaterial, dessen Beschaffung dieser nicht wohl selbst übernehmen konnte, setzte der Kurprinz gewisse Hebungen von den dem Kloster Crevese zunächst liegenden Dörfern und Hebungsrechten der Propstei des Klosters Neuendorf aus, für deren Bezug erforderlichen Falls brauberechtigte Bürger Osterburg's es übernehmen konnten, den Jungfrauen ihre Brod- und Bierpräbende, mit dem nöthigen Feuerungsmaterial, zu reichen. — In dieser Weise war fast aller fernere Zusammenhang zwischen dem seinem Aussterben zueilenden klösterlichen Convente und den zu seinem Unterhalte dem Kloster ehemals zugewandten und dem Propste zur Verwaltung übertragenen Klostergütern aufgehoben. Was man hiernach „die Propsteigerechtigkeit zu Crevese" nannte, war darnach ein völlig freier Gutsbesitz.

Es bildete daher einen von den Hauptbestimmungen des Tauschhandels vollkommen unabhängigen Nebenvertrag, vermöge dessen die Brüder Heinrich und Friedrich von Bismarck es am 16. Dezember 1562 nach den Wünschen des Kurprinzen mit übernahmen, die Nonnen des Klosters täglich mit Brod und Dünnbier („Cafendt") in üblichem Maaße, sowie jährlich mit 18 Tonnen Lagerbier und zu ihrem Feuerungsbedarfe mit Holz und Strauchwerk zu versorgen, und dafür die zu diesem Zwecke ausgesetzten Hebungen aus den Neuendorfer Klosterdörfern sich zuweisen ließen. Es geschah auf die Bedingung hin, daß die letztern Hebungen, sobald der Convent, der am Ende des Jahres 1562 noch 48 Jungfrauen umfaßte, auf 20 gesunken sein würde, zur Hälfte und ganz wegfallen

sollten, sobald der Convent auf nur zehn Conventualinnen reducirt sein werde[1]).

Nachdem es dem Kurprinzen gelungen war, am 16. Dezember 1562 mit den von Bismarck über Burgstall zum Abschluß zu kommen, ohne diesen für den Zeitpunkt des Aussterbens der Creveser Klosterjungfrauen mehr zugestehen zu müssen, als nur die Klostergebäude und den Rückfall von einigen ehemals Seitens der Propstei verpfändeten und vom Convente ausgelösten Hebungen, schenkte der Kurprinz am folgenden Tage das Angefälle des Kapitals der 3000 Thaler und die sonst noch dem klösterlichen Convente überlassenen Pächte und Zinsen den thätigsten Beförderern dieses Vertragsschlusses, dem Hauptmann zu Ziesar, Caspar von Arnim, und seinem Secretair Caspar Meinau[2]). Freilich mußten Letztere lange auf den ihnen dadurch zugewandten Lohn ihrer Bemühungen warten. Noch im Jahre 1598 waren drei über siebzig Jahr alte Klosterjungfrauen vorhanden, die damals bei dem neuen Landesherrn tapfer den vergeblichen Versuch machten, diesen zur Aufrechterhaltung des Klosters zu bestimmen. Das völlige Aussterben des Conventes erfolgte erst mit der Todesstunde der letzten Domina Catharina von Grypern, am Donnerstag nach dem Sonntage Exaudi (23. Mai) 1602; worauf die von Bismarck durch Vergleich mit den Anwärtern in den Besitz nicht nur der Klostergebäude und der von der Propstei ehemals verpfändeten Einkommensquellen, sondern auch der dem Convente im Jahre 1562 noch vorbehalten gebliebenen grundherrlichen Hebungen und damit der ganzen ehemaligen Ausstattung des geistlichen Stiftes gelangten.

3. Schönhausen.

Schönhausen war, wie Crevese, seit uralter Zeit ein geistliches Besitzthum. Der Theil des nachmaligen Jerichowschen Kreises, worin Schönhausen und Fischbeck gelegen sind, und die ehemaligen Dörfer

---

[1]) Nach dem im Anhange mitgetheilten Vertrage der Brüder Heinrich und Friedrich von Bismarck mit dem Kurprinzen vom 16. December 1562.

[2]) Die Schenkungs-Urkunde ist vom 17. December 1562 und im Anhange mitgetheilt.

Gartzow und Bernfelde lagen, gehörte zu der Dotation, womit schon Kaiser Otto I. im Jahre 946 das von ihm gegründete Bisthum Havelberg ausstattete[1]). Die Besitzung umfaßte damals eilf Dörfer, die zu einem unter dem Namen der Marienburg zu Kabelitz oder, wie es damals genannt werden sollte, Mariendorf errichteten Schlosse verbunden waren. Ziemlich sicher erkennbar sind, nach der Aehnlichkeit der damaligen und der heutigen Form der Namen, von jenen eilf Dörfern noch Vieritz, Nierow, Melkow und Mahlitz; während die Wendischen Namen der übrigen, soweit die Dörfer noch bestehen, wohl durch Deutsche Ortsnamen wie Schönhausen, Schmitsdorf und andere verdrängt sind.

Manche der durch die kaiserliche Verleihung dem Bisthume zugeeigneten Orte wurden von diesem zur Stiftung des Klosters Jerichow benutzt, darunter die Marienburg und Mariendorf (Kabelitz) selbst[2]); andere wurden an mächtige Familien zu Lehn gegeben oder sonst veräußert. Beständig behielten jedoch die Bischöfe Schönhausen und Fischbeck in ihrem unmittelbaren Besitz und als Tafelgüter bei[3]). Bischof Sigebod, einer der ersten geistlichen Oberhirten der Havelberger Diöcese, die sich die Befestigung des Christenthumes im Volke lebhaft angelegen sein ließen, erbauete im Anfange seines Episcopates zu Schönhausen eine Kirche, welche am 7. November 1212 zu Ehren der heiligen Jungfrau Maria und des Märtyrers Willebrod als Patronen derselben feierlich geweiht wurde. Zur Erhöhung der Heiligkeit des geweihten Ortes, auf welchen damals, bei dem auf dem platten Lande noch stattfindenden Mangel an Kirchen, wohl eine weit ausgedehnte Umgegend mit ihren Bewohnern angewiesen war, wurde derselbe von dem Stifter mit kostbaren Reliquien, namentlich der heiligen Märtyrer von Theben, des Märtyrers Sebastian, des Bischofes Constantius, des Abtes Aegidius, des Albanus, Willebrordus und anderer heilig gesprochenen

---

[1]) Riedel's Cod. I, II, 435. 438. 442.

[2]) Riedel's Cod. I, III, 338.

[3]) Bischof Walo von Havelberg schenkte dem Kloster Jerichow sein Dorf Visica. Meine Vermuthung (Riedel's Beschreibung der Mark Brandenburg im Jahre 1250 Bd. I, 225), daß unter Visica Fischbeck gemeint sei, findet jedoch in den hier nachzuweisenden frühern Hörigkeits-Verhältnissen des Ortes keine Bestätigung. Sie war auch nur auf den ähnlichen Klang der Namen gegründet.

Bekenner ausgestattet. Diese Reliquien wurden bei einem im Jahre 1712 vorgenommenen Umbau des Hochaltares, darin durch Einmauern geborgen, in einer mit Wachs verklebten Büchse, zugleich mit einer urkundlichen Erklärung des Bischofes über die vorgenommene Consecration und den Reliquienschatz [1]), vorgefunden. Letzterer bestand in kleinen Knochen und Haaren mit Seide umwickelt[2]).

Das ehrwürdige Gotteshaus, das Bischof Sigebodo in Schönhausen errichtete, bildet noch heute eine seltene Zierde des Ortes. Es ist die größte und vollständigste Dorfkirche im Lande Jerichow und zeigt in erhebender Einfachheit den ausgebildeten Typus einer dreischiffigen Basilica[3]).

Später entstanden auch in andern Dörfern der Umgegend allmählich Kirchengebäude, zunächst namentlich im Dorfe Fischbeck, da auch diese Kirche noch zu den ältesten gehört. Der Ort sollte wahrscheinlich ursprünglich Bischofsdorf heißen. Unter diesem Namen erscheint wenigstens im Jahre 1267 ein mit Schönhausen verbundenes Dorf des Bisthumes, da Markgraf Otto dem Bischofe Heinrich von Havelberg zu dem Besitz dieser beiden Dörfer noch 12 Hufen Landes in einem angrenzenden Haine und damit vielleicht einen Theil der Feldmark Gartzow vereignete, die man in späterer Zeit zu Schönhausen gehören sieht[4]). Schon im Jahre 1337, da Kaiser Ludwig dem Bisthume

---

[1]) Anno Dominice incarnationis M. CC. XII. VII. Idus Nouembris consecrata est Ecclesia in Sconehusen in honore Sancte Dei Genitricis Marie et Sancti Willebrordi a venerabili Segebodone Hauelbergensi Episcopo. Continentur in summo altari reliquie Sanctorum Thebeorum martirum, Sebastiani Martiris, Constantii Episcopi et Martiris, Egidii Abbatis, Albani Martiris, Willebrordi Confessoris et aliorum Martirum Confessorum.

[2]) Beckmann, Beschreibung der Mark Brandenburg V, I, V, 63. — In der Regel befinden sich in Altären die Reliquien und Consecrations-Zeugnisse grade in der Mitte desselben unter der Altartafel, nur von einem Steine überdeckt, unter welchem der Raum eines Steines offen gelassen ist, um in diesem die Heiligthümer zu bergen.

[3]) Die Beschreibung mit trefflichen Zeichnungen des Baues enthält Adler's Prachtwerk: Mittelalterliche Backstein-Bauwerke des Preußischen Staates I, 43. 44.

[4]) — mansos duodecim in nemore uillis eiusdem domini episcopi Schonhusen et Bisschofesdorp contiguo — Riedel's Cod. I, II, 449. — Für die oben geäußerte Vermuthung, daß der hier Bischofsdorf genannte Ort Fischbeck gewesen sei, kann der Verfasser jedoch keine große Zuverlässigkeit beanspruchen. Denn so gut wie Fischbeck konnte auch eins der Dörfer Gartzow und Bern-

Havelberg den ihm noch verbliebenen Ueberrest der zu Kabelitz, das jetzt die Namen Marienburg und Mariendorf abgelegt hatte, ehemals gehörigen Dörfer bestätigte, bestanden diese jedoch, außer Mahlitz, Klietz, Hohen-Göhren und Palstorf, die demnächst auch noch veräußert oder zu Lehn ausgegeben wurden, nur in den beiden Dörfern, welche diese Urkunde „Schonhusen" und „Vischbeke"[1]) nennt.

Damals war auch diese Gegend noch ein Theil der Mark Brandenburg. Die darin gelegenen Besitzungen des Bisthumes Havelberg wurden im 14. Jahrhunderte das Land Klietz genannt, dies aber, in den Kämpfen des falschen Waldemar gegen den Markgrafen Ludwig, für den Erstern von dem Erzbischofe von Magdeburg eingenommen. Durch Vermittelung der Grafen Ulrich von Lindow gab zwar der falsche Waldemar im Jahre 1349 dem Bisthume Havelberg das Land Klietz wieder zurück[2]), doch wurde später von dem rechtmäßigen Markgrafen die Landesherrlichkeit über diese Gegend an das Erzstift Magdeburg vollständig abgetreten[3]).

Der Bischof von Havelberg gerieth dadurch mit Schönhausen und Fischbeck unter die weltliche Herrschaft seines Metropolitans. Dieser aber säumte nicht, durch die Erhebung eines Schutzgeldes für das in Jerichow zum Schirm der Umgegend errichtete Schloß seine Landesherrlichkeit geltend zu machen. Solche Verletzung kirchlicher Immunität, deren hier ein geistlicher Oberhirte gegen den andern sich schuldig machte, veranlaßte zwar im Jahre 1377 den Bischof Dieterich von Havelberg, bei zufälliger Anwesenheit des Kaisers Karl IV. in Magdeburg, hier zu gerechter Klageführung, und diese hatte, unter Vermittelung des Kaisers, auch zur Folge, daß der Erzbischof Peter vor dem Reichsoberhaupte und vielen andern Zeugen die Erhebung dieses Schutz-

---

felde, die eine Zeit lang bestanden und in Schönhausen aufgegangen sind, Bischofsdorf genannt werden. Von Bischöfen neu gestiftete Orte benannte man nicht selten in dieser Weise. Doch siegte oft über diesen unbestimmten Namen ein anderer Name ob, der ihnen im Munde des Volkes beigelegt wurde. Zu vergl. oben S. 18.

[1]) Riedel's Cod. I, II, 462.

[2]) Riedel's Cod. I, II, 463.

[3]) Insonderheit durch den Vertrag vom 2. Juli 1354 in Riedel's Cod. II, II, 357.

geldes als vollkommen unberechtigt anerkannte und sie für die Zukunft zu unterlassen versprach[1]).

Ungeachtet dieser feierlichen Zusage war es jedoch sechszig Jahre später wieder bei dem Alten. Denn eine Urkunde des Erzbischofes Günther vom Jahre 1437 erklärt, es sei von frühen Zeiten hergebracht, daß die Dörfer „Schonehusen und Fischebeke", bei den Kriegen und Fehden, die in den Landen gewesen, wegen ihrer Beschützung und Beschirmung den Erzbischöfen und deren Amtleuten jährlich ein Geschenk gemacht hätten, das nun auf 30 Schock guter Böhmischer Groschen gekommen sei. Es hätten zwar des Erzbischofs Vorfahren anerkannt, daß ihnen kein Recht zur Forderung einer solchen Abgabe zustehe; dennoch habe sich der gegenwärtige Bischof zu Havelberg gutwillig bereit finden lassen, dies jährliche Geschenk mit einem Kapitale von 1100 Rheinischen Gulden für die Zukunft abzulösen. Nun aber solle hinfort das frühere Geschenk nicht weiter gefordert werden und gleichwohl das Erzstift die Einwohner der Dörfer Schönhausen und Fischbeck zu ewigen Zeiten so getreulich schützen, schirmen und vertheidigen, als wenn sie noch jährlich die gedachte Schenkung machten[2]).

Wie ungenügend jedoch der so theuer erkaufte Schutz den Dörfern Schönhausen und Fischbeck war, um schwere Verluste von ihnen fern zu halten, nach wie vor der Ablösung des Schutzgeldes, zeigt sich schon in den uns bekannt gebliebenen Beispielen grober Verletzungen der Rechtssicherheit, welche die Dörfer in dieser Zeit zu erfahren hatten.

Als im Jahre 1412 der Bischof von Havelberg sich geneigt zeigte, den Burggrafen Friedrich von Nürnberg als Statthalter der Mark anzuerkennen, sagten Caspar Gans, Edler Herr zu Putlitz, sowie Dieterich und Hans von Quitzow, dem Bischofe den Frieden ab[3]). Sie befehdeten ihn darauf mit einer Gesellschaft, als deren Mitglieder Achim von Bredow, Wichard von Rochow, Matthias von Jagow, Claus Teltow, Gebhard von Alvensleben und mehrere Bürger Rathenows uns genannt werden, besonders in den bischöflichen Dörfern Schönhausen,

---

[1]) Riedel's Cod. I, II, 470.
[2]) Riedel's Cod. I, II, 494.
[3]) Riedel's Cod. I, I, 309.

Bernfelde und Fischbeck. Die Stadt Rathenow, die damals dem Quitzowschen Brüderpaar gehörte, bot der Gesellschaft einen nahen Versammlungsort, um von hier aus auf das Vieh der Dorfschaften, in damals beliebter Weise, Jagd zu machen, was besonders an Sonn- und Festtagen, wenn die Einwohner in der Kirche versammelt waren, ohne Schwierigkeit geschehen konnte. Schon im Herbste des Jahres 1412 wurde am Sonntage vor Michaelis (25. September) damit begonnen, daß die genannten Herren den Einwohnern von Fischbeck Kühe, Pferde, Schweine und Schafe nahmen und den von Schönhausen etwa dreißig Schweine aus der Mast hinwegtrieben. Doch zu noch größerer Beraubung der armen Dorfbewohner kam die Gesellschaft im Herbste des folgenden Jahres wieder zusammen. Zunächst wurde am Sonntage, den 24. September 1413, wieder den Schönhausenern ein halbes Schock fetter Schweine vom Anger weggeführt; dann verloren sie und die Bewohner von Bernfelde, am Festtage der heiligen Elisabeth (19. Nov.), noch drei Schock Kühe und 33 Pferde. Den Bewohnern von Fischbeck waren schon am Michaelisfeste (29. September) die Kühe, Schweine, Pferde und Schafe geraubt. Da ihnen ein neuer Ueberfall drohte, retteten sie ihre bewegliche Habe auf den Kirchhof, indem sie von der Heiligkeit des geweihten Ortes mehr Schonung erwarteten und nöthigen Falles hier besser, als vereinzelt in ihren Wohnungen, das Ihrige vertheidigen konnten. Doch am 5. December, da Caspar Gans, Dieterich von Quitzow und ihre Begleiter das Dorf von Neuem überfielen, wurde von diesen auch der Kirchhof „geschindet", und Alles weggenommen, was da war[1]). Die Einwohner der Dörfer scheinen in dieser Fehde all' ihr Vieh, den wichtigsten Theil ihres Vermögens, verloren zu haben, ohne daß Magdeburger Hülfe sie dagegen in Schutz nahm. Der Schaden wurde im Gelde auf 600 Schock Böhmische Groschen geschätzt, und das Dorf Bernfelde scheint in Folge dieser Beraubung untergegangen zu sein[2]).

---

[1]) Nach einer speciellen Schadensrechnung vom Jahre 1420 in Riedel's Cod. II, III, 323.

[2]) An das untergegangene Dorf Bernfelde erinnerte zu Anfang dieses Jahrhunderts noch ein Vorwerk Behrenfeld, das bei Schönhausen bestand. Bratring's

Auch in späterer Zeit, da in der Mark die Herrschaft der Zollern den innern Frieden schon mehr befestigt hatte, waren die Dörfer Schönhausen und Fischbeck noch ähnlichen Kriegsereignissen ausgesetzt. Namentlich wiederholte Caspar Gans mit einer Genossenschaft fehdelustiger Herren im Jahre 1455 nochmals einen Einfall in das Magdeburgische Gebiet, das man um diese Zeit das Land Jerichow nannte. Weit und breit wurden die Dörfer gebrandschatzt oder ausgeplündert und den Flammen preisgegeben, worauf die Landesbeschädiger mit ihrer reichen Beute schnell wieder abzogen. Die von Schönhausen und Fischbeck gehörten zu den Gemeinden, welche den abziehenden Feinden muthig nachsetzten; aber sie wurden von diesen zurückgeschlagen und größtentheils gefangen genommen. Ihre Befreiung aus dieser Gefangenschaft, ohne solche mit bedeutendem Lösegelde erkaufen zu müssen, hatten sie nur dem glücklichen Umstande zu danken, daß Berend von Plessen, der Comthur der Johanniter-Ritter zu Mirow, mit Claus von Heidebreck ihrem Freunde Caspar Gans zur Theilnahme an seinem Kriegsabenteuer nachreiten wollten und, als sie bei Wittstock vorbei kamen, auf des Bischofs Veranlassung, von den Bürgern dieser Stadt überfallen, überwältigt und in Haft genommen wurden. Dadurch konnten die Ansprüche auf Lösegeld gegen einander aufgewogen werden[1]).

Unter solchen Heimsuchungen, welche den Wohlstand der Bewohner Schönhausen's wiederholt beschädigten, blieb der Ort das funfzehnte Jahrhundert hindurch nur ein gewöhnliches Dorf unter einem Schulzen, dessen Lehnsbesitz Bischof Johann Wepolitz im Jahre 1387 um eine halbe Hufe Landes vergrößerte[2]). Während der Stiftsregierung des Bischofes Johann von Slaberndorf, der den bischöflichen Stuhl von 1501 bis 1520 eine friedliche Zeit hindurch inne hatte und auch in seinen andern Besitzungen den städtischen Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit und Vorliebe zuwandte, wurde jedoch Schönhausen zu einem Flecken oder einem

---

Stat. topogr. Beschreibung der Mark Brandenburg I, 273. Das Dorf wird nach der Plünderung von 1413 nicht mehr genannt, bis im Jahre 1562 bei der Abtretung von Ländereien an das in Schönhausen für die von Bismarck zu errichtende Ackerwerk von Bernfeldschen Hufen wieder die Rede ist. Zu vgl. S. 201.

[1]) Riedel's Cod. I, II, 505. 506.

[2]) Riedel's Cod. I, II, 472.

Städtchen erhoben. Schon 1519 konnte dieser Bischof der von ihm in Wittstock errichteten Schloßcapelle eine Hebung aus der Urbede in Schönhausen widmen[1]), einer Abgabe, die nur bei Städten vorkam und daher das Vorhandensein städtischer Einrichtungen voraussetzte. Auch ist noch eine Quittung vom Jahre 1547 auf unsere Zeit gekommen, worin Priorin, Unterpriorin und Schaffnerin des Katharinen-Klosters in Stendal die fällig gewordenen Jahreszinsen von einem Kapital, das der Bischof ihnen schuldig war, mit dreißig Rheinischen Gulden „von den Ehrsamen und weisen Richtern und Schöppen des Fleckens Schönhausen" empfangen zu haben bekennen[2].)

Die Erhebung Schönhausen's zu einer Stadt wurde schon durch den großen, für Dörfer ungewöhnlichen Umfang begünstigt, zu dem seine Feldmark mit dem Untergange der benachbarten Dörfer Bernfelde und Gartzow angewachsen war. Sie umfaßte, neben den Waldrevieren von etwa 2100 Morgen, beinahe 64 Hufen Ackerland, und dies war, bei dem sehr geringen Reservat des bischöflichen Hofes, fast ganz der Einwohnerschaft zur Benutzung überlassen. Rücksichtlich der landwirthschaftlichen Nahrungsquelle war daher Schönhausen der nächst gelegenen Stadt Jerichow, die von Alters her städtische Vorzüge besaß, weit überlegen und die Einwohnerzahl Schönhausen's daher auch in frühern Zeiten wohl in der Regel größer als die der Nachbarstadt[3]). Mit bedeutendern Städten, wie Tangermünde, Stendal und Rathenow, war der Verkehr dieser Gegend durch die Nothwendigkeit, dazu die Elbe oder die Havel zu überschreiten, erschwert. Gleichwohl vermogte Schönhausen, als keine Bischöfe von Havelberg sich seiner mehr annehmen konnten, den eifersüchtig bewachten Privilegien alter Städte gegenüber, die Rechte eines

---

[1]) Der Bischof stattete die Kapelle aus unter Anderem annuis proventibus in Schönehusen, vulgariter uth der Orbar ibidem. Küster's Opusculorum Collect. XVI, 86. 90.

[2]) — de Ersamen vnd wysen Richtere vnde schepen des blekes Schonhusen. Riedel's Cod. I, XVI, 230.

[3]) Noch im Jahre 1782 zählte die Stadt Jerichow nur 812 Einwohner (Topogr. Beschreibung des Herz. Magdeburg. Berlin 1785 S. 251); das Dorf Schönhausen hatte 1801 noch 912 Einwohner (Bratring a. a. O. I, 282). Erst im Laufe dieses Jahrhunderts ist die Bevölkerung Jerichow's um einige hundert Einwohner größer geworden, als die Einwohnerschaft Schönhausen's.

Marktfleckens nicht zu behaupten. Bei dem Uebergange des Ortes in den Besitz der von Bismarck erinnerte nur noch der „Schoß", welcher von der Gemeinde, außer den auf dem platten Lande üblichen Zins- und Pachtabgaben der einzelnen Wirthe, hier der Grundherrschaft zu entrichten war, an die früher eingeführte Urbede[1]).

Es hatte sich inzwischen neben dem bischöflichen Amte und den bäuerlichen Grundbesitzern, vielleicht durch Auskauf eines solchen, ein kleines Rittergut in Schönhausen gebildet, im Besitz der Familie von Möllenbeck[2]). Da dieser baldiges Aussterben bevorstand, verschrieb der Erzbischof Friedrich von Magdeburg, der bis zu seinem 1552 erfolgten Tode auch Bischof von Havelberg war, Joachim's II. zweiter Sohn und daher Johann George's Bruder, auf Bitten der Markgräfin Sabina, der Gemahlin des Letztern, ihrem Hofmeister Andreas von Bardeleben und dessen Brüdern die Anwartschaft auf dies Gut für den Zeitpunkt seines Heimfalles. Der Hofmeister der Markgräfin gelangte auch zu dem Besitz des Lehngutes, starb aber ebenfalls noch früher, als die von Bismarck Schönhausen erwarben, mit Hinterlassung einer Wittwe, Anna von der Liepe, und einer unmündigen Tochter, deren die Markgräfin Sabina sich jetzt bei ihrem Gemahl annahm[3]).

Es fiel diesem, dem Kurprinzen Johann George, daher ziemlich schwer, den Gebrüdern von Bismarck den Möllenbeck'schen oder Bardeleben'schen Hof, dessen Erwerbung der Tauschvertrag vom 16. December 1562 ihnen in Aussicht gestellt hatte und sie zu ihrem Unterkommen in Schönhausen nothwendig bedurften, so bald zur Verfügung zu stellen,

---

[1]) Der Schoß, den die Gemeinde Schönhausen der Herrschaft abzuführen hatte, bestand im Jahre 1562 in jährlich 21 fl. 18 Schill. Urbedeabgaben waren im Magdeburgischen nicht gebräuchlich, man nannte sie daher Schoß, da unter diesem Namen nach der Magdeburgischen Landesverfassung die Abgaben verstanden wurden — die Communalsteuern, welche in den Städten und Flecken von den Magistraten erhoben wurden, um die Gemeindelasten damit zu tragen. Magdeburger Polizei-Ordnung von 1688 in Mylius' Magd. Edicten-Sammlung Cap. 21 S. 87f.

[2]) Es wird als Lehngut bezeichnet, und wir halten dasselbe für ein Rittergut, weil die von Möllenbeck zu Möllenbeck schon nach dem Landbuche Kaiser Karl's IV. rittermäßige Leute gewesen zu sein scheinen. Landbuch, Fidicin's Ausg. S. 73.

[3]) Acta, betreffend die Permutation des Amtes Borgstal zwischen dem Kurfürsten Johann George und den von Bismarck ratione Schönhausen und Crevesen 1555—1563 (R. 439. C.) fol. 62—69.

wie Burgstall geräumt werden sollte. Zunächst mußte, um die Prinzessin zufriedenzustellen, für angemessene Leibzucht der Wittwe und künftige Ausstattung der Tochter ihres verstorbenen Hofmeisters durch einen Vertrag mit dessen Brüdern Joachim und Balthasar von Bardeleben gesorgt werden. Dann wurde diesen ihr Erbrecht mit 750 Thalern, sowie der Wittwe des letzten Besitzers aus der Familie von Möllenbeck ein ihr noch zuständiger Anspruch durch Zahlung von 50 Gulden und der ihr noch rückständigen Zinsen abgehandelt. Endlich war ein Meier zum Abstande zu bewegen, der das Gut, vermöge eines mit Andreas von Bardeleben errichteten Vertrages, noch für die Dauer von acht Jahren in Pacht hatte. Alle diese Schwierigkeiten mußten überwunden werden, wenn den Gebrüdern von Bismarck neben dem Amtshause noch ein zweiter Rittersitz in Schönhausen beschafft werden sollte. — Doch Caspar von Arnim und Caspar Meinau thaten ihre Pflicht und brachten die letzten Verhandlungen schon am 1. März 1563 zum Abschluß[1]).

Auch mit den Gemeinden in Schönhausen und Fischbeck war inzwischen, wegen der Abtretung von Ländereien und der Uebernahme von Hofediensten, in der versprochenen Art unterhandelt. Es ging jedoch die Gemeinde zu Schönhausen auf das Ansinnen, die ihr angehörige halbe Feldmark Gartzow an die künftige Gutsherrschaft völlig abzutreten, nicht ein, und die von Bismarck mußten sich daher begnügen, daß ihrer Hälfte der Feldmark nur noch ein Viertel, mit Ausschluß der Wiesen, welche die Bauern nicht abtreten wollten, zugelegt wurde. Der Kurprinz bezahlte dies den frühern Besitzern nach einem Vertrage vom 13. Januar 1563 mit 300 Thalern[2]). Da aber dies Viertel der Gartzower Feldmark nur wenig Ackerland enthielt, vielmehr meistens nur in Kiehnhaide bestand, so brachten weitere Unterhandlungen es dahin, daß die Schönhausener Bauern vom Schönhausenschen Felde 1$\frac{3}{4}$ Hufen und von der Bernfeldischen Feldmark 1 Hufe und dann auch die Fischbecker Bauern an der Schönhausener Grenze $\frac{3}{4}$ einer Hufe noch abtraten[3]).

Also kam schließlich für die von Bismarck ein Ackerwerk von zehn

---

[1]) Die bezeichneten Acten fol. 70—73.
[2]) Die bezeichneten Acten fol. 3—5.
[3]) Die bezeichneten Acten fol. 192.

Hufen Landes zu Stande. Dieses durch Hofedienste vollständig zu bestellen, übernahmen auch die Bewohner von Schönhausen und Fischbeck gemeinschaftlich die Verpflichtung. Es wurden ihnen dafür die bis dahin geforderten weiten Reisefuhren erlassen, Erleichterungen rücksichtlich des für Kriegszwecke zu unterhaltenden Rüstwagens in Aussicht gestellt und unter dem 1. März 1563 ihre frühern Rechte und Freiheiten auch für die Zukunft von dem Kurprinzen bestätigt[1]).

Da alle diese Verhandlungen am 1. März 1563 beendet waren, begann der Kurprinz alsbald die von Bismarck wieder zu drängen, bei der nahe bevorstehenden Kalbzeit des Wildes und dem Beginn des Laubausschlages, die Haiden mit der Schafhütung zu verschonen und ihre Schäferei, sowie ihre Jagdhunde und andern Hunde, aus der Nähe der Wildbahn zu entfernen[2]). Als am 11. April das Osterfest einfiel, hatten daher auch die von Bismarck Burgstall schon geräumt und über Crevese von dem Kurfürsten die Belehnung empfangen[3]). Mit Schönhausen wurden sie am dritten Ostertage zu Letzlingen von dem Kurprinzen im Namen seines Sohnes förmlich belehnt[4]), nachdem am Tage zuvor der Consens des Havelberger Domcapitels dazu ertheilt war[5]).

* * *

Mit der Aufgabe des altväterlichen Stammschlosses und der Annahme getrennter Wohnsitze vollzog sich für die von Bismarck ein großes, für die weitere Gestaltung ihrer Verhältnisse folgenreiches Ereigniß, das den Zeitraum der mittelaltrigen Entwickelung des Geschlechts abschließt.

---

[1]) Die bezeichneten Acten fol. 56—60. [2]) Das. fol. 74—78.

[3]) Lehnbrief des Kurfürsten Joachim II. vom 3. Mai 1563 im Urkunden-Anhange. Daß die wirkliche Belehnung jedoch der Ausfertigung des Lehnbriefes der Zeit nach lange vorangegangen sei, erhellt aus dem in der nächstfolgenden Note citirten Lehnbriefe des Markgrafen Johann Georg.

[4]) Lehnbrief des Markgrafen Johann Georg vom 13. April 1563 im Anhange.

[5]) Bereits abgedruckt in Riedel's Cod. I, III, 169.

Stammtafel des Geschlechtes von Bismarck.

(Die dem Geschlechte angehörigen Bürger Stendals sind nur bis zur Abzweigung der schloßgesessenen rittermäßigen Familie aufgenommen und die Namen der Glieder der letzteren mit gesperrter Schrift gesetzt.)

Herbord. 1270.

Heino. 1283. — Franco. 1285. 1309. — Willeco. 1285. 1301.

Rudolph. 1309. 1338. — Heinrich. 1321. 1344. — Johann. 1328. 1342.

Nicolaus I. 1328. 1377. — Rudolph. 1345. 1377. — Johann. 1328. 1391. — Christian. 1345.

Rudolph. 1364. 1400. — Nicolaus II. 1364. 1403. — Johann. 1364. 1419.

Nicolaus III. 1407. 1431. — Henning I. 1407. 1426.

Ludolph I. 1437. 1481. — Heide. 1437. 1489. — Henning II. 1437. 1505. — Rudolph. 1427. 1431.

Günther. 1448. 1449. — Ludolph II. 1488. 1499. — Georg I. 1488. 1525. — Panthaleon. 1488. 1526. — Busso. 1505. 1525. — Nicolaus IV. 1505. 1534. — Dieterich. 1505. — Ludolph III. 1505. 1534.

Henning III. 1526. 1528. — Jobst. 1534. 1599. Erwerber von Schönhausen und Fischbeck. — Joachim. 1534. 1550. — Georg II. 1534. 1564. Erwerber von Schönhausen und Fischbeck.

Heinrich. 1528. 1564. Erwerber von Crevese. — Levin. 1528. — Friedrich. 1528. 1589. Erwerber von Crevese. — Lorenz. 1528. 1564.

Zusätze und Berichtigungen.

Es ist im Vorstehenden S. 5 angenommen worden, daß die Familie Bismarck in Prenzlau schon im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts ausgestorben sei. Diese Annahme kann dadurch verdächtigt werden, daß noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Bismark in Prenzlau lebte und darin namentlich in den Jahren 1764 und 1765 das Haus Wilhelmsstraße No. 68 besaß. Eine genaue Revision im Bürgerbuche der Stadt Prenzlau, die durch den Oberbürgermeister veranlaßt ist, hat jedoch ergeben, daß am 12. December 1760 dieser spätere Hausbesitzer, ein Joachim Bismark, seiner Profession nach ein Schmied, aus Seehausen in der Altmark gebürtig, in Prenzlau den Bürgereid abgeleistet hat. Derselbe war darnach ein Einzügler, der nicht von dem alten, in Prenzlau lange seßhaft gewesenen Patricier-Geschlechte Bismark abstammte.

S. 145 hat sich der Correctur auf einem Theile der Abdrücke die Bezeichnung Rudolph's als Dritten („Rudolph III.") entzogen. Die Bezeichnung ist unrichtig. Er war vielmehr der Erste dieses Namens in dem ritterlichen Geschlechte und der Zweite, wenn man seinen noch dem Bürgerstande angehörigen Großvater mitzählt.

S. 151 ist die Jahreszahl der Inschrift des dort erwähnten Leichensteines, die M°. CCCC°. tercio lauten muß, falsch M°. CCC°. tercio gedruckt und dieser Fehler ebenfalls bei der Correctur übersehen.

Erläuterungen zu der Siegeltafel.

Die dem Titelblatte beigefügten Abbildungen alter Siegel von Gliedern der schloßgesessenen ritterlichen Familie von Bismarck beginnen mit dem Siegel des Begründers derselben, Nicolaus oder Claus des Ersten. Ihm folgen, die obere Hälfte der Tafel erfüllend, Abbildungen der Siegel seiner drei Söhne, Rudolph's oder Rulo's, Claus oder Nicolaus des Zweiten und Johann's. Alle vier Abbildungen sind den Siegeln entnommen, durch deren Anhängung die Inhaber den mit dem Erzbisthum Magdeburg über das Schloß Plote getroffenen Pfandvertrag vom 11. November 1365 anerkannten. Die Urkunde beruht im Königlichen Geheimen Staatsarchive zu Berlin, ist im Vorstehenden S. 137 und S. 138 erwähnt und im hier folgenden Urkunden-Anhange abgedruckt.

Das Siegel des Nicolaus I. zeigt in einer aus zierlichen Bogenschnitten gebildeten Einfassung den einfachen Wappenschild mit einem Kleeblatte, aus dessen Winkeln drei Blattzweige hervorgehen. Von der Umschrift des Siegels ist noch erkennbar

✠ S. NIC — OLAY + DE BIS . . . . .

Auf den drei andern Siegeln, den Siegeln der drei Söhne Nicolaus I., sind die Umschriften noch vollständig zu lesen. Sie lauten

✠ S' RUDOLFI × DE × BISMARK

✠ S' NICOLAY + DE + BISMARK

✠ S' JOHANNIS + DE + BYSMARK

Augenfällig gingen diese drei Siegel aus der Hand eines und desselben Künstlers hervor. Alle drei enthalten, innerhalb eines Perlenzirkels, in einem mit Kreuzchen bestreueten Felde, den Wappenschild also dargestellt, daß besonders das Kleeblatt anspruchsvoll hervortritt.

Von allen drei Brüdern haben wir aus ihrer spätern Lebenszeit auch noch andere Siegel, und zwar von den beiden ältern, Rudolph und Nicolaus — oder Nicolaus und Rudolph, wie sie nach der Erhebung

des Nicolaus zur Ritterwürde in veränderter Reihfolge genannt werden — zunächst an einer Urkunde vom 20. Februar 1391. Diese Urkunde beruht in dem Archive des Stendalschen St. Nicolai-Stiftes, das bei der Vereignung der Besitzungen dieses Stiftes an die Universität zu Frankfurt in deren Besitz kam, und nach Aufhebung der letztern mit deren Bibliothek auf die Universität zu Breslau überging und an diesem Orte noch heute aufbewahrt wird, anstatt den Archiven des Staates gebührend einverleibt zu sein. Es ist des Documentes in der vorstehenden Abhandlung S. 150 gedacht und ihr Inhalt in Riedel's Codex Hauptth. I., Bd. V., S. 141 bis 143 mitgetheilt.

Der Aussteller dieser Urkunde war ein Johann Bismarck oder, wie er sich in der Urkunde selbst bezeichnet, „Hans Bismark, Borgher to Stendal", dieser aber nicht der gleichnamige jüngste Sohn Nicolaus des Ersten, sondern ein Bruder desselben, der zu Stendal im Bürgerstande blieb. Seine Mitsiegler nennen in dem Documente sich als seine „vettern", nämlich: „Er Clawes Rydder, und Rule knape". Die drei an der Urkunde hangenden Siegel, voran das des *Bürgers*, als eigentlichen Ausstellers, dann die des Ritters und des Knappen, als ihre Zustimmung bekundender Erben, zeigen in den Wappenbildern keine wesentliche Verschiedenheit, und ist daher nur eins derselben, das des Knappen Rule oder Rudolph, auf der Siegeltafel dargestellt. Die Umschriften der drei Siegel lauten:

HANS × BISMARKE ×

✠ S × NICOLAI + BISMARK MILIT

✠ S ⁎ RVDOLFI ⁎ DE ⁎ BISMARC

Die beiden letztern Siegel wiederholen sich auch noch bei einer von dem Ritter Claus und dem Knappen Rule ausgefertigten Urkunde vom 4. April 1400, die ebenfalls, durch die oben erwähnte Beziehung der Universität Frankfurt zu dem St. Nicolai-Stift in Stendal, an die Breslauer Universitäts-Bibliothek gekommen und in Riedel's Codex Hauptth. I., Bd. V., S. 150 abgedruckt ist. Die Siegeltafel theilt von dieser Urkunde das Siegel des Ritters Claus mit und stellt es dem neuern Siegel des Knappen Rudolph oder Rule von 1391 an die Seite.

Von den beiden letzten auf der Tafel dargestellten Siegeln gehörte

das erstere einem der Söhne, das andere einem der Enkel des Ritters Claus oder Nicolaus II. an.

Jenes, das Siegel Henning's I., hängt an einer Urkunde, welche, bei der beklagenswürdigen Unvollständigkeit unserer Staatsarchive, wieder in Breslau aufgesucht werden muß. Die Urkunde ist vom 3. Mai 1409, in Riedel's Codex Hauptth. I., Bd. V., S. 167 und 168 mitgetheilt und bildet eins der Actenstücke zu dem interessanten Processe eines außerordentlichen apostolischen Richters gegen die Gebrüder Nicolaus III. und Henning von Bismarck, der in der vorstehenden Abhandlung S. 152 bis 156 dargestellt ist. Die Legende ist hier Deutsch in Gothischen Minuskeln geschrieben, doch noch in alter Weise mit dem Zeichen des Kreuzes als religiöser Initiale eingeleitet. Sie lautet:

✠ S. + hennink + von + bismrke

Das letzte der Siegel, deren Abbildung die Tafel enthält, ist das Ludolph's I., von dessen Umschrift, die ebenfalls in Gothischen Minuskeln geschrieben war, nur noch die Worte . . . . on bismarke sich erhalten haben. Es hängt dies Siegel einer Urkunde vom 7. Februar 1455 an, welche im Pfarr-Archive der Marienkirche zu Stendal aufbewahrt wird und S. 280, Bd. XV., Hauptth. I. des Riedelschen Codex abgedruckt ist. Auch ist es das einzige Siegel aus älterer Zeit, das von der rittermäßigen Familie von Bismarck mit einem Helmschmuck des Wappens versehen aufgefunden ist.

Als bemerkenswerth tritt aus diesen Wappenbildern im Allgemeinen hervor, daß das Kleeblatt, welches auf den Siegeln der Söhne Nicolaus des Ersten den Hauptplatz einnimmt, auf den spätern Siegeln, wie auch schon auf dessen eigenem Siegel der Fall war, durch seine Kleinheit fast verschwindet, während die Blattzweige vorherrschen. Auf neuern Siegeln, namentlich auf denen der beiden Brüderpaare, welche in den Jahren 1555 und 1562 die Verträge mit dem Kurprinzen schlossen, treten Kleeblatt und Blattzweige wieder mehr im Ebenmaaße hervor. Wir dürfen jedoch das Kleeblatt um so mehr für das ursprüngliche Hauptzeichen des Wappenbildes der von Bismarck halten, als noch ein Siegel des Bürgers Gerhard oder Gercke von Bismarck vorliegt, der vermuthlich Vaterbrudersohn des Nicolaus I. war (S. 144), ein Siegel vom Jahre 1404, das im Schilde nur drei durch einen Balken ge-

trennte Kleeblätter ohne Zweige enthält. Dies Siegel befindet sich an einem in Riedel's Codex Hauptth. I., B. XV., S. 194 abgedruckten, im rathhäuslichen Archive zu Stendal urschriftlich noch vorhandenen Documente.

In Betreff des Wappenschmuckes, der eine unveränderliche Zugabe des Wappens nicht ausmacht, begegnet uns auf dem Siegel Ludolphs I. ein Turnierhelm mit Decken und zweien aufrechtstehenden Hirschstangen. Ohne Zweifel finden letztere ihre Erklärung durch die damals vorherrschenden Beziehungen der von Bismarck zur Jagd, wie diese nach S. 178 und 180 der vorstehenden Abhandlung erhellen. Möglicher Weise verwaltete auch schon Ludolph I., ohne daß es uns bekannt geworden ist, in ähnlicher Weise, wie später sein Neffe Claus IV., das Heidereiter-Amt in dieser Gegend, wobei dann eine Ausschmückung seines Wappens in der bezeichneten Art nicht auffallen würde, da solche von Aemtern hergenommene Ausschmückung des Wappens mit Jagdemblemen öfter vorkommt, zum Beispiel bei den von Ahlim-Ringenwalde, da diese im Jahre 1447 zu Hegemeistern der Werbellinischen Haide *bestellt* waren. Daß im Uebrigen aber auch damals schon von dem Geschlechte der von Bismarck der heutige Wappenschmuck benutzt wurde, zeigt das oben bereits erwähnte Siegel eines dem Geschlechte angehörigen Stendalschen Bürgers, des Gercke Bismarck, über dessen Schilde schon im Jahre 1404 ein gekrönter Helm mit zwei Büffelhörnern erscheint.

Anhang
von noch unabgedruckten die von Bismarck betreffenden Urkunden.

Urfehde des Ritters Arnd Stammer wegen der in Folge von Landesbeschädigungen von ihm erlittenen Gefangenschaft, dem Erzbischofe Dieterich von Magdeburg und seinem Hauptmanne Claus von Bismarck geschworen, am 11. December 1364.

Ich Arnd Stammere, Ritter, Bekenne offenlich mit dissem breue, das ich den Erwerdigen vater in gote hern Ditterichen, Erczebiscop zu Meideburg, meinen lieben gnedigen herren, vnd sin gotshus ledig vnd los genczlich gelazzen habe alle der sache vnd geschichte, die an mich gescheen sint von der vengnisse wegen, die sin houptman, Claws von Bismarke, vnd sine dienere getan haben durch roubes vnd Brandes wille, den ich mynem ergenanten herren vnd sinem gotshus getan hatte, vnd hab ym vnd demselben sinem Gotshuse des eyne rechte orueyde getan vnd lyphaftiglich zu den heiligen gesworn vnd geloben ouch des eyne stete gancze sune ym vnd sinem gotsh., allen sinen mannen, landen vnd luten, die ym vnd sinem gotshus angehoren, Rich oder arm, vnd besundern dem ergenanten Clawse, sinem houptmanne, vnd sinen rechten eruen vnd sinen dienern, die darmit gewesit sind, als ich gefangen ward, Mit namen Albrecht von Brunercz, hanse luders vnd hanse Slywener, in guten truwen ewichligen zu haldene vor mich vnd myne rechten eruen vnd vor alle myne frund, wie die genand sind, vnd vor alle die, die durch mich tun vnd lazzen wollen, an allirleye argelist. Mit vrkund disses Briues versigelt mit minem Ingesigel. Geben zu Calue, Nach Crists geburd drizenhundert in dem vier vnd Sechzigesten Jare, am Mittewochen vor Lucie.

Nach dem Original, dessen Siegel verloren ist, im Königl. Provinzial-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzstift Magdeburg XII. No. 41.

Verschiedene Verwandte des Ritters Arnd Stammer treten der von diesem dem Erzbischofe Dieterich zu Magdeburg und seinem Hauptmann Claus von Bismarck geschworenen Urfehde auch ihrerseits bei, am 11. December 1364.

Wir hencze stamere, ydel dorre, Rodolf vnd Wernher dorre, vettern, Bekennen offenbar in dessem briue, das wer dem Erwerdigen hern Dhitter, Erczbiscop zcu Magdeburg, vnd synem goczhusz in guten truwen globt haben vnd geloben in dessem briue, vor vns vnde vor alle die, die dorch vns tun vnde lazen wollen, ane allerleye argelist, Eyne rechte stete vnd vaste sune ewechlichen zcu haltene, von hern Arndes stameren wegen vnsers frundes, Also das wir alle sache vnde geschichte, die an ym von vnserm vorbenanten herren hoptmanne Clawese von Bysmarke vnd von synen dyneren gescheen sint, dorch Roubes vnd brandes willen, den her dem Ergenanten vnszm herren vnd synem gotzhusz getan hatte, Number mer an dem selben vnserm herren vnd synem goczhus, an synen mannen, landen vnde luten vnd an allen den, de ym vnde synem goczhusz angehorin, arm oder rich, vnde sunderlichen an dem vorbenanten Clawese, synem hoptmanne, synen rechten Eruen vnde synen dyneren, die an der Ergenanten vengnissz mit ghewest sind, mit namen an Albr. Brunhercz, luders vnd hansen slywener, furdern noch wreken sullen noch wollen mit worten oder mit werken heymelich oder vffenbar, sundern sie sullen aller dinge genczlich vnde all verrichtet vnd versunet syn, Ane allerleye argelist, vnd haben des zcu Orkunde vnser Insegele gehenget lazzen an dissen briff. Geben Nach gocz geburt driczenhundert Jar in dem vier vnd Sechzigesten Jare, an der nehesten mitwochin vor send Lucien tag.

Nach dem Original, an dem vier Siegel befindlich waren, im Königl. Provinzial-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzstift Magdeburg XII. No. 42.

Claus von Bismarck und seine Söhne Rulo, Claus und Hans acceptiren die ihnen von dem Erzbischofe Dieterich zu Magdeburg mit Zustimmung des Domcapitels ertheilte Pfandverschreibung des Hauses Plote und aller seiner Zubehörungen, am 11. November 1365.

Ich Claws von Bysmarke vnd myne sune Role, Clawes vnde hans, Bekennen offenbar myd dessem briue, datz wir zcu

merir bewarunge vnd sicherheit alle der stucke, die wir myd vnsern borgen verbriuet vnde gelobt haben vnserm hern von Magdeburg vnd synem gotzhuse von des huses wegen zcu Plote, denselben brieb vnsers heren vnd synes Capitels, den sie vns daruber gegeben haben, fort gescreben haben lazen von worte zcu worten in dessen iegenwertigen brieb, daz wir alle die stucke stete, gancz vnd vast halden sullen vnd wollen ane allirleye argelist, vnd haben des zu orkunde vnsir Ingesigele daran gehengt lazen in denselben iaren vnd an deme tage, als der brieb gegeben ist, der brieb alsus steyt:

Wir diterich, von gots gnaden vnde des Stoles zcu Rome Ertzebiscop des heiligen gotzhus zcu Magdeburg, Bekennen offenlich myd dessem brieue, daz wir myd willen vnd myd gantzer vulbort vnsers Capitels gemeyne zcu Magdeburg vnserm lieben oheme Clawesen von Bysmarke vnd synen rechten eruen haben gesaczt vnd setczen vnsir vnd vnsers gotzhuses Hus Plote myd allir zcubehorunge in velden vnd in Marken, myd den hogesten vnd myd den sydesten gerichten, myd allirleye rechte vnd vryheyten an Holtze, an graze, an weyden, an ackern, gewracht vnd vngewracht, myd dorffern, besatzt vnd vnbesatzt, vnd myd dorffsteten myd tzinse, myd pachte, myd bete, myd dynste vnd myd allirleye gutern, verlegen vnd vnuorlegen, ane vnsir manschafft gutirhande lute vnde ire güt, des en versetzen wir nicht, fortmer myd wazzern vnde myd wazzir leufften vnd gengen, mit Molen, mollensteten vnd vischereyen vnd myd allirleye rechten, nutzen vnd früchten, wie man die gemeynlichen vnd myd besundern worten genennen mag, vor dusent mark Brandenborges siluers, Meydeborges gewychtes, die her vns vnd vnserm gotshuse vul vnd all betzalt hät vnd die wir ford in vnsers gotzhuses nutz vnd frömen gekärt haben, dar es noed waz. Darzu erlouben wir yn an demselben huse zcu verbuwene hundert mark Brandenb. siluers vnd meer nicht, wur ez dem huse allir nutz ist vnd bequem ist, die wir yn ouch wyder geben sullen myd den Andern iren phenningen, als wir vnsir hus Plote wydir von yn losen, alse tzwen vnsern mannen vnd tzwen iren frunden redelich dunket. Ouch mugen sie zcu deme Ergenanten huse myd vnsir,

vnsir nachkomlinge vnd vnsers Capitels zu Magdeburg, ab wir nicht en weren, gewyssen vor dre hundert mark des ergenannten siluers vnd gewichtes gulde vnd gutere kouffen vnd ledigen vswendig vnser gerichte zcu Plote edder dar ynne, dar ez dem huse allirlegelichst vnd bequeme sy, vnd die Phenninge sullen wir yn ouch myd den andern eren phenningen wydir geben, wenne wir dazselbe vnser hus von yn lösen, vnd wir noch vnsre Nachkomlinge Ertzebiscop zcu Magdeburg en sullen daz ergenante hus Plote bynnen dissen neysten nachkomenden tzehen iaren von dissen hutigen sente mertins tage, als dirre iegenwortige brieb gegeben ist, nicht wyder von yn losen, sundern als disse vorbenanten tzehen iar vergangen vnd vmbgekomen sint, so mugen wir edder vnse Nachkomlinge yn ire vorbenannten phennynge betzalen vnd wyddir geben, ob wir wollen. Were, daz wir des nicht en teten, so mugen wir odir vnsere Nachkomlinge vnd vnsir gotshus zcu Magdeborg dez egenante hus Plote nach den selben vsgeenden tzehen iaren wydder von yn losen, wenne wir wollen, vnd daz sullen wir yn denne eyn gantz iar vor wyssen lazzen, vnde dazselbe sullen sie vns ouch denne wydder eyn gantz iar vor wyssen lazen, wenne sie ire vorbenanten phennynge nach dissen tzehen iaren von vns wydder haben wollen, vnd sullen yn deme ire phennynge, die yn daz hus Plote steyt, nach disser selben vnser briebe lute gentzlich vnd vul betzalen in vnsir stad zcu Magdeburg, vnd sullen yn dieselben Phennynge sichern geleyten bis zcu Borchstal odir funff myle von magdeburg, wur sie daz haben wollen, vor allen den, die dorch vns tuen vnde lazen wollen. Were, daz wir odder vnsir nachkomen Ertzebiscop zcu Magdeburg yn ore phennynge nicht engeben, so mugen sie daz obgenante hus Plote vorsetzen vor yre Phennynge eyme vnsers gotshus manne, weme sie wollen, ane fursten vnd ane heren vnd ane grauen oder vrygen vnde ane steten vnd weme sie ez setzen, dem sullen wir vnsre brieue geben, als wir vnserme ome Clawus vorgenant vnd synen eruen vnd sie vns wyder gegeben haben, vnd sullen ouch vns vnd vnserm gotzhuse alsotane gewyssenheit vnd bewarunge tuen, als sie uns vor getaen haben, so daz vns

vnd vnserm gotshuse vnsir vorbenannte hus Plote nicht abegee vnd wyder werde, als wir yn ire phennynge wydder gegeben haben vnd vnser hues wydder lösen wollen. Was ouch gutere ledig vnd los werden in den ergenanten ghebieten vnd gerichten zcu Plote, vsgenommen vnsre Manschafft gutirhande lute vnd ire gutere, ab die los worden, die sullen sie dar zcu dem ergenanten huse behalden alle de wyle, daz iz ire phand ist, vnd wanne wirs von yn losen, so sullen dieselben gutere vns vnd vnserm gotzhuse ouch wydder myd dem huse vnd myd deme, daz sie darzu gekoufft hetten, volgen ledig vnd los. Ouch geben wir vnserm vorbenanten ome Clawese vnd synen eruen gantze macht zcu verlyhene ane wydder rede, was von kirchlehenen oddir von andern geystlichen lehenen los werden in vnserm vorgenanten gerichten zcu Plote de wile, daz sie ire phennynge daran haben, vnd dasselbe hus Plote sal vnsir, vnser Nachkommen vnd vnsirs gotzhus offene hus syen geyn allirmenlichen, nymandes vsgenommen, zcu allen vnsern nöten, als dicke wir des bedorffen. Were ouch, daz wir von demselben huse krygen odder orlogen wolden vnd wanne wir daruff eyschen, so sullen de koste uff dem huse vnse syen, de wile de krik geweret, vnd sullen yn vnsir bequemen manne eynen zcu eynem houptmanne dar setzen, die sie vff deme huse vnd in den gerichten, die zcu dem huse gehören, vor vnfuge vnd schaden beware ane allez geuerde, so her beste kunne vnd muge. Were ouch, daz wir von dem ergenanten huse krygende worden vnd vnsir koste daruffe hetten vnd were, daz sie in demselben unserm kryge in vnserm vnd vnsers gotzhus dynste schaden nemen, den sie vns redelich bewysen mugen, denselben schaden sullen wyr yn gutlichen gelden vnd sullen yn wydderstadunge geben alle irer gutere, die zcu Plote zcugehoren, wur sie odder wir daz an der vyende gutern erwerben mugen. Were ouch, daz vnser Ome Clawus vorgenant oder syne erben daz selbe hues Plote, die wyle sie ire phennynge daran haben, in vnserm vnd in vnsers gotzhues kryge odder dynste abgewunnen wurde, dar god vor sy, so en sullen wir odder vnse nachkomlinge vnd vnser gotzhus zcu Magdeburg vns nicht sunen noch freden mit den, die

daz getan hetten, wir en hulffen yn des huses wydder odder geben yn ire vorbenante phennynge, die sie daran haben, edder hulffen yn eyn ander hus alse gued, als daz were, wydir buwen in daz selbe gerichte vnd hulffen yn daz beherden (sic) als lange, bis datz wir yn ire obgenanten phennynge geben, die sie daran haben odir biz yn daz selbe hues Ploete wyder würde, vnd alle die wyle, daz des nicht geschege, so sullen sie doch by den ergenanten gutern, die sie zcu Ploete gehaet hetten, blieben vnd wir sullen sie ouch dar by behalden, so wir allir treuwelichst künnen vnd mügen. Were ouch, daz sie yemand vervnrechten wolde, daz sullen sie vns verkundigen vnd wizzentlich tun, so sullen wir yn rechtes oder fruntschafft behulffen sien bynnen tzwen maenten neyst komende darnach, als sie vns daz verkundiget hetten. Were, daz wir des nicht en teten, So mochten sie sich selber desselben vnrechten erweren von dem ergenanten huse vnd synen czugehorungen. Were ouch, daz sich yemand an sie vergreffe myd Roube oder myd Brande in Ploete vnd an denselben gutern, die darzcu gehoren, desselben vnrechten mügen sie sich von stad an von dem selben huse vnd synen zugehorungen erweren. Ouch so en sollen sie anders nymande angryffen, wen als vor bescreuen steyt, sie en tun daz myd vnserme, vnser nachkomlinge vnd vnsers gotshues zcu Magdeburg geheyzze, raete vnd willen. Wir sullen ouch ires rechten alle tzied gewaldich syn geyn allirmenlichen vnd sie des ouch treulichen vertedyngen, ratten vnd helffen gein allirmenlichen, Wur vnd wenne yn des nod geschied ane alles geuerde vnd argelist. Ouch wen sie dar silbest zcu Ploete zcu eime voyde odir amptmanne settzen vnd als dycke se den vernuwen vnde eynen andern dar settzen, der sol ir von stad an myd dem selben huse, den selben iren bürgen, die sie vns myd sich gesatzt vns mit yn globt haben, ford reden vnd globen zcu vnsers vorgenanten gotzhues hand in guten treuwen. Wenne wir odir vnsre nachkommen vnd vnser gotzhus zcu Magdeburg vnserm vorbenanten ome Clawese oder synen Eruen, ab her nicht enwere, ire vorbenanten phennynge geben, als vor in dissem brieue begriffen ist, daz sie denne vns vnd vnsirme gotzhuse vnsir hues Ploete,

als vorbescreuen steyt, vnuertzoglichen wydder in antwerten vnd des allirdynge abetreten sullen vnd wollen ledig vnd los ane wyderrede vnd allirleye argelist. Ouch sol vnsir vorbenante ome Clawus, syne Eruen vnd ire Amptlute vnsre strazzen vnd geleyde halden vnd treuwelichen bewaren, hegen vnd beschermen vnd dartzu ouch, ob es zcu orloge qweme, vnsir gedyngede genczlichen halden glicherwis, als andir vnse Amptlute vnd vnsre besezzene man, ane allis geuerde vnd argelist. Vnd haben des zcu orkunde vnsir Ingesygel an dissen brieb gehengt lazzen.

Vnde wir Herman von Werberge, duemprouest, Friedrich von Plozzik, dechand, vnd das Capitel gemeyne des vorbenanten gotzhuses zcu Magdeburg Bekennen, daz alle disse vor beschreuenen stucke myd vnsirme guten willen vnd vulborte gescheen sint. Des haben wir zcu merer sycherheit vnd bekentnizze vnsirs Capitels Ingesigel by vnsers vorbenanten herren Ertzebisschoffs Dyterich Ingesegele gehengt lazzen an dissen brieb, der gegeben ist Nach gots geburt dritzenhundert Jar In dem funff vnd sechzigesten Jare, An sente Mertins tage des heiligen Bysschoffes.

Nach dem mit 4 Siegeln versehenen Originale des Geheimen Staatsarchives in Berlin.

Claus von Bismarck bekundet einen von ihm mit dem Römischen Kaiser Karl und mit dem Erzbischofe Albrecht zu Magdeburg über den Nachlaß des verstorbenen Erzbischofes Dieterich eingegangenen Vergleich, am 19. Mai 1370.

Ich Claws von bysmarke, Bekenne vor mich vnd myne rechten Eruen offenbar mit dissem briue, das der Allirdurchluchtigster Furste vnd herre, her Karl, Romischer keyser, zu allen zciten merir des Riches vnd kung zcu Behem, myn liebir gnediger herre, Mit dem erwertigen in gote vater vnd herren, hern Albrechte, Ertzebisscoffe des heyligen goczhus zcu Magdeburg, mynen lieben herren, an eyme vnd mich an dem andern teyle genczlich versunet vnd verrichtet hat allir schelinge, die wir vndir eyn andir gehat haben biz an dissen hutigen tag, vnd ich ym ouch vul vnd gnuk getan habe vmb guldene, vmb

sylber, vmb golt, gewracht vnd vngewracht, vmb sylbern geviezze, vergult vnd vnuergult, umb bereyde gelt, vme edele gesteyncke vnd vme alle kleynote, wilcherley die synt, vnd vmb alle stucke, die mich syn vurfare, myn lieber herre Erczbisscof Dyterich, dem god gnade, muntlich gegeben odir in briuen bescheyden hatte, vnd hat des mit willen vnd mit vulbort sines capittels gemeyne zu Magdeburg mich vnd myne rechten Eruen gelazen der selbin Ansprache vor ym, sine nakomlynge vnd syn goczhus allirdinge ledich, qwiet vnd los vnd wil des vnse rechte gewere wesen vnd vns des schadelos halden ane argelist. Weris abir sache, das vnser heyliger vater der pabyst odir ymand von siner wegen mich von den vorbenanten stucken wegen ansprechen vnd de selbin stucke von mich oder von mynen Eruen haben wolden, des sal he, Syne nakomlynge vnd sin Capittel mich bybestendich vnd behulffen sin, Als verre sie mugen. Muchten sie aber vns nicht verwirden noch schadelos halden vnd vns nicht gehilffen, das wir der ansprache ledich wurden; So globet he vor Sych, Syne nakomlynge vnd sin gotzhus, das se mir vnd mynen Eruen vnuerzcuklichen wider geben sullen die Tusend guldene vnd die Syben guldene vyngerlyn, de mynes vorbenanten herren Erczebisscofs Dyterichis gewest synd, vnd die briue vbir wanczleuen vnd ubir hotensleuen vnd allis, des ich vnd myne Eruen vns verczigen haben, ez were an schulden, an briuen, an Schaden odir an kosten, das sulde vns an vnserme rechten vnschedelich sien, als ez an disseme briue vor vnd nach begriffen ist. Hir vme So habe ich mynem vorgenanten herren Erczebysscof Albrechte gegeben Tusent guldene vnd Syben guldene vyngerlyn, die sines vorbenanten vurfaren Erczebysscof Dyteriches gewest synt, vnd habe ouch ym, Sin goczhus vnd sien Capittel zcu magdeburg ledik vnd los gelazen alle der koste vnd alle des schaden, den ich vnd myne kyndere Syder der zcit, das wir in sines gotzhus dynste gewest synt, getragen vnde gnomen haben bis an dissen iegenwortigen tag vnd mit namen des schaden vor hildenshem vnd den ich von des vorgenanten gotzhus wegen gelediget vnd abe gerichtet habe, ouch habe ich yme, Sin goczhus vnd sin Capittel los gelazen alle des geldis, das ich hern heinriche von heynburg, dem god gnade, vor mynen vor-

benanten herren Erzebisscoff dyteriche, sinem vurfaren, vnd vor sin goczhus gegeben habe, vnd habe ouch yn widergegeben die briue vbir wanczleuen vnd ubir hotensleuen, die mir die selbe sin vurfare vnd das Capittel gegeben hatten, vnd die selbin briue sullen tod vnd ledig sien. Och die briue, die ich von her gerhardt von wedderden von Calenfurde vor hundert mark, von hern hanse von honlegen vor hundert mark vnd von den von oberge och vor hundirt mark, der habe ich mynem vorgenanten herren von magdeburg vnd sime gotzhuse halb abegetreten vnd halb sal ich sie selbir mir behalden. Ouch habe ich behalden by mynem eyde, das ich keyne briue mer habe von sines vorbenanten gotzhus wegen, die sime goczhuse schedelich sin mugen, noch von den sin goczhus keyne Ansprache haben muchte, vnd ob keyne gefunden wurden oder mer zcu lichte qwemen, die sullen keyne macht haben, vzgnomen die Briue, die ich habe ubir das hus zcu ploete vnd vbir andir myne gotere, die ich von sime gotzhuse zu lene odir zcu phande habe, vnd dar sal he mich vnd myne Eruen treulich by behalden, ouch sal he vns vnses rechten treulich vertedyngen, wur vns des not ist, vnd des sullen ouch von ym an allen stucken volgich vnd gehorsam sien ane allirley widir rede, ouch sullen disse briue vnd tedynge ym, sinem goczhuse vnd sinen Nakomlyngen vnd mir vnd mynen Eruen an beyden syten nicht schedelich sien an den vorbenanten briuen, die myn vorbenomede herre, syn vurfare, Erczebysscop dyterich vnd das Capittel zcu Magdeburg vnd ich yn wider vor mich vnd myne Eruen vndir eyn andir gegeben haben vbir plote vnd ubir andre myne goter, die ich von mynem herren von magdeburg vnd von sime goczhuse zcu lene odir zcu phande habe. Mit orkunde diz briues mit mynem Ingesigele besigelt vor mich vnd myne Eruen, geben zcu gubyn, nach gots gebort Drictzenhundirt Jar in dem Sybencugsten Jare, des neysten Sontagis vor dem heyligen tage vnses herren hymmeluard.

Nach dem Original im Königl. Provinzial-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzstift Magdeburg XII. No. 53.

Heinrich von Rodensleben, Thesaurar des Stiftes St. Sebastian zu Magdeburg, publicirt als subdelegirter päpstlicher Richter eine Straffentenz gegen die excommunicirten Knappen Claus und Henning von Bismarck, am 13. September 1408.

Hinricus de Rodensleue, thesaurarius ecclesie sancti Sebastiani Magdeburgensis, iudex et conseruator honorabilium virorum dominorum decani et capituli ecclesie sancti Nicolai Stendalensis Halberstadensis diocesis, ab honorabili viro domino Bernardo Parsyn, decano Gustrowensi, Caminensis diocesis, iudice et conseruatore principali, vnacum suis in hac parte collegis cum clausula: Quatenus vos uel duo aut vnus vestrum etc. eisdem contra inferentes vim sibi aut injurias et iacturas in forma militantis ecclesie etc. a sede apostolica specialiter deputato subdeputatus, vniuersis et singulis prepositis, prioribus, decanis, scolasticis, thesaurariis, ecclesiarum cathedralium et collegiatarum canonicis, ecclesiarum parochialium, cappellarum et altarium rectoribus, vicerectoribus presbiterisque curatis et non curatis clericis, tabellionibus et notariis publicis quibuscunque per ciuitates et dioceses Magdeburgensem, Halberstadensem, Hauelbergensem, Brandeburgensem et Verdensem ac alias vbilibet constitutis presentibus requisitis aut requirendis salutem in domino et mandatis nostris, ymmo verius apostolicis, firmiter obedire.

Dudum igitur pro parte eorundem dominorum decani et capituli querela recepta, quoniam Nicolaus et Henninghus, fratres dicti de Bismarke, armigeri dicte Halberstadensis diocesis, alias de anno domini millesimo CCCC° septimo mensis Octobris, assumptis sibi nonnullis in hac parte complicibus, villanos et incolas ville Bucholte eiusdem diocesis, ad prefatos dominos decanum et capitulum et eorum ecclesiam pleno iure spectantes, bobus, vaccis et porcis nequiter spoliarunt in eorundem dominorum et eorum ecclesie non modicum preiudicium, dampnum et iacturam, nos ipsos Nicolaum et Henninghum, dictos de Bismarke, et certos eorum complices tunc nominatim expressos, premissa informatione super notorietate huiusmodi forefacti per testes fidedignos, canonice et peremtorie monuimus ac moneri fecimus et mandauimus, ut infra certum terminum

peremptorie tunc in nostris processibus expressum huiusmodi ablata, si extarent, alioquin eorundem verum valorem predictis dominis decano et capitulo seu eorum subditis predictis restituerent ac alias de dampnis et interesse satisfaciendo, alioquin supranominatos Nicolaum et Henninghum de Bismarke et eorum complices in dictis nostris processibus tunc nominatim expressos excommunicamus (sic) et demum eorum contumacia et rebellione id exigente aggrauauimus et reaggrauauiimus, eis comunionem omnium cristifidelium in genere et eciam certarum personarum in specie inhibendo et interdicti strictissimi sententiam in eorum presencia et per quindecim dies post eorum recessum seruandam fulminando, premissis in omnibus cum certis canonicis monicionibus et seruatis debitis temporum interuallis, prout hec in processibus nostris desuper confectis, emissis et debite executis liquide adapparent. Demum vero pro parte sepedictorum dominorum displicenter recepimus querelam grauiorem, quod iidem Nicolaus et Henninghus, fratres, de Bismarke, in profundum malorum deuenientes, censuram ecclesiasticam contempnentes ac malum malo accumulantes et contra canonicas et imperiales sanxiones ipsos dominos decanum et capitulum et eorum subditos spirituales et seculares diffidare et occasione huiusmodi diffidacionis hostiliter impugnare temere presumpserunt, cumque premissa essent adeo notoria, quod nulla possunt tergiuersacione celari, vnde nos Hinricus, thesaurarius, iudex et conseruator iurium, priuilegiorum et libertatum prefatorum dominorum .. decani et capituli ac ecclesie Stendalensis prefatus, attendentes, quod lex edictalis diue memorie quondam domini Karoli quarti Romanorum imperatoris semper augusti contra huiusmodi diffidatores sacerdotum et clericorum promulgata et per sedem apostolicam confirmata sit et esse dinoscitur priuilegium et libertas clericorum et ecclesiasticarum personarum, et quod premissa diffidacio sit in preiudicium nostre iurisdictionis, ymmo verius apostolice lite coram nobis pendente attemptata, eisdem dominis.. decano et capitulo instantibus memoratos Nicolaum et Henninghum, fratres, dictos de Bismarke, ad certos terminos peremptorie competenter diuisim citauimus ac citari fecimus et mandauimus ad videndum et audiendum se super huiusmodi diffidationum penas predicte legis edictalis, scilicet

priuacionis honoris, infamie et non admissionis ad tractatus et placita nobilium et quinquaginta marcarum auri puri incidisse, uel ad dicendos (sic!) causas racionabiles, si quas haberent, quare huiusmodi declaracio de iure fieri non deberet. Quibus quidem terminis aduenientibus procuratore seu sindico ipsorum dominorum.. decani et capituli conparente citaconesque nostras debite executas reportante et contumaciam ipsorum citatorum non comparencium nec terminis huiusmodi satisfaciencium instanter accusante et in eorum contumaciam certas informaciones super notorietate huiusmodi diffidacionum factas producente et ipsos citatos in predictas penas incidisse declarari instanter petente ac literas patentes eorundem Nicolai et Henninghi dicti de Bismarke suis sigillis propriis, ut videbatur, sigillatas expresse in se continentes pro vlteriori informacione et probacione producente eosque declarari incidisse in premissas penas instanter petente et postulante nos ipsos citatos reputauimus, prout de iure potuimus, contumaces et in huiusmodi contumaciam in premissas penas legis seu constitucionis quondam domini Karoli quarti contra huiusmodi diffidatores promulgate dampnabiliter incidisse et declaramus per presentes ipsosque huiusmodi occasione esse infames, honore priuatos, ad placita et tractatus nobilium non esse admittendos ac ad penas quinquaginta marcarum auri puri pro vna medietate erario imperiali et pro alia medietate injuriam passo applicandarum esse racionabiliter obligatos. Quare vobis omnibus et singulis auctoritate sancte obediencie et sub excommunicacionis pena, quam in vos et vestrum quemlibet, trium tamen dierum canonica monicione premissa, ferimus in dei nomine in hiis scriptis, si non feceritis quod mandamus, districte precipiendo mandamus, quatinus prefatos Nicolaum et Henninghum fratres dictos de Bismarke, in castro Borchstal residentes, iuxta tenorem priorum nostrorum processuum excommunicatos, aggrauatos et reaggrauatos et a communione cristifidelium in iure prohibita exclusos singulis diebus dominicis et festiuis vestris de ambonibus publice nuncietis ac moneatis vestros parochianos vtriusque sexus, ut ab ipsorum et cuiuslibet eorum communione a iure non permissa penitus desistant, ac interdictum strictissimum in eorum et cuiuslibet eorum et presencia et post eorum et cuiuslibet eorum inde recessum per quindecim dies esse ser-

uandum et obseruari debere publice nuncietis ac ipsos Nicolaum et Henninghum fratres dictos de Bismarke infames, honore priuatos et ad tractatus et placita nobilium comuniter et diuisim non esse admittendos ac ad penam quinquaginta marcarum auri puri pro vna medietate erario imperiali et pro alia medietate iniuriam passo applicandarum esse racionabiliter obligatos similiter singulis diebus dominicis et festiuis vestris de ambonibus coram plebe publice nuncietis non inde cessantes, donec alia super hiis habueritis in mandatis. In signum execucionis debite per vos facte reddite presentes sigillis vestris sigillatas et nuncium non prodatis ac prodi faciatis penis sub premissis.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium presentes literas seu presens publicum instrumentum per Conradum notarium publicum infrascriptum subscribi et publicari mandavimus nostrique sigilli appensione fecimus communiri sub anno domini millesimo CCCC° VIII, indiccione prima, tredecima die mensis Septembris, hora terciarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Cristo patris et domini nostri, domini Gregorii diuina prouidencia pape duodecimi anno secundo, presentibus discretis viris Bertoldo Paws, canonico ecclesie sancti Sebastiani Magdeburgensis, ac Nicolao Wilkens et Hermanno Krotendorff, clericis Halberstadensis et Moguntinensis diocesium, testibus ad premissa vocatis specialiterque rogatis.

Et ego Conradus Kopper, clericus Padeburnensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius, quia premissis omnibus et singulis, dum sic, ut premittitur, per honorabilem virum dominum Hinricum thesaurarium et conseruatorem prefatum et coram eo fierent et agerentur, vna cum prenominatis testibus presens interfui, eaque sic fieri vidi et audiui, ideo hoc presens publicum instrumentum propria manu mea scriptum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et consuetis vna cum appensione sigilli eiusdem domini Hinrici thesaurarii signaui rogatus et requisitus in euidens testimonium omnium et singulorum premissorum.

An Pergamentstreifen hängt das spitzrunde Siegel des Ausstellers, den heiligen Sebastian darstellend, mit der Umschrift in gothischen Minuskeln: s. hinrici thesaurarii ecclesie sancti Sebastiani.

Sodann finden sich auf zwei Pergamentblättern, welche durch die Pergamentstreifen der übrigen Siegel mit der Urkunde verbunden sind, folgende Vermerke:

1. Et ego Hinricus, prouisor claustri Wolmerstedensis, executus sum presens mandatum octaua die natiuitatis beate Marie virginis, quod protestor meo sub sigillo appenso.

Dazu ein spitzrundes Siegel mit der Umschrift in gothischen Majuskeln: S. prepositi in Wolmerstedt.

2. Ego Hinricus Zeghebode, vicerector parochialis ecclesie sancti Odalrici Magdeburg., protestor, quod presens mandatum sum executus dominica die post exaltacionis sancte crucis sub anno domini M°. CCCCVIII°.

Dazu ein rundes Siegel, von dessen Umschrift in gothischen Minuskeln noch zu lesen ist: alrici —.

3. Et ego Johannes Middestrate, plebanus sancti Petri Magdeburgensis, executus sum presens mandatum dominica die, qua cantatur protector noster, quod protestor sigillo meo.

4. Et ego Johannes Weddighe, plebanus ecclesie sancti Johannis Magdeburgensis, executus sum presens mandatum octaua die natiuitatis Marie virginis, quod protestor meo sub appenso sigillo.

5. Ego Jacobus Staffelt, viceplebanus ecclesie sancte Katherine Magdeburgensis, presens mandatum executus sum dominica proxima post exaltationem sancte crucis, quod protestor meo sigillo.

6. Ego Hinricus Janes, plebanus sancti Nicolai noue ciuitatis Magdeburgensis, executus presens mandatum dominica die post octauam natiuitatis sancte Marie, quod protestor meo sigillo inferius appenso.

7. Ego Conradus, plebanus sancti Jacobi antique ciuitatis Magdeburgensis, presens mandatum exsecutus sum dominica die post exaltationis sancte crucis, quod protestor meo sub sigillo.

8. Ego Richardus, plebanus sancti Ambrosii in suburbio Magdeburgensi executus sum presens mandatum dominica die post octauam natiuitatis Marie, quod protestor meo sigillo.

9. Et ego Johannes Steffani, viceplebanus in Bardeleue, executus sum tale mandatum octaua natiuitatis Marie.

10. Et ego Nicolaus Zwerin, plebanus in Borch, executus sum dominica proxima post festum sancti Michahelis.

11. Et ego Hynricus Mysczelwerde, vicerector parrochialis ecclesie in Gardelege, executus sum presens mandatum dominica post Remigii, quod protestor meo proprio sigillo anno domini ut supra.

12. Ego Johannes Sconehusen, capellanus in Osterborch, executus sum presens mandatum dominica die post Remigii, quod protestor cum sigillo.

13. Domine reuerende, noueritis, quod ego Euerinus, capellanus in Zehuse, vestrum mandatum executus sum dominica post Remigii confessoris.

14. Ego Michaelis, rector parrochialis ecclesie in Arneborg, executus sum presens vestrum mandatum die dominica post Remigii confessoris, quod protestor meo sub sigillo presentibus appenso anno domini ut in mandatis.

15. Et ego Bartoldus Meczmaker, plebanus in Tangermunde, executus sum presens mandatum dominica die post Dyonisii, quod protestor cum sigillo meo appenso.

Die zu 3. bis 15. gehörenden Siegel sind nicht mehr zu entziffern.

Nach dem Originale des St. Nicolai-Domarchives, das in der Universitäts-Bibliothek in Breslau beruhet.

Vertrag zwischen dem Kurprinzen Johann Georg und denen von Bismarck über die Abtretung der Jagd auf der Gardelegenschen Haide und sonstige Beschränkung der den Letzteren zuständigen Waldnutzungen, vom 1. Juli 1555.

Zu wissen sei Allermenniglich. Nachdem sich eine guthe zeit hero Irrungen vnnd gebrechen zwischen dem durchleuchten Hochgebornen Fursten vnd Hern, Hern Johanssgeorgen, Marggraffen zu Brandenburgk etc., an einem vnnd dan Heinrichen, friederichen, Jobstenn vnnd Georgen, gefettern vnnd Brudern von Bissmarcke zu Borchstall andersteils, Jagten vnnd anders halb erhalten, dass sie sich derselbigen vber hiuor vilfeltige gescheene vnterhandlungen itzo gentzlich verglichen vnnd voreinigt habenn volgender gestalt vnd also, Das obgedachte von Bissmarcke den jrrigen ort, die Steynberge vnnd jre jagt vf der Gardelegischen Heyde biss vf den abgerittenen wegk, welcher vnter dem Dolberge hin nach Luderitz leufft, wie das alles mit sondern Mahlheuffen oder Hegepfeln zu uormahln abgeredt, hochgedachtem vnserm gnedigen Hern gentzlich eingereumet vnnd abgetretten vnnd sich derselbigen Jagt auch darauf zu ewigen getzeitten vortziehen haben. Dokegen vnd hinwidderumb dan S. f. g. jn widerstattung solcher vbergebenen Jagt jnen, denen von Bissmarcke, aus gnediger erwegung jrer vnderthenigen selb heimstellung derselben kaufsumma, Drey tausent gulden Muntz Landswehrung zu entrichten versprochen vnd zugesagt hat, doch mit solchem furbehalt, das die Bissmarcken dieselbigen drey Tausent gulden von dato an sechs Jar langk vmb gebhurliche vertzinsung, als fünf gul-

den vom hundert, bei S. f. g. vnabgefordert sollen stehen lassen, Nach Aussgang derselbigen Zeit aber wollen S. f. g. jnen bey guthen furstlichen Trawen vnnd glauben fur sich vnnd derselben Erben vnd Nachkommen solche Summa vf drey die volgende negste Jhare, als jedes Jhares ein tausend gulden, sampt gebhurlichen Zinsen bis zu erfüllung derselben mit gnaden abgeben vnnd desshalb ohn allen lengern Vertzug gentzlich zufrieden stellen. Doch aber hat S. f. g. sich auch furbehalten, wo dieselbige Summa Sie ehr vnnd zuuor nach ihrer gelegenheit erlegen wolten, das derselben solchs auch freystehe. Was aber den Baw vnnd setzung jrer Schefferey anlangt, weil jnen die zu Borchstal vngelegen, Konnen S. f. g. leyden vnnd zufrieden sein, das sie jrem erbieten nach mit S. f. g. vorwissen an die orte, da es der Wildbahn vnschedlich, dieselbige bawen vnd vfrichten mogen, Wie dann S. f. g. die gelegenheit darzu selbst bereitten, absehen vnnd dessen mit jnen einig werden wollen. S. f. g. haben auch bewilliget vnd eingangen, das die Bissmarcken sich des Rodens an Acker vnd Wiesewachs vf der veltmarcken Dolle zu jrer Notturfft gebrauchen vnnd bessern mogen. So sollen jnen auch die gerichte doselbst, die Trift, Huetung, Weide vnd Holtzung, wie vor alters, durchaus bleiben. Soviel aber die Hunde bey jrem Viehe betrifft, haben S. f. g. die zu halten zuletzt auch gewilligt, doch das man denselben Knüttel anbinde nach der Form vnnd Maass, wie S. f. g. jnen dasselbige geben lassen wollen. S. f. g. seindt auch zufrieden, das die Bissmarcken die Rehjagt vf dem Ortte, was vf der rechtten handt des abgerittenen wegs, welcher vnter dem Dolberge hin nach Luderitz leuft, nach Borchstal warts gelegen vnd jre ist, hinfuro wie vor alters mogen gebrauchen, vnnd do jn zu zeitten ein Schwein wurde mit einlauffen, soll jnen vngeferlich sein, Doch das sie vorsetzlich nit darnach stellen, So weit vnd als es den von Luderitz von S. f. g. dann auch ist bewilligt worden. So haben S. f. g. auch daruber noch aus sondern gnaden die Schweine vnd Rehe Jagt in deme Tanger gewilligt vnd Eingereumt. Das Einlappen fur der Heiden nach Hasen vnnd Fuchsen seindt S. f. g. mit Jnen auch zufriden. Vnnd weil dan die Bissmarcken auch gebetten, do sie in dieser sachen des Irrigen Ortts halb solten oder mochten vom

Ertzstifte Magdeburgk angefochten werden, das s. f. g. sie in deme vertretten helffen wolte, Als haben dieselb solchs souil aus f. g. auch gewilligt, Vnd neben diesem allem des gnedigenn erbiettens, sie, die Bissmarcken, wegen der vferlegtenn Straf bey derselben Hern vnd Vatern souil muglich zu uorbitten vnnd ausszusuhnen, Wie dan auch dieselb s. f. g. fur sich die angeforderte straf vnd was sich dieser Irsalen halb zugetragen vnd wider s. f. g. sein mogte, himit gentzlich vorgessen vnnd fallen lassen, Vnd seindt beide, S. f. g. vnd sie, die Bissmarcken, obgesatzter Artikell vnnd stuck halb also himit zu ewigen getzeiten vnwiderruflich mit jren guthen vorbedacht vnnd willen gentzlich zu grunde verglichen vnnd vortragen, auch ein teil das ander dessfals ferrer daruber nit zu beschweren, durch S. f. g. gnediglich vnd die Bissmarcken vndertheniglich zugesagt, Alles getrewlich vnnd vngeferlich. Vrkundtlich seindt dieser vortrege zwene gleiche Lauts mit seiner f. g. Daumbsecret vnd der obgenannten Bissmarcken angebornen Petschaften besigelt vnnd bekreftigt, auch von allen teilen mit eigenen handen vntterschrieben vnnd jeder teil einen zu sich genommen. Gescheen vnnd gegeben zum Zechelin, Mitwochs nach Johannis Babtiste, Anno etc. LVten.

Hans Georg, M. z. Brand. Manu propria — Hynrick van bysmarck — Frederick van bissmarck — Josth van bismark — Gorgen van bismarck.

Nach dem Originale des Geh. Staatsarchives R. 439. c. fol. 137.

Heinrich und Friedrich von Bismarck vertauschen ihren Antheil an Burgstall an den Kurprinzen Johann George gegen die Propstei des Klosters Crevese, am 16. December 1562.

Zu wissen sei Allermenniglich, Nachdem der Durchlaucht hochgeborn Furst vnd Herr, Herr Johans georg, Marggraff zw Brandemburgk, zw Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnnd in Schlesienn zw Crossenn Hertzogk, Burggraf zw Nurmbergk vnnd Furst zw Rugenn, Vnser gnediger Herr, Mit den Ernuesten vnnd Erbarnn allen denen von Bissmarcke zw Borchstall bisshero vmb abtrettung des Hauses Borchstall vnnd was dazw gelegenn vielfaltige Handlung pflegenn lassen, das

S. F. g. sich vf dato letzlich eins bestendigenn wechssels vnnd Permutation mit Inen vorglichenn vnnd endlich geschlossen habenn, Also, das Heinrich vnnd Friedrich vonn Bismarcke, gebruder, S. F. g. Iren halbenn teill des gantzen Hauses vnnd guts Borchstall ann Dorffernn, hofenn, Zinsen, Pechten, gerichten, dinsten, Lehnschafften, Eckern, Wisenn, Jagtenn, Holtzungen, Vorwerckenn, Schafereien, wusten Feldernn, bebawet vnnd vnbebawet, Fischereien, Teichen, Wassern, Wasserflussenn, Mullen, Mullenstedten vnd Teichstedtenn, wie das alles genannt vnnd Inn der Marck zw Brandemburgk oder sonstenn belegenn vnd vmbfangen ist, auch jren teill an dem Dorffe Beyendorff vnnd Veldtmarckenn Dolle, Pletz vnd̄ Mixstorff, sampt der holtstede, Lutken Viere genant, vnnd was sie mehr vom Ertzstiffte Magdeburg vnd andern vmb Borchstall vnd vf der Heidenn gelegenn bisshero zw Lehne gehabt, besessenn, genossenn vnd gebraucht habenn, nichts dauonn ausgenommen, alleine was sie zw Wolmerstedt, Borch vnd vber das sonsten an andern weitt abgelegenen ortenn nochmaln in Lehns- oder Erbgerechtigkeit besitzenn mochtenn, auch das Hospitall zw Stendall ausgescheiden, Erblich vnnd Eigenthumblich mit aller Herligkeit vnnd gerechtigkeit vnuorkurzt, auch frey vnnd vnuorpfendett abzutrettenn vnnd einzureumen, vor sich vnnd jre Erbenn bestendiglich bewilligt vnnd zugesagt habenn, Dokegenn vnnd herwider Hochgedachter vnser gnediger Furst vnnd Her Inen, Heinrichen vnnd Friderichen denn Bissmarckenn, vnnd Iren Menlichen Leibs Lehens Erbenn, sampt Irenn Vetternn, jnn eine gesampte Handt, wie sie das Hauss Borgstall in eine gesampte Handt gehabt, die Probsteygerechtigkeit des Closters Crewisen mit denn Dorffern vnd Pauren zw Crewisen, Deckwede, Polckernn, Woldenberge, Zegenhagenn, Hesewig, Schleichstorff, Ratslebenn, Stapell, Gladigow, Grossen Rossow, Lütken Rossow, Storbeck, Grossen Schwechten vnnd Sechs Hofe in der Wischenn, Wie das alles bisshero zw gemelter Probstey des Closters Crewisen, sampt dem Ackerbaw, Vorwercken, Schaferey, Holtzungen, Wischenn, Weiden, Puschen, Teichenn, Mullenn, Fischereien, Teich- vnd Mullenstedten, auch mit den gerichten, dinsten, Pechtenn, Zinsenn, Zehenden, Jagten, Pfar- vnd Kirch-Lehnenn

vnnd allen andern Herligkeiten vnnd gerechtigkeit gelegenn vnnd S. F. g. in besitzung bekommen vnnd herbracht, nichts dauonn aussgenommenn, Alleine was sie der Herschaft, als der Hohenn Oberkeitt, neben andern Landtstendenn an Landtsteurnn vnnd Obergerechtigkeitenn dauon zu leistenn vnnd zu thun schuldigk seindt, frey vnnd vnuorpfendett Erblich vnnd Lehenlich zu besitzenn, zu geniessen vnnd vff die vorige Lehensfolge vnd Rossdienste, die sie die Herschafft des Hauses Brandemburgk vnd dem Ertzstiffte Magdeburgk vonn jrenn guternn bisshero geleistet, ohne erhohung derselben, zugebrauchenn, abzutrettenn vnnd einzureumenn. Vnnd do auch die Jungfernn des Closters Crewisen etliche Pechte oder Zinse, so zuuor vonn der Probstey Pfandtsweise vorsetzt wern, eingelosett vnd an sich jns Closter bracht hettenn, die sollenn jnen nach absterbenn der Jungfern widerumb ohne erlegung des Pfandtschillings frey folgenn. Was aber die Jungfernn vber das ann Pechtenn, Zinsen oder sonsten vorlassenn wurdenn, das soll nach Iren, der Jungfernn, todtlichenn abgangk nach gebuhr der Herschafft vnnd denn Erbenn himitt vorbehaltenn sein. Doch aber sollenn die Bissmarckenn alsdann macht habenn, das Clostergebewde Ires gefallens zu gebrauchen vnnd zw einem Edel-Mans-Sitz zu erbawenn vnd mit greben, Mauren vnd Thurmen zu befestenn, wie das Schloss Borgstall gewesenn. Es soll auch soliche Freyheit vnnd gerechtigkeit habenn, behaltenn vnnd gewinnen, In massen sie an dem Hause vnd Schlosse Borgstall herbracht vnnd gehabt. So haben S. F. g. auch vber das gemeltenn Bissmarckenn vnnd Irenn Menlichenn Leibs Lehens Erben das Dorff Greuenitz sampt allenn Zinsen, Pechtenn, gerichtenn, dinsten vnd andernn gerechtigkeitenn, wie es bisshero vnnd noch zw der Probstey des Closters Neuendorff gelegenn ist, nach der Jungfernn aller absterbenn (weill S. F. g. dasselbige jnen itzmals nebenn andern der Probstey Neuendorff Dorfern, auch Pechtenn vnnd Zinsen, vmb Crewisen gelegenn, zu der Jungfern vnterhalt vf gemachte abrede vnd vf Zeit, wie nachvolgenn wirdett, zuzuschlagenn willens) auch zw rechtem Manlehenn zu leihenn gnediglich vorsprochen, gewilligt vnnd zugegesagtt, Welch Dorff sie nebenn denn andern guternn der Probstey des Closters Crewisen, wie obgedacht, alsdann ferrer

zw rechtem Manlehenn haben, besitzenn, geniessenn vnnd gebrauchenn vnd der Herschafft dauon thun vnd dinen sollen, wie obsteht, vnd als Manlehens Recht vnnd gewonheit ist. So sollenn auch des Hauptmanns der Alten Marck vnnd Landtreitters Ablager Inn der Probstey Crewisen Dorffern abgeschafft vnnd die Leutte domit ferrer nit beschweret werdenn. Was aber die Leute S. F. g. an dem Ablager vnnd Jagtenn jerlichenn gewandt, wollen S. F. g. jnen solichs erlassenn vnnd sie damit an die vonn Bissmarckenn, jnen soliche Ablager hinferrer jerlichen zw Contribuiren vnnd zu gebenn, gnediglich vorwiesenn habenn. Es sollenn auch die vonn Bissmarcke vf des Closters vnnd Probstey Dorffern vnnd Marckenn zu Jagenn vnd weidwerck zu treiben vngehindert befugt seinn. Sie, die Leute zur Probstey aber gelegenn, sollenn auch schuldigk seinn, Inen, wie unter denen vom Adell gebräuchlich ist, zw Ausssteurung Irer Kinder vnnd Kindelbirn geburliche Hulffe zu thun. Zu deme sollenn jnen die Anwartung der Afterlehenn vf der Hardekopffe vndt Rindttorffe Lehenn in Anwarttung vorbehaltenn seinn. Es soll auch denen vonn Bissmarck frey vnd vnbenommen sein, jnn denn verwechsseltenn dorffernn etzliche Leute zw Irer Sohnen nottorfft auszukauffenn vnnd wonung anzurichtenn, vonn Inen vnnd menniglichen vngehindertt, Doch weitter nicht, Als hiuor vff denn Landtagenn solichs gewilligt vnnd abgeredt wordenn. Vnnd domit auch die Jungfernn, so itzo im Closter Crewisen noch am lebenn sinndt, an Irer vnterhaltung kein mangell oder klag habenn mogen, Als habenn S. F. g. mit denn Bissmarckenn ferrer gehandelt vnnd dohin geschlossenn, weill derselbenn noch Acht vnnd Viertzigk am lebenn, Dass die Bissmarckenn bewilligtt vnnd zugesagtt, denselbenn Closter-Jungfernn vff die Personen Brod vnnd Cafendt, auch alle oder jedes Jares besonders Achtzehen thonnen Bier vnnd weiters nicht, dann wie solichs herbracht, zu gebenn, Sie auch mit Strauchwercke zum Heitzofenn vnd dazw zehenn halbe hauffenn holtz Jerlich zw Irer Feurung vorm Closter zu uorsehenn vnnd durch Ire Leute furen zu lassen, auch den Jungfern vf jr anregenn zw einbringung jres einkommens, dazw sie vor sich jm Closter befugt sein, durch die Vogte geburliche forderung vnd hülffe thun zu lassen. Dokegenn vnnd hinwider

wollenn S. f. g. Inen, denn Bissmarcken, das Dorff Grefenitz mit aller Gerechtigkeit, als mit Pechtenn, Zinsen, Dinsten, gerichten vnd andern Herligkeittenn, wie es bisshero dem Closter Neuendorff zugestanden, alsbaldt in geruige Possessionn einreummenn, vnnd weill dann darjnn jerlich Anderthalbenn Winspell Roggen, Funftehalben Winspell gerstenn, Sechszehenn scheffell habernn vnnd Eilff gulden an Gelde zu heben sein, Woltenn S. f. g. Inen dazw, zw solicher Jungfernn vnterhaltung, aus nachfolgendenn Dorffernn souil zuschlagenn, domit sie funfzehenn winspell Achtzehenn scheffell Roggen, dreizehenn winspell Sechszehenn scheffell gerstenn, Sechszehenn scheffell habernn vnnd Sechs vnnd zwantzigk gulden acht groschenn drej Pfenning an gelt Zinsen einkommens habenn mogenn, Als aus dem Closter Neuendorff jerlich, biss vf ferner verweisung, drittehalbenn winspell Roggenn, zw Steinfeldt Ein winspell drittehalben scheffell Roggenn, zw Belckow Achtzehenn scheffell Roggenn, Ein winspell gerstenn, zw Wardenberge zwei winspell zehenn scheffell roggenn, zw Mollenbecke Achtzehenn scheffell roggenn, Ein winspell achtzehenn scheffell gersten, drei gulden Neun groschen funff Pfenning zinss, zw Osterborch drej winspell Roggenn, zw Grossenn Schwechtenn vier winspell zwolftehalbenn scheffell roggenn, Sechs winspell zehenn scheffell gerstenn, Funfzehen groschen Zinss, zw Schwartzenhagenn funff guldenn zwantzigk groschenn, zw Dalim drej guldenn Achtzehenn groschenn Siebenn Pfenning, zw Buchholtz zehen groschenn, zw grossenn Schwartzlosen zwantzigk groschenn, welche Pachte vnnd Zinse sie so lange vor voll oder gantz besitzenn vnnd jnnehabenn sollenn, biss die Jungfernn vber die helffte, als biss vff zwantzigk Personen, vorstorbenn seinn. Wann aber derselbenn nit vber zwantzigk mehr am lebenn doselbst sein werdenn, Sollenn sie vonn der helffte solche Pechte vnnd Zinse abstehenn vnnd die widerumb zw der Probstey des Closters Neuendorff abtrettenn vnnd folgenn lassen; den andernn halbenn teill, als was in Grefenitz ist vnd souil dazw aus denn negst angelegenen ortenn, das funfzehenn winspell Roggen, gerstenn vnnd habernn vnnd dann auch dreizehenn guldenn erfullett werdenn, Sollenn sie behalttenn, biss dj Jungfernn alle biss vff zehenn Personenn

vorstorbenn seindt. Vnnd do auch Irer also mehr nit denn zehenn noch am lebenn sein werdenn, Sollenn alle Pechte vnnd Zins, ausser was das Dorff Greuenitz anlangt, widerumb gein Neuendorff kommen vnd sie sich derselbenn weitter nit gebrauchenn noch anmassenn, Sondernn vom Dorffe Greuenitz die zehenn Jungfernn Zeit Irer aller lebens mit geburlichem Brode, Bier, Cafendt vnnd holtzung vorsehenn vnnd vnterhaltenn. Was aber dj Profenn anlangt, domit sollenn die Bissmarcken nichts zu schaffenn habenn, vnnd will S. F. g. sich deshalb mit denn Jungfernn (domit sie zufriedenn sein sollenn) woll vorgleichenn. So ist auch weitter abgeredt, das die einantworttung der vonn Bissmarckenn guter vnserm gnedigen furstenn vnnd Herrn zwischenn ditz vnnd Osternn des negst kunftigenn drej vnnd Sechzigstenn Jares vfs lengste erfolgenn solle. Wie dann auch vnser gnediger furst vnnd herr hochgedachtt Inen dokegenn der Probstey oder Closters Crewisen guter (wie obgemelt) auch einzuantwortten erbittig ist, Vnnd solle alsdann einem jedenn teill von dem andernn vber solchenn wechssell vnnd Permutation geburliche vorsicherung vnd vorbriffung voltzogenn vnnd nebenn der Einantworttung zugestalt werdenn. Doch aber, do dj Bissmarckenn jr Viehe oder Schafe vor walburgis nit vortbringen kondtenn, Wollen S. f. g. Inen dj aldo biss dahin zu lassenn vnnd zu geduldenn auch gnediglich zufridenn sein. So sollenn die Bissmarckenn auch vber das die Magdeburgische Lehenn vnnd guter nit ehe reumenn, Es habenn dann S. f. g. des Ertz-Bischoffs Consenss erhaltenn, vnnd gleichwoll der Nutz oder abnutzung der guter S. f. g. zukommen. Wann aber der Ertz-Bischoffliche Consenss erhaltenn, Soll alssdann von den Bissmarckenn dj wirgkliche einantworttung derselben neben der Abnutzung der Guter auch erfolgen. So wollen S. F. g. auch die wege treffenn, Damitt Inen die abtrettung des Rehagens vnnd Elslackenn, bei Schernbeck vnnd Steglitz gelegenn, zu keiner gefahr oder nachteill gereichen solle, vnnd jnen zw jrem anteill Zinsen von den drej Tausent gulden heuptsumma, so S. F. g. jnen vf vorigenn vortrag schuldigk, als zw Sechs vnnd funfftzigk Talernn vnnd ein orts Taler, aus gnadenn vf die Einantworttung souil zuzuschiessenn, damit Inen zusammen kegen abtrettung des Rehagens

vnnd der weichenn gehultze vmb Schernbeck vnnd Stegelitz auch zwei hundert Taler vorgnugett werdenn. So habenn sie sich dokegenn auch erbottenn, Alle jre gehultze zu hawen zu uerschonen vnnd ferrer nach dato oder sonstenn nichts zu uorkeuffenn, Sondern alleinn Braw, Back vnnd Darholtz aus den weichen gehultzenn vnnd denn zw der feurung etliche drohe Beume zur notturfft hawenn zu lassen. Inn der Einantworttung soll auch die Viehzucht vnnd farende habe, auch der Haussrath an beidenn orten (als zw Borgstall vnnd Crewisen) vorgleicht werdenn, vnnd was ein teill vor das ander vberig hatt, demselbenn folgenn, domit das Viehe vnnd Schafe bei einerlei weide pleibenn, auch dj Leute des hausgeradts halber souil muglich mit vnnottigen furenn mogenn verschonett pleibenn. S. F. g. habenn auch Friderichen von Bissmarckenn daruber vor die besserung der gebeude Ein Tausent Taler vnnd jedenn noch funf hundert Taler zum abzuge genediglich zu gebenn gewilligtt, Wollenn auch Heinrichenn von Bissmarcke daruber die gesuchte vorehrung vorreichenn vnnd jnn abziehen zustellen lassenn, Welchs alles S. F. g. vnnd die Bissmarcken ein teill dem andernn vor sich, jre Erbenn vnnd nachkommen also vor Allermenniglichs fechten bestendiglich zu gewehren vnnd zu uortretten oder Inn mangell dessen gnugliche widerstattung vf zwene S. F. g. oder derselbenn Erbenn vnnd nachkommen Rethe vnd zween jrer, der Bissmarckenn, oder Irer Mennlichenn Lehens Erbenn freunde erkentnus vnd wirderung ann andern gelegenenn gutern zu thun gnediglich vnnd vnderteniglich mit hande vnnd munde vorsprochenn vnd zugesagt habenn Vngeferlich. Vnnd dessenn zw mehrer sicherheitt vnnd vorgewissung Seindt dieses geschlossenen wechssels vnnd vortrags zwene gleichs lauts vnter S. F. g. Daumb-Secret vnnd Heinrichs vnd Friderichen vonn Bissmarckenn angebornen Petschaften hiranhangende volnzogenn vnnd besiegelt, dauon vnser gnediger Furst vnnd Herr hochgedacht einen vnnd die die vonn Bissmarcke denn andernn zw sich genommen. Gescheen vnnd gegebenn zu Letzlingen, den Sechszehenden Decembris, Anno nach Christi vnsers Hern vnd Heilandts geburt Ein tausent funf hundert vnnd zwei vnnd Sechtzigstenn etc.

Nach dem Originale des Geheimen Staatsarchives K. 439., 64.

Jobst und Georg von Bismarck vertauschen ihren Antheil an Burgstall an den Kurprinzen Johann George gegen Schönhausen und Fischbeck, am 16. December 1562.

Zu wissen sey Allermenniglich, Nachdem der Durchlaucht hochgeborn Furst vnd Herr, Herr Johans georg, Marggraff zw Brandemburgk, zw Stettin, Pommern, der Cassuben, wenden vnd in Schlesienn zw Crossenn Hertzogk, Burggraff zw Nurmbergk vnd Furst zw Rugenn, Vnser gnediger Herr, mit den Ernuesten vnnd Erbarnn allen denen vonn Bissmarcke zw Borgstall bisshero vmb abtrettung des Hauses vnd guts Borgstall vnnd was dazw gelegenn vielfelltige Handlung Pflegenn lassenn, das S. F. g. sich vf dato letzlich eins bestendigenn wechssells vnd Permutation mit jnenn vorglichenn vnd endtlich geschlossenn habenn, Also, das Jobst vnd Jorg, gebruder, vonn Bissmarcke S. F. g. Iren halbenn teill des gantzenn Hauses vnd guts Borgstall an Dorffernn, Hofenn, Zinsen, Pechtenn, gerichten, dinsten, Eckern, Wisenn, Jagtenn, Holtzungenn, Vorwerckenn, Schafereienn, wusten feldernn, bebawett vnd vnbebawet, Teichenn, Wassernn, Wasserflussenn, Mullen, Mullenstedten vnnd Teichstedtenn etc., wie das alles genant vnnd in der Marcke zw Brandemburgk vnnd sonsten gelegenn vnd vmbfangen ist, auch Iren teill an deme Dorffe Beyendorff vnnd veldtmarckenn Dolle, Pletz vnnd Mixstorff, sampt der Holtstede, Lutkenn Vire genant, vnnd was sie mehr vom Ertzstiffte Magdeburgk vnnd andern vmb Borgstall, an vnnd vf der Heidenn gelegenn, bissher zw Lehne gehabt, besessenn, genossenn vnnd gebraucht, nichts dauonn ausgenommen, Alleinn was sie zw Wolmerstedt, Borch vnnd vber das sonsten an andernn weit abgelegenen ortenn nochmaln jnn Lehens- oder Erbgerechtigkeitt besitzenn mochtenn, vnnd das Inenn auch das Hospitall zw Stenndall (wie vor) Pleibe, Erblich vnnd Eigenthumblich mit aller Herligkeit vnnd gerechtigkeit vnuorkurtzt, auch frey vnnd vnuorpfendett abzutrettenn vnnd einzureumen, vor sich vnnd Ire Erbenn bestendiglich bewilligtt vnnd zugesagtt habenn, Dokegenn vnnd Herwider Hochgedachter vnser gnediger Furst vnnd Herr Inen, Jobstenn vnnd Jorgenn denn Bissmarckenn, vnnd Irenn Menlichenn

Leibs Lehens Erbenn, sampt Irenn Vettern, Inn eine gesamende, vngeschidene Handt, wie sie das Hauss Borgstall Inn eine gesamennde Handt gehabt, auch Inn denn Lehnbriffenn aussdrucklich nach aller notturfft soll vormeldett werdenn, Das Ampt Schonhausen mit denn Dorffernn Schonhausenn vnnd Fischbeke, wie S. F. g. das bisshero sampt dem halbenn teill der Veldtmarckenn Gartzow mit Zinsen, Pechtenn, gerichtenn, dinstenn, Eckernn, Vorwerckenn, Schafereienn, Holtzungenn, Wisenn, Jagtenn, Puschenn, Weidenn, Teichenn vnd Teichstedten, Mullen vnd Mullenstedten vnnd allen andern zugehorigen Herligkeiten vnnd gerechtigkeitenn, wie sie es zum allerbesten Ires gefallens mit nutz gebraucht oder geniessenn vnnd gebrauchenn mogenn, nichts dauon ausgenommenn, frei vnnd vnuerpfendet, Erblich vnnd Eigenthumblich, zu vbergebenn vnnd abzutrettenn, Vnnd weill auch wenig Acker vfm felde zw Schonhausen zur hausshaltung vorhandenn, Inen der Mollenbeckenn hoff mit denn Hufen vnnd aller Zubehorunge doselbst zu behandeln vnnd zuzustellenn, auch die Paure, welche denn halbenn teill an der Veltmarcke habenn, vfs wenigste, wo sie nit gar abzuhandln werenn, doch so weitt zwischen ditz vnnd Osternn schirstenn zu befridigenn vnnd zu behandelnn, domit sie ausserhalb Irer Wischenn mit deme vierten teille hinfüro an Acker vnd gehultzenn, wo nit weniger, begnugig sein vnnd Inen, denn Bissmarckenn, also drej teill daran zustehenn vnnd pleibenn sollenn. Do auch sonstenn vberiger Acker, der denn Leutenn nit geburete oder sie selbst nit bedurfftenn, aldo vfm felde vorhandenn were, wollenn S. F. g. Inenn dazw auch forderlich sein vnd sie, wo solchs nit zu erhaltenn, allewege sonstenn zw ausskeuffung eine oder mehr Pauernhofe zw Irer notturft kommen vnnd dessenn mechtig sein konnenn, Vnnd weill die Leute zw Schonnhausenn vnnd Fischebeck der weitternn Reisen endthobenn, mit Ine abzuhandelnn, denn Acker mit dinsten hinfuro doselbst nebenn allen andernn gemeinen dinstenn zu bestellenn. Es sollenn auch die Leute denenn vonn Bissmarckenn zw Kosten vnnd Kindteuffenn Hulff vnnd forderung thun, wie bei andern vom Adell vnnd Iren vndertanen gebreuchlich. Vnnd do dann die vonn Bissmarcke auch die Widerstattung vor Iren anteill des guts Borgstall zw geringe

geachtett, Als haben S. F. g., domit sie sich der vngeleicheit Inn deme nicht zubeschwerenn, Inen den obersten teill der beiden Veldtmarckenn Brist vnnd Ostermarcke, so nach Borgstall wartz gelegenn, abgetrettenn, Vnnd damit auch alle Irrungen darjnne sie des Bawes vnd drifft halber mit dem Ampte Tangermunde bisshero gestandenn, abgewandt, Ist es dohin geredt vnnd entlich geschlossen worden, Das hinfuro Marckscheidung zwischenn Inen vnnd dem Ampte Tangermunde sein solle, wie die vor wenigk tagenn durch sie vnnd den Castner doselbst abgerittenn vnnd abgeredt wordenn, Als vonn dem Steine, so vf der Heidenn vf der veldtmarckenn Brist gelegenn, gerade nach der Tanger hervnter biss vff die weidenn, vonn denn weidenn, denn grabenn hinab, biss jnn denn holenn wegk, so dadurch denn grabenn gehett, Von demselben holenn wege biss an die Ecke der Elslakenn, der hagenn genant, Vonn der Ecke nebenn denn Wiesenn vnnd Elssholtze hinauf, biss vff denn hohenn krausen Baum, vnnd von dem krausen Baume vff Briests Stiech, vonn Bristes Stiech biss an die Kolde Lake, vnnd vonn der Koldenn Lake ferrer gerade hinab biss an die Tanger, wie dann solichs soll vormahlett werdenn, Vnnd was nach der weissen warte wartz gelegenn, Soll dem Ampt sampt dem gantzen Hagen Eigenthumblich zustehenn, vnnd der ander teill sampt der Lefinen wische vnd der Brister wische nach Vethenn wartz denn Bissmarckenn bleibenn, welchen teill sie hinfuro jres gefallens bebawenn, radenn vnnd gebrauchenn sollenn vnd mogenn, Doch aber solle dem Ampte vber die obgemeltenn Marckscheidung biss ann Woldenhowers Budenn eine freie drifft aus vnnd jnn der Tanger bleiben vnnd vonn denen vonn Bissmarcke in nichtenn gehindertt werdenn, Gleichwoll also, das sie die Hewe vorschonen, do sie sonstenn drifft zur notturfft habenn konnen, vnnd auch Inen an der Mast neben denn gehegedenn wischen, wen Walburgis vorbei, kein schadenn thun. So soll auch denn Bissmarckenn dj hutung jm hagenn vnnd vf jren Wiesenn nebenn des Ampts Viehe, wie zuuor vnnd vor alters, gestadtet vnd nicht gehindert werdenn, Sonstenn aber sollenn sie mit Irem Viehe vnnd Schafenn, wo sie die haltenn woltenn, vf Irem teill bleibenn. Wo aber ein teill dem andernn daruber mit der Hutung zw nahenn sein

vnnd treibenn wurde, Soll das beschedigte teill macht habenn, denn vorbrecher darumb zu pfandenn vnnd damit, wie Pfandsrecht vnnd gewonheit ist, zugeburenn, Es geschege dann durch die Schafer vnnd hirtenn vngeferlicher weiss. Es soll auch dem Ampte Tangermunde, vonn dem Steine ann, wie obgemelt, biss ann denn weg, der hervnter wartz nach Cobbel leufft, vber der Bissmarckenn teill auf Briest, biss auf Birckholtz vnnd Schernn die freie drifft bleibenn, vnnd vonn denn Bissmarckenn keins wegs gefochtenn werdenn, Doch wo sie, die Bissmarckenn, der ort Acker machenn wurdenn, Das man, wo man sonsten drifft gnug hatte, der Saet vorschone. Die Bissmarckenn sollenn sich auch der Jagtt jnn dem Tanger gentzlich vorzeihenn, Alleine vf Irem teill der beidenn Veldtmarckenn Brist vnd Ostermarcke, vnd so weit sie die Hutung habenn, vnnd weitter nicht, Mogenn sie nach einem Rehe vnd Hasenn stellenn vnnd Jagenn. Desgleichenn soll sich das Ampt Tangermunde der Jagt vf den jren auch enthaltenn, doch ausgenommen die Hirsch vnnd Schweine Jagtt, welche der herschafft vnd Ampte durchauss soll vorbehaltenn sein, damit also alle ferrere Irrungen zwischen Inen vnd der Herschafft vorbleibenn mogen. Es habenn S. F. g. auch Jobstenn vnd Jorgenn, denn Bissmarcken, vnnd Irenn Leibs-Lehens-Erbenn, auch Irenn gefettern, als gesampts hendernn vber das alles die Dorffer Vethen, Lutken Schwartlosenn, Dobbelin vnnd Bundtfelde, wie sie vnd Ire Vetternn die bisshero in besitzung herbracht, dazw Erblich zuzuschlagenn gnediglich gewilligtt, Vnnd wollenn S. F. g. denen vonn Schwartzlosenn zur kegenstattung des holtzes, so sie zuuor jerlich von denn Bissmarckenn vmb Schernebeck vnnd Stegelitz aus dem Rehagenn vnd weichenn holtzenn vmb gelt erhaltenn, als jedem hufener drej halbe hauffenn vnnd jedem Cossetenn Anderthalb hauffenn, vmb gelt oder bezalung, wie andern Leutenn, vnd sie das vor alters gehabt, aus andern weichen geholtzenn, do es S. F. g. gelegenn, anweisenn lassen, vnd die wege doneben treffenn, Domit die Bissmarcken der abtrettung des Rehagens vnd Stegelitzischen geholtze halber vortrettenn vnnd vngefert bleibenn sollenn, Was aber dj Wischenn, so ann denn weichenn holtzernn doselbst gelegen, be-

trifft, Die sollenn Inenn vnnd den Leuten nebenn der drifft vnnd Hutung (wie sie dj zuuor sampt jren Vettern gehabt), bleibenn, welche guter alle sie dann auch nach der Einantworttung, die zwischen Ditz vnnd dj kunfftige Osternn des negst volgendenn drei vnnd Sechtzigstenn Jares vonn beidenn teillenn voltzogenn werden vnd erfolgen solle, jres gefallens geniessenn vnnd gebrauchenn mogenn. Doch aber auch sollenn dj Bissmarckenn die gentzliche vorlassung der guter, so jm Ertzstifft Magdeburgk gelegenn, ehe zu willigenn nit schuldig seinn, Bissolange S. F. g. denn Ertzbischofflichenn Consenss erhalten, vnnd alsdann allererst die Einantworttung derselbenn thun, vnd was jnndes an Abnutzungen dauon gefallen, S. F. g. danebenn erstadtenn, vnnd sollenn die Bissmarckenn auch, nach wie vor, semptlich derselbenn Magdeburgischenn guter Lehentreger wegen S. F. g. sein vnd pleiben, die geburliche Rossdienste dohinn leistenn, vnnd vonn denn andernn guternn, die sie vonn S. F. g. jn der Marck, wie obsteht, gelegenn, widerumb zur kegenstattung bekommen, die geburliche Rossdienste S. F. g. vnnd derselbenn Herrn Vaternn, dem Churfursten zw Brandemburgk, wie vor von jren gutern gescheenn, zuleistenn schuldig sein, vnd hoher damit nicht belegt oder beschwerett, noch dem Stiffte vnnd Chur-Brandemburgk an geburlicher folge vnnd Steur ichts entzogenn werdenn, vnnd die guter vonn der herschafft auch ferrer zw Rechtem Manlehenn habenn, menniglichs vngehindertt, wie S. F. g. dann Inen vnnd Iren Menlichenn Lehens-Erbenn vor sich, S. F. g. erbenn vnnd Nachkommenn, vnnd herwider, sie, Jobst vnnd Jorge vonn Bissmarcke, vor sich, Ire Menliche Lehens-Erben, Sr. F. g. derselbenn Erben vnd Nachkommenn solicher abgetrettenenn vnnd eingereumetenn guter alle zw jeder Zeit gnugsam zugewehrenn vnnd diese geschlossene Vorgleichung vnnd Permutation bestendiglich zu haltenn, mit Hande vnnd munde gnediglich vnnd vnderteniglich vorsprochenn vnnd zugesagtt habenn. S. F. g. habenn Inen zw gnaden auch vber das gewilligtt, wann mast zw Cziesar sein wirdett, Inen zugestadtenn, allewege Anderthalb schock Schweine frey mit einlauffenn zu lassen, vnnd do sie die auf anfang S. F. g. kunftigen Regierung lieber in dem Tanger als zw Cziesar treibenn lassenn woltenn, damit sein S. F. g. auch

zufriedenn, vnnd soll Inen solichs frey stehenn. S. F. g. haben Inen auch in erstattung des gesuchten houes zw Tornow Sechs hundert Taler vnnd dann vor die besserung Ires Bawes zw Borgstall zwei tausent Taler zu erstattenn gnediglich zugesagtt, vnnd jnen dieselbigenn vf kunftige Osternn, ehe sie abziehenn, gnediglich erlegenn vnnd bezalenn zu lassen. Dessgleichenn wollenn S. F. g. Inen zw gnadenn zw Irer Mutter wohnung das gesuchte heusslein zw Schonhausen an sich vom heuptmann bringenn, vnnd Inen solichs auch zustellenn, vnnd sie zw notturfft Ires Bawes mit Einhundert drohe vnnd vnnutze Eichen Beume begnadenn vnnd aus Irenn gehultzenn folgenn lassenn. So sollenn Inen auch, was sie bissher an holtze abhawenn lassenn, vnnd vom Stammenn gefellet ist, bleibenn; hinfuro aber sollenn sie sich der abhawung der gehultze gentzlich enthalten, Ausser souil sie zur feurung vor der Reumung des hauses Borgstall notturftiglich alleine bedurffenn werdenn, wegen solicher hawung dann S. F. g. Christoff Bisennbraw beuelig thun wollenn. S. F. g. seindt auch zufriedenn, das sie den Baw, so sie ann dj Dolle gesetzt, wegbrechenn vnnd Ires gefallens wendenn mogenn. So solle auch der Vorradt ann Viehe vnnd Schafenn, Braw geredt vnd ander notturftig hausgeradt kegen einander zw Schonhausenn vnnd Borgstall verglichenn werdenn, vnnd dj vbermass des vorrats einem Jedenn teill bleibenn, domit man das ander nit also von einem orte zum andern furen vnnd dj Leute beschwerenn dorffe. S. F. g. habenn Inenn, denn Bissmarckenn, vber diss alles auch gewilligt, Weill sie vnnd Ire Vetternn jnn ettlichenn Dorffernn vnnd entzeln hofenn zwenn winspell funfzehen scheffell ein viert allerlei Korn vnnd Siebenn vnd zwantzigk schilling siebenn Pfenning Zinss bisshero in etlichenn Dorffernn, als zw Bellingen vf Peter Kersterns hofe Achtzehenn scheffell Roggenn, zw Insell Ein Winspell sechs scheffell roggen vnnd zween scheffel habernn, Inn Gore jn gemein funf scheffell allerlej Kornn, Inn Metzdorff vf Michaell schultzenn hofe funff scheffell Kornn, ein scheffell Erbsenn, In Osthernn zween scheffell ein viertt Roggenn die gemein, jn Dalim zwolff schilling neun Pfenning, jn grossen Moringen Acht schilling vnnd jn Belitz sechs schilling, zu heben gehabt

vnnd jnen das vonn den Leuten biss gein Doblin jerlich zubracht wordenn, das sie dasselbige nochmalnn, wie sie vnnd jre Vettern das zuuor gehabt, behaltenn vnnd solichs nebenn andern gutern vonn der herschafft zw Lehne tragenn, doch behaltenn S. F. g. sich der Dinst, Ablager vnnd andere gerechtigkeitenn daruber in gemeltenn Dorffern vnnd vf dieselbigenn hofe beuor. So wollenn S. F. g. denn Bissmarckenn auch zw meherer gewissheitt vnnd sicherung vber das Ampt Schonhausen des Capittels zw Hauelbergk Consenss vnnd bewilligung verschaffenn. Vnnd do dann auch das dorff Vethenn dj drifft vnnd hutung jn der Tanger bissher auch vmbs geltt wie vor alters Holtzung daraus gehabt, Sollenn sie nachmaln vnnd hinfüro dabei bleibenn, vnnd jnen gelassenn werdenn, vnnd daran nicht gehindert oder beschwerett werdenn. Weill dann auch die Bissmarckenn hirvber gesucht, Inen zuuorgonnenn, jre holtz, so sie jerlich zw Schonhausenn verkauffenn werdenn, mit einem holtz Schiffe vber die Elbe zu furenn vnnd dasselbige durch Ire Leute dann ferrer gein Stendall oder sonstenn zw Irer gelegenheit bringenn zu lassen, dessgleichen, das sie ann dem Schonhausischen Vfer oder Teiche vf der Elben ein Schiff Mullenn bawenn vnnd haltenn mochten, Darauff habenn Inen S. F. g. so ferren solchs je zuerhaltenn auch gnedige vertröstung vnnd zusage gethann, Alles getreulich vnd sonder geferde. Vnnd seindt dessenn zw mehrer sicherheit vnd vorgewissung dieses geschlossenen wechssels vnnd vortrags zweene gleichs lauts vnter S. F. g. daumb Secrett vnnd Jobsts vnnd Jorgens vonn Bissmarckenn angebornen Pittschaftenn anhangende volnzogenn vnnd besiegelt, dauon vnser gnediger furst vnd herr hochgedachtt einen vnd die vonn Bismarcke denn andernn zw sich genommen, Geschenn vnnd gegebenn zw Letzlingen denn Sechszehendenn Decembris, Anno nach Christi vnsers liebenn Herrn vnd seligmachers geburtt Tausent, funfhundert vnnd jm Zwei vnnd Sechtzigsten.

Nach dem Originale im Königl. Geh. Staatsarchive R. 439., 65.

Kurprinz Johann George verschreibt dem Caspar von Arnim und Caspar Meinow eine Expectanz auf die Hebungen der Klosterjungfrauen in Crevese, am 17. December 1562.

Vonn Gotts gnadenn Wier Johanns George, Marggraf zur Brandemburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd In Schlesien zu Crossen Herzogk etc., Burggraff zu Nurnberg vnd Furst zu Rugen, Bekennen hiemit vor vnnss, vnsere Erben vnd Nachkommenn, Marggraffen zu Brandenburgk, auch sonstenn vor Jedermenniglichen, Nachdem wier vns mit Heinrichen vnnd Friederichen, gebruedern, den Bissmarcken wegen Aller Irer guther zu Borgsthall gehorig Eines bestendigenn Wechssells vnd Permutation vorglichenn, vnd Inen zur kegenstattunge derselbenn die Probstey gerechttigkeitt des Closters Krebesen zugeschlagen, Vnd derwegenn vns mit den Kloster-Jungfern darselbst auch ferner vorglichen, Inen zuerstattunge der Fleisch vnd Fisch Prouen vnndt anderer gebuer, so ihnen hieuor auss der Pröbstey gereicht worden, Drey Thausendt thaler vf dem Rathause zu Osterburgk anzulegen, dauon sie die Jerliche abnutzung Inhaltt des Abscheydes, so wier mit Inen aufrichtten lassen, Zeitt Ires lebens Alleine haben sollen; Das wier demnach ferner Erkandt vnd bewogen haben vnderthenige, getrewe vnd willige Dienste, so vnser Hauptman zu Ziesar vnd Secretarius vnnd Liebe getrewen Caspar von Arnim vnd Casper Meynow vnnss vielfelttigk bisshero geleystett vnnd gethan haben, Auch ferer woll thuen konnen, sollen vnd wollenn, Vnd derwegen auch auss sondern gnadenn, damit wier Ihnen geneigtt, Sie vnd ihre Erbenn zu gleichen theilen mitt der Summa der Drey Tausendt thaler, so baldt die vf der Jungfern Absterben vormuge des Vortrages mit Inen voltzogen Erledigtt wirdet, ferrer auch mit allem dehme, wass die Jungffern sonsten nach ihrer aller absterben, Ausser dessen, so wir den Bissmarcken wegenn Etzlicher Pechte vnd Zinse, so von der Pröbstey hieuor vorsetzett vnd die Jungfern zu sich gelöset hattenn, daran vorschrieben vnd daran auch Ire freunde Erbgerechttigkeitt haben möchtten, An Pechten, Zinsen, geldt oder anderm vorlassen wurden etc., begnadigett vnd ihnen vnnd Iren Erben vnd Nachkommen frey

Erblich vnd Eigenthumblich zu habenn, zu besitzen vnd damit Ires gefallens Als dann, gleich wie mit andern Iren guttern, zugebahren, gnediglich bewilligt, vorsprochen vnndt zugesagtt habenn, Thun auch das Alles hiemitt bestendiglich Inn Crafft vnd machtt ditz brieffes, Wie wir, vnsere Erben vnd Nachkommen dan sie dobey auch also vf den fall inn alweg Schutzen vnd erhalttenn sollen vndt wollen, Allermenniglichs hinderunge hindan gesetzt, sonder gefehrde, vnd dessen zu mehrer Vrkundt vnd Sicherheitt haben wir diesse vnsere begnadungsvorbriefung mitt vnserm hierunten auffgedrucktten Daum Secret becrefftigtt vnd mit eigner Handt vnterschriebenn. Geschehen vnnd gegeben zu Letzlingen, den Siebentzehenden tagk Decembris, Anno der weiniger Zahll nach Christi vnsers erlösers vnd Seligmachers geburdt Im Zwey vnd Sechtzigsten.

Nach dem Concepte des Königl. Geh. Staatsarchives R. 21. No. 33.

Kurprinz Johann Georg fordert den Consens des Domcapitels zu Havelberg zu der Vertauschung des bischöflichen Amts Schönhausen an die von Bismarck, am 16. März 1563.

Von Gotts Gnaden Johans Georg, Marggraff zu Brandenburgk, Vnsern günstigen grus Zuvorn, Wirdige lieben getrewen, Wir stellen In keinenn Zweiffel, Ir werdet numehr bericht sein, welcher gestalt wir mit den Bismarken wegen abtrettung des Hausses vnnd guts Borchstall gehandelt, geschlossen vnd Jobsten vnnd georgen Zu Irem theil Schonhaussen In kegenstattung Erblich, Eigenthumblich vnd lehnlich zugeschlagen. Wan wir Inen aber zu merer sicherung der wirglichen besitzung desselbigen Ampts schonhausen ewern als eins Thumbcapittels Consens oder bewilligung zuerhaltten zugesagt, Welchen Consens wir Itzige Zeit, auch vormuge vnser Vorsprechen ohn fernern Vorzug bedürffig, Als Ist demnach an euch vnser gnedigs sinnen vnnd begeren, Weil das Ambt Schonhausen nichts minder des Stifts Hauelberg Lehn sein vnd bleiben solle, vnnd wir dazu vf ferrer vnser allerseits Vorgleichung dem Stiffte Hauelberg ein ander oder Closter, welchs besser dan Schonhaussen sein solle, den nachkommen am Stiffte Unterhaltung hinwider zu Incorporiren ent-

schlossen, Ir wollet beiliegenden Consensbrieff, Nachdem des Stiffts einkommen Vnnd Lehnsgerechtigkeitten Hierdurch nicht geringert, sondern gebessert werden, Vnbeschwerd, wie dan Vnser gnedigs Vortrawen Zu euch stehet, mit Ewern grossen Sigel Sigeln Vnnd becrefftigen Vnnd Euch alle Inhalt desselben Consensbriefs mit eigen Händen Vnterschreiben Vnnd Vns den aller ding Vorfertigt bej Zeigern, Vnserm Diener, Woluorwart, auch ohn allen Vfschub oder ferner Vorzihen, Zurücke Vberschicken, Das Wollen wir hinwidervmb euch in gunstigen gnaden Zu bedenken Vnnd Zu beschulden In kein vorgessen stellen. Datum Letzlingen, den 16den Mertij Anno LXIII. Manu propria subscripsit.

Nachschrift:

Auch wirdigen Lieben getrewen, Do etliche aus Ewern Mittel von danne vorreiset Vnnd nit beihanden wern, Wollet Ir doch nichts minder diesen Consens Vndterschreiben Vnnd also Volnziehen Vnnd Vns dene Itzo alsbaldt widerumb zufertigen. Datum vt in litteris.

Dem Wirdigen Vnsern lieben Andechtigen Vnd
getrewen Probsten, Dechandt, Seniori Vnnd ganzen
Capittel der Thumbkirchen Zu Hauelberg.

Nach dem Originale des Königl. Geh. Ministerialarchives. — Der Consens ist in Riedel's Cod. I, III, 169 bereits mitgetheilt.

Kurprinz Johann Georg belehnt Jobst und Georg von Bismarck im Namen seines Sohnes mit Schönhausen und dessen Zubehör, am 13. April 1563.

Wir Johann georg, von gotts gnaden etc., Bekennen vor vnns, auch anstadt, jn vormundschaft vnnd Administration vnnsers lieben Sohns, herrn Joachim Friderichs, Postulirten Bischofs zu hauelberg, — Nachdem wir mit vnsern lieben getrewen Jobsten vnnd Jorgen, gebrudern, den Bissmarcken, wegen abtretung vnnd Einreumung Ires halben teils an dem hause vnnd gute Borchstall, Inhalt einer bestendigen Permutation, auch darunter vfgerichteten voltzogenen vnnd besigelten wechsel vnnd vertragbrife, zu den dorffern Vethen, Lutken Schwarzlosen, Bundtfelde vnnd Doblin, auch den Veltmarcken Brist vnnd Ostermarcke, soweit es Inen vormuge

der vffgeworfenen vnnd jn dem vertrag vnnd wechselbrif eingeleibten grenitz von vnns sampt der gerechtigkeit vnnd gebrauches, so Ire Vettern Heinrich vnnd friedrich, gebrudere, die Bissmarcken, neben jnen bisshero jn den dorffern vnnd veltmarcken, wie obgemelt, gehabt vnnd vf erfolgte vergnugung an vnns bracht, welche guter sie alle auch allbereit von vnserm gnedigen vnnd freundlichen lieben heren vnnd vatern, dem Churfursten zu Brandenburg, zu lehen (tragen), Mit bewilligung des Thumbcapittels der kirchen zu Hauelberg, auch das Ampt Schonhausen mit den dorffern Schonhausen vnnd Fischebeck, der veltmarke gartzow, ausserhalb was den Pauren, welche zuuor den halben teil daran gehabt, vormuge eins vfgerichten vertrages als der virte teil der ausgeschalmeten holzunge vnnd jren wiesen zusteht, sampt aller zugehorung, herlickeit, freiheit vnnd gerechtickeit zu angenehmer vnnd gnediger widerstattung erblich vnnd eigenthumblich vbergeben vnnd sie jn die willige vnnd wirgliche possession desselben allen vnnd jeden, als wir es bisshero jn zeit der vorwaltung vnnd Innehabung des Stifts hauelberg gebraucht vnnd mit eckern vorbessert, auch die leute mit diesen vnnd andern behandelt, gesetzt haben, Das wir jnen vnnd jren Menlichen leibs lehns erben vnnd nach derselben aller todlichen abgang auch jren vettern heinrich vnnd fridrichen, gebrudern, den Bissmarcken, vnnd jren Menlichen leibslehenserben, jnmassen sie bisshero jn gesampten Lehen gesessen, dasselbige ampt schonhausen mit allen dorffern, wusten feldern, pechten, zinssen, dinsten, gerichten, schultzen vnnd kirchlehen, gehultzen, driften, wiesen, weiden, wassern, wasserleuften, fyschereien, teichen, teichstedten, Mullen, Mullenstedten, Jagten vnnd jn Summa, als obstet, mit allen andern zugehorigen herligkeiten, freiheiten, nutzungen vnnd gerechtigkeiten, wie das alles beim Stifte hauelberg gewesen, herbracht, auch der besserung des ackers vnnd holtzung halb benant vnnd jn den vfgerichten Vortrag vnnd wechselbrif vormeldt ist, zu rechtem Manlehen vnnd gesampter handt, Nachdem sie mit jren Vettern Heinrich vnnd Friedrichen, gebrudern, den Bissmarcken, vnnd jren Menlichen leibslehnserben an den widerstadtgutern jres teils wegen verlassung des guts Borchstall als an der Probstey zu Crewissen dorffern vnnd erlangten gerechtigkeiten,

auch andern dorzu geschlagenen gutern, als dem dorffe Grefenitz, wie jne das Eigenthumb vf voltzogene Permutation auch eingereumet ist, von vnserm gnedigen vnnd freundlichen liebsten heren vater hochgedacht versamlet vnnd beliehen worden, gnediglich geliehen haben, thun auch das hiemit also bestendiglich jn kegenwertiger kraft vnnd macht ditz brifs Dergestalt vnnd also, das sie dasselbige ampt vnnd die zugehorige dorffer, veltmarck vnnd guter mit allen jren Eren, herligkeiten, nutzungen vnnd gerechtickeiten, wie vorsteht, gleich den gutern, so sie hieuor gehabt vnnd, wie vorgemelt, zum teill, als die dorffer Veten, dobelin, Lutken Schwartlosen vnnd Buntfelden, auch den gelassenen vnnd vormahleten teil an den veltmarcken Brist vnnd Ostermarck, nochmalen von vnserm heren vatern jn lehn vnnd besitz haben, von vnns, vnserm lieben sohn, dem postulirten Bischoffe zu hauelberg, vnnd vnsern, auch S. G. Nachkomen zu Rechten Manlehen haben, besitzen, geniessen vnnd gebrauchen, vnserm hern vatern, vnns, vnserm lieben sohn vnnd vnsern nachkommen auch semptlich von solchen jren lehngutern allen, so sie behalten vnnd jnen zur kegenstattung zukommen sein, weitter nicht, dan sie vom hauss Borchstall der Chur Brandemburg bisshero die geburliche folge vnnd rossdienste geleistet, nochmalen zu leisten vnnd zu dinen schuldig sein sollen, doch aber, das sie dem Ertzstiffte Magdeburg von vnsern wegen dy geburliche Rossdinste, vormuge der abredt, als zuuor, Auch hinfuro leisten, wie sie dan daruber von vnns vnnd vnsern mitbeschriebenen nit beschwert, sondern dobey also zu aller Zeit geschutzt, erhalten vnnd vortreten werden sollen —. Urkundlich mit vnserm anhangenden Daumsecret besigelt vnnd gegeben zu Letzlingen, dinstags jn den heiligen Osterfeiertagen, Anno Christi vnsers lieben heren erlösers vnnd seligmachers geburt 1563.

Aus dem Concepte des Königl. Geh. Staatsarchives.

Kurfürst Joachim belehnt Heinrich und Friedrich von Bismarck mit Crevese, am 3. Mai 1563.

Von gots gnaden wir Joachim, Markgraf vnnd Churfurst etc. — Bekennen etc. — Nachdem der hochgeborne furst,

vnser freundlicher lieber Sohn, her Johans georg etc. — mit vnsern lieben getrewen Heinrichen vnnd fridrichen, gebrudern, den Bissmarcken, kurtz hievor einen bestendigen wechsell vnnd Permutation geschlossen vnnd voltzogen vnnd jnen, vf vorgehende vnsere wolbedechtige bewilligung vnnd zulassung, kegen abtretung jres anteils an Borgstal vnnd den zugehorigen guthern vnnd gerechtigkeiten, jnholt der vfgerichten Wechselbrife, alle vnnd jede der Probstey des Closters Crewesen wolhergebrachte gerechtigkeit an vnnd in dorffern, Pechten, Zinsen, gerichten, dinsten, pfarr- vnnd kirchlehen vnnd an Eckern, wisen, huetungen, driften, gehultzen, Jagten, Mullen vnnd Mullenstedten, Teichen vnnd Teichstedten, auch sonsten mit aller andern Nutzung, Einkommen, zugehorung, herlicheit vnnd gerechtigkeit, wie von altershero die Probste vnnd nachfolgig S. L. solche jnne gehabt, genossen vnnd gebraucht haben, nichts dauon ausgenommen, Erblich vnnd lehenlich von vns vnnd der Chur zu Brandemburgk hinfuro zu besitzen, zu geniessen vnnd zu gebrauchen abgetretten, eingereumbt vnnd sie jn die willige vnnd wirgliche possession dessen allen bestendiglich gesetzt hat, Das wir demnach Ine, Heinrichen vnnd Fridrichen den Bissmarcken, vnnd Iren Menlichen leibslehnserben solche guter alle, wie die bisshero zu der probstey gedachts Closters Crewesen gehörig gewest vnnd noch seindt, nichts dauon ausgenommen, zu rechten Manlehen gnediglich geliehen haben, thun auch das himit etc. — wie solches lehen Recht vnnd gewonheit ist. So haben wir auch Iren Vetter Jobsten vnnd Georgen, gebrudern, denen von Bissmarcke, die gesampte handt, jnmassen sie am hause vnnd gute Borchstall bisshero vorsamlet gewesen, doran aus gnaden vorreicht vnnd vorliehen — vnnd wollen sie auch sonsten vor vnss, vnser Erben vnnd Nachkomen dobey also bestendiglich schutzen, vortreten vnnd erhalten —. Gegeben zu Coln ann der Sprew, Montags nach Jubilate, Anno etc. LXIII^{to}.

Nach dem Concepte des Königl. Geh. Staatsarchives.

A. F. Riedel.

Die Annalen von Pöhlde und ihre Bedeutung für die ältere Brandenburger Geschichte.

Die Auffindung der Annales Palidenses und ihre Veröffentlichung durch den Druck in den Monum. Germ. Hist. XVI, 48—98 hat — dies wird wohl nicht leicht Jemand in Abrede stellen — für die deutsche Geschichte des 12. Jahrhunderts eine neue und wichtige Quelle erschlossen, doppelt erwünscht deswegen, weil uns gerade die Ereignisse dieses Jahrhunderts nichts weniger als vollständig überliefert worden sind. Namentlich hat durch diese Publication die ältere historische Literatur Niedersachsens eine erhebliche Bereicherung erfahren[1]). Was der sächsische Annalist für die ersten Decennien des genannten Jahrhunderts bietet, das gewähren die Pöhlder Annalen wenigstens annähernd für die folgenden Jahrzehnte bis zum Jahre 1170, so daß man sie als eine Fortsetzung des genannten Annalisten betrachten kann, mit dessen selbständigen Nachrichten sie auch nach Waitz[2]) aus ein und derselben Quelle, einer verloren gegangenen sächsischen Kaiserchronik, geflossen sind. Ihre Veröffentlichung mußte aber besonders allen denen, welche sich mit der frühesten Brandenburger Geschichte beschäftigen, um so willkommener erscheinen, als ihre Angaben, obschon dürftig und lückenhaft, grade nach dieser Seite hin manche neue Aufschlüsse gewähren und namentlich über einige bisher streitige Punkte ein helleres Licht verbreiten.

In meinem im Jahre 1864 erschienenen Buche „Albrecht der Bär" habe ich — meines Wissens zuerst — auf die Wichtigkeit dieser

---

[1]) Wattenbach, Deutschland's Geschichtsquellen p. 412.

[2]) Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen, Göttingen. 1863.

gleichzeitigen Quelle für die ältere Brandenburgische Geschichte hingewiesen und mich bemühet, an der Hand der bisher unbekannten Nachrichten, welche die Annalen über den ersten Brandenburger Markgrafen enthalten, dessen Geschichte von manchem früher allgemein angenommenen Irrthume zu reinigen. So ist es z. B. erst durch die Pöhlder Annalen möglich geworden, der bisher über Albrechts Gemahlin herrschenden Verwirrung einigermaßen zu steuern und wenigstens zu dem negativen Ergebniß zu kommen, daß sie dem Salm-Luxemburgischen oder Rieneckschen Geschlechte nicht angehört hat. Freilich eine positive Angabe über die Herkunft der Markgräfin enthalten auch die Jahrbücher von Pöhlde nicht, sie geben aber doch durch die Bemerkung, daß sie eine Schwester der Aebtissin Beatrix von Quedlinburg gewesen sei, einen Anhalt zu weiteren Nachforschungen über ihre Herkunft[1]). Namentlich aber schien mir das kein zu unterschätzender Gewinn, daß jetzt der Tod des wendischen Fürsten Pribizlaw-Heinrich und damit die Zeit der Erwerbung Brandenburgs durch Albrecht nach einer diesen Ereignissen coätanen Quelle festgestellt werden konnte.

Gleichzeitig mit meinem Buche erschien vom Herrn Professor F. Voigt in dieser Zeitschrift (Bd. VIII., S. 115—170) ein Aufsatz über Albrecht, der jedoch erst nach der Beendigung meiner Arbeit in meine Hände gelangte und der deshalb bei derselben nicht mehr berücksichtigt werden konnte. Nur das meinte ich in der Vorrede zu meinem Buche andeuten zu dürfen, daß ich meine Arbeit nicht als durch die Voigtschen Untersuchungen überflüssig geworden ansehen könnte. Herr Voigt hat seitdem meinem Buche mehrmals die Ehre einer Besprechung angedeihen lassen: zuerst in der Vereins-Versammlung des 13. Januar 1864, sodann in v. Sybel's Historischer Zeitschrift, Bd. XI. S. 505 und endlich in dem IX. Bande der Märkischen Forschungen S. 77 ff. Da das

[1]) Vor Kurzem hat A. Cohn in einem Aufsatze über die Grafen von Reinhausen und Winzenburg, auf dieser Nachricht fußend, wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die Markgräfin Sophia eine Schwester Hermann's II. von Winzenburg gewesen sei, doch kann ich nicht sagen, daß mich diese Untersuchung trotz allem in derselben hervortretenden Scharfsinn und aller Belesenheit überzeugt hätte, vielmehr glaube ich, daß sich gegen die Einzelheiten derselben Vieles einwenden läßt, wozu hier freilich nicht der Ort ist.

hier Vorgetragene im Wesentlichen auf eine Abschwächung der Glaubwürdigkeit der Pöhlder Annalen hinausläuft, und es bei fortgesetztem Schweigen meinerseits scheinen könnte, als ob ich meinem Recensenten in diesen seinen Ausstellungen Recht gäbe, so möge mir hier die Gegenrede gestattet sein.

Wie schon gesagt, ist der Hauptzweck der Voigtschen Auseinandersetzungen, die Glaubwürdigkeit der Pöhlder Annalen im Allgemeinen, insbesondere aber in Bezug auf ihre Angabe über die Todeszeit des wendischen Pribizlaw zu erschüttern. Die Wege, die er dazu einschlägt, lassen sich auf folgende drei zurückführen. Einmal meint er die Glaubwürdigkeit der Pöhlder Annalen deshalb in Zweifel ziehen zu müssen, weil ich selbst ihnen bei einzelnen Angaben Irrthümer nachgewiesen habe, wodurch ich mit mir selbst in Widerspruch gerathen sei. Sodann sucht er nachzuweisen, daß mir auch sonst in meiner Arbeit einzelne Fehler untergelaufen seien, und zieht daraus den Schluß, daß man meinen Anführungen überall selbstprüfend folgen müsse. Endlich bringt er seine eigenen Gründe gegen die Richtigkeit der Nachricht vor, welche die Pöhlder Annalen in Bezug auf Pribizlaw's Tod mittheilen, indem er wesentlich die bereits in seinem früheren Aufsatze über Albrecht niederlegten Ansichten wiederholt.

Was den ersten Punkt anlangt, so hat es allerdings seine Richtigkeit, daß ich selbst auf verschiedene Irrthümer der Pöhlder Annalen aufmerksam gemacht habe. Hieraus scheint mir indeß zunächst nur der Schluß gezogen werden zu dürfen, daß ich, weit davon entfernt den Angaben jener Annalen blind zu folgen, diese vielmehr nach meinen Kräften in Bezug auf die Glaubwürdigkeit ihrer einzelnen Nachrichten sorgfältig geprüft habe. Zudem, welche historische Quelle würde vor der Kritik bestehen, wenn man ihr nur unter der Bedingung Glauben schenken wollte, daß sich ihre Untrüglichkeit in Allem und Jedem nachweisen ließe? Das hieße von den schwachen, dem Irrthume unterworfenen Menschen die Unfehlbarkeit Gottes verlangen. Und nun gar in unserem Falle, wo es sich um Mönche handelt, die in der Abgeschiedenheit ihrer Klosterzelle, gemeiniglich fern von dem Treiben der Welt, oft gar nicht in der Lage waren, über manche Dinge sichere und zuverlässige Nachrichten einzuziehen! Aber auch wo dieses der Fall war, da

bleibt dem menschlichen Irrthum immer noch ein weites Feld. Ich will ein nahe liegendes Beispiel anführen. Der sächsische Annalist ist bekanntermaßen in Bezug auf die Genealogie der sächsischen Fürsten eine unschätzbare Quelle und wir verdanken ihm in dieser Hinsicht die wichtigsten Aufschlüsse, ja ohne seine Angaben würden wir in hundert Dingen über die Herkunft unserer alten Fürsten- und Adelsgeschlechter im Dunkeln tappen. Albrechts des Bären Abkunft selbst und die Verbreitung seiner Familie nach West- und Süd-Deutschland würde uns ohne ihn völlig unbekannt geblieben sein. Trotzdem finden sich auch bei ihm und zwar in diesen genealogischen Mittheilungen einzelne falsche Angaben. So verwechselt er da, wo er (a. a. 1036) die Genealogie Otto's von Schweinfurt, des Herzogs von Schwaben, giebt, die eine von Otto's Töchtern Bertha mit der anderen Gisla, indem er jene zur Gemahlin eines Edelen von Havekesberg, diese dagegen zu derjenigen des sächsischen Grafen Wichmann von Seeburg macht[1]). Diesen Irrthum zu berichtigen, gestattet uns die zufällige Erhaltung einer Urkunde des späteren Erzbischofs Wichmann von Magdeburg vom 14. Februar 1152 (Albrecht d. B., Anhang No. 37), in welcher dieser seine Großmutter, also die Gemahlin jenes Wichmann von Seeburg, nicht Gisla sondern Bertha nennt. — Wo ich also im Stande war, durch sicherere und glaubwürdigere Quellen die Angaben der Annales Palidenses zu prüfen und zu berichtigen, da habe ich dies nicht versäumt, wie gerade die von Voigt herausgehobenen Beispiele beweisen. Etwas anderes ist es freilich, wo uns solche controlirenden Angaben fehlen: hier wird man — falls nicht etwa Vorkommnisse berichtet werden, die gegen die Natur der Dinge laufen — an den bestimmten, gleichzeitigen Nachrichten der einzigen Quelle festhalten müssen. Im entgegengesetzten Falle würde bei der Forschung aller Willkür Thür und Thor geöffnet sein. Daß wir aber in Bezug auf das Todesjahr Pribizlaw's von Brandenburg

[1]) A. Cohn, Wettinische Studien (in den neuen Mittheilungen des thür.-sächs. Vereins IX. p. 137 ff.), hat neuerdings darzuthun versucht, daß Otto's Tochter Bertha doch mit Friedrich von Habsberg (Havekesberg) vermählt gewesen, dagegen die Gemahlin Wichmann's von Seeburg, gleichfalls Bertha genannt, aus einem anderen Geschlechte gewesen sei. Jedenfalls hat der sächs. Annalist hier einen genealogischen Irrthum begangen.

außer den Pöhlder Annalen durchaus keine directe Quelle besitzen, dies ist eine Thatsache, welche Voigt gleich im Eingange seiner jüngsten Kritik meines Buches zugeben muß. So lange also nicht andere besser beglaubigte Zeugnisse dagegen sprechen, wird man meiner Ansicht nach die Glaubwürdigkeit der Pöhlder Annalen in Bezug auf dieses Faktum gelten lassen müssen.

Noch weniger kann aber ferner, wie Voigt das S. 78 thut, gegen die Glaubwürdigkeit einer Quelle der Umstand geltend gemacht werden, daß sie wichtige Ereignisse mit Stillschweigen übergeht. Denn was ist wichtig? Den Mönchen des Mittelalters erschien, wie jeder Blick in ihre Annalen und Chroniken lehrt, eine beliebige Wunder- und Heiligengeschichte weit eher der Aufzeichnung würdig als die bedeutendsten politischen Ereignisse. Wer irgend die mittelalterlichen Quellen kennt, der weiß auch, wie wunderlich, nachlässig und inconsequent sie meistens bei ihren Berichten verfahren. Voigt selbst klagt in dem folgenden Aufsatze „Graf Heinrich von Gardelegen und sein Bruder Albrecht II., Graf von Arneburg“ (Märk. Forsch. IX. S. 87) über die Spärlichkeit der Nachrichten, welche die Brandenburger Quellen, Pulkawa, die Brietzener Chronik u. s. w., über die Geschichte von Albrechts des Bären Sohn und Enkeln mittheilen. Er giebt damit zu, daß sie Manches und gewiß manches seiner Meinung nach Wichtige unerwähnt gelassen haben, benutzt aber nichtsdestoweniger die dürftigen Angaben, die sie enthalten. Gewiß mit Recht; allein dann darf man auch den Pöhlder Annalen deshalb ihre Glaubwürdigkeit nicht absprechen, weil sie nicht Alles wissen oder nicht Alles erzählen, weil sie nicht mittheilen, wann und wie Albrecht zum Besitze der Nordmark gekommen, nichts von der Eroberung Brandenburgs durch den Fürsten Jacze berichten u. s. w.

Voigt sucht dann weiter meiner Arbeit auch sonst Fehler nachzuweisen, um zu zeigen, daß man nur vorsichtig und überall selbst prüfend meinen Ausführungen folgen dürfe. Wie ich nie die Anmaßung gehabt habe, von den etwaigen Lesern meines Buches ein blindes Glauben an meine Worte zu erwarten, so weiß ich sehr wohl, wie leicht bei einer solchen Arbeit einzelne Versehen und Irrthümer mit unterlaufen. Für

manche Berichtigungen bin ich der öffentlichen Kritik oder privaten Mittheilungen verpflichtet, von der Irrthümlichkeit anderer Behauptungen hat mich inzwischen ein fortgesetztes Studium selbst überzeugt. So ist gleich die in der Anmerkung 1 ausgesprochene Vermuthung, daß unter Bolgenstedi Ballenstedt zu verstehen sein möchte, irrig: es ist ohne Zweifel das als eine kaiserliche Pfalz bekannte Balgstedt bei Querfurt gemeint. So bin ich durch Winter's Ausführungen (Prämonstratenser S. 295) überzeugt worden, daß der Feldzug des Erzbischofs Norbert und der Magdeburger im Jahre 1129 nicht gegen Havelberg gerichtet gewesen ist. So hat die Erlangung der Erzkämmererwürde von Seiten Albrechts schwerlich mit der Erwerbung der Wendenländer etwas zu thun. Allein gerade diejenigen Dinge, welche Voigt als irrig hervorhebt, muß ich auch jetzt noch als richtig festhalten. Die Pegauer Annalen berichten zum Jahre 1117, daß der Kaiser in diesem Jahre die Mark Lausitz für 2000 Talente an Wipprecht von Groitsch verliehen habe. Dagegen erhebt Voigt Zweifel, da der Kaiser sich damals in Italien aufgehalten habe und es bedenklich erscheinen müsse, daß er noch bei Lebzeiten der Markgräfin Gertrud († 9. December 1117) die Lausitz wieder vergeben habe. Ich habe das Letztere, daß nämlich die Verleihung noch vor dem Tode der Markgräfin stattgefunden, ebenso wenig behauptet, als daß diese Verleihung, wie freilich die Pegauer Annalen hinzufügen, in Worms geschehen sei. Allein vom 9. December bis zu Ende des Jahres konnte die Kunde von Gertrud's Tode sehr wohl zu dem Kaiser gelangen, der sich damals im Lombardischen, nahe der deutschen Grenze aufhielt. Der Name des Ortes, wo die Verleihung stattfand, macht allerdings Schwierigkeiten. In dieser Ortsbestimmung mögen sich die Annalen geirrt haben, wenn man nicht etwa annehmen will, daß das italienische Worms (Bormio) gemeint ist, was sehr wohl zu dem Uebrigen stimmen würde. Es scheint deshalb gar kein Grund vorhanden, die Angabe der über die Verhältnisse der östlichen Marken sehr gut unterrichteten Pegauer Annalen in Zweifel zu ziehen oder gar zu verwerfen. — Weiter wird mir von Voigt vorgeworfen, daß ich den in Urkunden des Jahres 1162 beim Kaiser vorkommenden Marchio Albertus de Saxonia (Marchio Alber-

tus)[1]) für Albrecht den Bären hielte, obwohl schon G. W. v. Raumer die Meinung geäußert habe, daß dieses vielleicht ein Wettiner Fürst gewesen sei. Allein diese Meinung v. Raumers ist ganz sicher eine irrige. Unter den Fürsten des Wettiner Hauses könnte hier nur der spätere Markgraf Albrecht, Otto's des Reichen Sohn und Enkel väterlicher Seits von Konrad dem Großen, mütterlicher Seits aber von Albrecht dem Bären, in Betracht kommen: ein anderes Mitglied des Wettiner Hauses mit dem Namen Albert oder Albrecht hat während des 12. Jahrhunderts nicht existirt. Dieser Albert kann aber mit jenem Marchio Albertus de Saxonia nicht gemeint sein, denn er muß im Jahre 1162 noch sehr jung gewesen sein und kann unmöglich damals schon den markgräflichen Titel geführt haben, da sein Vater erst 1190 starb. Jeden Zweifel indeß, wer unter dem Marchio Albertus de Saxonia zu verstehen sei, lösen zwei andere Urkunden, welche Albrechts des Bären damaligen Aufenthalt in Italien beim Kaiser bestätigen. Voigt hat diese, als er seinen ersten Aufsatz schrieb, nicht gekannt; es ist indeß auffallend, daß er auch jetzt von ihnen schweigt, da er sie aus meinem Buche kennen muß, wo ich sie (S. 397) angezogen habe. Sie sind aus Ankershofen's Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärnthens (No. 387 und 388) im Archiv für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen entnommen und sind für die Frage entscheidend, denn in ihnen finden wir: Marchio Albertus de Staden, ein Zusatz, dessen sich Albrecht der Bär als Nachfolger der Stader Markgrafen auch sonst wohl bediente, den sich aber nie ein Wettiner Fürst angemaßt hat. — In demselben Jahre war Albrecht, nachdem er wieder nach Deutschland zurückgekehrt war, zum zweiten Male beim Kaiser und zwar zu Turin, am 18. August, von wo er dann weiter mit jenem nach St. Jean de Lone bei Besançon ging. Das steht durch mehrere Urkunden (v. Raumer, No. 1308, 1309 und 1310) fest. Da er aber noch am 8. August zu Waldau bei Bernburg — nicht zu Magdeburg — eine Urkunde bezeugt hat, so ist Voigt der Meinung, daß er am 18. August nicht beim Kaiser in Turin gewesen sein könne, denn es sei unmöglich, den Weg von dort nach Turin in 10 Tagen zurückzulegen. Ich zweifle daran,

---

[1]) v. Raumer, Regest. hist. Brand. No. 1300 u. 1301.

ob durch diese Berechnung die Echtheit dreier sonst ganz unverdächtiger Urkunden erschüttert werden kann, zumal man in jener Zeit nicht so langsam reiste als Voigt anzunehmen scheint[1]).

Ich komme endlich zu dem eigentlichen Thema des Voigt'schen Aufsatzes, nämlich zu der Polemik gegen das von den Pöhlder Annalen angegebene Todesjahr des wendischen Fürsten Pribizlaw-Heinrich. Voigt erklärt es „für einen Fehler, daß ich verlange, man solle meiner Meinung in dieser Hinsicht beipflichten, ohne daß ich andere Beläge für die Richtigkeit derselben beibringe als jene Angaben der Annal. Palid.: freilich hätte ich mich noch auf zwei Urkunden des Markgrafen Konrad von Meißen vom Jahre 1145 berufen, in welchen ein Heinrich von Brandenburg als Zeuge genannt werde, allein ich verschwiege die Bedenken, welche schon v. Raumer und Riedel gegen diese Urkunden erhoben hätten, da es mir doch hätte darauf ankommen müssen, diese zu widerlegen". Unmöglich kann Voigt bei dem Eingeständnisse, welches gleich am Eingange seines Aufsatzes steht, wonach alle bisher bekannten Chroniken über das Todesjahr des Fürsten Pribizlaw-Heinrich schweigen, von mir weitere Beläge für die allein von den Pöhlden Annalen gebrachte Nachricht verlangen, daß Pribizlaw im Jahre 1150 gestorben sei. Diese Nachricht ist ja eben die einzige, die wir über die Zeit dieses Todesfalles besitzen. Voigt muß daher „unter den weiteren Belägen" eine Reihe von Vermuthungen und Combinationen verstehen, wie er selbst sie liebt, um seine Ansichten wahrscheinlich zu machen, wie ich sie aber keineswegs für berechtigt halte, wenn auch nur eine einzige bestimmte, unzweideutige Angabe eines gleichzeitigen Schriftstellers vorliegt. Was aber jene beiden von mir herangezogenen Urkunden — die einzigen accessorischen Beweismittel, die sich noch darboten — anlangt, so habe ich auf sie, wie Voigt selbst einräumt, keineswegs großes Gewicht ge-

---

[1]) Ueber die Zahl der Wegstunden, welche Reisende oder Staats- und Eilboten im Mittelalter zurückzulegen pflegten, hat jüngst Gersdorf in der Einleitung zum 2. Theile seines Urkundenbuches des Hochstifts Meißen p. XVII und XVIII einige interessante Bemerkungen gemacht, auf die ich hier verweise.

legt, kann aber doch nicht umhin zu bemerken, daß vielleicht die beiden genannten Gelehrten (v. Raumer und Riedel) zu ihren Zweifeln über die Echtheit derselben nicht gekommen sein würden, wenn sie nicht von einer vorgefaßten Meinung über die Todeszeit Pribizlaw's ausgegangen wären; denn wenn dieser, wie beide übereinstimmend annehmen, 1141 oder 1142 gestorben war, so konnte er natürlich 1145 nicht mehr in einer Urkunde als lebend erscheinen. Ganz anders steht die Sache, wenn man mit den Pöhlder Annalen 1150 als Todesjahr Pribizlaw's annimmt. Außerdem sind die gegen die Echtheit jener Urkunden vorgebrachten Gründe so allgemeiner Art, daß ich wirklich nicht wüßte, wie man sie widerlegen sollte[1]). Die Insinuation aber, „daß ich diese Einwände mit Stillschweigen übergehe, wohl um meine Meinung wahrscheinlicher zu machen", muß ich zurückweisen. Wenn man übrigens jene Urkunden für echt hält, so ist es nahe liegend, bei dem Henricus de Brandenburch an den wendischen Fürsten und nicht an einen Geistlichen zu denken, denn von einem solchen Brandenburger Geistlichen Namens Heinrich aus jener Zeit ist sonst gar nichts bekannt, und die wunderliche Vermuthung Heffter's, der in einer Urkunde von 1147 vorkommende Henricus Heveldensis abbas sei gemeint, ist selbst Voigt zu gewagt. Glücklicher Weise hat das noch erhaltene Original im Dessauer Archive Herveldensis abbas, sonst hätten wir, bei dieser Art Urkunden zu interpretiren, statt eines Hersfelder Abtes wohl doch am Ende einen Heveldenser, soll wohl heißen Brandenburger Abt — man weiß nur nicht, von welchem Kloster — erhalten.

Hören und prüfen wir nun Voigt's eigene Ansicht über die Zeit, in welcher Pribizlaw-Heinrich gestorben sein soll. In seinem Aufsatze über Albrecht im VIII. Bande dieser Zeitschrift, S. 141, nimmt er an, daß dieser Todesfall im Winter 1143 stattgefunden habe, eine Ansicht, die er auch nach dem Erscheinen meines Buches in dem letzten von ihm im IX. Bande der Märkischen Forschungen veröffentlichten Auf-

---

[1]) v. Raumer: Doch sind beide Urkunden wohl unecht. Riedel: Auch sind Urkunden der vorliegenden Art sehr häufig falsch und die obigen wegen ihrer verwirrten Zeugen-Register und aus mehreren anderen Gründen wenigstens höchst verdächtig.

satze noch festhält. Ich muß zunächst bemerken, daß nicht eine einzige selbst der späteren Quellen diese Angabe hat. Sogar Botho, auf den sich Voigt auch sonst wohl beruft, giebt die Nachricht von Pribizlaw's Tode nicht beim Jahre 1143 sondern 1142. So viel ich sehe, gründet Voigt seine Ansicht außer auf einige noch zu besprechende Vermuthungen und Combinationen auf den Umstand, daß Albrecht sich lange vor 1150 in einer Reihe von Urkunden einen Markgrafen von Brandenburg nennt. Dies ist richtig, allein daraus folgt doch keineswegs, daß Pribizlaw im Jahre 1143 gestorben ist. Denn jenen Titel führt Albrecht bereits in einer Urkunde vom 15. Mai 1136, welche Schultes (Direct. diplom. I, 318—321) aus dem Original mittheilt. Voigt müßte deshalb consequenter Weise den Tod Pribizlaw's schon früher als 1136 ansetzen. Da dieses aber zu seinen übrigen Combinationen nicht paßt, so bezweifelt er die Richtigkeit der genannten Urkunde, aus keinem andern Grunde, als „weil sie ganz vereinzelt dastehe und Albrecht erst acht Jahre später sich des neuen Titels häufiger bediene, während man doch meinen sollte, es hätte ihm darauf ankommen müssen, durch den gewöhnlichen Gebrauch desselben das ihm zugestandene Recht zu documentiren". Allein auch nach 1143, wo doch derselbe Beweggrund für Albrecht vorlag, wechselt der letztere noch sehr viel mit seinem Titel ab und der eines Markgrafen von Brandenburg wird keineswegs häufig, geschweige denn ausschließlich von ihm gebraucht. Voigt's Begründung der Unechtheit jener Urkunde ist daher sehr schwach und ich glaube nicht, daß man ein sonst ganz unverdächtiges Document, dessen Echtheit ein Urkundenkenner wie Schultes bezeugt, auf so allgemeine Gründe hin verwerfen kann. Wenn man aber — wie ich das thun zu müssen glaubte und noch glaube — an der Echtheit jener Urkunde festhält, so stehen sich die beiden Thatsachen entgegen, daß Albrecht sich bereits 1136 einen Markgrafen von Brandenburg nennt und daß der wendische Fürst Pribizlaw, sein Vorgänger im Besitze des Havellandes, nach dem Zeugnisse der Annales Palidenses doch erst im Jahre 1150 stirbt, worauf ihm Albrecht in seiner Herrschaft folgt. Diese Schwierigkeit habe ich — denn ich wagte weder jene Urkunde anzuzweifeln noch auch diese Nachricht der einzigen gleichzeitigen Quelle zu verwerfen — dadurch zu lösen versucht, daß ich nach Riedel's Vor-

gange annahm, daß bereits lange, ehe Albrecht in den Besitz des Landes kam, zwischen ihm und Pribizlaw-Heinrich ein Erbvertrag abgeschlossen sei, der Albrecht berechtigt habe sich schon damals einen Markgrafen von Brandenburg zu nennen, wobei ich die Vermuthung, aber auch nur die Vermuthung aussprach, daß dieser Vertrag selbst dem Markgrafen schon während Pribizlaw's Lebzeiten eine Art von Mitregentschaft eingeräumt haben möchte. Diese Vermuthung scheint mir nicht so widersinnig zu sein, wie Voigt annimmt, denn daß Pribizlaw bei seinen Versuchen, das Christenthum in Brandenburg einzuführen, der Hülfe und des Schutzes des mächtigen Markgrafen bedurfte, ist einleuchtend, und wie leicht ein solcher Schutz zu einem Mitregieren, ja zu einer Oberherrschaft wird, lehrt die Geschichte auf hundert Blättern. Die Führung des Titels eines Markgrafen von Brandenburg von Seiten Albrechts noch vor der Besitzergreifung des Landes hat außerdem gar nichts Auffallendes und bekundet nur den von ihm gewonnenen Anspruch auf die Nachfolge im Besitze von Brandenburg. Es ist doch wahrlich in allen Zeiten keine seltene Erscheinung, daß dergleichen Titel nicht den factischen Besitz sondern nur die Prätension bekunden sollen, und aus den Titulaturen unserer jetzigen Fürsten wäre es leicht reichliche Beispiele dafür anzuführen. Albrecht selbst nennt sich in mehreren Urkunden einen Markgrafen von Stade, ohne doch je Stade und die dazu gehörige Grafschaft besessen zu haben: wie er durch diesen Titel nur andeuten wollte, daß er der Nachfolger des Stader Grafenhauses in der Mark sei, so sollte das Marchio Brandenburgensis vor dem Jahre 1150 nur seinen Anspruch auf das Brandenburger Land documentiren: jener Titel war gleichsam retrospectiv, dieser prospectiv. In ähnlicher Weise nennt sich Konrad von Wettin bereits in den Jahren 1118 und 1119 einen Markgrafen von Meißen, obgleich damals noch Heinrich von Eilenburg im Besitz des Landes und der Mark war (s. Albrecht der Bär S. 321). Und Heinrich dem Löwen wird nach dem Verluste des Herzogthums Sachsen sogar von dem Kaiser Heinrich VI. der Titel eines Herzogs von Sachsen beigelegt [1]). Diese Beispiele ließen sich leicht noch vermehren.

---

[1]) S. (Koch), pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg p. 56.

Weshalb soll also nicht auch Albrecht lange vor der wirklichen Besitzergreifung Brandenburgs sich nach diesem Orte genannt haben? Wenn aber Voigt in Bezug auf die Zeit, in welcher jener Erbvertrag zwischen Albrecht und Pribizlaw abgeschlossen wurde, sagt, daß ich meine Ansicht, dieses sei zwischen 1134 und dem Frühjahre 1136 geschehen, darauf stütze, daß jener Vertrag möglicher Weise den damaligen Einfall der Wenden in das linkselbische Land veranlaßt habe, so ist das in sofern ein Mißverständniß meiner Worte, als ich jenen Einfall der Wenden keineswegs in einen begründenden Zusammenhang mit dem Abschlusse des Vertrages gebracht sondern nur beiläufig geäußert habe, es sei nicht unmöglich, daß dieser Abschluß den Einfall der Wenden veranlaßt habe. Wenigstens hat Voigt's Annahme, „daß die Nachbarn mit Gewalt den Pribizlaw zur Zurücknahme des Vertrages hätten zwingen wollen", auch nicht den geringsten größeren Grad von Wahrscheinlichkeit für sich; sie scheint mir vielmehr völlig unstatthaft, da die Wenden, um diese Absicht zu erreichen, nicht gegen Albrecht sondern doch wohl gegen Pribizlaw selbst hätten zu Felde ziehen müssen. Den Abschluß jenes Vertrages habe ich lediglich deshalb in die Zeit zwischen 1134 und Frühjahr 1136 setzen zu müssen geglaubt, weil Albrecht in jenem Jahre erst Markgraf der Nordmark wurde, im Mai des letzteren sich aber bereits, wie oben gezeigt worden ist, einen Markgrafen von Brandenburg nennt, ein Titel, dessen er sich ohne irgend ein ihm Ansprüche auf Brandenburg gewährendes Factum doch schwerlich bedient haben würde.

Ehe ich endlich auf die weiteren Vermuthungen eingehe, durch welche Voigt seine Meinung über Pribizlaw's Todesjahr zu begründen sucht, mögen mir noch ein Paar Worte über eine Reihe von Briefen gestattet sein, welche zuerst Sudendorf (Registrum II, p. 125—127) aus einem codex epistolaris und nach ihm Riedel (Cod. dipl. Brandenb. III, II, 1—3) hat abdrucken lassen und in Bezug auf welche ich gleichfalls von Voigt's Meinung wesentlich abweiche. Vorausschicken muß ich, daß, da die Briefe undatirt sind, die Jahre, in welche Sudendorf und Riedel dieselben versetzen (1139—1142), nur auf subjectiver Ansicht beruhen, so daß es erlaubt ist, diese Ansicht näher zu prüfen. Gleich der erste Blick zeigt aber, daß die Briefe bei Sudendorf No. 42,

43 und 44 nicht in das Jahr 1139, wohin sie Sudendorf und Riedel verweisen, gehören können. In dem ersten dieser Briefe bittet ein ungenannter Herzog von Sachsen einen ungenannten Landgrafen von Thüringen gegen einen ungenannten Markgrafen um Hülfe, in dem zweiten, dem Antwortschreiben auf diesen Brief, wird diese Hülfe zugesagt, und in dem dritten erläßt der ungenannte Landgraf von Thüringen in Folge davon wegen der Fehde zwischen dem ungenannten Sachsenherzoge und dem Markgrafen Adalbert — hier ist einmal der Name genannt — ein Aufgebot an seine Vasallen. Daß nun aber diese Schreiben nicht in das Jahr 1139 gehören, der namenlose Landgraf nicht Ludwig I. († 1140) und der ungenannte Herzog von Sachsen nicht Heinrich der Stolze sein kann, geht daraus hervor, daß in dem Kriege von 1139 der Landgraf von Thüringen (Ludwig I.) nicht auf Seite der Sachsen sondern auf Seiten des Königs und Albrechts des Bären stand. Dies ergiebt sich unwiderleglich aus einer Urkunde ohne Tag, aber mit indictio II und annus regni II, also im Sommer 1139, auf dem Kriegszuge gegen Heinrich den Stolzen und die Sachsen ausgestellt (in loco Hersfeldensi, in expeditione, quam habuit rex contra Saxones), in welcher unter den Zeugen neben Albrecht auch Landgraf Ludwig von Thüringen erscheint. Der damalige Landgraf von Thüringen machte also den Feldzug gegen Heinrich den Stolzen im Heere des Königs mit, was durchaus verbietet, die obige Correspondenz auf ihn und Heinrich den Stolzen zu beziehen. Wenn man daher jene Briefe nicht ganz verwerfen will, so müssen sie in eine andere Zeit gehören und von andern Personen handeln. Ich habe angenommen, daß sie in das Jahr 1152 zu setzen seien, wo eine Fehde zwischen Albrecht und Heinrich dem Löwen wegen der Plötzkauischen und Winzenburgischen Erbschaft geführt wurde, und daß der Landgraf der Briefe Ludwig II. und der Sachsenherzog derselben Heinrich der Löwe sei. Aber auch die beiden letzten jener Briefe (No. 47 und 48 bei Sudendorf) können nicht wohl, wie Sudendorf und Riedel wollen, in das Jahr 1142 gehören. Der ungenannte Herzog von Sachsen, der in dem ersten dieser beiden Briefe seinen nahen Verwandten, den Herzog von Baiern, gegen einen ungenannten Markgrafen um Hülfe angeht, muß freilich wohl Heinrich der Löwe und der ihm im folgenden Briefe diese Hülfe zusa-

gende Baierherzog sein Stiefvater, Heinrich Jasomirgott, sein. Da aber der letztere sich erst nach dem Frankfurter Frieden (Mai 1142) mit Heinrichs des Löwen Mutter vermählte und so in ein verwandtschaftliches Verhältniß zu letzterem trat, wir auch von einem abermaligen Ausbruche des Kampfes zwischen Albrecht und Heinrich in diesem Jahre durchaus nichts wissen, so habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß auch diese Briefe in das Jahr 1152 gehören möchten. Voigt seinerseits nimmt, indem er das Jahr 1142 festhält, eben wegen dieser Briefe an, daß Albrecht, unzufrieden mit der Entscheidung des Frankfurter Reichstages, im Jahre 1142 abermals zu den Waffen gegriffen habe, um sich gewaltsam in den Besitz von Sachsen zu setzen: da sei nun zur rechten Zeit Pribizlaw's Tod dazwischen gekommen und habe dem Könige die passendste Gelegenheit geboten, Albrecht durch die Belehnung mit dem neuen Fürstenthume Brandenburg zu entschädigen. „Daß diese Auffassung der damaligen Verhältnisse", fährt er fort, „keine gezwungene, willkürliche ist, das, sollte ich meinen, leuchtet Jedem ein; denn es kommt doch darauf an, da, wo uns sichere Quellen im Stiche lassen, einen natürlichen Zusammenhang der Begebenheiten herzustellen". Allein abgesehen von dem gänzlichen Schweigen der Quellen, welches denn doch gegen eine solche Annahme spricht, wo ist hier der natürliche Zusammenhang der Begebenheiten? Vergegenwärtigen wir uns einen Augenblick den damaligen Stand der Dinge. Albrecht hatte in Verbindung mit dem Könige und dem größten Theile des Reiches einen fünfjährigen, höchst unglücklichen Krieg gegen die Sachsen und anfangs Heinrich den Stolzen, später Heinrich den Löwen geführt. Das Ergebniß desselben war seine Vertreibung aus seinen Ländern gewesen, seine Burgen und Städte waren entweder in der Gewalt seiner Feinde oder lagen in Trümmern, er selbst war ein Flüchtling, welcher dem Hofe des Königs folgte. Der letztere hatte sich überzeugen müssen, daß er nicht im Stande sei, den Widerstand der Sachsen gegen Albrechts Ernennung zu ihrem Herzoge niederzuwerfen, und in dieser Erkenntniß hatte er — gewiß schweren Herzens und widerstrebend — in den für ihn keineswegs ehrenvollen und vortheilhaften Frieden von Frankfurt gewilligt, um endlich dem langen, blutigen und für ihn aussichtslosen Kampfe ein Ende zu machen. Als einziges Zugeständniß von

Seiten der Sachsen hatte er — wie es scheint, nicht ohne Mühe — die Wiedereinsetzung Albrechts in seine Länder erlangt. Und nun soll dieser gleich nach dem Abschlusse des Friedens, unzufrieden mit dessen Bedingungen, denen er doch, wie wir wissen, auf Zureden des Erzbischofs Markulf von Mainz zugestimmt hatte[1]), auf's Neue die Waffen gegen den übermächtigen Herzog und seinen Anhang erhoben haben! Er soll jetzt gehofft haben, Jenen Sachsen zu entreißen! Ohne Bundesgenossen, mit zerstörten Burgen und verwüstetem Lande, trotz des eben auch von ihm beschworenen Friedens soll er eine Aufgabe für nicht zu schwer gehalten haben, an der noch eben — wie er zu seinem Schaden erfahren — die ganze übrige Macht des Reiches und des Königs mit seiner eigenen zusammen gescheitert war!? Ist das glaublich? Zudem, wenn Albrecht der berechtigte Erbe Pribizlaw's war, wie konnte er dann in der Verleihung Brandenburgs und des Hevellerlandes eine Entschädigung für das aufgegebene Sachsen erblicken? — Voigt hebt nun freilich einige Schwierigkeiten in den zuletzt besprochenen Briefen hervor, die seiner Meinung nach die Annahme, daß sie in das Jahr 1152 gehören, ausschließen, er muß indeß zugeben, daß sie Anderes enthalten, was wieder gegen das Jahr 1142 als die Zeit ihrer Abfassung spricht. Es leuchtet mir durchaus nicht ein, daß sich Heinrich der Löwe unmöglich im Jahre 1152 einen tyrunculus genannt haben könne: es ist das vielmehr ein Ausdruck der Bescheidenheit, der dem jungen, 23-jährigen Manne seinem weit älteren Stiefvater gegenüber wohl ziemte: daß er schon seit vier Jahren verheirathet war, verschlägt dabei nichts. Während aber Voigt diese Bedenken sehr eindringlich hervorhebt, kommt er über den anderen Umstand, welcher gegen das Jahr 1142 spricht, desto leichter hinweg. Heinrich redet in dem Briefe nämlich auch von dem Tode seiner Eltern, und im Jahre 1142 war nur sein Vater todt, seine Mutter aber noch am Leben. Unter dem Ausdrucke parentes sollen nun nach Voigt hier entweder Heinrich's Vater allein oder seine Mutter und Großmutter zusammen zu verstehen sein. Das heißt denn doch die Worte einigermaßen gewaltsam interpretiren. — Daß ich übrigens auf diese Schreiben überhaupt keinen

[1]) Annal. Palid. a. a. 1141 und 1142.

Werth gelegt habe, wie Voigt bemerkt, ist richtig: eine spätere nochmalige genaue Prüfung derselben hat mich sogar überzeugt, daß ich ihnen wohl noch zu viel Bedeutung beigelegt habe. Denn es ist mir wahrscheinlich geworden, daß diese Briefe sämmtlich wohl nur für müßige Stilübungen zu halten sind, wie sie in jener Zeit des Mittelalters auch sonst nicht selten vorkommen[1]). Dafür spricht, wie Weiland in seiner trefflichen Schrift „Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen" (S. 79, Note 1) mit Recht bemerkt, der Mangel der Namen und der ganz unsinnige Inhalt des Briefes, auf welchen Voigt gerade das meiste Gewicht legt.

Bleiben noch die Vermuthungen übrig, durch welche Voigt seine Ansicht über die Zeit von Pribizlaw's Tode und die Erwerbung des Brandenburger Landes durch Albrecht zu stützen sucht. Er hat sich die Theorie gebildet, daß Albrecht nach dem Verzichte auf Sachsen entschädigt werden mußte, und deshalb muß Pribizlaw grade damals sterben. Diese Ansicht ist keine neue. Es ist längst vor Voigt vermuthet worden, daß Pribizlaw um das Jahr 1142 gestorben sei und seine Erbschaft zur Entschädigung Albrechts für Sachsen gedient habe. So lange keine bestimmte und glaubwürdige Nachricht über Pribizlaw's Todesjahr vorlag, konnte man dieser Ansicht allenfalls huldigen, obschon, wie bereits bemerkt, von einer Entschädigung Albrechts durch ein ihm so schon von Rechts wegen zustehendes Land doch eigentlich nicht die Rede sein konnte. Denn die bloße königliche Belehnung mit den erworbenen Landschaften war doch ein zu geringes Zugeständniß und lag zu sehr im Interesse des Reiches selbst, welches fast 200 Jahre vergeblich gerungen hatte, diese Länder dauernd in seinen Verband hineinzuziehen, als daß Konrad daran gedacht haben könnte, sie Albrecht zu verweigern. Die ältere Zeit hat daher noch nach andern Zugeständnissen gesucht, die dem letzteren bei dieser Gelegenheit gemacht sein müßten. Man hat lange angenommen, daß die Nordmark früher mit dem Herzogthume Sachsen verknüpft gewesen und zu diesem in einen Abhängigkeits-Verhältnisse gestanden habe, jetzt aber von der herzoglichen Gewalt befreiet und zu einem

---

[1]) Vergl. Wattenbach, iter Austriacum, im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XIV.

reichunmittelbaren Fürstenthume erhoben worden sei. Diese Ansicht ist indeß neuerdings allgemein aufgegeben worden und mit Recht, denn die östlichen und nördlichen Marken und also auch die Nordmark haben nie unter dem Herzogthume Sachsen gestanden, sondern sind immer unmittelbare Reichslehen gewesen[1]). Auch Voigt erklärt sich (M. F. VIII, S. 143) gegen diese Ansicht, entwickelt dabei aber, auf Botho, Cranz, eine als höchst verdächtig anerkannte Urkunde u. s. w. gestützt, eine staatsrechtliche Theorie über die Stellung des „neu gegründeten Herzogthums, das an die Stadt Brandenburg und deren Gebiet geknüpft wurde", der man schwerlich wird zustimmen können. Doch muß ich mir versagen, hier näher darauf einzugehen.

Wenn nun nach dem Obigen eine Entschädigung Albrecht's für den Verlust des Herzogthums Sachsen durchaus unerfindlich ist — es sei denn, daß man etwa die Verleihung der Erzkämmererwürde an Albrecht in diese Zeit setze —, so wird man geneigt sein, diese ganze Entschädigungsfiction aufzugeben, zumal Albrecht damals in einer Lage war, daß schon die Wiedererlangung seiner Herrschaften und Länder als ein großer Gewinn seinerseits angesehen werden mußte. Außerdem ist doch wohl auch zu berücksichtigen, daß ihm zu jener Zeit nach dem Tode seines Vetters, des Pfalzgrafen Wilhelm, gerade die sehr bedeutende Orlamündische Erbschaft zufiel. Ich habe in meinem Buche (S. 137) darauf hingewiesen, daß dieser Umstand schwerlich ohne Einfluß sowohl auf Albrecht's Entschließungen wie auf das Verhalten des Königs in dieser Sache gewesen sein möchte, allein Voigt hat davon keine Notiz genommen.

Gegen Ende seines Aufsatzes macht Voigt noch ein eigenthümliches Argument dagegen geltend, daß Pribizlaw im Jahre 1150 gestorben sei. Er meint, Albrecht hätte dann bald darauf die königliche Belehnung mit Brandenburg empfangen müssen: „von einer solchen Belehnung schwiegen aber alle Nachrichten, vielmehr erzählten sie, daß Konrad gegen Ende des Jahres (1151) dem Herzoge Heinrich dem Löwen Sachsen habe nehmen wollen, um es an Albrecht zu geben". Zuvör-

---

[1]) Vergl. besonders Weiland, Das sächs. Herzogthum, S. 38 ff.

derst, wo sind denn die Quellen, welche von einer Belehnung Albrechts Ende 1142 zu Goslar oder Anfang 1143 zu Quedlinburg, wie sie Voigt annimmt, berichten? Kann er für diese seine Ansicht auch nur eine einzige directe Nachricht anführen? Doch ja, Botho berichtet in seinem Chron. pictur. Etwas dergleichen zum Jahre 1142[1]), obschon er weder von Goslar noch von Quedlinburg spricht, derselbe Botho, der auch sonst allerlei weiß, was andere Leute nicht wissen, z. B. die berühmte Freundin Gregors VII., Mathildis, welche bekanntlich eine Tochter des Bonifacius von Tuscien und an Gottfried von Lothringen vermählt war, sei die Tochter Ekbrechts I. von Braunschweig und die Gemahlin des Königs von Lumbardien gewesen, Magdeburg sei von Julius Cäsar gegründet, ebenso Salzwedel, Lüneburg, Wolgast und andere Städte, der mit einem Worte eine Unmasse Fabeln und ungereimte Dinge in Umlauf gesetzt und bis in die neuesten historischen Bücher hineingebracht hat. Dieser Quelle schenkt Voigt größeren Glauben als den Annales Palidenses. — Sodann, wo steht, daß Konrad im Jahre 1151 die Absicht gehabt habe, Heinrich dem Löwen Sachsen zu nehmen und dieses an Albrecht zu geben? Davon berichtet auch nicht eine einzige Quelle. Im Gegentheil handelte es sich bei der damaligen Verbindung Konrad's mit Albrecht und andern sächsischen Fürsten darum, dem Angriffe auf Baiern, welchen Heinrich in jener Zeit vorbereitete, durch einen Angriff auf Sachsen und seine Erbländer zuvorzukommen, bei welcher Gelegenheit sich Konrad Albrecht's und der andern Fürsten, welche die wachsende Macht des Herzogs schon damals mit neidischem Auge betrachteten, bediente, um Heinrich zum Aufgeben seiner Pläne in Bezug auf Baiern zu zwingen[2]). Von einer Absicht, ihm das Herzogthum Sachsen zu nehmen und an Albrecht zu übertragen, ist mit keinem Worte die Rede: auch ist sie nach den Erfahrungen, welche Konrad früher in dieser Beziehung gemacht hatte, durchaus nicht wahrscheinlich.

---

[1]) Leibnitz, Script. Rer. Bruns. III, 342: Do Marggreve(!) Hinrick to Brandenborg dot was, do kam Keyser(!) Cunradus unde belech de Marcke Greve(!) Albert von Soltwedel und makede ut Greve Alberte einen Marggreven to Brandenborg.

[2]) Vergl. Prutz, Heinrich der Löwe, 91—95.

Nach allem Gesagten glaube ich nicht — und dies zu zeigen, darauf kam es mir hauptsächlich an —, daß es Voigt durch seine Ausführungen gelungen ist, die Glaubwürdigkeit der Pöhlder Annalen im Allgemeinen, insbesonderea ber in Bezug auf ihre Angaben über das Todesjahr Pribizlaw-Heinrich's zu erschüttern.

O. v. Heinemann.

Kurfürstin Hedwig in Neu-Ruppin.

Riedel sagt im Cod. dipl. I, IV, p. 36 f.: „Die Herrschaft Ruppin wurde der Gemahlin Kurfürst Joachims II., Hedwig von Polen, im Jahre 1535 zum Witthume verschrieben, von welchem die Kurfürstin nach dem im Jahre 1571 erfolgten Tode ihres Gemahls wirklich Besitz nahm. Sie residirte hiernach zu Alt-Ruppin bis an ihren Tod, welcher nach einem Original-Notificationsschreiben des Kurfürsten Johann Georg an die Königin Anna von Polen d. d. Cölln a. d. Spree, Dienstags nach Invocavit 1573 und nach Angabe des Leutinger, Engel und anderer Schriftsteller im Jahre 1573 am Sonnabend vor Invocavit oder am 7. Februar Nachts um 2 Uhr erfolgte. Nach Bratring hätte der Besitz der Kurfürstin-Wittwe an Ruppin viel längere Zeit gedauert, indem Bratring (S. 256) aus dem Neu-Ruppiner Kirchenbuche die Notiz beibringt, daß noch den 10. Juni 1582 der Kurfürst Johann Georg neben der „Altfrau zu Ruppin" bei dem Kinde eines Bürgers zu Neu-Ruppin Gevatter gestanden habe. Indessen bei der Authenticität der obigen Angabe über den Tod der Kurfürstin Hedwig muß dieser Angabe des Kirchenbuchs ein Irrthum oder Schreibfehler zu Grunde liegen, und ist die Taufe, welche durch die Pathenschaft des Kurfürsten und seiner Mutter verherrlicht wurde, wohl in das Jahr 1572 zu setzen".

So Riedel contra Bratring. Die Feldmann'schen Miscellaneen, über deren Bedeutsamkeit ich schon verschiedentlich Beweise beigebracht habe[1]), geben auch hier vollständige Lösung und bringen das betreffende

---

[1]) S. Zeitschrift f. preuß. Gesch. 1865. Heft 1. in dem Aufsatz „Froben-Uhle" und Schwartz, Ruppiner Annalen 1865 S. 5 und 60.

Factum zu einem sichern Abschluß durch einige kleine zufällige Notizen. In den „Kämmerei-Ausgaben nach dem sonntage Palmarum anni 1572 der Stadt Neu-Ruppin" (bei F. I, p. 538) findet sich nämlich unter dem Jahre 1573 Folgendes: „8 gr. den pulsanten zu leuten geben, da unsere Gn. Churfürstinne selige Dienstag p. Invocavit von Alten Ruppin nach Berlin weggeführt worden", it. „12 gr. 3 Pf. merten Rodosten geben, so er zu Butzo verzeret uf unser gnedigsten Frawen Begrebnis"; it. „16 gr. 4 Pf. für 2 Ellen schwartz Wand zu ausflickung des wagens gebraucht (einige Blätter vorher wird des Sperrwagens erwähnt)"; it. „16 gr. zu Butze verzeret uf unser Gnedigsten Frawen Begräbniß". In der Kämmerei-Einnahme und Ausgabe von Ostern 1573 bis Ostern 1574 kommt noch die nachträgliche Notiz vor: „Uf Reminiscere 73, 3½ Thlr. den christoff Penckow geben, daß er zwei mal geholfen mit seinen Pferden der verstorbenen alten Churfürstin gerede nach Berlin zu fueren." — Hiernach ergiebt sich die Unrichtigkeit der Bratring'schen Annahme evident. Die Kurfürstin Hedwig ist sicher Sonnabend vor Invocavit 1573 gestorben, und ihre Leiche dann Dienstag nach Invocavit über Bötzow (Oranienburg) nach Berlin[1]) abgeführt worden, an demselben Tage, wo Johann Georg der Königin Anna den Tod anzeigt. —

Die Notiz Bratring's wegen der Gevatterschaft der „Altfrau zu Ruppin" am 10. Juni 1582, welche Angabe ihn zu der irrthümlichen Behauptung verführt, löst sich auch nach Feldmann. Derselbe giebt nämlich im zweiten Bande eine Abschrift des Neu-Ruppin'schen Taufbuchs jener Zeit, und da heißt es denn (S. 98) unter dem oben erwähnten 10. Juni 1582 „der Kurfürste Margraf Hans Jorge und die Kürfürstin von Brandenburg stehen gevatter bei des Lichtenbergs bartel Tochter Maria." Also nicht die angebliche „Altfrau von Ruppin", sondern die „Kurfürstin und Gemahlin Johann Georg's" hat 1582 in jener Taufe fungirt. Da Bratring kein anderes Kirchenbuch zur Hand war, als jene Abschrift Feldmann's, beruht jene Bemerkung also auf einem einfachen Irrthum, der sich bei ihm eingeschlichen.

---

[1]) So ging die alte Straße von Ruppin nach Berlin, wenn die über Cremmen oder Fehrbellin wegen des Wassers nicht geeignet war oder sonst nicht geeignet schien.

Uebrigens hat Feldmann I, S. 422 auch noch eine Notiz aus dem Jahre 1572, die eine der letzten Regierungsthätigkeiten unserer Hedwig und dabei ihren mildthätigen Sinn nachweist: „Hedwich", heißt es daselbst, „gebohrne aus Königl. Stammen zu Polen und Churfürstin zu Brandenburg Wittwe, schreibt Dienstag p. assumptionis mariae anno 1572 uf unserm Leipgedingshaus Alten Ruppin an den Radt zu Neu-Ruppin, daß dieser nicht gestatten wolle, daß die Alt-Ruppiner nach ihrem alten Gebrauch gebacken Brodt zweier in der wochen in N. R. veil haben sollen, er solle also diese arme leute nicht daran hindern oder raison berichten." —

W. Schwartz.

Bärens Kirchhof.

Bärens Kirchhof ist ein lehrreiches Beispiel für die Sagengeschichte; er zeigt, daß wenn auch noch so sehr eine Sage durch die Localität und ihren engen Anschluß an dieselbe einen historischen Character zu haben scheint, deshalb doch noch nicht selbiger begründet zu sein braucht, sondern ebenso alte Mythen bis in's Kleinste den Localen gleichsam einwachsen. An Bärens Kirchhof knüpft sich nämlich folgende Sage, ich gebe sie zunächst in der Form, wie Kuhn und ich sie in den Märkischen Sagen u. s. w. S. 218 erzählt haben.

„Es sollte", heißt es, „(zur Zeit des Kurfürsten Joachim) in der Grimnitzer Forst einmal eine große Schweinsjagd gehalten werden, und der damalige Haidereuter, Namens Bärens, begab sich deshalb drei Tage vorher an den Ort, den der Kurfürst umstellen lassen, um die Schweine zu körnen und zu beobachten. Wie er sich nun hier befand, hörte er nach 12 Uhr des Nachts eine Stimme aus einem nahe gelegenen Bruche, welche fragte: „Ist der Stumpfschwanz (oder auch Stroppschwanz) da, der den Förster Bärens zu Tode bringen soll?" Diese Stimme hörte er in der folgenden Nacht wieder, und erzählte Alles dem Kurfürsten, dem er jedoch zu gleicher Zeit seine Vermuthung äußerte, daß es Hofbediente sein möchten, die ihn furchtsam machen wollten. Der Kurfürst befahl ihm darauf, Niemandem etwas zu sagen, auch die folgende Nacht zu Hause zu bleiben; statt seiner mußte aber der Büchsenspänner des Kurfürsten an der gedachten Stelle wachen und die Schweine körnen, und dieser hörte dieselbe Stimme. Am folgenden Tage ging nun die Jagd vor sich, und der Haidereuter mußte zu Hause bleiben; als aber Alles geendigt war, ritt er hinaus

und wurde wirklich unter den getödteten Sauen eines Stumpfschwanzes gewahr, den man eben auf einen Wagen zu laden im Begriff war. Da trat er hinzu und sagte: „Du sollst mir das Leben nehmen, und bist eher todt als ich?" hielt auch, als die Bauern beschäftigt waren, die andere Wagenleiter vorzuschieben, das Schwein während der Zeit, damit es nicht herunterfalle; aber weiß der Himmel, wie's kam! der Kopf fiel plötzlich herunter und schlitzte dem Haidereuter mit seinen Hauern den Leib auf, so daß er nach wenigen Augenblicken, nachdem er sich noch einige Mal vor Schmerz im Kreise herumgeschleppt hatte, seinen Geist aufgab. Darauf hat man ihn an dieser Stelle begraben, und an jedem Punkte, wo er im letzten Todeskampfe niedergesunken, einen Stein gesetzt, welche nun einen förmlichen Kreis bilden. Diese Stelle heißt bis auf den heutigen Tag Bärens Kirchhof, kein Mensch aber weiß zu sagen, zu welcher Zeit und unter welchem Kurfürsten dieser Bärens gelebt hat".

Ich habe in meinem Buche über den heutigen Volksglauben und das alte Heidenthum, II. Aufl., Berlin 1862, S. 134 f. einige Nachträge zu dieser Sage gegeben, wie sie sich mir bei einer neuen Wanderung in jener Gegend boten. Die kürzeste Form der Sage ist die, daß da ein Förster Bärens begraben, den ein Eber „gebissen" haben soll. Wer mehr davon weiß, läßt die Sache in ähnlicher Weise, wie oben erzählt, vor sich gehen, und zwar zur Zeit des Kurfürsten Joachim (Friedrich). Alles zeigt zunächst einen historischen Anstrich. Die Steine sind das Grabdenkmal, welches der Kurfürst dem Förster Bärens hat errichten lassen wegen seines merkwürdigen Todes, noch einige 60 Schritt ab von demselben steht der Stein, wo der Kurfürst, der selbst den verhängnißvollen Eber geschossen haben soll, gestanden hat. Bei Bärens Kirchhof, heißt es, ist der Beier aber herausgetreten und auch gefallen, und die Steine sind dann, wie oben erwähnt, an den Stellen gesetzt worden, wo Bärens, als er von rasendem Schmerz gepeinigt, herumgelaufen, immer zusammengesunken sein soll.

Kuhn und J. Grimm haben die Sage als eine locale Form der über ganz Nord-Deutschland verbreiteten Sage vom wilden Jäger Hackelberg oder Hackelbärend angesehen und in dem Namen Bärens noch speciell einen Anklang an den letzteren der erwähnten Namen ge-

funden[1]). Die locale Form, in der die Sage auftritt, ließ aber immerhin noch den Gedanken aufkommen, daß hier ein ähnliches Ereigniß einmal stattgefunden, und so bewirkt habe, daß die Sage haften geblieben sei, und eine solche Ansicht sucht häufig in den Sagen einen historischen Kern zu retten, so daß es sich in Rücksicht hierauf verlohnt, wenn es möglich ist, einmal einer derartigen Sache auch von dieser Seite aus noch näher zu gehen. Nach dem Eindrucke, den ich bei persönlicher Besichtigung der betreffenden Stelle empfangen, sprach ich schon im Volksglauben u. s. w. S. 135 die Vermuthung aus, daß, trotz aller historischen Einkleidung, man es hier mit einem einfachen Hünengrabe zu thun habe, also jeglicher historische Anhalt von Seiten des Locals schwinde. Dies hat sich nun jetzt durch nähere Untersuchung vollständig bestätigt.

Auf Veranlassung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg haben nämlich an der betreffenden Stelle umfangreichere Nachgrabungen stattgefunden, denen sich bereitwilligst und mit großer Hingebung die Herren Kreisrichter Illges, Cantor Bernet, Lehrer Seiffge und Kleinschmidt, sämmtlich aus Grimnitz, unterzogen haben. Es haben sich nun nach den ausführlichen Berichten und Zeichnungen derselben folgende Resultate ergeben.

Bärens Kirchhof liegt, wie ich auch im Volksglauben u. s. w. S. 135 angeführt habe, in der Nähe der Försterei Lindhorst zwischen der Joachimsthal-Zehdenicker- und der Döllenkrug-Friedrichswalder-Straße auf der Höhe eines mäßigen Abhanges an den Plötzenpfühlen im Forstrevier Grimnitz, Jagen 63, Schutzbezirk Cölln. Er besteht aus 16 in die Erde eingegrabenen Steinen, welche ein Viereck von 66 Schritt im Umfang bilden. Außerhalb desselben an der Nordseite (nicht Ostseite, wie es im Volksglauben a. a. O. heißt) liegen noch zwei größere Steine in der Entfernung von c. 3 Schritten. Zweimal haben die obengenannten Herren unter freundlicher Beihülfe des Königl. Försters Strauch zu Lindhorst Nachgrabungen angestellt und an verschiedenen Punkten kleinere und größere Urnen von hellstem Braun bis dunkelstem

---

[1]) Ueber die Deutung dieses Mythos s. Der heutige Volksglaube u. s. w. S. 56.

Schwarz gefunden, die 1 bis 2 Fuß tief unter dem Erdboden meist zwischen flachen Steinen standen. Sonstiges fand sich nicht, nur war in den meisten Urnen noch Asche und in einer eine bronzene fibula. Mit dem nachgewiesenen Hünengrabe schwindet also der letzte historische Anhalt der Sage, welche sich so schon als eine historisch eingekleidete Reproduction eines alten Mythos ergab, und das Ganze beweist deutlich in einem Beispiele, wie die Tradition allmählich Alles mögliche heranzieht, um, was erst in der Luft gleichsam geschwebt, immer mehr zu localisiren.

W. Schwartz.

II.

Vereins-Angelegenheiten.

Protokolle der vom September 1865 bis December 1866 gehaltenen Sitzungen.

Mittwoch, den 13. September 1865.

Herr Oberlehrer Holtze berichtete über die als Geschenke eingegangenen Werke der Herren Geheimen Ober-Regierungsrath v. Kröcher in Berlin (Geschichte des Geschlechts von Kröcher. I. Thl.), Gymnasial-Director Dr. Schwartz in Neu-Ruppin (1. Annalen des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Neu-Ruppin. 2. Gedenkblätter an das 500-jährige Jubiläum des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Neu-Ruppin), Bürgermeister Treu in Friedeberg (Geschichte der Stadt und des Landes Friedeberg), sowie über die jüngsten Publicationen der gelehrten Gesellschaften zu Altenburg, Breslau, Darmstadt, Dresden, Frankfurt a. d. O., Gratz, Greifswald, Hamburg, Innsbruck, Köln, Leiden, Lübeck, München, Regensburg, Schwerin, Wien und Würzburg.

Herr Geheimer Rath Schneider erläuterte eine Urkunde Markgraf Waldemars vom Jahre 1317, die Fischerei in der Havel unterhalb Potsdams betreffend, indem er die persönlichen Verhältnisse des Ausstellers und der Zeugen, der Topographie der Gewässer, den Werth und Umfang der in jenem Documente erwähnten Pflichten und Gerechtigkeiten zur Erörterung brachte.

Herr Geheimer Registrator Voßberg legte einen Abdruck des ältesten märkischen Siegels, eines in Dessau aufbewahrten Fußsiegels Albrechts des Bären, zur Ansicht vor.

Herr Geheimer Rath Märcker sprach über das ursprünglich bischöflich Havelbergische, dann kurfürstlich Brandenburgische Gut Zechlin. Er schilderte dasselbe als Residenz Hohenzollerscher Prinzen, namentlich

Johann Georgs und Johann Siegmunds, und stellte dabei die Genealogie zweier Kinder des Letzteren fest, der Prinzessin Agnes, geboren 1606, und des Prinzen Johann Friedrich, geboren 1607, die beide im Jahre 1608 in Zechlin starben und begraben wurden.

Mittwoch, den 11. October 1865.

Nachdem Herr Director v. Ledebur über die jüngst in Halberstadt abgehaltene General-Versammlung der deutschen Geschichts- und Alterthumsforscher, welcher er als Vertreter des diesseitigen Vereins beigewohnt, Bericht erstattet hatte, sprach Herr Geheimer Rath Schneider über die große Galeere, welche König Friedrich I. zu Lustfahrten auf der Spree und Havel benutzte. Er theilte mit, was er an gleichzeitigen Notizen über dieselbe gefunden, und legte den Wolfgangschen Kupferstich und eine demselben nachgebildete Handzeichnung von Kopisch zur Ansicht vor.

Herr Geheimer Rath Odebrecht gab Nachricht über ein Actenstück von 1683, in welchem der Kurfürst dem Magistrat von Bernau die Erbauung einer „Justiz", d. i. eines Galgens, anbefiehlt. Die städtische Behörde kommt dieser Weisung nach, jedoch erst nachdem sie sich versichert, daß der neue Galgen ihrer alten Sitte, die Verbrecher an den Eichbäumen vor den Thoren aufzuhängen, nicht zum Präjudiz gereichen solle.

Herr Professor Voigt las den Eingang eines Aufsatzes über den Kampf des askanischen Markgrafen um Meißen. Indem er die Geschichte Heinrichs des Erlauchten von Meißen, seiner Söhne und Enkel berührte, hob er hervor, wie bei dem Kampfe Albrechts des Unartigen mit seinen Söhnen von dem Vater die Mark Landsberg und die Pfalz Sachsen an Brandenburg gekommen sei, sowie später auch die Lausitz, als Friedrich der Gebissene und Diezmann um das Land Meißen mit König Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich in Krieg gerathen waren. Daran anknüpfend wies der Vortragende nun nach, daß bei dem Streite, in welchen König Wenzel II. von Böhmen mit dem deutschen Könige Albrecht verwickelt wurde, die brandenburgischen Mark-

grafen die Städte Meißen, Freiberg, Döbeln, Großenhain, Oschatz und Grimma, die von den Kaisern Böhmen zugesprochen worden waren, nicht sowohl gegen eine gezahlte Pfandsumme überwiesen erhalten hätten, denn vielmehr als Entschädigung für den Beistand, den sie König Wenzel leisteten; Besitzungen, für welche ihnen nachmals vergeblich Pomerellen angeboten wurde, auf das sie ihre Ansprüche anderweitig durchzusetzen vermeinten.

Als Geschenke der Herren Verfasser waren eingegangen 1. vom Herrn Geheimen Justiz-Rath von der Knesebeck in Göttingen: Regesten und Urkunden des Geschlechts v. d. Knesebeck. 4. Lieferung. 2. vom Herrn Rittmeister a. D. U. von Alvensleben: Stammtafeln des Geschlechts von Alvensleben.

Mittwoch, den 8. November 1865.

Herr Geheimer Rath Schneider theilte eine von der gewöhnlichen Form mehrfach abweichende Urfehde mit, welche ausländische Verbrecher unter der Bürgschaft Potsdamscher Einwohner im Jahre 1521 geschworen haben.

Herr Geheimer Rath Odebrecht legte ein im Torfmoor bei Liebenwalde gefundenes, vermuthlich uraltes hölzernes Instrument vor. Dasselbe ist von Eichenholz, vortrefflich erhalten, hat die Form eines Kahnes von 2 Fuß 9 Zoll Länge, in der Mitte jedoch ein genau viereckiges Loch, etwa $\frac{3}{4}$ Quadratfuß groß, nahe den Enden je zwei etwa thalergroße Löcher im Boden und je zwei kleinere in den Seitenwänden. Die Bestimmung dieses Geräthes blieb unaufgeklärt.

Herr Professor Voigt zeigte aus einem Briefe Albrecht Achills von 1477, daß die Abhängigkeit des Stiftes Halberstadt von der askanischen Markgrafschaft in Brandenburg, welche man aus einigen Münzen des Frecklebenschen Fundes hat schließen wollen, in der That auch urkundlich, allerdings nur ganz unbestimmt, bezeugt ist. Darauf las er die Fortsetzung seiner Abhandlung über den Kampf der askanischen Markgrafen um Meißen. Als Kaiser Heinrich VII. die Markgrafschaft Meißen an Friedrich den Gebissenen überlassen hatte, suchte dieser die

Meißenschen Besitzungen, die Markgraf Waldemar in Händen hatte, mit Gewalt wiederzugewinnen, ließ sich jedoch 1309 in friedliche Unterhandlungen ein. Ein Schiedsgericht sollte den Streit beilegen; da man sich aber nicht einigen konnte, wurde der Krieg wieder aufgenommen, in welchem Friedrich Döbeln, Großenhain, Oschatz und Grimma eroberte. Als er jedoch 1312 gefangen genommen wurde, sah er sich im Vertrage zu Tangermünde genöthigt, Großenhain wieder herauszugeben und für die anderen der Mark entrissenen Gebiete Torgau an Waldemar zu überlassen, außerdem aber 32,000 Mark baar zu zahlen, in welcher Summe zugleich die Mitgift für seine Tochter enthalten war, die an einen Grafen von Anhalt verlobt wurde. Von einer Zurückzahlung der 50,000 Mark, für welche den brandenburgischen Markgrafen die Meißenschen Besitzungen verpfändet worden sein sollen, ist auch bei diesen Verhandlungen ebenso wenig die Rede, wie bei denen des Jahres 1309. Für die Baarzahlung hatte Friedrich zunächst mehrere Ortschaften mit ihrem Gebiete als Pfand einzusetzen, die er jedoch bis zum Jahre 1314 vertragsmäßig einlöste. Als Waldemar wegen Stralsund in harte Kämpfe verwickelt wurde, schloß sich auch Friedrich seinen Feinden an, einigte sich aber am 1. Januar 1317 mit ihm dahin, daß Waldemar die Städte und Schlösser Meißen und Freiburg mit ihrem Gebiete als Mitgift für eine brandenburgische Prinzessin abtrat, welche mit Friedrichs Sohn, Friedrich dem Ernsthaften, verlobt wurde. Nach Waldemars Tode (1319) riß Friedrich auch Großenhain und Torgau an sich, man weiß nicht, wann und wie, und ebenso Dresden, das sein Oheim Friedrich der Kleine an Waldemar verpfändet hatte.

Zuletzt legte Herr Geheimer Rath Piper 11 silberne, auf dem Kirchhofe zu Heiligengrabe gefundene und von der Frau Aebtissin dieses Stiftes ihm übergebene Eßlöffel zur Prüfung vor. Dieselben rühren sämmtlich aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts her, wurden höchst wahrscheinlich zur Zeit des 30-jährigen Krieges vergraben und sind so wohl erhalten, daß die gravirten Wappen und Inschriften überall deutlich zu sehen sind und die Eigenthümerinnen (von Wartenberg u. s. w.), unzweifelhaft Stiftsdamen jener Zeit, erkennen lassen.

Mittwoch, den 13. December 1865.

Ueber die vom Herrn Bürgermeister Treu geschenkten Hefte 3. 4. 5. seiner Geschichte der Stadt und des Landes Friedeberg, sowie über die jüngst eingegangenen Schriften der Geschichtsvereine zu Baireuth, Berlin, Brünn, Hamburg, Hannover, Hohenleuben, Kassel, Kiel, Potsdam, Schwerin, Stettin, Stuttgart und Wien berichtete Herr Oberlehrer Holtze, indem er andeutete, welcher Gewinn für die brandenburgische Geschichte sich aus denselben ergebe.

Herr Director von Ledebur überreichte mit einleitenden Worten die 2. Lieferung seines Archivs für deutsche Adelsgeschichte und seine Abhandlung über das Propsteiwesen im Brandenburgischen Sprengel; derselbe theilte aus einem Zeitzer Copiarium Urkunden mit, die auch über märkische Dinge, z. B. über die Herren von Jerichow, neue Aufschlüsse geben.

Darauf las Herr Schulvorsteher Budczies drei vom Herrn Director Schwartz in Neu-Ruppin eingesandte Arbeiten vor. Die erste führt mit Hülfe der Feldmann'schen Collectaneen, gegen Bratring's Angabe, den Beweis, daß die Kurfürstin Hedwig im Jahre 1573 zu Alt-Ruppin gestorben ist (s. o. S. 264 ff.); die zweite handelt von den Sagen, welche sich an das Kreuz auf dem Cremmer Damme knüpfen; in der dritten wird, in Folge angestellter Nachgrabungen gezeigt, daß der im Grimnitzer Forst belegene, sogenannte Bärens Kirchhof, dessen Entstehen die Volkssage auf eine historische Thatsache aus der Zeit Joachims II. zurückführt, ein uraltes Hünengrab ist (s. o. S. 267 ff.).

Herr Geheimer Rath Märcker sprach über die bei Hochzeiten am preußischen Hofe übliche Sitte des Strumpfbandvertheilens. Dieselbe findet sich zuerst erwähnt bei der Vermählung der jüngsten Tochter des großen Kurfürsten im Jahre 1691, wo die beiden nächsten männlichen Anverwandten der Braut je ein Strumpfband derselben „als ein Liebeszeichen" an sich nehmen; zerschnitten wird das Strumpfband zum ersten Male im Jahre 1716; seit 1793 dann erscheint das Vertheilen als eine in das Programm der Hochzeits-Feierlichkeiten aufgenommene Ceremonie und geschieht nur noch symbolisch mit einem Seidenbande statt des Strumpfbandes.

Zuletzt gab Herr Geheimer Rath Riedel eine Uebersicht über die Einrichtungen der landesherrlichen Kasse in Brandenburg-Preußen. Seit Joachim I. löst sich aus der allgemeinen Kasse, der „Kammer", die Hofrentei als eine Landeskasse los. Die „Kammer" wird unter dem großen Kurfürsten zur „Chatoulle", und man betrachtet ihre Einnahmen als das Privatvermögen des Landesherrn. Friedrich Wilhelm I. befestigt dies Vermögen 1710 durch die Stiftung des Kron-Fidei-Commisses; seit 1723 aber behält er sich zu persönlicher Verfügung die Ueberschüsse der ordinären Einnahmen über die etatsmäßigen ordinären Ausgaben vor. Die Verausgabung dieser sogenannten Dispositions-Gelder läßt Friedrich der Große nicht mehr, wie es unter Friedrich Wilhelm I. geschehen, von denjenigen Landeskassen, bei welchen sie erwachsen sind, verrechnen; sondern die einzelnen Summen werden baar in das Cabinet des Königs abgeführt und ihre Verwendung hier gebucht. Diese Verausgabungen jedoch hat der große König seit dem siebenjährigen Kriege so geheim gehalten, daß auch gegenwärtig noch über dieselben ein anscheinend undurchdringliches Dunkel gebreitet ist.

Mittwoch, den 10. Januar 1866.

Herr Geheimer Rath Schneider brachte die auffallende Thatsache zur Sprache, daß Leti, der Hofhistoriograph des großen Kurfürsten, ausführlich von einem Orden berichtet, den dieser Monarch gestiftet habe, während es feststeht, daß derselbe weder einen Orden in's Leben gerufen, noch auch nur für den von seinem Sohne gestifteten Orden de la générosité einiges Interesse an den Tag gelegt hat.

Darauf las Herr Professor Voigt den ersten Theil einer Arbeit über die brandenburgische Prinzessin Barbara und die Erwerbung des Herzogthums Crossen. Barbara, Tochter aus Kurfürst Albrecht Achills zweiter Ehe, wurde am 30. Mai 1464 geboren, 1472 mit Herzog Heinrich XI. von Glogau verlobt und 1474 vermählt. Schon am 2. Februar 1476 starb dieser ohne Kinder und hinterließ sein Land seiner jungen Wittwe. Auf Geheiß des Kaisers Friedrich III. suchte sie bei dem jungen Könige Wladislaw von Böhmen die Belehnung nach,

und bei dieser Gelegenheit kam zwischen dem Könige und Barbara ein Ehevertrag zu Stande, nach welchem Letztere das Herzogthum Glogau als Mitgift erhielt. 1476 noch war die kirchliche Verlobung in Frankfurt, am 7. Februar 1477 sollte das Beilager in Prag gefeiert werden. Der Kurfürst traf alle Anstalten zur angemessenen Ausstattung der Tochter, schickte „goldene Sammetstoffe" zugleich mit dem Schneider aus Franken hierher, der die Kleider machen sollte, und versprach noch kostbarere Stoffe, die er aus Venedig erwartete, rieth aber ab, zu viel Kleider anfertigen zu lassen, da Barbara dieselben sehr bald auswachsen würde. Da für ihn und seine Gemahlin zur Hochzeitsreise 1000 Pferde nöthig sein würden, so sollte der Kurprinz mit einem etwa halb so großen Gefolge seine Schwester nach Prag geleiten, wozu ihm 10,000 Rfl. angewiesen wurden. Inzwischen hatte Herzog Hans von Sagan die Bestimmungen seines Vetters Heinrich XI. über Glogau bestritten, hatte sich mit Hülfe des Königs Matthias Corvinus von Ungarn fast des ganzen Landes bemächtigt und dasselbe gezwungen, ihm zu huldigen; deshalb weigerte sich nun Wladislaw, die verarmte Braut zu sich zu nehmen, zumal da ihm andere in Aussicht gestellt wurden, z. B. die reiche Erbin Maria von Burgund. Dazu kam dann ferner der Kampf um die eigene Krone, da der Kaiser zu Ende 1477 Matthias auch als König von Böhmen anerkannte, nachdem er wenige Monate vorher Wladislaw mit demselben Lande belehnt hatte. Der Kurprinz war außer Stande, den Eroberungen des Herzogs Hans Einhalt zu thun; dieser sowohl wie die Pommern griff die Mark selber an, während die Mannen und Städte, ungeachtet ihres Versprechens keinen Zuzug leisteten. Da endlich kam Albrecht Ende Juni 1478 selbst nach der Mark. Als tüchtiger Finanzmann hatte er die Mittel zur Kriegführung vorräthig; eine Anleihe zu machen vermied er, da, wie er schrieb, er komme, dem Lande zu helfen, und nicht, um 10 oder 20 reich zu machen. Bewundernswerth bleibt es, mit welcher Schnelligkeit er die widerspenstigen Stände zu ihrer Pflicht zurückführte, wie er die Pommern zur Unterwerfung zwang — 14 Schlösser und Städte mußten sie überdies abtreten — und wie er zweimal nach einander den Herzog Hans und die Hülfstruppen des Königs Matthias besiegte und zersprengte. Deshalb erklärte sich der König am 10. August 1479 be-

reit, der Barbara 50,000 Rfl. ungar. als Entschädigung zu zahlen, sobald sie ihre Ansprüche aufgäbe. Nach so glänzenden Erfolgen kehrte Albrecht im September 1479 nach Franken zurück.

Mittwoch, den 14. Februar 1866.

Herr Schulvorsteher Budczies trug eine Abhandlung des Herrn Professor O. v. Heinemann in Bernburg über die Glaubwürdigkeit der Pöhlder Annalen vor[1]).

Darauf las Herr Oberlehrer Holtze einen vom Herrn Pastor Winter in Schönebeck eingesandten Aufsatz, in welchem dieser den Ort Stolzenhagen, von dem ein märkisches Adelsgeschlecht sich nannte, nicht wie Herr Director von Ledebur in den Jerichower Kreisen sucht, sondern als identisch mit dem unweit Jessen an der schwarzen Elster gelegenen Stolzenhain erkennt.

Zuletzt sprach Herr Geheimer Rath Odebrecht über das Vorkommen der Namen Sigismund und Joachim im Hohenzollernhause.

Mittwoch, den 14. März 1866.

Herr Geheimer Rath Riedel eröffnete die Sitzung mit folgendem Lebensabriß des jüngst verstorbnen Geheimen Justizrathes, Kreisgerichts-Directors Odebrecht.

Wir haben in dem heimgegangenen Geheimen Rath Odebrecht ein Mitglied von vorzüglicher Bedeutung verloren. Ich gedenke seiner hier um so lieber, als ich dem Verstorbenen durch Verschwägerung und Freundschaft nahe stand. Doch glaube ich mich eben darum hier darauf beschränken zu müssen, nur einfach zu referiren, was ich von seinen frühern Lebensverhältnissen und von seiner mannigfaltigen Thätigkeit weiß.

Carl Theodor Odebrecht wurde den 5. Juli 1802 geboren. Sein

---

[1]) s. o. S. 246 ff.

Vater, der Mag. Johann Andreas Odebrecht, Pfarrer zu Mönchgut auf der Insel Rügen, später zu Hohendorf bei Wolgast, bereitete durch eigenen Unterricht den talentvollen Knaben zur Aufnahme in das Gymnasium zu Greifswald vor. Hier begann derselbe demnächst auch seine Studien der Rechtswissenschaft; indem er zu Ostern 1819, noch nicht siebenzehn Jahre alt, mit einem ihn besonders auszeichnenden Schulzeugnisse ausgestattet, die Universität bezog. Odebrecht studirte in Greifswald 2½ Jahr; in denen er nicht allein seinem Fachstudium, sondern auch der Geschichte und besonders der Philologie eifrigen Fleiß zuwandte. In der Geschichte war Kannegießer sein Führer, bei dem er freilich nur ein Collegium über Universal-Geschichte hören konnte, der jedoch auch zur Kenntnißnahme von der Geschichte seiner engern Heimath den von einem seltenen Drange nach Wissen und Forschen beseelten Jüngling nebenbei anleitete: und dies Privatstudium der Geschichte Pommerns fesselte diesen mit besonderer Anziehungskraft.

Im Herbste 1821 bezog Odebrecht die Universität zu Berlin, besonders nur um seine rechtswissenschaftlichen Studien zu vervollständigen; was ihm so gut gelang, daß er schon am 7. Mai 1822 die erste und am 12. August 1823 seine zweite juristische Prüfung glänzend bestand. In den Berichten über beide Prüfungen ist nach seinen vorzüglichen rechtswissenschaftlichen Kenntnissen besonders die schnelle Auffassungskraft und die Schärfe des Verstandes, sowie das reife, ausgebildete Urtheilsvermögen hervorgehoben, Eigenschaften, die den Verstorbenen immer ausgezeichnet haben.

Bei dieser Anerkennung, welche dem jungen Juristen schon bei seinem Eintritte in die praktische Laufbahn und in deren ersten Stadien zu Theil wurde, erreichte Odebrecht denn auch bald seine Versorgung mit einem besoldeten Staatsamte. Vierundzwanzig Jahre alt wurde er gegen das Ende des Jahres 1826 zum Justizbeamten der königlichen Domainen-Aemter Mühlenhof und Niederschönhausen berufen. Es war dies die Stellung eines Einzelrichters, dem bei alleiniger Unterstützung durch einen Actuarius und untergeordnete Büreaubeamte die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit über alle nicht eximirten Einwohner und Grundstücke in den gedachten Amtsbezirken, außerdem noch in den 4 Köpenickschen Amtsdörfern Friedrichsfelde, Biesdorf, Mahlsdorf und Marzahn

und die Criminal-Gerichtsbarkeit über die Stadt Teltow anvertraut war. Der junge Justizbeamte erfüllte die Pflichten dieses verantwortungsvollen Amtes jedoch so befriedigend, daß er im Jahre 1831, nach gut bestandener dritter juristischer Prüfung, durch den Titel Justizrath und später auch durch die Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse ausgezeichnet wurde. Die Ablegung dieser dritten Prüfung hatte Odebrecht so lange hinaus schieben müssen, da die ersten Jahre der Verwaltung des Justizamtes ihm die nöthige Muße dazu nicht gestatteten.

Bevor Odebrecht aber noch diese Pflicht gegen sich selbst erfüllte, hatte er die erlangte Muße schon verwandt, um den noch heute in wohlthuender Wirksamkeit hier bestehenden Verein für die Besserung der Strafgefangenen zu gründen oder gründen zu helfen, der durch die Kabinetsordre vom 27. Juli 1828 bestätigt und mit Korporationsrechten beliehen wurde. Seine Stellung hatte ihn einen tiefen Blick in den Abgrund menschlichen Elends und moralischer Versunkenheit thun lassen, und sein menschenfreundliches Herz drängte ihn, für die Besserung der sittlich Gesunkenen während ihrer Strafzeit und für das Festhalten der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge auf dem Wege der Besserung und des redlichen Erwerbes eine wirksame Veranstaltung in's Dasein zu rufen. Lange blieb auch Odebrecht die Haupttriebkraft für die segensreiche Thätigkeit dieses Vereines, an dessen Directorium er seit 1864 wenigstens noch als Ehrenmitglied Theil nahm.

Odebrecht's Verdiensten um das Schicksal der Strafgefangenen dürfte seine thätige Theilnahme an dem Thierschutz-Vereine zunächst anzureihen sein, da diese ebenfalls nur in edlen Regungen seines Gemüthes ihre Triebfeder fand. Das Streben, mehr Mitgefühl für die Thierwelt zu erwecken, den Mißhandlungen der Thiere vorzubeugen und dadurch wahre Humanität zu fördern, beschäftigte den Verstorbenen noch in seinen letzten Lebensjahren so lebhaft, daß er nicht nur das Amt eines zweiten Vorstehers in dem Vereine, sondern auch die Vertretung dieses Vereines auf verschiedenen allgemeinen Thier-Schutz-Congressen übernahm.

Im Bereiche der neuern Industrie war es das Eisenbahnwesen, das ihn fesselte. Er gehörte mehrere Jahre hindurch sowohl der Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft als stell-

vertretendes Mitglied, wie auch dem hiesigen Vereine für Eisenbahnkunde an.

Gleichzeitig suchte Odebrecht aber auch in wissenschaftlichen Vereinen Erholung und Anregung zu eigener Thätigkeit für die Zwecke derselben. Insonderheit nahm er an der geographischen Gesellschaft, sowie mit besonderem Interesse an der Gesellschaft für Deutsche Sprache Theil und an der letztern wenigstens als thätiger Mitarbeiter. Zu der Mitarbeit, welche der Verewigte den Zwecken des letztern Vereines widmete, ist auch wohl seine Sammlung der verschiedenen Formen, worin die kirchlichen Personennamen in Deutschland vorkommen, zu rechnen, eine Arbeit, der Odebrecht viel Fleiß gewidmet hat und die hoffentlich in seinem Nachlasse nicht verloren gehen wird.

Mit besonderer Vorliebe hielt Odebrecht das Studium der Geschichte, das er schon als Jüngling besonders gern betrieben hatte, auch in allen fernern Lebensjahren fest. Er war dazu auch in ganz eigener Weise befähigt durch eine wunderbare Kraft seines Gedächtnisses. Was er gelesen hatte — und er las viel — entschwand seinem Gedächtnisse nie. Die verwickeltsten Genealogien fürstlicher Häuser, mit denen er sich einmal beschäftigt hatte, blieben ihm stets gegenwärtig. Die speciellsten Notizen aus einer Urkunde, die er in umfangsreichen Sammlungen einmal beachtet hatte, fand er aus der Erinnerung leicht wieder auf.

Die Idee der Gründung des Germanischen National-Museums in Nürnberg faßte Odebrecht mit großer Begeisterung für dessen Zwecke auf. Er reihte sich gern und eifrig nicht allein dem allgemeinen Vorstande, sondern auch dem hiesigen Hülfsvereine desselben an. Wie viel mehr Interesse noch mußte der Verewigte für einen Verein empfinden, der die Geschichte des Landes, das seit 1826 seine zweite Heimath geworden war, zum Gegenstande seiner Forschungen machte.

Ich komme damit auf den Punkt, in welchem es mit unserer Pietät zusammenhängt, des Verstorbenen hier dankbar zu gedenken. Mit jugendlicher Begeisterung nahm er im Jahre 1836 den ihm dargebotenen Gedanken auf, einen Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu gründen, und zu der Ausführung dieses Gedankens war er darnach der thätigste Gehülfe. Wie beharrlich er dann unsere Thätigkeit

unterstützt und wie treu er bis zum Lebensende seine lebhafte Theilnahme uns bewahrt hat, ist Ihnen Allen gegenwärtig.

Als bekannt darf ich auch die Veränderungen annehmen, welche inzwischen in Odebrechts amtlicher Stellung eingetreten waren — größtentheils herbeigeführt durch die Verwandlung des Justizamtes Mühlenhof-Schönhausen in ein Landgericht und später wieder des Landgerichtes in ein mit ausgedehntem Bezirke ausgestattetes Kreisgericht. Seine Ascensionen vom Justizamtmann zum Landgerichts-Director, zum Kreisgerichts-Director, zum Ritter des Rothen Adler-Ordens und zum Geh. Justizrathe waren größtentheils nur natürliche Folgen der veränderten Gestaltung, welche die Rechtspflege in den Berlin zunächst umgebenden ländlichen Bereichen annahm und die Odebrechts seltnes Organisationstalent anerkennungswerth einleitete und durchführte. Einer besonderen Begünstigung in seiner dienstlichen Laufbahn hat der reichbegabte Beamte sich nicht zu erfreuen gehabt.

Indessen nahm der erweiterte dienstliche Wirkungskreis doch die Arbeitskraft des Verstorbenen in höherem Maaße in Anspruch. Bewundernswerth war es, wie er damit seine vielseitige Thätigkeit für Humanitätszwecke, für Gewerbe und für die Wissenschaft vereinigen konnte. Bei der geistigen Begabung, die ihm jede Arbeit leicht machte, fand Odebrecht jedoch sich nie von Arbeitslast überbürdet und vermochte er daher zugleich, auch noch von allen Erzeugnissen neuerer Literatur in Prosa und Poesie sich vollständig in Kenntniß zu erhalten, auch wohl nebenbei sich selbst in der Poesie zu versuchen, sowie dem Umgange mit Freunden und besonders seiner Familie, die er mit der innigsten Liebe umfaßte, viel Zeit zu opfern. Begreiflich ist daher auch zugleich, daß seine in so vielen Beziehungen thätige, aber durch diese Mannigfaltigkeit der Richtungen zersplitterte geistige Kraft kein bestimmtes größeres Product uns hinterlassen hat.

Doch ungeachtet dieser Universalität der Richtung des Verewigten hat er diesem Kreise vorzüglich angehört, hat er uns viel geleistet und hätte er uns, bei längerer Lebensdauer, noch viel leisten können, und haben wir daher in ihm ein Mitglied von vorzüglicher Bedeutung verloren. —

Darauf wurde eine umfangreiche, vom Herrn Divisions-Prediger

Hoffbauer in Cüstrin eingesandte Arbeit über die Frage: „Wo ist v. Katte hingerichtet worden?" durch Herrn Oberlehrer Holtze im Auszuge vorgetragen. Der Herr Verfasser gelangt nach eingehendster Prüfung der örtlichen Verhältnisse und aller schriftlichen und mündlichen Ueberlieferungen zu dem Ergebnisse, daß Katte weder unmittelbar vor noch unter dem Fenster des im Schlosse zu Cüstrin gefangenen Kronprinzen hingerichtet wurde, sondern daß die Execution etwa 100 Schritte seitwärts, im oder dicht am Bastion Brandenburg geschah, so daß dem Kronprinzen der Anblick des blutigen Vorgangs erspart ward, da er nur bei geöffnetem Fenster der Vollstreckung des Urtheils zugeschaut haben würde, während man dem Könige gegenüber nöthigen Falls nachweisen konnte, daß die Richtstätte von dem Fenster des Prinzen aus einzusehen sei. Ein Grundriß und eine photographische Abbildung der betreffenden Localitäten erleichterten die Auffassung der bis in das Kleinste durchgeführten Untersuchung, die sich auch auf die seit 1730 vielfach veränderte Bestimmung des damals vom Kronprinzen bewohnten Zimmers erstreckte.

Zuletzt gab Herr Professor Voigt eine kurze Erwiderung auf den in der vorigen Sitzung verlesenen Aufsatz des Herrn Professor v. Heinemann. Wenn Letzterer jetzt selber zugebe, daß der Verfasser der Pöhlder Annalen weder überall recht unterrichtet gewesen, noch ein vorwiegendes Interesse für politische Ereignisse gehabt habe, so sei auch er derselben Ansicht gewesen, ohne die Glaubwürdigkeit jener Annalen durchweg in Zweifel zu ziehen, und er habe nur versucht, die gewöhnliche, nicht etwa erst von ihm aufgestellte Meinung festzuhalten, daß bereits im Winter 114$\frac{2}{3}$ Albrecht mit dem Erbe des Pribizlaw belehnt worden, wenn ihm auch erst 1150 das Land factisch zugefallen wäre. Der rechtliche Anfall von Magdeburg an die Mark 1648, der factische 1680 sei ein ganz ähnlicher Fall. Da ferner die Mitregentschaft Albrecht's auf den Titel beschränkt werde, so sei keine Meinungs-Verschiedenheit darüber vorhanden, und es müsse Jedem überlassen bleiben, die Briefe des Herzogs Heinrich für müßige Stylübungen zu halten, wenn sie nur auf die Verhältnisse des Jahres 1142 bezogen würden. Die Schnelligkeit der Reise Albrecht's im Jahre 1162 bezweifelte Voigt auch jetzt noch und vermißte den Nachweis, wer der Albertus de Saxonia ge-

wesen, der sich urkundlich im Juni 1162 bei dem Kaiser befand, während Albrecht der Bär in seiner Heimath sich aufhielt. Wie der große Kurfürst in seinem Unmuthe, sich der Vortheile beraubt zu sehen, welche er über die Schweden erfochten, Willens gewesen sei, den Kampf gegen das übermächtige Frankreich allein zu unternehmen, so könne Albrecht der Bär 1142 sehr wohl mit neuem Kriege gedroht haben, zumal da er auf die Geneigtheit König Conrad's rechnen konnte. Daß endlich seit der Erwerbung von Brandenburg dieses und nicht die Nordmark als Träger des neuen Reichslehn angesehen werden müsse, dafür lasse sich eine ganze Reihe urkundlicher Beläge nachweisen. Als Resultat der Besprechung stellte schließlich Voigt hin: 1. um das Jahr 1136 setzt Pribizlaw den Markgrafen Albrecht zum Erben seines Landes ein; 2. im Winter 114$\frac{2}{3}$ belehnt König Conrad den Markgrafen mit diesem neuen Fürstenthum, der Mark Brandenburg; 3. bei dem Tode Pribizlaw's, 1150, nimmt Albrecht auch faktisch von diesem Lande Besitz.

Mittwoch, den 11. April 1866.

Zuerst gab Herr Professor Voigt den Schluß seiner Abhandlung über die brandenburgische Prinzessin Barbara und die Erwerbung des Herzogthums Crossen:

Während der Prozeß der Barbara eine günstige Wendung nahm, wiederholte König Matthias sein im August 1479 gegebenes Versprechen, für die Abtretung des Herzogthums Glogau 66,000 Gulden rheinisch zu zahlen, und zwar 36,000 Gulden baar und für die fehlenden 30,000 das Ländchen Zossen als Unterpfand zu geben. Mit diesem Vorschlage war Kurfürst Albrecht sehr wohl zufrieden, und indem er nunmehr die Länder Zossen, Cotbus und Peitz, zum Werthe von 60,000 Gulden gerechnet, seiner Tochter als Mitgift bestimmte, verhandelte er auf's Neue mit Wladislaw, der sich zwar zur Ehe bereit erklärte, aber eine größere Mitgift verlangte. Darauf ging der Kurfürst nicht ein, er verließ sich vielmehr auf die Vermittelung des Kaisers und der andern Kurfürsten; nöthigenfalls wollte er gegen Wladislaw einen Prozeß

anstrengen. — Inzwischen hatte Herzog Hans sich der Stadt und des Schlosses Glogau mit Gewalt bemächtigt und den König Matthias zu neuen Verhandlungen gezwungen, in Folge deren zwar der König die früher bestimmte Entschädigungssumme für Barbara festhielt, für deren ganzen Betrag jedoch Crossen, Schwiebus und Züllichau als Unterpfand anbot. Der Kurprinz Johann war Willens, darauf einzugehen, Albrecht aber verlangte diese Länder als volles Eigenthum, und so kam es abermals zum Kriege mit Herzog Hans, um die Ansprüche auf Glogau nicht aufzugeben. Endlich jedoch erklärte sich Kurfürst Albrecht auf dem Reichstage zu Guben, im August 1482, bereit, das Anerbieten des Königs anzunehmen; nur beanspruchte er zugleich das Ländchen Bobersberg, als zu Crossen gehörig. Auch dies ward durch ein Schiedsgericht der Herzöge von Sachsen ihm zugesprochen, und so wurden im September 1482 die Landschaften Crossen mit Bobersberg, Züllichau und Sommerfeld Brandenburg als Pfandstücke überwiesen. Erst 1538 begab sich König Ferdinand von Ungarn und Böhmen des Rechts, diese Länder jemals wieder einzulösen. — War demnach die Besitzfrage, wenn auch nicht dem Wunsche Albrechts entsprechend, endlich gelöst, so gelang es doch nicht, Wladislaw zu bewegen, die Vermählung mit Barbara einzugehen, ungeachtet sich auch der Papst, König Matthias und die schlesischen Stände dafür verwendeten. Vielmehr verlobte sich Wladislaw mit Beatrix, der Wittwe des 1490 verstorbenen Matthias, um die Krone von Ungarn zu erhalten, verweigerte aber auch dieser die Ehe, nachdem er König von Ungarn geworden, zumal da der Papst nur das ältere, an Barbara gegebene Versprechen als zu Recht bestehend anerkannte. Um den Kurfürsten Johann und dessen Brüder geneigt zu machen, Barbara zu bewegen, daß sie selber beim Papste die Scheidung beantrage, bot er einer Tochter Johanns seine Hand an; Letzteres wurde zwar abgelehnt, wegen der Scheidung jedoch lange Zeit zu Rom verhandelt. Die veröffentlichten Documente lassen diese vergeblichen Verhandlungen nur bis zum Jahre 1497 verfolgen; wodurch es endlich gelang, die Dispensation vom Papste auszuwirken, ist deshalb unbekannt; sie erfolgte aber etwa 1501, nachdem der Brautstand 25 Jahre gedauert hatte. Im Jahre 1502 vermählte sich Wladislaw, doch nicht etwa mit Beatrix, sondern mit einer französischen Prinzessin;

Barbara, die noch bei Lebzeiten des Vaters ihren Wohnsitz in Franken genommen hatte, blieb unverheirathet und setzte 1510 ihren Neffen Casimir durch Testament zum Erben ein. Erst 1524 einigte sich Kurfürst Joachim mit seinen Vettern dahin, daß das Fürstenthum Crossen für immer mit der Mark verbunden bleiben sollte.

Darauf las Herr Geheimer Rath Märcker Nachträge zu einer Biographie Burggraf Albrechts des Schönen von Nürnberg. Aus jüngst bekannt gewordenen Urkunden ergiebt sich nämlich, daß Albrecht von seinem 13. bis zu seinem 15. Lebensjahre Mitglied des Deutschen Ordens gewesen. Zwar war er schon 1330 aus demselben getreten; nichts destoweniger verweigerte ihm, als einem Geistlichen, 1340 sein Bruder den Antheil an der Regierung, und es bedurfte erst des Spruches eines Ordensgerichtes, um ihn von seinen Gelübden zu lösen. Wir erfahren ferner, daß Albrecht, außer seinem bekannten Sohne Johann, noch einen zweiten, Namens Albrecht, hatte, der aber jung, bald nach seiner 1360 erfolgten Verlobung mit einer wittelsbachischen Prinzessin gestorben ist.

Herr Director v. Ledebur sprach seinen Dank für die Adresse aus, welche der Verein ihm als Glückwunsch zu seinem 50-jährigen Jubiläum (1. März 1866) überreicht hatte, und übergab als Geschenk des Herrn Verfassers, Geh. Rathes a. D. von Ompteda, dessen Buch: „Die Ueberwältigung Hannovers durch die Franzosen.“

Mittwoch, den 9. Mai 1866.

Herr Oberlehrer Holtze überreichte einige Aufsätze, Urkunden und Siegel aus dem Nachlasse des verstorbenen Geh. Justizrathes Odebrecht, welche die Hinterbliebenen dem Vereine zum Geschenk gemacht haben. Derselbe beendete seinen in den letzten Sitzungen begonnenen Vortrag über die Brandenburgica, die sich in den jüngst veröffentlichten Schriften der Geschichtsvereine zu Bremen, Brünn, Elberfeld, Frankfurt a. d. O. und a. M., Görlitz, Greifswald, Kiel, Linz, Meiningen, München, Potsdam, Prag, Salzwedel, Ulm, Würzburg und Zürich vorfinden.

Darauf handelte Herr Geheimer Rath Schneider von der Potsdamer Havelbrücke. Er machte wahrscheinlich, daß die 1317 erwähnte,

später eingegangene nicht an der Stelle der heutigen Brücke gestanden, sondern von der alten Burg am Ostende der Stadt in den Teltow, d. h. an das gegenüberliegende Ufer oberhalb der Nuthemündung, geführt hat. Daher konnte Markgraf Friedrich I. 1416 den Potsdamern gestatten, wieder eine Brücke „nach dem Teltow" zu erbauen; man wählte jedoch eine weiter unterhalb liegende Uebergangsstelle an dem von Kaiser Karl IV. erbauten neuen Schlosse, wohin inzwischen gewiß auch die Ueberfahrt verlegt worden war, behielt aber den Namen der „Teltower Brücke" bei, wiewohl dieselbe gar nicht mehr den Teltow, sondern die am linken Ufer der Nuthe beginnende Zauche mit der Insel Potsdam verbindet.

Als Wohlbrück seine großentheils schon in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts verfaßten Meisterwerke zur Geschichte der Alvensleben und des Bisthums Lebus in den Jahren 1819 und 1829 drucken ließ, verfuhr er mit solcher Resignation, daß er sein Manuscript um etwa ein Drittel verkürzte. Wie Werthvolles uns dadurch entgangen ist, zeigte Herr Director v. Ledebur, indem er aus den Verhandlungen über die Wahl des letzten Bischofs von Lebus (1555) Abschnitte der Originalhandschrift vorlas, die in dem Druckwerke nur angedeutet sind, in ihrer Ausführlichkeit aber die lehrreichsten Blicke in das damalige Verhältniß von Staat und Kirche gestatten.

Mittwoch, den 12. September 1866.

Nachdem Herr Oberlehrer Holtze in üblicher Weise über die Marchica Bericht erstattet hatte, welche sich in den jüngst eingegangenen Publicationen der mit dem Vereine in Schriftentausch stehenden gelehrten Gesellschaften (diesmal derer in Altenburg, Augsburg, Bamberg, Berlin, Bordeaux, Dresden, Erfurt, Göttingen, Kiel, Landshut, Leiden, Lübeck, Stettin, Weinsberg und Wien) vorfinden, las Herr Geheimer Rath Märcker über das Leben und die amtliche Stellung des Archivar Schönebeck, der 1601 zu Stendal geboren, seit 1639 bis an seinen 1662 erfolgten Tod Vorsteher des zur Zeit Joachim Friedrichs zum ersten Male geordneten Brandenburgischen Archives war.

Herr Director v. Ledebur theilte eine Anzahl an den General v. Schladen gerichteter Cabinets-Ordres und Briefe mit, aus denen hervorging, wie König Friedrich II. und sein Nachfolger diesen braven Officier ausgezeichnet haben. Eine Ordre Friedrich Wilhelms II., die von der Fürsorge dieses Monarchen für die Lazarethe zeugte, gab dem Herrn Geheimen Rath Riedel Veranlassung, auf die großen und lange nicht hinreichend anerkannten Verdienste hinzuweisen, welche gerade Friedrich Wilhelm II. sich um das Militair-Medizinal-Wesen erworben hat.

Herr Kanzleirath Voßberg legte ein fliegendes Blatt aus dem Jahre 1760 vor, das eine genaue Schilderung der von Oesterreichern und Sachsen damals in der Mark Brandenburg angerichteten gräulichen Verwüstungen enthält.

Herr Geheimer Rath Riedel unterzog die Stellung des Adels zum Bürgerstande, wie sie während des Mittelalters in Norddeutschland sich zeigt, einer Erörterung. Er ging von dem Beispiel des Erzbischofs Dieterich Kagelwit aus, der, obwohl eines Stendaler Tuchmachers Sohn, durch Kaiser Karl IV. zu den höchsten Staats- und Kirchenämtern emporgehoben wurde, und stellte damit die den Kagelwit verwandte, gleichfalls dem Stendaler Gewandschneidergewerke angehörige Familie der Portitz zusammen, von denen ein Mitglied durch denselben Kaiser sogar in den Böhmischen Herrenstand erhoben ward. Der Vortragende gelangte zu dem Resultate, daß es in niedersächsischen Städten niemals ein adliges Patriciat gegeben habe; eine Kluft aber zwischen Adel und Bürgerthum sei nie in dem Maaße vorhanden gewesen, daß nicht durch eignes Verdienst und durch landesherrliche Gnade der städtische Bürger jederzeit sich zu ritterlicher Thätigkeit und Geltung hätte aufschwingen können. — An der hervorgerufenen Discussion betheiligte sich vornehmlich Herr Director v. Ledebur.

Der Verein beschloß, in dankbarer Anerkennung der Verdienste, durch welche der Herr Minister-Präsident das Wachsthum des Brandenburgisch-Preußischen Staates gefördert hat, eine Geschichte des adligen Geschlechtes von Bismarck-Schönhausen zu verfassen, als Festschrift drucken zu lassen und nebst einem Wohlbrück'schen Manuscript zur Geschichte der Familie von Bismarck (welches Herr Director v. Ledebur

zu diesem Zwecke dem Vereine überließ) dem Herrn Minister-Präsidenten als ein Denkmal der Verehrung anzubieten [1]).

Mittwoch, den 10. October 1866.

Herr Oberlehrer Holtze berichtete über die aus Darmstadt, Göttingen, München und Potsdam eingegangenen Vereinsschriften; Herr Geheimer Rath Riedel gab einen Ueberblick über den Inhalt der unter seiner Feder befindlichen Arbeit über die Familie Bismarck.

Mittwoch, den 14. November 1866.

Herr Oberlehrer Holtze berichtete über die aus Hannover, Magdeburg, Stuttgart und Weinsberg übersandten Vereinsschriften und empfahl der Versammlung das als Geschenk eingegangene Buch des Grafen Lippe-Weißenfeld „Westpreußen unter Friedrich dem Großen", sowohl wegen des reichen, zum Theil aus neu erschlossenen Quellen geschöpften Inhalts, als auch wegen des besonderen Interesses, welches diese Schrift in dem Augenblicke erregt, wo Preußen wiederum die Aufgabe hat, neue Erwerbungen dem Stammgebiete zu assimiliren.

Der vom Herrn Geheimen Rath Riedel aufgestellte Satz, daß in der Mark Brandenburg während des Mittelalters niemals ein ritterbürtiger Mann zugleich als gewerbtreibender oder städtische Aemter bekleidender Bürger erscheine, gab zu einer lebhaften Erörterung Anlaß. Herr Geheimer Rath Riedel entwickelte, daß der Rechtszustand der Mark eine solche Doppelstellung nicht zugelassen habe, da die Zunftmäßigkeit des Bürgerthums sowohl wie des rittermäßigen Standes Mitglieder des einen nothwendig von dem anderen ausschließe; die Vereinigung beider Qualitäten in einer Person würde schon durch die Verschiedenheit des Gerichtsstandes, des Prozeßverfahrens u. s. w. unmöglich

[1]) Ein Abdruck der vom Herrn Geheimen Rath Riedel verfaßten Festschrift steht an der Spitze dieses Bandes.

gemacht worden sein, während sie für Niemand habe wünschenswerth sein können, da der adlige Bürger die Lasten der Lehnspflichten und der städtischen Abgaben zugleich hätte tragen müssen, ohne der wesentlichsten Vorzüge und Vortheile beider Stände theilhaftig zu werden. Die Beweiskraft von Urkunden, in denen milites (Ritter) als Bürger und Rathmannen der Städte Höxter und Frankfurt a. M. vorkommen und die Herr Schulvorsteher Budczies vorlegte, bestritt Herr Geheimer Rath Riedel, da seine Behauptung sich nur auf die Mark und die andern slavisch-deutschen Lande erstrecke, nicht aber auf altsächsische oder römisch-deutsche Städte, in denen allerdings ganz andere Verhältnisse herrschten. Im nordöstlichen Deutschland sei das städtische Patriciat aus bürgerlichem Reichthum hervorgegangen, reiche Bürger aber dann durch Hofdienst auch in den Adelstand hinaufgerückt. Daß rittermäßige Leute, welche in die Städte übersiedelten, Bürger werden, d. h. ihren Adel aufgeben mußten, belegte er mit Salzwedelschen und Stendalschen Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Dagegen wandte Herr Director v. Ledebur ein, das Wort civis komme auch von Bauern gebraucht vor; der ritterbürtige Mann könne sehr wohl civis, d. h. Bewohner einer Stadt, sein, ohne seinem Stande Etwas zu vergeben. Diese Seßhaftigkeit adliger Familien in den Städten sei, für die Altmark wenigstens, eine unbestreitbare Thatsache, und gerade aus solchen Geschlechtern, nicht aus dem Handwerkerstande, ergänze sich das Stadtregiment im 13. Jahrhunderte; wie denn z. B. ein Gröben Bürgermeister von Berlin, ein Herzberg bei der Gründung Frankfurts a. d. O. betheiligt sei. Auch werde es eben so schwer sein, staatsrechtlich eine scharfe Grenze zwischen slavisch-deutschen und altsächsischen Landen zu ziehen, wie eine solche ethnographisch sich feststellen lasse. Herr Geheimer Rath Riedel wies in seiner Erwiderung darauf hin, wie das Mittelalter einen Bürger- oder Mittelstand im heutigen Sinne des Wortes, nämlich als abstracten Begriff, gar nicht kenne, sondern nur Bürger einer bestimmten Stadt und einem bestimmten Wirkungskreise innerhalb derselben angehörig. Die bloße Seßhaftigkeit begründe demnach keine Civität. Der Berliner Gröben sei als ritterlichen Geschlechts durchaus nicht erwiesen, da das „von" bekanntermaßen im Mittelalter ebenso von Bürgern wie von Adligen gebraucht werde, der Frankfurter Herz-

berg vollens erscheine weder als Rathmann, noch als Schöppe, noch als Gewerbtreibender. Er führte darauf zur Verdeutlichung seiner Anschauung das Beispiel der Stendaler Bürger-, später Adelsfamilie der Portitz ausführlicher vor, verwahrte sich gegen den aus dem Gebrauche eines Wappens etwa herzunehmenden Gegenbeweis, da auch Bürger sich dieser Form des Siegels bedienten, und erklärte, sich so lange für nicht widerlegt halten zu müssen, bis ihm urkundlich der Nachweis geliefert sei, daß in der Zeit vom Beginne des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des 15., wo mit den wichtigsten Vorzügen des Adels auch der Unterschied zwischen ihm und dem Bürgerstande zu schwinden anfange, jemals ein miles oder auch nur ein famulus, das heiße überhaupt ein ritterbürtiger Mann, zugleich als activer Bürger einer märkischen Stadt vorkomme.

Mittwoch, den 12. December 1866.

Das jüngst erschienene Prachtwerk „Die Hohenzollern in Bild und Wahlspruch", ein Geschenk des Herrn Verlegers Franz Lobeck, so wie eine Anzahl märkischer Wappen, welche das auswärtige Mitglied, Herr Hildebrandt in Mieste, aus einem Wappenbuche der Wernigeroder Bibliothek copirt hatte, wurden überreicht, besprochen und mit Dank angenommen.

Mit Bezug auf eine in der vorigen Sitzung erörterte Streitfrage trat Herr Director v. Ledebur, gestützt auf die sämmtlichen Urkunden des Riedelschen Codex, den Beweis an, daß während des ganzen 13. und 14., ja selbst noch bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein die Titulatur Domicellus oder Junker (Jungherr) niemals den Knappen als solchen, sondern nur Personen des fürstlichen Standes, des hohen Adels und solchen, denen das Prädicat nobilis gegeben wurde, und zwar nur den nachgebornen Söhnen zu Theil geworden sei. Dasselbe belegte er für die benachbarten Sachsenlande mit den Urkunden der Scheidtschen und der Seibertzschen Sammlung. Erst mit dem Uebergange aus dem 15. in das 16. Jahrhundert gewöhnte man sich allmählich, den Titel Edelmann auf alle ritterbürtigen Personen auszu-

dehnen, und bald wurde es allgemeiner Sprachgebrauch, unter den Junkern die ganze Ritterschaft zu verstehen. — Herr Geheimer Rath Riedel pflichtete dieser Beweisführung im Uebrigen vollkommen bei, ergänzte sie jedoch dahin, daß allerdings, so lange der Ritterschlag überhaupt gesucht und ertheilt wurde, das Prädicat Junker oder Domicellus nur im höheren Adel vorkomme, aber nicht ausschließlich für nachgeborne Söhne, sondern auch für regierende Herren, z. B. die Herzöge von Braunschweig, sobald solche den Ritterschlag noch nicht empfangen; der domicellus oder Junker entspreche daher im Kreise des hohen Adels genau dem famulus (Knecht, Knappe) des niederen. Zum domicellus oder famulus aber werde niemals Jemand g e m a c h t; jeder ritterbürtige Mann sei famulus (resp. domicellus) eo ipso bis zu seiner Erhebung in den Ritterstand, und jenes Prädicat fehle daher in Urkunden so häufig bei ritterbürtigen Personen, die noch nicht Ritter geworden, weil es sich für sie von selbst verstehe. — Es folgte eine lebhafte Debatte über diesen Gegenstand, an der vornehmlich die Herren Geheimer Rath v. Quast und Professor Voigt sich betheiligten.

Herr Geheimer Rath Märcker legte ein Jagd-Journal des Kurfürsten Johann Georg vor, welches für ein vollständiges Itinerarium dieses Fürsten um so mehr Material enthält, je zahlreicher die von ihm abgehaltenen Hofjagden waren, z. B. 99 allein im Jahre 1597.

Herr Professor Adler machte auf die von Jaffe im 3. Bande seiner Monumenta Moguntina musterhaft edirte Biographie des Erzbischofs Adalbert II. von Mainz aufmerksam und zeigte, wie, unter der ziemlich sicher begründeten Voraussetzung, daß Bischof Anselm von Havelberg der Verfasser jener Lebensbeschreibung ist, manch neues Licht auf den Bildungsgang dieses für die märkische Geschichte so wichtigen Prälaten und namentlich auf seine und seiner norddeutschen Zeitgenossen Beziehungen zu Frankreich fällt.

Herr Geheimer Rath v. Quast legte eine zu Köpernitz bei Rheinsberg in einer Mergelgrube gefundene kleine Bronce-Figur vor, die durch ihre Formen auf Vorderindien, durch einige an der Basis angebrachte griechische Buchstaben auf die spätgriechische Zeit hinzuweisen schien.

Herr Geheimer Rath Riedel hatte die im September übernommene Arbeit über die Geschichte der Familie von Bismarck (s. oben S. 290) so gefördert, daß im December der Druck vollendet war. Der Vorstand überreichte daher am 20. December 1866 diese Schrift und das Wohlbrückſche Manuscript dem Herrn Minister-Präsidenten mit folgendem Schreiben:

Ew. Excellenz großartige Leitung der Preußischen Politik und die unübertroffenen Thaten des Preußischen Heeres haben Erfolge errungen, die das Vaterland mit Stolz und Staunen erfüllen. Der Verein für Geschichte der Mark Brandenburg beschloß daher in seiner ersten Sitzung nach dem Kriege, am 12. September d. J., „in dankbarer Anerkennung der Verdienste, durch welche der Herr Minister-Präsident „das Wachsthum des Brandenburgisch-Preußischen Staates gefördert „hat, eine Geschichte des adligen Geschlechtes von Bismarck-Schönhausen „zu verfassen, als Festschrift drucken zu lassen und nebst einem Wohlbrückschen Manuscripte zur Geschichte der Familie von Bismarck dem „Herrn Minister-Präsidenten als ein Denkmal der Verehrung anzubieten." Der Verein hielt sich dazu aus doppeltem Grunde für berufen, einmal, weil er sich als einen Vertreter der Geschichte des Stammlandes betrachten darf, aus welchem der Brandenburgisch-Preußische Staat erwachsen ist, sodann, weil es vornehmlich die kühne, starke und glückliche Hand eines Märkischen Edelmannes war, die das Vaterland zu seiner heutigen Machtstellung in Deutschland erhoben hat. — Die beschlossene Bearbeitung der Geschichte der rühmlichen Ahnherren Ew. Excellenz ist nunmehr, soweit es die Kürze der Zeit dem Verfasser gestattete, bis in das Jahr 1562 vollendet, und wagen wir daher, dieselbe Ew. Excellenz hierneben mit der Bitte um hochgeneigte Annahme ehrfurchtsvoll zu überreichen. Zum Besten des Vaterlandes, dessen wichtigste Interessen auch heute wieder Ew. Excellenz ganze Thätigkeit in Anspruch nehmen, glaubten wir dabei auf jedes Streben nach der hohen Ehre verzichten zu müssen, Ew. Excellenz diese unsere Huldigungszeichen in persönlicher Audienz darbringen zu dürfen.

Darauf empfing der Verein das folgende Antwortschreiben:

Der Vorstand des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg hat mir mittelst gefälliger Zuschrift vom 20. December v. J. eine Ge-

schichte des Geschlechts von Bismarck übersandt, welche auf den Beschluß des verehrlichen Vereins abgefaßt und publicirt ist.

Der Vorstand wolle Sich überzeugt halten, daß ich in vollem Maaße die Ehre zu schätzen weiß, welche mir der um die vaterländische Geschichte hochverdiente Verein durch jenen Beschluß und dessen ebenso eingehende, wie geistvolle Ausführung erwiesen hat.

Es ist mir aber Bedürfniß, zugleich auszusprechen, wie herzlich mich der Ausdruck theilnehmender Gesinnung erfreut, mit welchem der Vorstand die Vereinsgabe begleitet hat.

Es knüpft sich hieran unwillkürlich der Wunsch, auch fernerhin mit einem Kreise von Männern in Verbindung zu bleiben, welche der Geschichte meiner Vorfahren eine so ausdauernde Hingebung zugewendet haben.

Indem ich daher den geehrten Vorstand um die gefällige Aufnahme in den Verein ergebenst ersuche, bitte ich Wohldenselben zugleich, den Herren Mitgliedern des Vereins für die mir erwiesene Aufmerksamkeit meinen ebenso aufrichtigen, als verbindlichen Dank gefälligst aussprechen zu wollen.

Berlin den 7. Januar 1867.

(gez.) v. Bismarck.

Berichtigung.

In der im 9. Bande abgedruckten Chronica principum Saxonie ist S. 21 Z. 5 von oben hinter Werda das Wort gloria hinzuzufügen.

Red. F. Holtze.

Druck der C. Feister'schen Buchdruckerei (L. Mewes) in Berlin, Wilhelms-Platz No. 4.